

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 23 (1884)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

22. Jan.
1884.

betreffend

Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857, sowie in Zusammenfassung, Ordnung und Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und 30. November 1859, 6. Juli 1863, 30. Mai 1866, 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873, 10. März, 16. Juni und 10. November 1875, 11. November 1876, 14. Juli 1877, 7. September, 28. September und 26. Oktober 1878, 22. Januar, 21. Juni und 17. September 1879, 17. April 1880 und 19. November 1883,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Folgende Gewässer fallen unter die Kategorie der *öffentlichen Gewässer* und dürfen, je nach ihrer Natur, zur Schifffahrt und Flößerei benutzt werden, wobei die Eigenthümer der Schiffe oder Flößerei für allen Schaden Ersatz zu leisten haben, der durch sie verursacht wird (Gesetz vom 3. April 1857, § 6):

22. Jan. 1. Die **Aare** von ihrem Ursprung bis zum Brienzersee;
1884. Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken.
2. Der **Urbach** von seinem Ursprung bis in die Aare im Hasligrund; Amt Oberhasli.
3. Das **Gadmenwasser** mit Einschluß des **Genthalbaches** bis in die Aare bei Hof; Amt Oberhasli.
4. Der **Reichenbach** bis in die Aare; Amt Oberhasli.
5. Der **Brienzersee**; Amtsbezirk Interlaken.
6. Die **schwarze Lütschine** von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
7. Die **weiße Lütschine** von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
8. Die **vereinigte Lütschine** vom Zusammenlauf der beiden Lütschinen bei Zweilütschinen bis in den Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
9. Die **Aare** zwischen dem Brienzersee und dem Thunersee mit ihren verschiedenen Armen; Amtsbezirk Interlaken.
10. Der **Lombach** von Habkern bis in den Thunersee beim Neuhaus; Amtsbezirk Interlaken.
11. Der **Thunersee**; Amtsbezirke Interlaken, Thun, Niedersimmenthal und Frutigen.
12. Die **Aare** vom Thunersee und durch den Bielersee bis zur Kantonsgrenze Solothurn bei Leuzigen; Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Seftigen, Bern, Laupen, Aarberg, Nidau und Büren.
13. Die **Engstligen** von Adelboden bis in die Kander unterhalb Frutigen; Amtsbezirk Frutigen.
14. Die **Kien** bis in die Kander bei Reichenbach; Amtsbezirk Frutigen.

15. Die **Kander** von Gastern bis in den Thunersee; 22. Jan
Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmenthal. 1884.

16. Die **Suld** bis in die Kander bei Mühlenen; Amts-
bezirk Frutigen.

17. Der **Lauenenbach** von seinem Ursprung bis in die
Saane bei Gstaad; Amtsbezirk Saanen.

18. Die **Saane** von Gsteig (Sanetsch) bis Kantons-
grenze Waadt bei Vanel; Amtsbezirk Saanen.

19. Die **Simme** vom Rätzlisberg, hinter Lenk, bis in
die Kander untenher Wimmis; Amtsbezirke Ober- und
Niedersimmenthal.

20. Die **kleine Simme** in den Amtsbezirken Saanen
und Obersimmenthal.

21. Die **Kirrel**, mit Einschluß des **Filderich**, bis in die
Simme bei Oey; Amtsbezirk Niedersimmenthal.

22. Die **Zulg** von ihrem Ursprung bis in die Aare im
Heimberg; Amtsbezirk Thun.

23. Die **Rothachen** von Wachseldorn bis in die Aare
bei Kiesen; Amtsbezirke Thun und Konolfingen.

24. Die **Saane** von der Kantongrenze Freiburg bei
Laupen bis zu ihrer Einmündung in die Aare; Amtsbezirke
Laupen und Aarberg.

25. Die **Sense** vom Ganterisch bis zu ihrer Einmün-
dung in die Saane bei Laupen; Amtsbezirke Schwarzen-
burg, Bern und Laupen.

26. Das **Schwarzwasser** bis zur Sense; Amtsbezirk
Schwarzenburg auf dem linken Ufer und Amtsbezirke
Seftigen und Bern auf dem rechten Ufer.

27. Die **Emme** von ihrem Ursprung bis zur Kantons-
grenze Solothurn bei Gerlafingen; Amtsbezirke Interlaken,
Signau, Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen.

22. Jan. 28. Die **Iffis** von der Kantonsgrenze Luzern, bei
 1884. Kröschenbrunnen, bis zu ihrer Einmündung in die Emme
 bei Emmenmatt; Amtsbezirk Signau.
29. Die **obere Zihl** zwischen dem Neuenburger- und
 dem Bielersee; Amtsbezirk Erlach.
30. Der **Bielersee**; Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach
 und Neuenstadt.
31. Die **Scheuß (la Suze)** von ihrem Ursprung bei
 Renan bis in den Bielersee und in die Aare bei Nidau;
 Amtsbezirke Courtelary, Biel und Nidau.
32. Die **Aare** von der Kantonsgrenze Solothurn bei
 Attiswyl bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal; Amts-
 bezirke Wangen und Aarwangen.
33. Die **Birs (la Birse)** von Pierrepertuis bis Kantons-
 grenze Baselland bei Grellingen; Amtsbezirke Münster,
 Delsberg und Laufen.
34. Der **Doubs**, das rechte Ufer von Biaufond, Gemeinde
 Les Bois, von wo er die Grenze zwischen Frankreich und
 dem Kanton Bern bildet, bis oberhalb Soubey und von
 da beide Ufer bis zu seinem Austritt aus dem Kanton
 Bern unterhalb Ocourt; Amtsbezirke Freibergen und
 Pruntrut.

§ 2. Die unten in alphabetischer Ordnung folgenden
Privatgewässer sind theils durch die im Eingang ange-
 führten Verordnungen bereits unter öffentliche Aufsicht
 gestellt worden, theils geschieht dieses durch die gegen-
 wärtige Verordnung, durch welche zugleich die ersteren
 aufgehoben werden.

§ 3. Die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer dürfen nach geschehener gesetzlicher Bekanntmachung des Vorhabens und auf eingeholte Bewilligung des betreffenden Bezirksingenieurs zur Flößerei mit *Brennholz* benutzt werden.

22. Jan.
1884.

§ 4. Bevor der Bezirksingenieur die Bewilligung ausstellt, hat er eine Inspektion der Ufer durch einen Schwellenmeister auf Kosten des Eigenthümers des Holzes anzuordnen, sowie nach der Flößerei durch den gleichen Schwellenmeister den allfällig durch dieselbe entstandenen Schaden schätzen zu lassen. Diesen Schaden hat der Eigenthümer des Holzes den betreffenden Schwellenpflichtigen zu vergüten bei Habe- und Gutsverbindung. In Fällen, wo die Flößerei voraussichtlich unschädlich verlaufen wird, kann die Inspektion der Ufer unterbleiben.

§ 5. Wer ohne eingeholte Bewilligung auf den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern Holz flößt, verfällt in eine Buße von Fr. 1—100 und hat allen durch seine Flößerei verursachten Schaden zu ersetzen. Die Vertheilung der Buße hat der Richter zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt von nun an in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 22. Januar 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

6

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Aeschaugraben	Emme	Eggiwyel	Signau
Aeschengraben	Trub	Trub	,
I'Allaine	Doubs	Charmoille, Miécourt, Alle, Porrentruy, Courchavon, Courtmaîche, Buix, Bon- court	Porrentruy
Alchenstorfmooosbach	Oenz	Wynigen und Alchenstorf	Burgdorf
Allenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Allmendbach	Kander	Kandergrund	,
Alpbach	Aare	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli
Alpbach	Kander	Kandergrund	Frutigen
Alpbach	Simme	Wimmis	Niedersimmenthal
Altachenbach	Oenz	Thörigen, Bettenthalen, Bollodingen	Wangen
Altisackerbruch	Simme	Erlenbach	Niedersimmenthal
Arnensee und Tscherzibach	Lauenenbach	Gsteig	Saanen
Azuel	I'Allaine	Azuel, Pleujouse, Frégié- court, Miécourt, Alle	Porrentruy
Bachgraben	Zulg	Fahrni und Unterlangenegg	,
Badrybach	Birs	Moutier	Thun
Bärbach	Kiesen	Mirchel und Zäziwy	Moutier Konolfingen

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Brechershäusern- und Jeschbächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf
Brechgraben oder Schlündibach	Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
Brestenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Brienzwylerdorfbach	Lauenenbach	Brienzwyl	Interlaken
Brüchligraben	Brienzsee	Lauenen	Saanen
Brunnen- oder Zehntstadelgraben	Saxetenbach	Niederried	Interlaken
Brunnenbach	Gadmenwasser	Saxeten	»
Buchholzbäche	Urbach	Gadmen	Oberhasli
Bühlberg- oder Brandbach	Simme	Lenk	Obersimmenthal
Bühllauigraben	Emme	Innertkirchen	Signau
Bumbach	Kander	Schangnau	Frutigen
Bunderbach	Iffigenbach	Kandergrund	Niedersimmenthal
Bunschenbach	schwarze Lütschine	Därstetten	Obersimmenthal
Büris- oder Ertibach	Allaine	Lenk	Interlaken
Bußalp- oder Schwendibach	Birs	Grindelwald	Porrentruy
Cauvatte	Sorne	Lugnez	Moutier
Chalière, la	Suze	Soubraz, Perrefitte, Moutier	» et Delémont
Chatillon, le ruisseau de	»	Chatillon, Courtetelle	Courtelary
Chenau, le ruisseau de	Cregenat	Cortébert	»
Chenevière	Suze	Sonceboz	Porrentruy
Chevenez, le ruisseau des Moulins	Chevenez	Chevenez	Courtelary
Combe Grêde	Villeret	Villeret	»
Combe de Vaulieu	Cormoret	Cormoret	»

Corcelles, le ruisseau de Cornol, le ruisseau de Creugemat, le torrent du	Rauss Allaine ,	Corcelles, Crémine Cornol, Alle Chevenez, Courtedoux, Por- rentruy	Moutier Porrentruy »
Dangelgraben		verein. Lütschinen	Interlaken
Därligendorfbach		Thunersee	»
Develier, le ruisseau de		Sorne	Delémont
Dorf- oder Riedbach		Thunersee	Interlaken
Dorfbach		Simme	Niedersimmenthal
Dorfbach oder Schützengraben		Ilfis	Signau
Dorfbach		Aare	Wangen
		Altachembach	Aarwangen
		Aare	Büren
		Kiesen	Konolfingen
		Grüne	Trachselwald
Dorfbach oder Kalkgraben			
Dürrbach			
Dürrenwaldbach		St. Stephan und Lenk	Obersimmenthal
Eggenbächlein, inneres und äußeres		Lenk	»
Ehrschwandenbach		Bönigen	Interlaken
Eigen- oder Turbengraben		Saanen	Saanen
Eischlenbach		Hofstetten, Brienzwyler	Interlaken
Engelbach		Friedgraben und Oberstocken	Niedersimmenthal
		nachher Fallbach	
Engler		Hausenbach	Oberhasli
Emme, kleine		Emme	Burgdorf
Erlenbachdorfbach		Simme	Niedersimmenthal

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Erti- oder Bürisbach Falcherenbach	Iffigenbach Entsumpfungskanal	Lenk Schattenhalb	Obersimmenthal Oberhasli
Falbe- oder Meielsgrundbach Fallbach ,	Lauenenbach schwarze Lütschine	Saanen	Saanen
Fänglisgraben	Gürbe	Lütschenthal	Interlaken
Fankhausgraben	Reuschbach	Blumenstein	Thun
Fambach	Trub	Gsteig	Saanen
Färzbach	Röthenbach	Trub	Signau
Faulbach	Emme	Röthenbach	,
Feißebach	Brienzsee	Schangnau	Interlaken
Fidertschi- od. Stockbrunnengraben	Glütschbach	Hofstetten, Brienz	Niedersimmenthal
Finstergraben und Thungraben	kleine Simme	Ober- und Niederstocken	Obersimmenthal
Fischbachgraben, unterer u. oberer	Röthenbach	Zweisimmen	Signau
Flühbach	»	Röthenbach	,
Fluhgraben	»	»	»
Folzgraben	Emme	Eggwyly	Porrentruy
Fontenais, le torrent de (ou Baca- voine)	Allaine	,	
Frittenbach, unterer	Emme	Fontenais, Porrentruy	Rüderswyl und Lauperswyl
„ „ oberer	Ilfis		Langnau
Fritzligraben	Thunersee		St. Beatenberg

Gantenbach	Engstlingen	Frutigen
Garfembach	Simme	Obersimmenthal
Geilsbach	Allenbach	Frutigen
Geißbach, hinterer und vorderer	Adelboden	Signau
Gerbebach	Emme	Thun
Gerstengraben	Gontenbach	»
	Trub	Signau
	Gerzensee	Seftigen
Gerzensee sammelt Auslauf	Gürbe	Signau
Gibelpart- oder Widerberggräbli	Ilfis	Interlaken
Gießbach	Brienzsee	Signau
Glashüttengräbli	Emme	Saanen
Glauemattengraben	Saane	Interlaken
Gliissenbach	Brienzsee	Fré ^{es} Montagnes
Glovelier, le ruisseau de	Sorne	et Delémont
Glütschbach	Aare	Thun und Seftigen
Gohl	Ilfis	Moos, Glütsch, Strättli-
Gontenbach	Thunersee	gen, Amsoldingen, Thier-
Göttibach	Aare	achern, Uetendorf und
Graben, vorderer, auch Blächtig- graben genannt	Glütschbach	Uttigen
Graben, hinterer, auch Kratzhalten- graben genannt		
		Signau
		Thun
		»
		Niedersimmenthal
		»

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Graben, rother	Turbach	Saanen	Saanen
Grabenweidbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental
Graben, 3, in Reichenbachs Vorsaß	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen
Gridgraben	Simme	St. Stephan	Obersimmental
Griesbach	Grüne	Sumiswald	Trachselswald
Großenbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli
Groppbach	Kiesen	Bowy	Konolfingen
Grubenwaldbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmental
Grüne	Emme	Sumiswald und Lützelfüh	Trachselswald
Grundbach	»	Eggiswyl	Signau
Grümbach	Thunersee	Sigriswyl	Thun
Gummengräbli	Iffis	Trub	Signau
Gungg- od. Heitibach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Gürbe mit ihren Zuflüssen	Aare	Blumenstein, Gurzelen, Seftigen, Burgistein, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Toffen, Belp und Kehrsatz	Thun und Seftigen
Gurzen	Aare	Brienz	Interlaken
Habbach	Lombach	Habkern	»
Hacketenbach	Brienzsee	Bönigen	»
Halten- oder Marchgraben	Saane	Gsteig	Saanen
Hämelbach	Iffis	Trub	Signau

Hausenbach oder die Lauenen	Aare Ilfis Emme Kander Aare Thunersee	Hazbachgraben Heimiswylibach Heiti- od. Gunggbach (Wengibächle) Heulaui- oder Lochtenbach Hilterfingendorfbach	Gadmenwasser Zulg Brienzsee Hausenbach Simme Emme Thunersee Fallbach Emme Grüne Zulg Ilfis	Méiringen Langnau Heimiswyl und Burgdorf Reichenbach Guttannen Heiligenschwendi und Hilter- fingen	Oberhasli Signau Burgdorf Frutigen Oberhasli Thun
Hintergraben				Gadmen Ober- und Unterlangenegg Oberried	Oberhasli Thun
Hirsigraben				Hasleberg, Meiringen	Interlaken
Hirscherenbach				Zweisimmen	Obersimmental
Hohfluhdorfbach oder Vogelgraben				Eggiwyl	Signau
Hofstettengraben				Därligen	Interlaken
Hölgraben				Thierachern	Thun
Holzethbach				Schangnau	Signau
Hözzlibach				Frutigen	Frutigen
Hombach				Sumiswald	Trachselswald
Horlauenen				Sigriswyl, Horrenbach und Buchen	Thun
Hornbach				Langnau	Signau
Horrenbach				»	»
Hübeligraben				Signau	»
Hühnerbachgraben				Hilterfingen	Thun
Hundschiüpfenbächli , oberes und unteres				Trub	Signau
Hünibach					
Hüttengraben					

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Jaßbach	Röthenbach	Otterbach, Röthenbach	Konolfingen und Signau
Jaumbach	Saane	Saanen (Abländschen)	Saanen
Jens- und Worbenbach	Aare	Jens, Worben und Studen	Nidau
Jesch- und Brechershäusernbächlein	Oenz		Burdorf
Iffigenbach	Simme		Obersimmenthal
Ilfisgraben	Ilfis	Lenk	Signau
Junkerngraben	Emme	Langnau Eggwyl	»
Kalberhöhnibach	Lauenenbach	Saanen	Saanen
Kalkgraben oder Dorfbach	Aare	Büetigen	Büren
Kaltbrunnenbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
Kammershausgraben	Gohl	Langnau	Signau
Känerichbach	Wynigenbach	Bickigen, Schwanden, Ru-	Burdorf
		mendingen, Niederösch	Obersimmenthal
Kapfbach	Simme	St. Stephan	Frutigen
Kapellenbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Signau
Katzbachgraben	Schützengraben	Langnau	»
Kaubelhüttengraben	Emme	Eggwyl	Saanen
Kaufflischbach	Saane	Saanen	Oberhasli
Kellerbächli	Aare	Guttannen	Signau
Kemmerligraben	Emme	Schangnau	

Kesselbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental
Kienbach	Lütschine	Gündlischwand u. Lütschenthal	Interlaken
Kiesen	Aare	Bowy, Zäziwyl, Mirchel, Niederhünigen, Gysenstein, Stalden, Freimetigen, Dießbach, Herbligen, Oppiligen, Kiesen	Konolfingen
Kindbach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmental
Kirchbach	Simme	St. Stephan	Frutigen »
Kleingraben	Engstligen	Adelboden	Signau
Klösterligraben	Emme	Schangnau	Saanen
Klußgraben	Saane	Gsteig	Interlaken
Kohleyegraben	schwarze Lütschine	Gündlischwand, Lütschenthal	Thun
Kratzbach	Aare	Thun	Frutigen
Kratzerenbach	Engstligen	Frutigen	Niedersimmental
Kratzhaltengraben (auch hinterer Graben genannt)	Glütschbach	Reutigen	
Krauchthalbach	Lauterbach	Krauchthal, Oberburg	Burgdorf
Krautbäche	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasli
Krummbach mit seinem Zuflüssen	Simme	Lenk	Obersimmental
Krummbach	Emme	Eggwyly	Signau
Krümpel	Hifis	Lauperswyl	»
Kühbach	Emme	Schangnau	Trachselswald
Kurzeneigraben	Grüne	Sumiswald	Interlaken
Lammbach	Aare	Hofstetten, Schwanden und Brienz	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Langeten	Roth	Eriswyl, Huttwy, Rohrbach, Dietwy, Leimiswy, Madiswy, Lotzwy, Langenthal, Roggwyl und Wynau Langeten	Trachselswald und Aarwangen
Langeten, ihre Seitenbäche und Kanäle in der Gemeinde Langenthal	Längenbach Länggraben Längmattgraben Latterbachgraben Lauen oder der Hausenbach Lauegraben Lauibach » » » Lauigraben Lauterbach Lauterstaldengraben Leimbach Leubächli Leugenen	Emme Broye Emme Simme Aare Gontenbach Brienzsee Kander verein. Lütschinen schwarze Lütschine Aare kleine Emme Emme Engstigen Emme Aare	Aarwangen
		Lauperswyl Moosgemeinden Eggwyly Erienbach Meiringen, Hasleberg Sigriswyl Oberried Reichenbach Wilderswyl Gündlischwand Heimberg, Krauchthal und Oberburg	Signau Nidau und Erlach Signau Niedersimmenthal Oberhasli Thun Interlaken Frutigen Interlaken »
		Schangnau Frutigen Schangnau Pieterlen und Lengnau	Thun Burgdorf Signau Frutigen Signau Büren

Limpbach		Fraubrunnen
Lindmaadbach		Interlaken
Lobsigensee sammt Auslaufbach		Aarberg
Lochbach		Oberhasli
Lochtenbach oder Heulauibach		>
Löffelgraben		Signau
Luchsmattgraben		>
Lugi- oder Lauibach		Oberhasli
Lüffterngräbli		Laufen
Lüttlein		Deisberg u. Laufen
Lützel		Aarberg
		Oberhasli
		Thun
		Niedersimmenthal
		Obersimmenthal
		Saanen
		Signau
		Obersimmenthal
		Signau
		Interlaken
		Saanen
		Frutigen
		Aarwangen
		Delémont
Emme	Limpach und Bätterkinden	
schwarze Lütschine	Gündlischwand	
Lyßbach	Lobsigen	
Aare	Guttannen	
Aare	Guttannen	
Iffis	Langnau	
Emme	Eggwyli	
Iffis	Trub	
Aare	Schattenhalb	
Birs	Brislach, Zwingen	
	Bourrignon, Pleigne, Roggen-	
	burg, Röschenz u. Laufen	
	Schüpfen, Großaffoltern, Lyß	
Aare	Guttannen	
	Oberhofen	
	Diemtigen	
	Zweisimmen	
	Gsteig	
	Langnau	
	St. Stephan	
	Eggwyli	
	Ebligen	
	Saanen	
	Frutigen	
	Melchnau	
	Bourrignon,	
	Soyhières	
Lyßbach	Thunersee	
Mäderbach	Fildrichbach	
Mannenbächlein	Simme	
Männiggrundbach	Saane	
Mannriedbach	Iffis	
Marchgraben oder Haltengraben	Simme	
	Emme	
	Brienzensee	
	Lauenenbach	
	Engstligen	
	Röthenbach	
	Birse	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Mière, le ruisseau de Moosendlibach	Sorne Bielersee	Saulcy, Undervelier	Delémont
Moosgraben	Schützengraben	Mullen	Erlach
Montsevelier, le ruisseau de	Scheulte	Langnau	Sigrnau
Moulin de la terre, le ruisseau du Mouvier, le ruisseau de	Allaine Ruisseau de Mettenberg	Montsevelier, Corban, Courchapoix	Delémont
Mühlebach	Aare	Courgenay, Alle	Porrentruy
"	Brienzsee	Movelier, Soyhières	Delémont
"	Bielersee		
"	Aare		
Mühlebachgraben	Ilfis	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli
Mühlebach oder Planalpbach	Brienzsee	Iseltwald	Interlaken
Mühlewässerli	Aare	Tschugg, Mullen, Erlach	Erlach
Münsingendorfbach	"	Radelfingen	Aarberg
Oenz		Langnau	Sigrnau
		Brienz	Interlaken
		Aarmühle	"
		Münisingen	Komofingen
		Hermiswyl	Wangen
Oertlibach	Thunersee	Bollodingen,	
Oeschbach	Aare	Oberönz, Niederönz, Wanzwyl, Heimenhausen und Graben	
Oeschenbach	Langeten	Sigriswyl und Oberhofen	Thun
		Wangen	Wangen
		Oeschenbach, Ursenbach	Aarwangen

Oeschinenbach und See	Kander	Kandergrund	Frutigen
Oletschibach	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasli
Otbach	Ilfis	Lauperswyl	Signau
Planalp- oder Mühlebach	Brienz	Pleigne, Bourrignon	Interlaken
Pleigne, le ruisseau de	Lucelle	Adelboden	Delémont
Pfarrhausgraben	Suterbach	Röthenbach	Frutigen
Rambach	Röthenbach	Langnau und Lauperswyl	Signau
Ramserengraben	Ilfis	Röthenbach	>
Rauchbach	Röthenbach	Crémine, Grandval, Eschert,	Moutier
Rauss, la	Birse	Moutier	Delémont
Rebeuvelier, le ruisseau de	>	Rebeuvelier	Signau
Rebbach	Gohl	Langnau	Frutigen
Reichenbach	Kander	Reichenbach	Obersimmental
Reidenbach	Simme	Böltigen	Interlaken
Reindlibach	Brienzsee	Niederried	>
Renggligraben	Saxetenbach	Saxeten	Obersimmental
Reulisbach	Simme	St. Stephan	Saanen
Reuschbach	Lauenenbach	Gsteig	Interlaken
Ried- oder Dorfbach	Thunersee	Leißigen	Thun
Riedernbach	>	Oberhofen	Porrentruy
Rigole, la grande, (torrent)	Allaine	Boncourt	Aarwangen
Roth, linkes Ufer	Aare	Reisiswyl, Melchmau, Unter-	Signau
Rothbach	Röthenbach	Steckholz, Roggwyl, Wynau	Trachselwald und
	Wyssachen	Eggiwy	Wangen
	>	Affoltern, Waltrigen, Dür-	
		renroth und Huttwyl	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliesen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Rothenbach	Simme	Lenk	Obersimmental
Röthenbach	Emme	Eggiwyl und Röthenbach	Signau
Rothlauibach	Aare	Guttannen	Oberhasli
Rouge-Eau, la	Sorne	Montavon, Séprais, Basse-court	Delémont
Ruhrsgraben	Simme	Boltigen	Obersimmental
Rüegsbach	Emme	Affoltern, Riengsau	Trachselswald
Rüttidorfbach	Aare	Oberwyl und Rütti	Büren
Rütschelenbach	Altachen	Rütschelen, Lotzwyl	Aarwangen
Ryschbach	schwarze Lütschine	Bleienbach	Interlaken
»	Traubach	Lütschenthal	»
Sädelgraben	Emme	Habkern	Signau
Sandgraben	Röthenbach	Schangnau	»
Sausbach	weiße Lütschine	Röthenbach	Interlaken
Saxetenbach	verein. Lütschinen	Eisenfluh, Wilderswyl	Signau
Schachengraben	Emme	Saxeten, Wilderswyl	Moutier
Scheulte	Birs	Eggiwyl	Delémont
Schindellegigräbli	Jaffbach	La Scheulte, Mervelier, Corban, Courchapoix, Vicques und Courroux	Signau
Schiltgraben	Emme	Röthenbach	»
		Schangnau	Signau

Schlegelgraben	Trub	Signau
Schlundbach (Wengibäche)	Mühlebach	Oberhasli
Schlündbach oder Brechgraben	Kander	Fruitigen
Schmidtbach	Simme	Obersimmental
Schmidtengraben	Röthenbach	Signau
»	Emme	Signau
Schopfsgraben	Engstligen	Fruitigen
Schränzigraben	Emme	Signau
Schudelengräben, beide	Allenbach	Fruitigen
Schiüpbach	Saane	Saanen
	Emme	Konolfingen und Signau
Schützengräben oder Dorfbach	Ilfis	Signau
Schwandenbach	Lammbach	Interlaken
Schwandgräbli, oberes	Trub	Signau
Schwendi- oder Bußalpbach	schwarze Lütschine	Interlaken
Schwendigräben	Gadmen	Oberhasli
»	Eggwyl	Signau
Schwendigrabensbach	Bowy	Konolfingen
Seebach	Duggingen, Grellingen	Lauen
Seitenbach, äußerer und innerer	Lenk	Obersimmental
Seflütschine	Lauterbrunnen	Seftigen u. Schwarzenburg
Selibach	Rüthi und Rüscheegg	Signau
		Obersimmental
Seltenbach	Trub	Signau
Senggigräblein	Simme	Signau
Siehengräben	Emme	Wangen
Siggern	Aare	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Sorne	Birs	Les Genevez, Chatelat, Monible, Sornetan, Undervelier, Bassecourt, Courfaivre, Courtetelle, Delémont Soulce, Undervelier Oberried Leibigen Lenk Gadmen Röthenbach Emme Turbach Lütschine Altachenbach Stauffenbach Stechelgraben Stegenbach Steinbach Steinebach mit seinen Zufüssen Steinerengraben Steinwasser	Münster u. Delsberg Delsberg Interlaken » Obersimmenthal Oberhasli Signau » Saanen Interlaken Wangen Interlaken Frutigen Signau Signau und Konolfingen Signau Oberhasli

		Obersimmental Fraubrunnen Oberhasli Interlaken Saanen Obersimmental Interlaken »
Stockbrunnen- od. Fidertschigraben	kleine Simme Emme	Zweisimmen Limpach Guttannen
Stockmattmoosgraben	Aare	Lütschenthal Reuschbach
Stutzlibach	schwarze Lütschine	Gsteig
Styglisbach	Simme	Lenk
Sulzgraben	Thunersee	St. Beatenberg
Sumpfbach	verein. Lütschinen	Wilderswyl
Sundgraben	Aare	Safneren
Sylerenbach	Biglen	Lützelfüh und Hasle
Thalgraben		Envelier, Vermes, Vicques, Courchapoix
Thalgrabenbach		Röthenbach
		Lauperswyl
Thiergarten, le ruisseau de	Scheulte	Signau »
Thungraben und Finstergraben	Röthenbach	Obersimmental
Tiefenbach	Iffis	Signau
Togelibach	kleine Simme	Interlaken
Träbach	Röthenbach	Signau
Trachtbach	Brienz	Courtelary und
Trachselpbach	Röthenbach	Münster
Trame	Tramelan-dessus et Trame- lan-dessous, Saicourt, Sauls, Loveresse	
	Habkern	Interlaken
Traubach	Gadmen	Oberhasli
Triftwasser	Lauperswyl und Trub	Signau »
Trub	Eggiwyl	
Trübenbach	Röthenbach	
Trübenbachgräbli		

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Trütlisgraben Tscherzibach und Arnensee Turbach Turbengraben oder Eigengraben Turnelsbach Twannbach	Lauenenbach > > > Turbach > Bielersee	Lauenen Gsteig Saamen > > > Diesse, Lamlingen u. Twann	Saamen » » » » Neuenstadt und Nidau
Twärenbach Ulisgraben Unterweidigraben Urtenen mit ihren Zuflüssen	Trub Allenbach Brienzersee Emme	Trub Adelboden Ebligen Rapperswy, Deißwy, Wiggiwy, M.-Buchssee, Urtenen, Jegenstorf, Münchringen, Hindelbank, Zaugenried, Batterkinnen	Signau Frutigen Interlaken Aarberg, Burgdorf u. Fraubrunnen
Vaux-Bach Vendeline	Bielersee Cauvatté	Fraubrunnen Neuenstadt Vendlincourt, Bonfol, Beurnevésin	Neuenstadt Porrentruy
Vogelgraben oder Hohfluhdorfbach Wahlenbach Waldbach Walleggabben	Hausenbach Birs Röthenbach Tscherzibach	Hasleberg, Meiringen Wahlen, Laufen Röthenbach Gsteig	Oberhasli Laufen Signau Saamen

Wallbach	Simme	Lenk	Obersimmenthal
Walterswylbach	Oeschenbach	Walterswyl, Ursenbach	Trachselwald und Wangen
Wandelbach	Entsmpfgs.-Kanal	Schattenhalb	Oberhasli
Wangbächlein	Brienzsee	Brienz	Interlaken
Wärgisthalbach	schwarze Lütschine	Grindelwald	>
Wartenberggraben	» »	Lütschenthal u. Grindelwald	»
Wehrbach	Aare	Attiswyl	Wangen
Weidligbach	Brienzsee	Oberried	Interlaken
Weidligraben	»	Niederried	>
Weißenbach	Simme	Boltigen	Obersimmenthal
Wendenwasser	Steinwasser	Gadmen	Oberhasli
Wengibäche (Schlundbach, Kappellenbach und Gunggbach oder Heitibach)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Widerberg- oder Giebelportgräbli	Ilfis	Langnau	Signau
Windbruchgräbli	Emme	Eggiwyl	>
Winkelbach	Gohl	Innertkirchen	Oberhasli
Wittenbachgraben	Aare	Langnau	Signau
Worben- und Jensbach	»	Jens, Worben und Studen	Nidau
Worblen	Zulg	Worb, Vechigen, Stettlen und Bolligen	Konolfingen und Bern
Wührigraben	Emme	Teuffenthal, Sigriswyl, Horrenbach und Buchen	Thun
Wydbach	Oenz	Schangnau	Signau
Wynigenbach		Wynigen (Kappelengraben), Graswyl, Riedtwyl, Wyl, Alchenstorf und Koppigen	Burgdorf und Wangen

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Wyßachen	Roth	Wyßbachengraben	Trachselwald
Zäzibach	Kiesen	Zäziwyl	Konolfingen
Zehndstadel- oder Brunnengraben	Brienzsee	Niederried	Interlaken
Zelgbach	Simme	St. Stephan	Obersimmenthal
Zihmattgräbli	Röthenbach	Eggwyly	Sigrnau
Zinggengraben	Brandöschgraben	Trub	>
Zihlbach oder Spissenbach	Thunersee	Leißigen	Interlaken

Kreisschreiben des Bundesraths

24. Jan.
1884.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

**die zur Ausstellung von Heimatscheinen und zum
Entscheid über die Staatsangehörigkeit kompe-
tenten Behörden des Großherzogthums Oldenburg.**

Die großherzoglich oldenburgische Regierung hat mit Rücksicht darauf, daß kürzlich die Rechtsgültigkeit mehrerer von oldenburgischen Behörden ausgestellten Heimatscheine seitens schweizerischer Behörden in Frage gestellt worden, darauf hingewiesen, daß sie in dem „*Verzeichniss der in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden*“¹, welches dem Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche vom 21. Dezember 1881 (s. bernische Gesetzsammlung von 1882, Bd. XXI, Seite 217) beigegeben ist, nur diejenigen oldenburgischen Behörden habe namhaft machen wollen, denen im Falle der Verweigerung der Anerkennung der Uebernahmepflicht seitens einer Gemeinde die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zusteht. Nicht mit inbegriffen in dem Verzeichnisse seien dagegen diejenigen *oldenburgischen*

24. Jan. *Behörden gewesen, welchen die Ausstellung von rechts-
1884. verbindlichen Heimatscheinen übertragen sei.*

Auf Grund der geweckselten Korrespondenz beecken wir uns, Ihnen in dieser Hinsicht folgenden Nachtrag zu dem erwähnten Verzeichnisse mitzutheilen.

A. Zur Ausstellung von Heimatscheinen sind zuständig:

- 1) im Herzogthum Oldenburg:
 - a. das großherzogliche Staatsministerium, Department des Innern, zu Oldenburg;
 - b. die großherzoglichen Aemter;
 - c. die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
- 2) im Fürstenthum Lübeck:
 - a. die großherzogliche Regierung zu Eutin;
 - b. der Magistrat der Stadt Eutin;
- 3) im Fürstenthum Birkenfeld:
die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

B. Zum Entscheide über die Frage der Uebernahmepflicht seitens einer Gemeinde, d. h. zum Entscheid über die Staatsangehörigkeit, sind dagegen nur die unter Ziffer 10 des Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 genannten (oben auch inbegriffenen) Behörden kompetent.

Wir ersuchen Sie, die in Frage kommenden Amtsstellen hievon zu verständigen.

Bern, den 24. Januar 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Dekret31. Jan.
1884.

über

die Abtrennung des Kirch- und Einwohnergemeindebezirks Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung desselben mit dem Amtsbezirk Aarwangen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Gemeinde Ursenbach das Gesuch um Abtrennung ihres Gebiets vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung desselben mit demjenigen des Amtsbezirks Aarwangen gestellt hat,

daß die örtliche Lage des Kirchgemeinde- und Einwohnergemeindebezirks von Ursenbach eine Vereinigung desselben mit dem Amtsbezirk Aarwangen als gerechtfertigt erscheinen läßt,

daß diese Gebietsveränderung die Voraussetzung zu mehreren beabsichtigten zweckmäßigen Grenzbereinigungen bildet,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Das Gebiet der Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach wird vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt.

31. Jan.
1884.

Art. 2.

Diese Grenzveränderung der genannten zwei Amtsbezirke tritt auf 1. Juli 1884 in Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Gemeindebezirk von Ursenbach bei den Bezirksbehörden von Wangen anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

Der Regierungsrrath ist mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt. Er hat die nothwendigen Vorkehren zum Uebergang der Geschäfte, soweit sie die Bezirksverwaltung betreffen, rechtzeitig anzuordnen.

Bern, den 31. Januar 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.

D e k r e t31. Jan.
1884.

betreffend

**Anerkennung des Wildermeth-Kinderspitals in Biel
als juristische Person.****Der Große Rath des Kantons Bern,**

auf das ihm vorgelegte Begehren, es möchten nach dem Wunsche der verstorbenen Eheleute Sigmund Heinrich Wildermeth und Jeannette Wildermeth geb. Schneider von Biel und Pieterlen dem aus ihrer Verlassenschaft zu gründenden Spital für kranke Kinder die Rechte einer Korporation ertheilt werden;

i n E r w ä g u n g ,

daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß vielmehr die Errichtung einer solchen Anstalt einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht und dem ganzen Kanton zur Wohlthat gereicht;

daß jedoch betreffend die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen der Eheleute Wildermeth Anstände obwalten, welche voraussichtlich der gerichtlichen Erledigung anheimfallen;

31. Jan. auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener
1884. Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der « Wildermeth - Kinderspital in Biel » ist als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß derselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Durch diese Anerkennung als juristische Person soll den Rechten der gesetzlichen Erben und sonstigen Interessenten in keiner Weise präjudizirt sein.

3. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat der Wildermeth - Kinderspital jeweilen die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen.

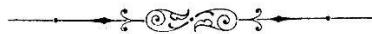
4. Er hat ferner dem Regierungsrathe seine Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf solche ohne dessen Zustimmung nicht abändern.

5. Die Jahresrechnungen der Anstalt sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

6. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem « Wildermeth - Kinderspital in Biel » übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Januar 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.



Dekret31. Januar
1884.

über

die Löscheinrichtungen

und

den Dienst der Feuerwehr.**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 9 und 45, Ziffer 3, des Gesetzes
 über die Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881,
 auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Material und Ausrüstung der Feuerwehr.

Art. 1. In jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl, sowie in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen soll sich wenigstens eine brauchbare Feuerspritze befinden; bei Neuanschaffungen ist möglichst auf Saugspritzen Bedacht zu nehmen.

Größere Ortschaften sind mit einer den Lokal- und Bevölkerungsverhältnissen entsprechenden Zahl von Feuerspritzen und wenn möglich mit Hydranteneinrichtungen zu versehen.

31. Januar
1884.

In Fabriken, Anstalten, Spitäler und sonstigen größern Etablissementen ohne Hydranteneinrichtungen sind Tragspritzen oder Extinkteurs und dergleichen zu halten.

Art. 2. Die Löschgeräthschaften sollen in trockenen, luftigen, wo möglich von andern Gebäuden abgesonderten, leicht zugänglichen Lokalitäten aufbewahrt und stets in reinlichem und diensttüchtigem Zustande gehalten werden. Namentlich ist auch für das Tröcknen der Schläuche besondere Vorsorge zu treffen.

Art. 3. Jede Spritze soll mit wenigstens 100 Meter Transportschläuchen versehen sein.

Art. 4. In jeder Ortschaft sind starke Anstellleitern von genügender Höhe, sowie einige Dachleitern, in größern Ortschaften zudem mechanische Schiebleitern oder Leitern mit Stützen zu halten.

Art. 5. An Hülfsmaterial sollen vorhanden sein:

Einreißgeräthe, Schaufeln, Pickel, Aexte, Seile, Fackeln und Laternen, und in größern Ortschaften Rettungsgeräthschaften.

Art. 6. Die Feuerwehrmannschaft ist mit den nöthigen persönlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen und soll leicht erkennbare Abzeichen, wie Armbänder und dergleichen, oder Uniformen tragen.

Art. 7. Die Kosten der Anschaffung und des Unterhalts des Feuerwehrmaterials werden je nach der Organisation der Gemeinden von der Gesamteinwohnergemeinde oder deren Unterabtheilungen getragen.

Art. 8. Der Regierungsrath wird über die Prüfung und Behandlung des Feuerwehrmaterials, sowie über die Einführung eines einheitlichen Schlauchgewindes besondere Instruktionen erlassen.

II. Wasserbeschaffung.

31. Januar
1884.

Art. 9. In denjenigen Gemeinden und Ortschaften, in welchen nur Brunnen und Söde sich befinden oder laufendes Wasser nicht leicht zugänglich ist, sollen an günstig gelegenen Stellen große Wasserbehälter oder Weiher erstellt werden; dieselben sind stets reinlich zu halten, und es ist jedes unberechtigte Ableiten des Wassers bei Strafe verboten.

In abgelegenen Höfen und Häusergruppen sind die Grundbesitzer gehalten, wenn möglich Wassersammler anzulegen, und es sind die Gemeinden verpflichtet, auf begründetes Gesuch dafür angemessene Beiträge aus der Gemeindekasse zu leisten.

Bei laufenden Wassern, Bächen und Kanälen sollen passende Stauvorrichtungen angebracht werden.

Art. 10. Alle Eigenthümer von Brunnen, Söden, Weiichern, Wasser- und Jauchebehältern sind gehalten, in Brandfällen aus denselben zur Bedienung der Spritzen unverweigerlich schöpfen zu lassen.

III. Organisation der Feuerwehr.

Art. 11. Die Gemeinden sind verpflichtet, obligatorische oder freiwillige Feuerwehren (Brandkorps und Hülfskorps) zu organisiren.

Vom 18. bis zum 50. Altersjahre sind alle für den Dienst tauglichen Einwohner einer Gemeinde, soweit es die Gemeinde verlangt, zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Wo besondere Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, kann die Dienstzeit bis zum 60. Altersjahre ausgedehnt werden. Ausgenommen sind solche Personen, deren Thätigkeit beim Ausbruch eines Brandes in anderer Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen

**31. Januar
1884.** wird. Dispensationen vom persönlichen Dienst können gegen Entrichtung einer jährlichen Ersatz-Gebühr von 2—20 Franken durch den Gemeindsrath oder die dafür delegirte Spezialkommission ertheilt werden. Streitige Fälle fallen unter das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854. Der Ertrag fällt in die Ortspolizei- oder Brandkasse und soll zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

Art. 12. Der Dienst in der Feuerwehr ist persönlich und Stellvertretung ausgeschlossen. Das Ausbleiben von Uebungen und Brandfällen ohne genügende Entschuldigungsgründe, sowie Widerhandlungen gegen die reglementarischen Vorschriften werden bestraft.

Der Dienst geschieht unentgeltlich, es steht jedoch den Gemeinden frei, die Ausrichtung billiger Taggelder zu beschließen.

Art. 13. Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Brandstätte, sowie zur Bewachung geretteter Gegenstände sind besondere Sicherheitskorps oder Brandwachen zu organisiren und entsprechend auszurüsten.

Art. 14. Der Regierungsstatthalter führt die Oberaufsicht über das gesammte Löschwesen des Amtsbezirks. Die Feuerwehr und die Löscheinrichtungen stehen unter der speziellen Aufsicht der Gemeindebehörden. Dieselben können zu diesem Zweck gemäß Art. 31 des Gemeindegesetzes besondere Brandkommissionen einsetzen.

In jeder Gemeinde und in jeder Ortschaft mit selbstständigen Löscheinrichtungen sind ein Brandmeister und die nothwendigen Stellvertreter zu bezeichnen; die Wahl erfolgt durch den Gemeindsrath unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter.

Für die Mitglieder der Brandkommission und den Brandmeister finden die Art. 33--36 des Gemeindegesetzes Anwendung.

31. Januar
1884.

Art. 15. Die Organisation der Feuerwehren liegt den Gemeindräthen ob. Sämmtliche Gemeinden und Ortschaften mit Löscheinrichtungen haben innerhalb zweи Jahren von Inkrafttreten dieses Dekrets an Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion zu unterbreiten.

Die Reglemente sollen namentlich enthalten: die Zahl und Art der Feuerspritzen und Geräthschaften, die Organisation der Brandkommissionen und deren Kompetenzen, die Eintheilung, die numerische Stärke und den Zweck der verschiedenen Feuerwehrabtheilungen (Korps), die Bestimmungen über die Dispensation vom aktiven Dienst und die zu entrichtende Ersatzgebühr, die Wahlart der Offiziere und Unteroffiziere, die Alarmzeichen, die Bestimmungen über die Instruktion, die Zahl der Uebungen und Inspektionen, das Rapportwesen, die Besoldungen und Verpflegung, die Beteiligung an Unterstützungs- und Krankenkassen, die Strafbestimmungen und die Verwendung der Bußen.

Art. 16. Den Gemeinden wird zur Pflicht gemacht, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner eigene Unterstützungs- oder Krankenkassen zu errichten oder ihre Mannschaften bei kantonalen oder schweizerischen Instituten zu diesem Zwecke versichern zu lassen.

Art. 17. In jeder Gemeinde sollen alle Jahre wenigstens zwei Uebungen der Feuerwehr und, wo verschiedene Abtheilungen bestehen, auch Spezialübungen abgehalten werden. Alle zwei Jahre wird der Regierungsstatthalter eine Musterung über die Feuerwehren und ihr Material anordnen und mit derselben eine Uebung verbinden lassen.

31. Januar 1884. Zu diesen Musterungen können die Feuerwehrkorps mehrerer Ortschaften zusammengezogen und Experten beigezogen werden. Ueber die Resultate der Musterungen sind der Polizeidirektion besondere Berichte einzusenden.

Gemeinden, deren Löscheinrichtungen sich als ungenügend und mangelhaft erweisen, sind vom Regierungsstatthalter zur Hebung der vorgefundenen Mängel anzuhalten. Die Polizeidirektion kann überdies auf Kosten der Gemeinden besondere Inspektionen anordnen. Im Weigerungsfalle findet das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854 Anwendung.

Art. 18. Zur Hebung des Feuerwehrwesens sind Instruktionskurse anzuordnen, deren Beschickung den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird.

Der Regierungsrath wird mit der Ausführung beauftragt.

IV. Beiträge.

Art. 19. Die kantonale Brandversicherungsanstalt leistet zufolge Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 Beiträge an die örtlichen Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hülfs- und Krankenkassen, sowie zur Hebung des Feuerwehrwesens überhaupt.

Der Gesamtbetrag dieser Beiträge wird alle Jahre innert den Schranken des Art. 9 des genannten Gesetzes auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths vom Verwaltungsrathe der Brandassekuranzanstalt festgesetzt.

Art. 20. Schweizerische und auswärtige Feuerversicherungsanstalten haben jährliche Beiträge von 100 bis 500 Franken zu entrichten, welche vom Regierungsrath unter Berücksichtigung des Geschäftsbetriebs der einzelnen Gesellschaften festgestellt werden.

Art. 21. Ein vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt aufzustellendes Regulativ wird die näheren Bestimmungen festsetzen bezüglich der Verwaltung dieser Fonds, der Vertheilung der Beiträge und der an die Ausbezahlung der letztern zu knüpfenden Bedingungen. Dieses Regulativ unterliegt der Genehmigung des Großen Rethes.

31. Januar
1884.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22. Jede Ortschaft und Gemeinde ist verpflichtet, ein auf ihrem Gebiete ausbrechendes Schadenfeuer nach Kräften zu bekämpfen. Droht ein solches Feuer eine größere Ausdehnung zu nehmen, so ist die betreffende Gemeinde berechtigt, ihre Nachbargemeinden zur Hülfeleistung aufzubieten, und es haben diese Letztern die begehrte Hülfe unentgeltlich zu gewähren und für die etwa nöthig werdende Verpflegung ihrer ausrückenden Mannschaft aufzukommen.

Art. 23. Zu diesem Zwecke ist zwischen benachbarten Ortschaften bei mangelnder Telegraphenverbindung ein geordneter Feuerläuferdienst zu organisiren. Die Feuerläufer (Reiter) haben auf Weisung des Brandmeisters Nachbarortschaften um Hülfe anzurufen oder herbeieilende Hülfsmannschaften zurückzuweisen.

Art. 24. Beim Ausbruche eines Brandes in einem Umkreise von 6 Kilometern ist die Feuerwehr einer jeden Ortschaft verpflichtet, mit Löschgeräthschaften und entsprechender Mannschaft zu Hülfe zu eilen, ohne eine Aufforderung erst abzuwarten. Als Entschuldigungsgründe gelten außerordentliche Hindernisse, wie heftige Hochgewitter und dergleichen.

31. Januar 1884. **Art. 25.** Bei nächtlicher Feuersbrunst sollen die Hausbewohner, namentlich in geschlossenen Straßen und Plätzen, brennende Laternen vor die Fenster hängen oder auf andere Weise für Beleuchtung der Straßen sorgen, soweit die öffentliche Beleuchtung nicht genügt.

Art. 26. Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch sofort zur Kenntniß der betreffenden Hausbewohner und der Ortspolizei zu bringen.

Absichtliche Verheimlichung eines Brandausbruches, auch wenn derselbe ohne fremde Hülfe gedämpft werden konnte, ist strafbar.

Die Mitglieder der Feuerwehr sollen in beiden Fällen erhaltene Mittheilungen oder eigene Wahrnehmungen sofort dem zunächst wohnenden Vorgesetzten anzeigen.

Art. 27. Die Pferdebesitzer sind gehalten, gemäß den aufgestellten reglementarischen Bestimmungen, die zum Transport der Spritzen, Leitern und Mannschaftswagen, sowie die zur Zuführung von Wasser nothwendigen Pferde zu liefern. Jedoch sollen die Besitzer der Pferde für diesen Dienst von der Gemeinde entschädigt werden, wie auch, wenn im Dienste ohne ihr Verschulden diensttaugliche Pferde beschädigt oder zu Grunde gerichtet werden. Ueberdies werden die Vorschriften des eidg. Militärdepartements vom 10. Oktober 1878 bezüglich der Benutzung von Kavalleriepferden vorbehalten.

Es bleibt den Ortsbehörden vorbehalten, mit Pferdelieferanten besondere Verträge abzuschließen.

Art. 28. Auf der Brandstätte führt der Brandmeister des Ortes das Kommando.

Alle Feuerwehrabtheilungen, namentlich auch die Hülfs-
mannschaften aus den benachbarten Gemeinden, haben sich
seinen Anordnungen unbedingt zu fügen.

31. Januar
1884.

Art. 29. Die auf der Brandstätte befindlichen Leute (Zuschauer) sind auf Anordnung des Brandmeisters zur Hülfeleistung oder Räumung des Platzes verpflichtet. Renitente oder Ruhestörer können durch die Polizei oder die Sicherheitswache sofort abgeführt werden.

Art. 30. Der Regierungsrath wird die nothwendig erscheinenden Reglemente und Instruktionen zu Ausführung dieses Dekrets erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Verwendung der Bußen.

Art. 31. Widerhandlungen sind vom Polizeirichter zu bestrafen :

- a. gegen die Bestimmungen der Art. 12, 23, 28 und 29 mit Buße von 1 bis 20 Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden, sofern nicht die strengern Strafbestimmungen des Art. 97 St. G. B. Anwendung finden ;
- b. gegen die Bestimmungen der Art. 9, 10, 15, 24 und 27 mit Buße von 5 bis 50 Franken ;
- c. gegen die Bestimmungen der Art. 22, 25 und 26 mit Buße von 2 bis 100 Franken. Außerdem können die Fehlbaren, wenn durch ihr Verschulden ein größerer Brandschaden entstehen sollte, dafür verantwortlich erklärt und zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Art. 32. Die Bußen fallen ausschließlich den Korps- oder Hülfskassen , und wo keine solche existiren, der Ortspolizeikasse zu.

31. Januar
1884.

VII. Aufhebungsbestimmungen.

Art. 33. Gemäß Art. 45 des Brandassekuranzgesetzes vom 30. Weinmonat 1881 werden, nach Inkrafttreten dieses Dekrets, die Art. 55—57, 58—62, 64—81, 82—112, 115 und 116 der Feuerordnung von 1819 als aufgehoben erklärt;

ebenso die Kreisschreiben vom 8. Januar 1821, 2. Januar 1823, 12. November 1827, 28. April 1837 2. Satz (Alinea), 18. März 1845, 24. Juni 1871 und das Dekret vom 1. Hornung 1866.

Art. 34. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.



B e s c h l uß

2. Februar
1884.

betreffend

Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung des Art. 2127 des
französischen Civilgesetzbuches,

beschließt:

Der Auftrag des Verpfänders zur Bestellung einer
vertragsmäßigen Hypothek kann durch Privaturkunde
rechtsförmig ertheilt werden.

Diese Auslegung des Gesetzes hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 2. Februar 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.



31. August
1883.

Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

Abgeschlossen den 31. August 1883.

Ratifizirt von der Schweiz am 17. Dezember 1883.

" " Spanien am 24. Januar 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtl. Gesetzesammlung.)

Art. I. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitzuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurtheilt worden sind, und sich von Spanien und den spanischen Kolonien nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach Spanien und den spanischen Kolonien geflüchtet haben:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht.

8. Vollendet oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt. 31. August
1883.

9. Verletzung der Sittlichkeit, durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung oder Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder andern Geschlechts unter dem Alter von 21 Jahren.

10. Verletzung der Schamhaftigkeit mit Erregung öffentlichen Aergernisses.

11. Entführung von Minderjährigen.

12. Kindesaussetzung.

13. Absichtliche Körperverletzung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.

14. Komplott zur Ausübung von Verbrechen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.

15. Bedrohung einer Person oder ihres Eigenthums mit der Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen oder irgend welche andere Bedingung zu erfüllen.

16. Erpressung.

17. Gesetzwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen.

18. Vorsätzliche Brandstiftung.

19. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.

20. Prellelei und ähnliche Beträgereien.

21. Mißbrauch des Vertrauens; Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zwecken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.

22. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergeld mit gesetzlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren, Nachahmung der Staatssiegel und aller durch

31. August 1883. die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.

23. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.

24. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.

25. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.

26. Meineid.

27. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß und von Experten zu falscher Expertise.

28. Gerichtliche Verleumdung.

29. Betrügerischer Bankerott.

30. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.

31. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.

Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Teichen, Weihern oder Behältern.

32. Unterschlagung von Briefen oder Verletzung des Briefgeheimnisses.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Prellelei und Erpressung.

Für korrektionelle Handlungen, oder für Vergehen soll die Auslieferung in den oben vorgesehenen Fällen stattfinden :

1) bei denjenigen Individuen, welche nach kontradiktorischer Verhandlung oder in Folge von Kontumazurtheilen

verurtheilt sind, sofern die ausgesprochene Strafe in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten besteht;

31. August
1883.

2) bei denjenigen aber, welche in Untersuchung befindlich oder angeklagt sind, sofern das Maximum der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafe in demjenigen Lande, das die Auslieferung verlangt, in Gefängniß von wenigstens zwei Jahren, oder in einer gleich schweren Strafe besteht.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. II. Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. III. Personen, die wegen einer der im Artikel 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach Spanien geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftungsbegehren einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der

**31. August
1883.** Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach 30 Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehrten gemäß den Vorschriften im Artikel 2 zugestellt worden ist.

Art. IV. Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftbefehls, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleichsteht, und zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrags fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehrten gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

Art. V. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

31. August
1883.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. VI. Die Auslieferung wird verweigert, wenn seit der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. VII. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der beschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem

31. August 1883. Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

Art. VIII. Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der im Artikel 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden, und entweder einen erschwerenden Umstand bilden, oder die Hauptanklage ändern.

Dagegen ist es nicht gestattet, das ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesetzesverletzung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktatorischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntniß erhalten hätte, oder daß, falls jene Gesetzesverletzung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Regierung, welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.

Art. IX. Die beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Verbrechen und Vergehen, welche durch ihre Bürger oder Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung zu verfolgen, wenn der letztere Staat ein bezügliches Begehren stellt und jene Verbrechen oder Vergehen im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehen sind.

Seinerseits verpflichtet sich der Staat, auf dessen Begehrungen ein Bürger oder Unterthan des andern Staates verfolgt und beurtheilt wurde, das nämliche Individuum wegen der gleichen Handlung nicht ein zweites Mal zu verfolgen, insoweit dieses Individuum die Strafe, zu der es in seiner Heimat verurtheilt worden, verbüßt hat.

31. August
1883.

Art. X. Wenn das Auslieferungsbegehrungen begründet ist, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich auf's Neue geflüchtet hat, oder gestorben ist.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden. Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen, auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

Art. XI. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden. Der requirirende Staat hat alsdann einzige die Kosten zu bezahlen, welche von der

31. August 1883. Regierung des Landes, an welche das Begehr gestellt wurde, an die Eisenbahngesellschaften zu entrichten sind, und zwar nach demjenigen Tarif, welcher dieser Regierung zu statten kommt und gemäß den vorzuweisenden Belegen.

Art. XII. Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch spanisches oder schweizerisches Gebiet, oder mit Schiffen der spanischen Marine, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder bloß militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß.

Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird, und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.

Art. XIII. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt werden, und es ist demselben ungesäumt Folge zu geben, gemäß den Gesetzen dieses Landes.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

31. August
1883.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

Art. XIV. Wenn in Strafsachen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Spanier nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt, oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern persönlich eingehändigt werden, und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung, als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

Art. XV. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierung eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstrecken, und es werden dieselben dann durch

31. August die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurück-
1883. erstattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitiert worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. XVI. Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers, oder die Beibringung von Beweisstücken oder andern gerichtlichen Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen, und es muß demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

Art. XVII. Dieser Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündigung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

31. August
1883.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, den 31 August 1883.

**L. Ruchonnet.
Comte de la Almina.**

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat am 1. Februar 1884 in Bern stattgefunden. Derselbe tritt mit diesem Tage in Kraft.

Der schweizerische Bundesrath bemerkt bei Einsendung des vorstehenden Vertrags, daß, da derselbe wesentlich auf dem Inhalt des Auslieferungsvertrags mit Frankreich beruht, auch Spanien gegenüber die in den Kreisschreiben vom 14. Januar 1870 (Bundesblatt 1870, Band I, Seite 61) und vom 12. Dezember 1874 (Bernischer Gesetzband XIII, von 1874, Seite 277) bezüglich des Verfahrens (provisorische Verhaftung, Form und Inhalt der Verhaftbefehle u.s.w.) enthaltenen Instruktionen maßgebend sind.



22. März
1883.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

Abgeschlossen den 22. März 1883.

Ratifizirt von Italien am 24. Januar 1884.

„ „ der Schweiz am 30. Januar 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz, und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren, in welchen alle Zuschlags- und Spezialtaxen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Art. 2. Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

22. März
1883.

Weder im einen, noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

Art. 3. Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Art. 4. Der im vorstehenden Artikel aufgestellte Grundsatz findet keine Anwendung auf die in verschiedenen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern (Tarif E).

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich jedoch, keine neuen derartigen Gebühren betreffend die aus Italien kommenden Getränke einzuführen, die gegenwärtig bestehenden nicht zu erhöhen und, falls der eine oder andere Kanton für die schweizerischen Erzeugnisse oder für diejenigen eines dritten Staates diese Gebühr herabsetzen sollte, diese Ermäßigung im gleichen Verhältniß auch auf die italienischen Erzeugnisse anzuwenden.

Für die nach der Schweiz in Fässern (tonneaux) oder selbst in Doppelfässern (doubles fûts) einzuführenden Weine, gleichviel von welchem Preise oder welcher Qualität sie sein mögen, dürfen die zu entrichtenden Gebühren nicht das Minimum der Taxen übersteigen, welche in den betreffenden Kantonen für die in einfachen Fässern (simples fûts) eingeführten fremdländischen Weine bezogen werden.

22. März
1883.

Art. 5. Wenn der eine der hohen vertragschließenden Theile es als nothwendig erachten sollte, auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe, oder Verbrauchssteuer, oder einen Zuschlagszoll zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxe ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniß herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr der italienischen oder schweizerischen Produkte erhobenen Rückzölle (drawbacks) sollen genau nur die Accisen- oder innern Verbrauchssteuern repräsentiren, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen lasten, die zur Herstellung derselben verwendet werden.

Art. 6. Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die Kontrolgebühren sollen möglichst niedrig festgesetzt werden und für Gegenstände aus Gold mit Legierung nie mehr als Fr. 80 per kg., für Gegenstände aus andern Metallen, je nach dem Werthe jedes einzelnen, in entsprechendem Verhältniß weniger betragen.

Art. 7. Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Vergünstigung in Bezug auf die Zölle einzuräumen, welche er einer dritten

Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar von Rechts wegen und auf eben denselben Zeitpunkt, auf welchen die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft tritt.

22. März
1883.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, außer — was die letztern, d. h. Vieh und sonstige Thiere betrifft — bei gehörig konstatirtem Aufreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustand befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, so ist derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden.

Art. 8. Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbüreaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Mauth- oder Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen, zur Vermeidung von Verzögerungen, beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Art. 9. Behufs Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, daß gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen: Getreide in Garben oder in Aehren, Heu, Stroh, Grünfutter, frische Früchte, mit Inbegriff der frischen Weintrauben, ebenso das grüne Gemüse, Alles Erzeugnisse von Gütern, welche inner-

22. März 1883. halb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von 10 km. liegen. Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weintreber, Rückstand von Wachskuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, Alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Güter dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniß zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Gütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums der gleichen Vortheile genießen, wie die Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen oder polizeilichen Reglementen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniß der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

Art. 10. Die beiden vertragschließenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schiffahrtsreglement für den Lusaner- und Langensee, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche behufs Sicherstellung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Art. 11. Die italienischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Italien gehörig patentirt sind, können in der Schweiz, ohne dafür einer Patentgebühr unterworfen zu werden, Einkäufe für die Bedürfnisse ihrer Industrie machen und Bestel-

lungen mit oder ohne Muster aufnehmen, jedoch ohne Waaren mit sich zu führen.

22. März
1883.

Gegenüber den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und ihren Reisenden wird in Italien Gegenrecht gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Formalitäten werden in beiderseitigem Einverständniß festgesetzt werden.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden italienischer Handlungshäuser in die Schweiz, oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Italien eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten, vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen einverständlich zu regeln.

Art. 12. Die vertragschließenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenthümlichen Gesetzgebung konstituirt und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen dieser Staaten und Besitzungen (mit Inbegriff der Finanzgesetze) richten.

Es ist verstanden, daß vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Associationen Anwendung findet.

22. März
1883.

Art. 13. Der schweizerische Bundesrat und die königlich-italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstraßen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittels Fortbewegung durch Dampfkraft, durch die schweizerischen Alpen hindurch, die Schienennetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Art. 14. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, über nachstehende Konventionen zu unterhandeln:

- 1) Konvention zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums;
- 2) Niederlassungsvertrag und Konsularkonvention;
- 3) Konvention betreffend die Hinterlegung der Fabrik- und Handelsmarken und der industriellen Zeichnungen und Modelle.

Bis zum Abschluß der neuen bleiben die gegenwärtig in Kraft bestehenden Konventionen für die gegenseitigen Beziehungen der hohen vertragschließenden Theile in Gültigkeit; in jedem Falle gewährleisten sich dieselben die Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auf allen in Betracht kommenden Gebieten.

Art. 15. Dieser Vertrag tritt in Kraft am 1. Juli 1883 und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892; indessen bleibt den vertragschließenden Parteien das Recht vorbehalten, die Wirkungen desselben am 1. Januar 1888 aufhören zu lassen, sofern eine derselben ihn 6 Monate zum Voraus gekündet hat.

Für den Fall, daß von keiner Seite von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, bleibt gegenwärtiger Vertrag in Kraft bis zum 1. Februar 1892 und bleibt nach Ablauf dieses Zeitraumes verbindlich bis zum Verfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

22. März
1883.

Art. 16. Dieser Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden möglichst bald in Rom ausgetauscht werden.

Rom, den 22. März 1883.

(Unterschriften.)

Protokoll.

In Folge der Einwendungen, welche in der Kommission des italienischen Parlaments sich gegen den am 22. März dieses Jahres zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag erhoben haben, ersuchte die Regierung Seiner Majestät den schweizerischen Bundesrath, mit ihr in neue Unterhandlungen einzutreten, um den Vertrag hinsichtlich desjenigen Punktes zu ändern, welcher die stärkste Opposition hervorgerufen.

Nachdem der Bundesrath diesem Gesuche zu entsprechen die Bereitwilligkeit hatte und seinen früheren Unterhändlern, Vollmacht ertheilt hatte, haben sich diese mit den italienischen Bevollmächtigten in's Einvernehmen gesetzt.

Nach mehreren Konferenzen ist die aus dem gegenwärtigen Protokoll hervorgehende Vereinbarung getroffen worden.

Die italienischen Bevollmächtigten verlangten, daß aus dem, dem Vertrag vom 22. März 1883 beigefügten Tarif A

22. März
1883.

der Zölle für die Einfuhr in Italien die Position: „Theile von Flinten, Pistolen und Revolvern, unvollendet, gleicher Zoll wie bei Arbeiten aus den betreffenden Metallen,“ gestrichen werde, so daß diese Gegenstände dem italienischen Generaltarif, in welchem sie in zwei verschiedenen Posten getrennt sind, unterstellt bleiben würden.

Zur Rechtfertigung dieses Verlangens brachten die italienischen Bevollmächtigten die Bemerkungen und den Beschuß der parlamentarischen Kommission in Erinnerung, indem sie geltend machten, daß die Streichung der fraglichen Gegenstände aus dem Vertrag die in letzterm der Schweiz zugesicherten Konzessionen im Großen und Ganzen nicht beeinträchtige, da es sich um Fabrikate handle, welche für die Schweiz eine durchaus untergeordnete Bedeutung haben.

Um die Genehmigung des Vertrags zu erleichtern und der Regierung Seiner Majestät entgegenzukommen, haben sich die schweizerischen Bevollmächtigten geneigt erklärt, das Begehr zu unterstützen, gleichzeitig aber die Erklärung abgegeben, daß, da ihre Verzichtleistung eine Verminderung der von Italien der Schweiz gewährten Vergünstigungen bedinge, sie vom schweizerischen Bundesrathe den Auftrag erhalten haben, als Gegenleistung die Streichung der Positionen:

„Orangen, Zitronen“, „italienische Teigwaren“, „Wermuth“ aus dem, dem Vertrag beigefügten Tarif B, oder dann aber die Erhöhung der Zölle für diese Artikel zu bedingen.

Die Erklärung der italienischen Bevollmächtigten lautete, daß sie diesen drei Forderungen in keinem Falle entsprechen könnten, weil dies die Grenzen einer billigen Gegenseitigkeit überschreiten würde, daß die Streichung der Position Wermuth sehr lebhafte Opposition hervorrufen würde und

22. März
1883.

daß die Regierung Seiner Majestät, abgesehen davon, den Grundsatz nicht preisgeben könnte, welchen sie im neulichen Handelsvertrag mit Frankreich und in andern Verträgen nachdrücklich vertreten und zur Geltung gebracht habe, daß nämlich der Wermuth unter die Weine zu klassifiziren und dem für letztere festgesetzten Zoll zu unterstellen sei, ein Grundsatz, welchen die Schweiz nicht werde bestreiten können, indem sie selbst, bei Gelegenheit des mit Frankreich vereinbarten Vertrags, auf der Anwendung desselben zu Gunsten ihrer Industrie bestanden habe.

Nachdem die schweizerischen Bevollmächtigten zu erkennen gegeben, daß sie, Angesichts der Unmöglichkeit, Ermäßigungen für Stickereien zu erhalten, den Auftrag haben, auf den genannten Forderungen zu bestehen, waren die italienischen Bevollmächtigten genöthigt, ihre Erklärungen betreffend Wermuth aufrecht zu erhalten, willigten aber ein, die beiden andern Forderungen in Berücksichtigung zu ziehen, damit so auch der schweizerischen Nation und ihren Vertretern ein offenkundiger Beweis der freundschaftlichen und aufrichtigen Gesinnungen der königlichen Regierung entgegengebracht werde.

Die Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, vom lebhaften Wunsche beseelt, das Zustandekommen des Vertrags zu ermöglichen und dadurch ihren guten Willen und die freundschaftlichen Gesinnungen ihrer Nation für Italien und die Regierung Seiner Majestät zu bezeugen, erklärten ihrerseits die Annahme genannter Grundlagen gegenseitiger Verständigung.

Nach diesem Austausch der beidseitigen Bemerkungen wurde festgesetzt, daß der Zoll für Orangen und Zitronen auf drei Franken, für Teigwaaren auf fünf Franken und fünfzig Rappen per hundert Kilogramm erhöht, das heißt

22. März zu dem, im italienischen Tarif für diese Produkte bestimmten
1883. Zoll in gleiches Verhältniß gesetzt werde.

Die Bevollmächtigten der beiden Theile sind demgemäß
des Folgenden übereingekommen:

- 1) Streichung der Position: „Theile von Flinten, Pistolen und Revolvern, unvollendet“ aus dem Tarif A zum Vertrag vom 22. März 1883;
- 2) Änderung des Tarifs B zum gleichen Vertrag durch Erhöhung des Zolles der Position: „Orangen und Zitronen“ von zwei auf drei Franken, und der Position: „Italienische Teigwaren“ von drei Franken auf fünf Franken und fünfzig Rappen.

Dessen zur Urkunde haben die beidseitigen Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll, welches dem Vertrag vom 22. März 1883 beigefügt wird und einen integrirenden Bestandtheil desselben bildet, unterzeichnet.

So geschehen zu Rom, im Palast der Consulta, heute,
den 27. November 1883.

Bavier.

Geigy.

Mancini.

A. Magliani.

Berti.

Tarif A22. Mär.
1883.

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Zölle für die Einfuhr nach Italien.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Zollansatz
		Fr.
Jutengarn, einfach, roh	100 kg.	10. —
Jutengewebe, roh	"	20. —
Holz in Brettern, sowie für Parquets zugerichtetes	—	frei.
— gemeines, roh, gesägt, vierkantig, oder einfach zugehauen	—	"
Korbwaaren, grobe	—	"
Gold und Silber in rohen Stücken, bloß gewalzt, in Schienen (Bändern) von wenigstens 1 mm Dicke, in Draht von wenigstens 2 mm Dicke	—	frei.
Bijouteriewaaren von Gold	hg.	7. —
— von Silber, auch vergoldet	"	1. —
Taschenuhren von Gold	Stück	1. —
— von anderm Metall	"	—. 50
Orgeln mit Cylinder, oder Musikdosen	Stück	1. —
Ungezuckerter Milchextrakt	100 kg.	8. —
Käse	"	8. —
Posamentirarbeiten, Bänder und elastische Gewebe von Kautschuk oder Gutta-percha	"	115. 50
Andere Arbeiten von Kautschuk oder Gutta-percha, inbegriffen Kleidungsstücke und Schuhe	"	32. —

Bavier.**Geigy.****Mancini.****A. Magliani.****Berti.**

22. März
1883.

Tarif B

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Zollansätze für die Einfuhr nach der Schweiz.

Benennung der Artikel.	Zollansatz per 100 kg.	
	Fr.	Rp.
Süßholzsaft	7.—	
Alkoholische Parfümerien	30.—	
Andere Parfümerien	30.—	
Alaun und schwefelsaure Thonerde	—. 60	
Kastanienextrakt, flüssig	—. 60	
Weinflaschen, gewöhnliche, grüne und braune	1. 50	
Glasflüsse (falsche Steine), inbegriffen grobe venetianische Glasperlen etc. (Conteries de Venise)	4.—	
Email	4.—	
Brennholz und Holzkohlen	frei	
Lederhandschuhe	30.—	
Blei (Weichblei), rohes, in Stäben, Blöcken, Platten, oder Abfälle	—. 60	
Marmor, in rohen Platten	1.—	
Eier	—. 50	
Geflügel, lebendes	4.—	
Orangen, Zitronen	3.—	
Gemüse, frische	frei	
Reis, geschälter	1.—	
Italienische Teigwaaren	5. 50	
Käse	4.—	
Feigen, geröstete	—. 60	

22. März
1883.

Benennung der Artikel.	Zollansatz per 100 kg.	Fr.	Rp.
Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen		3. 50	
Wermuth		3. 50	
Olivenöl in Fässern		1. —	
Anderes Oel		1. —	
Seifen aller Art		1. 50	
Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh und gehechelt		—. 60	
Seide und Floretseide, gesponnen (grège) und ge- zwirnt		4. —	
Wolle, roh und gefärbt		—. 60	
Wachsarbeiten		16. —	
Korallen, geschliffen, ungefaßt		30. —	
Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten		—. 10	
Ziegel, Backsteine: gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, farbige, glasirte, nicht bemalte		2. —	
Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Stein- gut- und Steinzeugwaaren; Tiegel, irdene Pfeifen		2. —	
Töpferwaaren, glasirte, mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr		16. —	
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit		16. —	
Schwefel, roh oder gereinigt, und Schwefelblüthe		—. 60	

Bavier.
Geigy.

Mancini.
A. Magliani.
Berti.

22. März
1883.

Tarif C

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Artikel.	Einheit.	Zölle.
		Fr. Rp.
Borsäure	100 kg.	2 20
Meer- und Steinsalz	pr. Tonne	— 22
Weinstein und Weinhefe	100 kg.	2 20
Stoffe zum Färben und Gerben, nichtgemahlen	"	— 27
" " " " " gemahlen	"	— 55
Rohseide und " gezwirnte Seide	"	38 50
Abfälle von roher und gekämmter Seide	"	8 80
Lumpen aller Art	"	8 80
Felle und Häute, grüne und getrocknete	"	2 20
Eisenerz	pr. Tonne	— 22
Bleierz	"	2 20
Kupfererz	"	5 50
Schwefel	100 kg.	1 10
Sämereien, verschiedene (Samen zum Ansäen)	"	1 10
Gegenstände für Sammlungen	—	1) ¹⁾
Alle übrigen Artikel frei.		

¹⁾ Die italienische Regierung behält sich vor, die Ausfuhrzölle für „Gegenstände für Sammlungen“ festzusetzen.

Bavier.

Geigy.

Mancini.

A. Magliani.

Berti.

Tarif D22. Mär.
1883.

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.**Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.**

Benennung der Artikel.	Einheit.	Zollansatz.
A. Vom Stück.		Fr. Rp.
Ziegen und Zicklein	Stück.	— 05
Schafe und Lämmer	"	— 05
Schweine unter 40 kg. Gewicht, und Spanferkel	"	— 05
Kälber bis auf 40 kg. Gewicht	"	— 05
Esel	"	— 50
Rindvieh und Kälber über 40 kg. Gewicht	"	— 50
Schweine über 40 kg. Gewicht	"	— 50
Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne haben	"	— 50
Pferde	"	1 50
Maulthiere und Maulesel	"	1 50
B. Vom Werth.		
Holz, gesägt oder geschnitten; vorgearbeitetes Nutzholz	Vom Werth..	2 %
Holzkohlen	"	2 %
Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; Flößholz, gemeines	"	3 %

22. März
1883.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Zollansatz.
C. Vom Gewicht.		Fr. Rp.
Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifsteine		
Asphalt		
Kalk, Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen		
Obst, frisches, frische Feld- und Garten- gewächse		
Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen etc.	100 kg.	— 02
Kartoffeln		
Töpferwaaren, gemeine		
Erde, Thon		
Ziegel und Backsteine		
Korbwaaren, gemeine		
Heu und Stroh		
Braunkohlen		
Asphalt-Mastix		
Eisenerz		
Kochsalz		
Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Uebersiedlungen	"	— 05
Glasscherben		
Wein, Obstwein und Bier in Fässern oder offenen Kufen		
Asche	"	— 10
Dünger	"	
Alle nicht genannten Waaren oder Gegen- stände	"	— 20
Rinden, gemahlen oder gestoßen	"	1 —
Lohe	"	1 —
Felle und Häute, grüne und getrocknete	"	1 —
Gerberrinde, ganz	"	1 —
Lumpen und Makulatur, alte Stricke und Tauie, Papiermasse	"	4 —

Bavier.**Geigy.****Mancini.****A. Magliani.****Berti.**

Beilage E22. März
1883.

zum

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.**Uebersicht**

der

**in verschiedenen schweizerischen Kantonen und zwei
Gemeinden des Kantons Genf auf Bier, Wein,
Obstwein und Spirituosen bezogenen Eingangs-
gebühren (Ohmgelder).**

Zürich bezieht keine solchen Steuern.

Bern erhebt folgende Gebühren :

I. Von Getränken schweizerischer Herkunft.

	Fr.	Rp.
1. Wein, in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter) per Liter	—. 4,5	
2. Wein in Flaschen " .	—. 9	
3. Obstwein " .	—. 1	
4. Bier in Flaschen und in Fässern "	—. 2	
5. Liqueurs und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liqueurs in größern Geschirren "	—. 20	

22. März 1883.	6. Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf 32 Grad des Tralles'schen Alcoholm. per Liter	Fr. Rp.
33/34	" " "	—. 13
35/37	" " "	—. 14
38/39	" " "	—. 15
40/42	" " "	—. 16
43/44	" " "	—. 17
45/47	" " "	—. 18
48/50	" " "	—. 19
51/52	" " "	—. 20
53/55	" " "	—. 21
56/57	" " "	—. 22
58/60	" " "	—. 23
61/62	" " "	—. 24
63/65	" " "	—. 25
66/67	" " "	—. 26
68/70	" " "	—. 27
71/73	" " "	—. 28
74/75	" " "	—. 29
76/78	" " "	—. 30
79/80	" " "	—. 31
81/83	" " "	—. 32
84/85	" " "	—. 33
86/88	" " "	—. 34
89/91	" " "	—. 35
92/93	" " "	—. 36
94/96	" " "	—. 37
97/98	" " "	—. 38
99/100	" " "	—. 39

II. Von Getränken nicht schweizerischer Herkunft:

1. Wein in jeder Art von Gefässen, die
grösser sind als 1 Liter per Liter —. 5,³
2. Wein in Flaschen " —. 40
3. Obstwein " —. 2
4. Bier " —. 2,⁵
5. Liqueurs und Branntwein, in Flaschen,
auch versüste und versetzte Liqueurs
in grösseren Geschirren " —. 40

6. Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, die auf der Probe gemessen werden können, gleich solchen schweizerischer Herkunft mit 10 % Zuschlag.

22 März
1883.

Luzern.

I. Getränke schweizerischen Ursprungs: Fr. Rp.

1. Wein	per Liter —.	9,3
2. Geistige Getränke u. gebrannte Wasser	—.	14
3. Weingeist	—.	28
4. Wein u. a. geistige Getränke in Flaschen pr. Flasche	—.	21
id. id. per Liter —.	—.	28
5. Bier	—.	1,3
6. Obstwein	—.	2

II. Getränke fremden Ursprungs:

1. Wein, gewöhnlicher	per Liter —.	10,6
2. Luxuswein und gebrannte Wasser	—.	20
3. Weingeist	—.	33,3
4. Wein u. a. geistige Getränke in Flaschen pr. Flasche	—.	30
id. id. per Liter —.	—.	40
5. Bier, gewöhnliches	—.	2
" in Flaschen	pr. Flasche —.	4
" " "	per Liter —.	5
" " Doppelfässern	—.	5

Bemerkung.

Weine in Fässern aus Frankreich, dem deutschen Zollverein, Oesterreich und Italien unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 10,6 Rp. per Liter.

Uri.

1. Weingeist, schweizerischen Ursprungs	per Liter —.	15
2. " fremden Ursprungs	—.	20
3. Wein od. Branntwein, schweiz. Ursprungs	—.	5
4. " " " fremden	—.	6
5. Bier und Most	—.	2

22. März
1883.

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

Fr. Rp.

1. Wein, schweizerischen Ursprungs . per Liter	—. 2 ⁴ / ₅
2. „ nicht schweiz. Ursprungs . „ „	—. 3 ¹¹ / ₁₅
3. Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpackt sind (per 5 kg. brutto) . . .	—. 46
4. Most und Bier . . .	—. — ¹⁴ / ₁₅
5. Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs: von 18 Grad Cartier oder darunter	—. 4 ² / ₁₅
„ 19 „ „ „ . . .	—. 4 ⁴ / ₁₅
„ 20 „ „ „ . . .	—. 4 ² / ₅
„ 21 „ „ „ . . .	—. 4 ² / ₃
„ 22 „ „ „ . . .	—. 4 ¹⁴ / ₁₅
„ 23 „ „ „ . . .	—. 5 ¹ / ₅
„ 24 „ „ „ . . .	—. 5 ⁷ / ₁₅
„ 25 „ „ „ . . .	—. 5 ¹¹ / ₁₅
„ 26 „ „ „ . . .	—. 6
„ 27 „ „ „ . . .	—. 6 ⁴ / ₁₅
„ 28 „ „ „ . . .	—. 6 ⁸ / ₁₅
„ 29 „ „ „ . . .	—. 6 ¹⁴ / ₁₅
„ 30 „ „ „ . . .	—. 7 ¹ / ₈
„ 31 „ „ „ . . .	—. 7 ¹¹ / ₁₅
„ 32 „ „ „ . . .	—. 8 ² / ₁₅
„ 33 „ „ „ . . .	—. 8 ⁸ / ₁₅
„ 34 „ „ „ . . .	—. 8 ¹⁴ / ₁₅
„ 35 „ „ „ . . .	—. 9 ¹ / ₈
von da aufwärts f. jeden Grad ⁸ / ₁₅ Rp. per Liter:	
„ 36 Grad Cartier . . .	—. 9 ¹³ / ₁₅
„ 37 „ „ „ . . .	—. 10 ² / ₅
„ 38 „ „ „ . . .	—. 10 ¹⁴ / ₁₅
6. Gebrannte Wasser, nicht schweiz. Ursprungs: von 18 Grad Cartier oder darunter	
„ 19 „ „ „ . . .	—. 5 ³ / ₅
„ 20 „ „ „ . . .	—. 6
„ 21 „ „ „ . . .	—. 6 ² / ₅
„ 22 „ „ „ . . .	—. 6 ⁴ / ₅
	—. 7 ¹ / ₅

von	23	Grad	Cartier	.	.	.	per Liter	Fr.	Rp.	22. März
"	24	"	"	.	.	.	"	—	8	
"	25	"	"	.	.	.	"	—	8 ⁸ / ₁₅	
"	26	"	"	.	.	.	"	—	9 ¹ / ₁₅	
"	27	"	"	.	.	.	"	—	9 ³ / ₅	
"	28	"	"	.	.	.	"	—	10 ² / ₁₅	
"	29	"	"	.	.	.	"	—	10 ² / ₃	
"	30	"	"	.	.	.	"	—	11 ¹ / ₅	
"	31	"	"	.	.	.	"	—	11 ¹¹ / ₁₅	
"	32	"	"	.	.	.	"	—	12 ⁴ / ₁₅	
"	33	"	"	.	.	.	"	—	12 ⁴ / ₅	
"	34	"	"	.	.	.	"	—	13 ¹ / ₃	
"	35	"	"	.	.	.	"	—	14	
von	da	aufwärts	f.	jeden	Grad	2/3	Rp.			
							per Liter:			
"	36	Grad	Cartier	.	.	.	"	—	14 ² / ₃	
"	37	"	"	.	.	.	"	—	15 ¹ / ₃	
"	38	"	"	.	.	.	"	—	16	

Dem Verbrauchssteuerpflichtigen ist gestattet, 2 % in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1.	Weingeist	per Liter	—	10	
2.	Branntwein	"	—	6	
3.	Wein, schweizerischen Ursprungs	.					"	—	2	
4.	" ausländischer	"	—	4	
5.	" "	feiner	"	—	25	
6.	Bier	"	—	2	
7.	Most	"	—	2	

Glarus.

1.	Wein, schweiz. Ursprungs, in Fässern	per Hektol.	1. 45
2.	" fremden	" " "	2. 90
(Auch sogen. Luxuswein in Fässern, französischen, österreichischen, italienischen und deutschen Ursprungs.)			
3.	Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen	per 0,75 L.	—. 20

22. März 1883.		Fr. Rp.
4. Obstwein	per Hektol.	—. 20
5. Branntwein und Weingeist, ob ein- geführ oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den innern Konsum bestimmt ist	per Liter	—. 15

Zug.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . . .	per Liter	—. $3\frac{1}{3}$
2. „ „ „ Schlegelflaschen	per Stück	—. 15
3. „ schweizerischer	per Liter	—. $1\frac{1}{3}$
4. Bier	„	—. $1\frac{1}{3}$
5. Obstwein	„	—. $\frac{2}{3}$

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

1. Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke	per 500 L.	1. 20
2. Bier, schweiz. Ursprungs	per Liter	—. 2
3. „ fremden „	„	—. 8
4. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs	„	—. 4,8
5. „ „ „ fremden „	„	—. 8
6. Branntwein, unter 20 Grad, schweiz. Ursprungs	„	—. 9,6
7. id. fremden Ursprungs	„	—. 13,3
8. Extrait d'Absinthe, Weingeist und zu- sammengesetzte Liqueurs, schweiz. Urspr.	„	—. 19,3
9. id. und feine Weine, fremden Urspr.	„	—. 23,3

Solothurn.

1. Weine, schweiz. Ursprungs	per Liter	—. $5\frac{2}{3}$
2. Wein u. Most, nicht schweiz. Ursprungs	„	—. $6\frac{2}{3}$
3. Bier u. Obstwein (Most), schweiz. Urspr.	„	—. $—\frac{2}{3}$
4. „ fremden Ursprungs	„	—. $2\frac{2}{3}$
5. Branntwein und Liqueurs, in Flaschen, auch alle Liqueurs in größern Geschirren, schweiz. Ursprungs	„	—. 13
6. id. fremden Ursprungs	„	—. 20

7. Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann: bis auf	35 Prozent . . . per Liter	Fr. Rp.	22. März
von 36—43	" . . . " "	—. 10	1883.
" 44—49	" . . . " "	—. 11	
" 50—53	" . . . " "	—. 12	
" 54—58	" . . . " "	—. 13	
" 59—62	" . . . " "	—. 14	
" 63—66	" . . . " "	—. 15	
" 67—70	" . . . " "	—. 16	
" 71—74	" . . . " "	—. 17	
" 75—77	" . . . " "	—. 18	
" 78—80	" . . . " "	—. 19	
" 81—83	" . . . " "	—. 20	
" 84—85	" . . . " "	—. 21	
" 86—88	" . . . " "	—. 22	
" 89—90	" . . . " "	—. 23	
" 91—92	" . . . " "	—. 24	
" 93—94	" . . . " "	—. 25	
" 95—96	" . . . " "	—. 26	
		—. 27	

Branntwein und Weingeist, schweizerischen Ursprungs, je 10 Prozent oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

Basel-Stadt.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . . . per Hektol. —. 65
2. " " " Flaschen, 10 % vom Werth der Faktur.
3. Bier, ausländisches " —. 65
4. Gebrannte Wasser und Liqueurs, ausländische, 10 % vom Werth der Faktur.

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 % gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs, sind steuerfrei.
2. Wein, nicht schweiz. Urspr., in Fässern per Hektol. 1.—

22. März 1883.	3. Wein, nicht schweiz. Ursprungs, in Flaschen	Fr. Rp.
	id. id. per Flasche —. 15	
	id. id. per Liter —. 20	
	4. Branntwein, schweizerischer	—. 7
	5. " ausländischer	—. 10
	6. Weingeist	—. 20
	7. Extrait d'Absinthe, Rhum, in Fässern	—. 20
	8. id. und Liqueurs, in Flaschen	—. 40
	9. Bier, schweizerisches	per Hektol. —. 50
	10. " ausländisches	—. 70

Schaffhausen**Appenzell A. Rh.****Appenzell I. Rh.****St. Gallen**

beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Graubünden.

1. Bier, schweizerisches	per 100 kg.	1. 20
2. " ausländisches	"	1. 70
3. Branntwein, schweizerischer	"	4. 30
4. " ausländischer	"	5. —
5. Liqueurs, schweiz. Urspr., in Fässern	"	8. 90
6. " " " in Flaschen	"	14. —
7. " fremden Urspr., in Fässern	"	9. 60
8. " " " in Flaschen	"	14. 80
9. Wein, gemeiner, fremden Ursprungs	"	2. 40
10. " feiner, fremd. Urspr., in Fässern	"	9. 60
11. " " " " in Flaschen	"	14. 80
12. Weingeist, schweiz. Ursprungs	"	9. 80
13. " fremden " " " 	"	13. 50

Weintrauben, ausländische, zur Weinbereitung eingeführt, bezahlen die Steuer wie für Wein, wobei 140 kg. Trauben = 100 kg. Wein berechnet werden.

Aargau.

	Fr. Rp.	22. März 1883.
1. Wein, Obstwein und Bier, schweiz. Ursprungs, in Fässern oder andern Gefässen per Liter —.	1	
2. Wein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	" —.	4
3. Obstwein, ausländischer, in Fässern oder andern Gefässen	" —.	2
4. Bier, ausländisches, in Fässern oder andern Gefässen	" —.	2
5. Gebrannte Wasser, schweiz. Ursprungs	" —.	5
6. " " fremden	" —.	10

Trauben, Trusen und Trester sind nach folgendem Maßstab zu versteuern:

Trauben 1 Hektol. = 80 Liter Wein (20 % Abzug).

Trusen 1 " = 8 " Branntwein (92 % Abzug).

Trester 1 " = 5 " (95 % Abzug).

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.**Tessin.**

Besteuert Getränke schweiz. Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen folgende Gebühren:

1. Weingeist	per 100 kg.	5. 70
2. Branntwein	"	4. 50
3. Bier, Obstwein und Meth	"	4. 80
4. Wein aller Art und Wermuth, in Fässern	"	2. 60
5. Liqueurs: Arrac, Absinthe, Cognac, Kirschwasser etc., in Fässern oder Flaschen	"	16. —
6. Wein aller Art, in Flaschen	"	16. —

Waadt.

Bezieht auf Getränken schweiz. Ursprungs keine Konsumogebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

1. Bier in Fässern	"	2. —
2. Wein in Fässern	"	3. —

22. März		Fr. Rp.
1883.	3. Wermuth in Fässern	per 100 kg. 6.—
	4. Bier in Flaschen	" 6.—
	5. Wein und Wermuth in Flaschen	" 9.—
	6. Branntwein und Kirschwasser	" 9.—
	7. Liqueur - Weine in Fässern oder Flaschen	" 12.—
	8. Weingeist	" 12.—
	9. Liqueurs in Fässern oder Flaschen	" 12.—
	10. Rhum	" 12.—

Wallis.

Getränke schweiz. Ursprungs werden nicht besteuert.

Auf ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen:

1. Wein und Bier in Fässern	per 100 kg. 4. 40
2. Branntwein, Liqueurs, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	" 20.—
3. Weingeist	" 12.—

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf.

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

I. Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf.

1. Wein aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	per Hektoliter 2. 33
2. Weine, ausländische	" 3. 26
3. Liqueurweine	" 8. 13
4. Wein und Essig in Flaschen	per Flasche —. 12
" " " " "	p. $\frac{1}{2}$ Flasche —. 6
5. Essig und verdorbener Wein	per Hektoliter 2. 33

		Fr.	Rp.	22. März 1883.
6.	Weindruse (vom 15. September bis 31. März)	per Hektoliter	2. 33	
7.	Weindruse (vom 1. April bis 15. September)	"	1.—	
8.	Bier	"	3. 70	
9.	Bier in Krügen od. in Flaschen p. Krug od. Flasche —. —		5	
10.	Obstwein	per Hektoliter	2.—	
11.	Branntwein und Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol)	"	20.—	
12.	Liqueurs aller Art in Fässern	"	14. 83	
13.	Branntwein und Liqueurs aller Art, in Flaschen von $1\frac{1}{2}$ Liter und weniger	per Flasche	—. 20	

B e m e r k u n g e n.

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45 % Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

II. Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

1.	Weine, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—. 2
2.	" fremden Ursprungs	"	—. 3
3.	Bier	"	—. 3
4.	Obstwein	"	—. 1
5.	Branntwein	"	—. 6
6.	Liqueurs in Flaschen	per Flasche	—. 15

Bavier.

Geigy.

Mancini.

A. Magliani.

Berti.

22. März
1883.

Verbalprozeß.

Nachdem die Frist zur Auswechselung der Ratifikations-Urkunden betreffend den am 22. März 1883 in Rom unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vermöge der am 30. Juni 1883 in Rom ausgewechselten Erklärung auf den 31. Januar 1884 verschoben worden,

haben sich die Unterzeichneten, gehörig Bevollmächtigten, heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingefunden und die Ratifikations-Urkunden Seiner Exzellenz des schweizerischen Bundespräsidenten und Seiner Majestät des Königs von Italien, nachdem dieselben in guter Ordnung und Uebereinstimmung befunden wurden, in gewöhnlicher Form ausgewechselt.

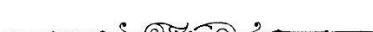
Die Unterzeichneten sind gleichzeitig im Namen ihrer respektiven Regierungen übereingekommen, daß der neue Vertrag vom morgigen Tage an in Kraft treten soll.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll ausgefertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Rom in doppelter Ausfertigung am 31. Januar 1884.

Der außerordentliche Gesandte
und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft
bei S. M. dem König von Italien :
Bavier.

Der Minister Staatssekretär für die auswärtigen
Angelegenheiten S. M. des Königs von Italien :
Mancini.



Verordnung
über
die Anlage von Ausrüstungsreserven.

6. Februar
1883.

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom
10. Juni 1882, lautend:

«Für Kompleterhaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, resp. des Werthes einer solchen, an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve erhalten die Kantone eine Geldzinsvergütung für 8 Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung»,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind gehalten, jeweilen auf 1. Januar an fertigen neuen und vorschriftgemäß ausgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf Lager zu halten:

- a. den gesammten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Rekruten des betreffenden Jahres,
- b. als Reserve eine zweite Jahresausrüstung fertiger neuer Kleider (vide Art. 3).

Längstens bis zum 31. Januar sind dem schweizerischen Militärdepartemente durch die kantonalen Militärbehörden über das Vorhandensein der ad a und b verlangten Gegenstände Ausweise nach besonderm Formular einzuliefern.

Art. 2. Die Berechnung des Bestandes der Reserve in den einzelnen Kantonen stützt sich einerseits auf die zu stellenden Einheiten, andererseits auf die in den letzten fünf Jahren ausgehobene mittlere Rekrutenzahl.

6. Februar
1883.

Sollten die Rekrutirungen späterer Jahre wesentliche Veränderungen dieser Normalzahl ergeben, so behält sich der Bundesrath vor, das im Anhange folgende Tableau angemessen abzuändern.

Art. 3. Die im Artikel 1 ad b geforderte Reserve hat zu bestehen aus:

Käppi (nebst der erforderlichen Garnitur), Feldmützen (nebst hinreichender Anzahl Quasten in den verschiedenen Farben), Waffenröcken Aermelwesten Kapüten Mänteln Hosen. Sporren.	} nebstden erforderlichen Achsel- klappen-Nummern für sämtliche Corps, welche der betreffende Kanton auszurüsten hat.
---	--

Die auf Lager zu haltende Stückzahl jedes einzelnen Ausrüstungsgegenstandes ergibt sich aus der im Anhange folgenden Tabelle, und es sollen die Anschaffungen thunlichst nach Maßgabe derselben stattfinden.

Die Berechtigung auf die stipulirte Zinsvergütung an den Kanton tritt ein, wenn auch nicht genau die vgeschriebene Stückzahl, dagegen wenigstens der Gesammtwerth an überzähligen Stücken anderer Sorten vorhanden ist.

Art. 4. Die Bestände der Rekrutenausrüstung und Reserve sollen an Kleidungsstücken der kleinsten Größennummern nur die zur Ausrüstung eines Jahrganges erforderliche Anzahl enthalten. Im Uebrigen sind dieselben bezüglich Größe dem sich in Wirklichkeit ergebenen Bedarfe entsprechend zu assortiren.

Art. 5. Die ältesten Vorräthe an neuen Kleidern sind alljährlich in erster Linie beim Einkleiden der Rekruten zu verwenden und durch Neuanschaffungen wieder zu ergänzen.

Art. 6. Nachdem das schweizerische Militärdepartement die ihm zweckmäßig erscheinende Kontrole über die Qualität und die Quantität der auf Ende Januar als vorhanden angemeldeten Ausrüstungen

6. Februar
1883.

- a. für die Rekruten des betreffenden Jahres,
- b. für die Reserve

durchgeführt hat, soll längstens bis Ende Juni durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat die Auszahlung der Zinsbetreffnisse an die Kantone nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1882 erfolgen.

Wenn die Bestände nicht komplet oder die Qualität derselben eine ungenügende ist, fällt für das betreffende Jahr die Geldzinsvergütung dahin.

Art. 7. Da es nicht allen Kantonen gelingen wird, den im Art. 1 hievor aufgestellten Forderungen schon auf Ende Januar 1883 zu genügen, bleibt es denselben freigestellt, auf einen ihnen geeignet scheinenden Zeitpunkt, jedoch bis längstens Ende Juli 1883, die geforderten Bestände zu kompletiren und sich darüber auszuweisen.

Zur Zeit der Beibringung des Ausweises können bereits an Rekruten des Jahres 1883 verabfolgte Ausrüstungen als noch vorhanden in Rechnung getragen werden.

Die Zinsvergütung wird deßhalb pro 1883 nur für diejenigen Monate bezahlt, für welche der Ausweis über das Vorhandensein der Ausrüstung erbracht ist, und dafür ausnahmsweise per Jahr 3 % Zins vergütet.

Bern, den 6. Februar 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



6. Februar
1883.

A n h a n g

zur

Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven.

Vom 6. Februar 1883.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

Reserven an neuen Bekleidungsstücken, welche von den Kantonen außer dem Bedarfe für die Rekrutenausrüstung auf Lager zu halten sind.

(Siehe Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1882.)

Bei der Aufstellung dieser Tabelle dienten folgende Gesichtspunkte als Basis:

- a. Die Reserve soll keine Objekte enthalten, welche im Bedarfsfalle rasch erhältlich sind oder sich in den Reserven schon gebrauchter Gegenstände in großer Zahl finden, wie Tornister, Feldflaschen etc.
- b. Als Gegenwerth für die in der Reserve nicht vorhandenen Gegenstände werden solche Bekleidungsstücke, welche für Erhaltung einer guten Ausrüstung der Armee von besonderer Wichtigkeit sind, nämlich Beinkleider und Kapüte, resp. Mäntel, angeschafft.
- c. Die Vorräthe an Kleidern für Spezialwaffen sind, entsprechend dem vermehrten Abgange, stark berechnet.
- d. Kantone, welche zu gewissen Waffengattungen nur sehr wenig rekrutiren, sind nicht verhalten, für diese in der Reserve Kleidungsstücke zu halten, dafür haben größere Kantone solche Kleidergattungen in verstärkter Stückzahl zu beschaffen, um in dringenden Bedarfsfällen damit aushelfen zu können.

6. Februar
1883.

Kanton Bern.

Zur Berechnung der Ausrüstungsreserve angenommene Normal-Rekrutenzahl.	Käppi mit Garmitur, Fangsehnen, Kavalierie mit Haarsch und zwei Pompons.	Feldmütze mit Quasten. Waffentrock neben Achselnummern.	Tuchhosen. Striefhosen.	Reithosen mit Leder- stulpen.	Kaput.	Reitermannet.	Sporren.
Füsiliere 1440	1440	1440	—	4320	—	2020	—
Schützen 110	110	110	—	330	—	150	—
Dragoner und Guiden 110	110	110	110	165	—	165	220
Fußartilleristen . . 120	120	120	120	360	—	180	—
Train 150	150	150	150	—	450	—	225
Genie 130	130	130	130	390	—	195	—
Sanität 80	80	80	80	240	—	120	—
Verwaltung 20	20	20	20	60	—	30	—

6. Februar
1883.

Zur Berechnung der Ausrüstungsreserve angenommene		Werth der Reserveausrüstung, nach Tarif von 1883.		Zinsbelieftiss 4 0/ per 8 Monat.		Werth der kompletten Ausrüstung einer Normal-Rekrutirung, nach Tarif pro 1883.	
Normal-Rekrutenzahl.		Mann- schafts- zahl.	Einheits- preis.			Fr.	Ct.
Füsilieri e	• • •	1440	175,923.	—	1440	126.	15
Schützen	• •	110	13,455.	—	110	127.	55
Dragoner und Guiden	•	110	24,015.	75	110	181.	70
Fußartilleristen	•	120	17,586.	—	120	146.	30
Train	• • •	150	34,803.	75	150	215.	45
Genie	• • •	130	18,798.	—	130	145.	95
Sanität	• • •	80	11,498.	—	80	144.	40
Verwaltung	• • •	20	2,873.	50	20	144.	35
					7,972. 08		
						298,953. —	
							Total 298,959. 50
						7,975. —	

Bundesgesetz21. Dezember
1883.

über

das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften.

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
 6. März 1883,

beschließt:

Art. 1. Die Rechnungen und Bilanzen sämmtlicher Eisenbahngesellschaften, welche ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben, sind nach den Vorschriften des Obligationenrechtes aufzustellen, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2. Unter den Aktiven der Bilanz einer Eisenbahngesellschaft dürfen alle Kosten verrechnet werden, welche für den Bau oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendet worden sind.

Wird eine Bahn durch Vertrag von einer andern Gesellschaft um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwerth, so darf der neue Bilanzwerth nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

21. Dezember Organisations-, Verwaltungskosten und Zinse, welche
1883. während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung
und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den
Anlagekosten gleichgehalten. Unter jene dürfen aber Geld-
beschaffungskosten nicht gerechnet werden.

Art. 3. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen die Kosten
für Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Anschaffung von
Betriebsmaterial den Aktiven der Bilanz nur beigefügt
werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche
Verbesserung der bestehenden Anlagen im Interesse des
Betriebs erzielt wird.

Die Unterhaltung der bestehenden und der Ersatz ab-
gegangener Anlagen und Einrichtungen sind aus den jähr-
lichen Einnahmen oder allfällig für diese Zwecke bestehenden
besondern Fonds zu bestreiten. Immerhin können die Ge-
sellschaften mit Bewilligung des Bundesrathes Kosten, welche
einen ausnahmsweisen Charakter haben, auf mehrere Jahre
vertheilen.

Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds
sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten, und es ist
deren Betrag in den Statuten festzusetzen.

Art. 4. Die Posten, welche nach Vorschrift von Art. 2
aus der Bilanz entfernt werden müssen, sind aus den jähr-
lichen Einnahmeüberschüssen zu ersetzen.

Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisa-
tionsplanes der Gesellschaft die zu ersetzende Gesammt-
summe festsetzen und bestimmen, in welcher Frist und in
welchen Beträgen der Ersatz zu geschehen hat.

Die Kursverluste auf noch nicht zurückbezahlten An-
leihen sind während der Anlehensdauer zu ersetzen, wobei
auf die bereits abgelaufene Zeit Rücksicht zu nehmen ist.
Für die übrigen Posten werden die Fristen durch den Bundes-
rath festgesetzt.

Die Amortisation der bisherigen Emissionsverluste auf 21. Dezember
Aktien wird nicht vorgeschrieben. 1883

Art. 5. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind vor der Generalversammlung der Aktionäre dem Bundesrath zu vorzulegen, welcher zu prüfen hat, ob sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den Statuten der Gesellschaft in Uebereinstimmung stehen.. Zu diesem Zwecke kann der Bundesrath von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaften Einsicht nehmen und alle sonst nöthigen Erhebungen machen.

Wenn der Bundesrath findet, daß eine Bilanz mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn die Gesellschaft die von ihm verlangten Abänderungen oder die von demselben auf Grund des Art. 4 getroffenen Anordnungen nicht anerkennt, so kann der Bundesrath binnen dreißig Tagen nach der Mittheilung der Schlußnahme der Generalversammlung die Streitfrage an das Bundesgericht bringen, welches endgültig entscheiden wird.

Die erhobenen Einsprachen sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Jede Dividendenzahlung unterbleibt bis nach Ablauf der oben angesetzten Frist von dreißig Tagen und, falls Beschwerde eingelegt würde, bis zum Entscheide des Bundesgerichtes.

Art. 6. In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechtes bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in Betreff der Stimmberichtigung und der Verwaltung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugniß, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

21. Dezember
1883.

Uebergangsbestimmungen.

1. Der Bundesrath wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Verwaltungen der Bahngesellschaften in Unterhandlung treten, um auf dem Wege gütlicher Verständigung den Gesamtbetrag der Kosten zu ermitteln, welche nach Art. 2 unter den Aktiven der Bilanz verrechnet werden dürfen.
2. Kann die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Verständigung nicht erzielt werden, so trifft das Bundesgericht gemäß den Vorschriften des Obligationenrechtes und des vorliegenden Gesetzes die Entscheidung.
3. Die Bestimmungen der Konzessionen über die schiedsgerichtliche Feststellung der Anlagekosten im Falle des Rückkaufes bleiben gewahrt.
4. Die Statuten der Bahngesellschaften sind bis 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die Verantwortlichkeit (Art. 671—675) für die Eisenbahngesellschaften anwendbar.
5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe und vom Ständerathe am 21. Dezember 1883.

Der schweizerische Bundesrat beschließt: 21. Dezember
1883.

Das vorstehende, unterm 29. Dezember 1883 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 15. April 1884 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 4. April 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

B e s c h l uß

30. April
1884.

Abänderung des Reglements für die Bergführer und Träger vom 1. Mai 1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Ausstellung eines Trägerpatents in Form eines Buches zu Mißbräuchen, insbesondere zu Verwechslungen der Träger mit patentirten Bergführern Anlaß gegeben hat,

in Abänderung des Reglements über die Bergführer und Träger vom 1. Mai 1874,

auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

1. Im § 12 werden die Worte «und Träger» gestrichen.

30. April
1884.

2. Der § 15 wird abgeändert, wie folgt:

Das Trägerpatent besteht in einer Karte, welche nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular Namen, Heimat und Wohnort des Trägers nebst der Bewilligung, den Trägerberuf nach Maßgabe dieses Reglements auszuüben, enthalten soll. Diese Karte ist jeweilen bloß für die Dauer des laufenden Jahres gültig.

Der Träger hat bei Empfang der Karte eine Gebühr von Fr. 1 in die Führerkasse zu entrichten und das gleiche Gelübde abzulegen wie die Führer (§ 10).

Auf Reisen sollen die Träger die Karte nebst dem Reglement stets bei sich tragen und sie auf Verlangen den Polizeibeamten des Staates vorweisen. Die eigenmächtige Veränderung des Namens des Inhabers der Karte oder der Jahreszahl wird als Fälschung bestraft und hat überdies den Ausschluß vom Trägerberuf für immer zur Folge.

3. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. April 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.



Uebereinkunft

29. Februar
1884.

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

Abgeschlossen den 29. Februar 1884.

Ratifizirt von der Schweiz am 24. März 1884.

" " Deutschland am 5. April 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

Art. 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem andern Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

29. Februar
1884.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des andern Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben.

Art. 5. Diese Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 29. Februar 1884.

A. Roth.

Graf Hatzfeldt.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 10. April 1884 in Berlin ausgewechselt worden.

Vom Inkrafttreten der vorstehenden Uebereinhunft an (9. Mai 1884) tritt die zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am 20./29. November 1872 vereinbarte Erklärung über Ausdehnung der ärztlichen Praxis außer Wirksamkeit.



G e s e t z11. Mai
1884.

betreffend

theilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes
vom 6. Dezember 1852

über

das Gemeindewesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Bestimmungen des Gesetzes vom
6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen mit den
gegenwärtigen Bedürfnissen der größern Gemeinden des
Kantons in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. In den größern Gemeinden kann für die Vorberathung und Behandlung sowohl der in §§ 26 und 74 des Gemeindegesetzes bezeichneten, als auch der anderweitigen, durch besondere Gesetze und Dekrete der Einwohnergemeindeversammlung übertragenen Gegenstände ein Großer Gemeinde- oder Stadtrath aufgestellt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des § 3 hienach.

**11. Mai
1884.** Die Mitgliederzahl dieser Behörde ist durch das Gemeindereglement festzusetzen, darf jedoch nicht weniger als 30 betragen.

In Bezug auf die Wahl, Organisation, Amts dauer und Art der Verhandlung des Großen Gemeinde- oder Stadtraths finden, sofern das Gemeindereglement nichts bestimmt, analog die Vorschriften betreffend den Gemeinderath Anwendung.

Das Verhältniß des engern Gemeinderaths zum Großen Gemeinde- oder Stadtrath, sowie die Kompetenzen dieser Behörden sind in dem Gemeindereglemente näher festzusetzen.

§ 2. Die Wahlen und Wahlvorschläge derjenigen Beamten und Angestellten, welche durch besondere Gesetze bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen waren, können durch das Gemeindereglement dem Großen Gemeinde- oder Stadtrath übertragen werden.

§ 3. Es werden jedoch auch in denjenigen Gemeinden in denen ein Großer Gemeinde- oder Stadtrath eingeführt ist, der Gemeinde nachbezeichnete Gegenstände zur Behandlung vorbehalten und müssen von derselben, entweder durch die Gemeindeversammlung, oder durch Urnenabstimmung, erledigt werden:

1. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des engern Gemeinderaths, sowie der Mitglieder des Großen Gemeinde- oder Stadtraths;
2. die Annahme und Abänderung des Gemeindereglements;
3. die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget) und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer, ebenso die

11. Mai
1884.

Bewilligung von Nachkrediten, insofern deren Gesamtbetrag eine im Gemeindereglement festzusetzende Summe übersteigt;

4. die Beschußfassung über Bauten und anderweitige Gegenstände, deren Kosten die Summe übersteigen, welche im Gemeindereglement als in die Kompetenz des Großen Gemeinde- oder Stadtraths fallend bezeichnet werden;

5. Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schatzungswert die im Gemeindereglement festgesetzte Kompetenzsumme übersteigt;

6. Bürgschaftverpflichtungen und neue Anleihen auf den Namen der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen neuen Anleihen, welche ausschließlich zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen;

7. Beschlüsse, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde zur Folge haben.

Zu einem gültigen Beschuß über die unter Ziff. 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände ist die Zweidrittelsmehrheit der sich bei der Abstimmung beteiligenden Stimmberechtigten erforderlich.

Alle Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen der Genehmigung des Regierungsraths. Ebenso unterliegt das Gemeindereglement, sowie die Abänderungen desselben der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 4. Es bleibt dem Gemeindereglement derjenigen Gemeinden, welche zur Aufstellung Großer Gemeinde- oder Stadträthe im Sinne dieses Gesetzes berechtigt sind, anheimgestellt, die in die Kompetenz der Gemeinde selbst fallenden Wahlen und Abstimmungen bezirks- oder quartierweise unter Aufsicht besonderer Ausschüsse vorzunehmen.

11. Mai
1884.

Auch kann der Gemeindebezirk für die Wahlen des Großen Gemeinde- oder Stadtraths in mehrere Abtheilungen, d. h. Wahlkreise, eingetheilt werden, von denen jeder diejenige Zahl von Mitgliedern der genannten Behörden wählt, die es ihm nach der Ziffer seiner Bevölkerung bezieht.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf den Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 22. November 1883.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 11. Mai 1884,
beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend theilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen ist mit 24,374 gegen 23,507 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

G e s e t z11. Mai
1884.

betreffend

Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfniß Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen ;
- b. minderjähriger bösartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen.

Art. 2. Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter streng durchzuführen.

Art. 3. Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt.

In diese Anstalten können jedoch bis zur vollständigen Durchführung der Gefängnißreform auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbitshause verurtheilt worden sind.

11. Mai
1884.

Art. 4. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege kann gegen folgende Personen verfügt werden:

1. Bevormundete oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandten Disziplinarmitteln beharrlich sich widersetzen (Satz. 153, 254 C. G.);
2. Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müßiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolge dessen arbeitslos und Unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergerniß erregen;
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten oder abzuhalten unterlassen und infolge dessen auch am Schulbesuche hindern;
4. Personen, welche gemäß Art. 47 St. G. B. dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung zugewiesen werden.

Art. 5. Die Versetzung in die Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrath gegen Bezahlung eines Kostgeldes.

Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen, auf 50 bis 150 Franken festgesetzt. Gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, kann eine Ermäßigung der Kostgelder eintreten.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

11. Mai
1884.

Art. 6. Zur Antragstellung sind berechtigt: gemäß Art. 4, Ziffer 1, die Eltern, Vormünder, Vormundschafts- und sonstigen Aufsichtsbehörden; gemäß Art. 4, Ziff. 2 und 3, die Vormundschafts-, Armen-, Ortspolizei- und Schulbehörden.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten.

Der Antrag soll gehörig motivirt und mit den zugehörigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Wohnorts der Antragsberechtigten eingereicht werden.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten; findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbstständig durch Einvernahme der antragstellenden Behörden und Personen, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung weiterer Beweismittel in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet er die Akten mit seinem Antrage versehen der Polizeidirektion zur Vorlage an den Regierungsrath ein.

In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter eine provisorische Verfügung treffen.

Art. 8. Der Regierungsrath entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion über die Aufnahmen und deren Bedingungen.

Art. 9. Die Enthaltung auf dem Administrativwege kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

**11. Mai
1884.**

Der Regierungsrath kann indessen auf das Gesuch des Detenirten oder den Antrag des Anstaltvorstehers, nach Einholung des Berichts der Antragsberechtigten, auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrath bei schlechter Aufführung der Detenirten in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständniß mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll immer Entlassung erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden:

1. Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre;
2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150).

Art. 10. Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe eingeführt werden.

Art. 11. Der Große Rath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen. Es betrifft dieß namentlich die Erstellung neuer oder die Umgestaltung bereits bestehender Anstalten, sei es ausschliesslich durch den Staat oder gemeinschaftlich mit Bezirksverbänden, sowie die Zahl und die Wahlart der Anstaltbeamten, die Festsetzung ihrer Besoldungen und Bürgschaften.

Der Regierungsrath erläßt die nothwendigen Anstaltreglemente, bestimmt die Kostgelder und allfällige

Antheile der Detenirten an ihrem Verdienste, sowie die
nähern Bedingungen ihrer Entlassung oder eventuellen
Begnadigung.

**11. Mai
1884.**

Bern, den 24. November 1883.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.

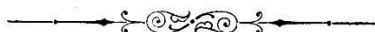
Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 11. Mai 1884,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten ist mit 30,523 gegen 17,054 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.



11. Mai
1884.

G e s e t z

für

Abänderung des § 3 des Gesetzes

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Oktober 1869.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Fabrikationssteuer.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche per Liter beträgt:

für Branntwein 5 Rp.,

für Spiritus bei einem Quantum bis 1000 Hektoliter 8 Rp., nebst einem zu dieser Gebühr kommenden Zuschlag von 1 Rp. für je fernere 1—1000 Hektoliter.

11. Mai
1884.

Als Branntweinfabrikation wird betrachtet die Destillation mit Apparaten, mit welchen ein Gesamtprodukt von höchstens 70 Prozenten (Tralles) Alkoholgehalt erhalten wird, — als Spiritusfabrikation diejenige mit Apparaten, welche ein Gesamtprodukt von über 70 Prozenten Alkoholgehalt liefern.

Die Berechnung des zu versteuernden Quantum findet statt:

- a. bei der Fabrikation von Branntwein nach der Größe der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs;
- b. bei der Fabrikation von Spiritus nach der amtlich beglaubigten Fabrikationskontrolle.

Als gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien, Rüben und ähnlicher mehl- oder zuckerhaltiger Rohmaterialien;
2. dasjenige von Kern- und Steinobst, Weinbeeren, Treber, Trusen, Bierabfällen, Enzianwurzeln, Wachholder- und andern Beeren, sofern das jährliche Gesamtfabrikat 150 Liter übersteigt und jene Stoffe nicht ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Für dasjenige Produkt der gewerbsmäßigen Brennereien, welches nachgewiesenermaßen außerhalb des Kantons spedit wurde, werden $\frac{9}{10}$ der durchschnittlichen Fabrikationssteuer abgezogen.

II. Steuerfreie Brennerei.

Als nicht gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet und ist, unter Vorbehalt der Einholung einer jährlichen Bewilligung beim Regierungsstatthalter (§ 1 des Gesetzes), von der Entrichtung jeglicher Gebühr entbunden:

11. Mai
1884.

das Brennen von den unter Ziffer 2 genannten Stoffen, sofern dieselben ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind, oder wenn das jährliche Gesamtprodukt das Quantum von 150 Liter nicht überschreitet.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1884 in Kraft.

Bern, den 2. Hornung 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Mai 1884,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 ist mit 30,400 gegen 17,567 Stimmen angenommen worden und tritt auf den 1. Juli 1884 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

G e s e t z
betreffend
Abänderung des § 17 des Gesetzes
über
die Hypothekarkasse.

11. Mai
1884.

(Herabsetzung der Jahreszahlungen an die Darlehn.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. Paragraph 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 ist aufgehoben und wird durch folgenden, die alte Ziffer tragenden Paragraph ersetzt:

§ 17. Für die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse gilt das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen, welche wenigstens 5 % des ursprünglichen Kapitals betragen. Hieron wird der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes nach dem auf den Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Zinsfuße der Anstalt abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet. Dem Schuldner steht jedoch frei, darüber hinaus zu jeder Zeit irgend einen Theil oder auch das Ganze des Kapitals abzuzahlen.

11. Mai
1884.

Zahlungen, welche nicht innert 14 Tagen nach dem Verfallstage geleistet werden, unterliegen, vom letztern an, der Vergütung eines Verspätungszinses zu 5 %.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. März 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Zyro,
der Staatsschreiber
Berger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 11. Mai 1884,
beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Abänderung des § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse ist mit 35,986 gegen 10,851 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Beschluß6. Juni
1884.

betreffend

die Hebammenkurse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Direktion des Innern,
 beschließt:

Der § 26 des Organisationsreglements der kantonalen Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt vom 6. September 1876 wird abgeändert wie folgt:

«Der Jahreskurs der Hebammenschule dauert, je nach der Fähigkeit der Schülerinnen, 9 bis 12 Monate. Je das vierte Jahr wird der Kurs in französischer Sprache gegeben.»

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juni 1884.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
Eggli,
 der Staatsschreiber
Berger.



20. Juni
1884.

Verordnung

betreffend

Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom
3. April 1857, sowie in Zusammenfassung, Ordnung und
Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und
30. November 1859, 6. Juli 1863, 30. Mai 1866, 23. Juli
1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873,
10. März, 16. Juni und 10. November 1875, 11. November
1876, 14. Juli 1877, 7. September, 28. September und
26. Oktober 1878, 22. Januar, 21. Juni und 17. September
1879, 17. April 1880, 19. November 1883 und 22. Januar
1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Folgende Gewässer fallen unter die Kategorie
der **öffentlichen Gewässer** und dürfen, je nach ihrer Natur,
zur Schifffahrt und Flößerei benutzt werden, wobei die
Eigenthümer der Schiffe oder Flößerei für allen Schaden
Ersatz zu leisten haben, der durch sie verursacht wird
(Gesetz vom 3. April 1857, § 6):

20. Jun
1884.
1. Die **Aare** von ihrem Ursprung bis zum Brienzersee; Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken.
 2. Der **Urbach** von seinem Ursprung bis in die Aare im Hasligrund; Amtsbezirk Oberhasli.
 3. Das **Gadmenwasser** mit Einschluß des **Gentelbaches** bis in die Aare bei Hof; Amtsbezirk Oberhasli.
 4. Der **Reichenbach** bis in die Aare; Amt Oberhasli.
 5. Der **Brienzersee**; Amtsbezirk Interlaken.
 6. Die **schwarze Lütschine** von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
 7. Die **weiße Lütschine** von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
 8. Die **vereinigte Lütschine** vom Zusammenlauf der beiden Lütschinen bei Zweilütschinen bis in den Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
 9. Die **Aare** zwischen dem Brienzer- und dem Thunersee mit ihren verschiedenen Armen; Amtsbezirk Interlaken.
 10. Der **Lombach** von Habkern bis in den Thunersee beim Neuhaus; Amtsbezirk Interlaken.
 11. Der **Thunersee**; Amtsbezirke Interlaken, Thun, Niedersimmenthal und Frutigen.
 12. Die **Aare** vom Thunersee und durch den Bielersee bis zur Kantongrenze Solothurn bei Leuzigen; Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Seftigen, Bern, Laupen, Aarberg, Nidau und Büren.
 13. Die **Engstligen** von Adelboden bis in die Kander unterhalb Frutigen; Amtsbezirk Frutigen.
 14. Die **Kien** bis in die Kander bei Reichenbach; Amtsbezirk Frutigen.
 15. Die **Kander** von Gastern bis in den Thunersee; Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmenthal.

20. Juni 16. Die **Suld** bis in die Kander bei Mühlenen; Amtsbezirk Frutigen.
1884. 17. Der **Lauenenbach** von seinem Ursprung bis in die Saane bei Gstaad; Amtsbezirk Saanen.
18. Die **Saane** von Gsteig (Sanetsch) bis Kantonsgrenze Waadt bei Vanel; Amtsbezirk Saanen.
19. Die **Simme** von Rätzlisberg, hinter Lenk, bis in die Kander untenher Wimmis; Amtsbezirke Ober- und Niedersimmenthal.
20. Die **kleine Simme** in den Amtsbezirken Saanen und Obersimmenthal.
21. Die **Kirrel**, mit Einschluß des **Filderich**, bis in die Simme bei Oey; Amtsbezirk Niedersimmenthal.
22. Die **Zulg** von ihrem Ursprung bis in die Aare im Heimberg; Amtsbezirk Thun.
23. Die **Rothachen** von Wachseldorn bis in die Aare bei Kiesen; Amtsbezirke Thun und Konolfingen.
24. Die **Saane** von der Kantonsgrenze Fretburg bei Laupen bis zu ihrer Einmündung in die Aare; Amtsbezirke Laupen und Aarberg.
25. Die **Sense** vom Ganterisch bis zu ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen; Amtsbezirke Schwarzenburg, Bern und Laupen.
26. Das **Schwarzwasser** bis zur Sense; Amtsbezirk Schwarzenburg auf dem linken Ufer und Amtsbezirke Seftigen und Bern auf dem rechten Ufer.
27. Die **Emme** von ihrem Ursprung bis zur Kantonsgrenze Solothurn bei Gerlafingen; Amtsbezirke Interlaken, Signau, Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen.
28. Die **Illis** von der Kantonsgrenze Luzern, bei Kröschenbrunnen, bis zu ihrer Einmündung in die Emme bei Emmenmatt; Amtsbezirk Signau.

20. Juni
1884.

29. Die **obere Zihl** zwischen dem Neuenburger- und dem Bielersee; Amtsbezirk Erlach.

30. Der **Bielersee**; Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach und Neuenstadt.

31. Die **Scheuß (la Suze)** von ibrem Ursprung bei le Convers bis in den Bielersee und in die Aare bei Nidau; Amtsbezirke Courtelary, Biel und Nidau.

32. Die **Aare** von der Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswyl bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal; Amtsbezirke Wangen und Aarwangen.

33. Die **Birs (la Birse)** von Pierrepertuis bis Kantonsgrenze Baselland bei Grellingen; Amtsbezirke Münster, Delsberg und Laufen.

34. Der **Doubs**, das rechte Ufer von Biaufond, Gemeinde Les Bois, von wo er die Grenze zwischen Frankreich und dem Kanton Bern bildet, bis oberhalb Soubey und von da beide Ufer bis zu seinem Austritt aus dem Kanton Bern unterhalb Ocourt; Amtsbezirke Freibergen und Pruntrut.

§ 2. Die unten in alphabetischer Ordnung folgenden **Privatgewässer** sind theils durch die im Eingang angeführten Verordnungen bereits unter öffentliche Aufsicht gestellt worden, theils geschieht dieses durch die gegenwärtige Verordnung, durch welche zugleich die ersten aufgehoben werden.

§ 3. Die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer dürfen nach geschehener gesetzlicher Bekanntmachung des Vorhabens und auf eingeholte Bewilligung des betreffenden Bezirksingenieurs zur Flößerei mit **Brennholz** benutzt werden.

20. Juni
1884.

§ 4. Bevor der Bezirksingenieur die Bewilligung ausstellt, hat er eine Inspektion der Ufer durch einen Schwellenmeister auf Kosten des Eigenthümers des Holzes anzuordnen, sowie nach der Flößerei durch den gleichen Schwellenmeister den allfällig durch dieselbe entstandenen Schaden schätzen zu lassen. Diesen Schaden hat der Eigenthümer des Holzes den betreffenden Schwellenpflichtigen zu vergüten bei Habe- und Gutsverbindung. In Fällen, wo die Flößerei voraussichtlich unschädlich verlaufen wird, kann die Inspektion der Ufer unterbleiben.

§ 5. Wer ohne eingeholte Bewilligung auf den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern Holz flößt, verfällt in eine Buße von Fr. 1—100 und hat allen durch seine Flößerei verursachten Schaden zu ersetzen. Die Vertheilung der Buße hat der Richter zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt von nun an in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juni 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Aeschaugraben			
Aeschengraben			
l'Allaine			
Allenbach	Emme Trub Doubs	Eggiwyl Trub Charmoille, Miécourt, Alle, Porrentruy, Courchavon, Courtmaîche, Buix, Bon- court	Signau « Porrentruy
Allmendbach			
Alpbach	Engstlichen Kander	Adelboden Kandergrund Häuseberg, Meiringen	Frutigen « Oberhasli
Alpbach	Aare	Kandergrund	Frutigen
Alpbach	Kander		Niedersimmenthal
Altachenbach	Simme Oenz	Wimmis Thörigen, Bettenthalen, Bollodingen	Wangen
Altisackerbruch			
Arnensee und Tscherzibach	Simme Saane l'Allaine	Erlenbach Gsteig Assuel, Pleujouse, Frégié- court, Miécourt, Alle	Niedersimmenthal Saanen Porrentruy
Azuel, ruisseau d'		Fahrni und Unterlangenegg	
Bachgraben	Zulg	Moutier	Thun
Badrybach	Birs	Moutier	Moutier
Bärbach	Kiesen	Mirchel und Zäziwil	Konolfingen

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Bärbach	Emme	Eggiwyl	Signau
Bärbach	Röthenbach	Röthenbach	«
Bartlischlaggraben	«	«	Delémont
Bavelier, le ruisseau	Lucelle	Pleine, Löwenburg	Oberhasli
Benzlaubbach	Aare	Guttannen	Interlaken
Bergelbach	schwarze Lütschine	Grindelwald	Signau
Berggraben	Emme	Eggiwyl	Obersimmenthal
Betteiriedbach	Simme	Zweisimmen	Signau
Beutlerschwandbach	Emme	Schangnau	Laupen
Biberenbach	Murtensee	Ferenbalm	Seftigen
Biberzen	Schwarzwasser	Rüthi	Burgdorf
Biembach	Emme	Hasle	Konolfingen und
Biglenbach	«	Biglen, Walkringen und	Burgdorf
Birrengraben	Sundgraben	Hasle	Interlaken
Blachtigraben, auch vorderer Graben genannt	Glütschbach	Beatenberg	Niedersimmenthal
Blindenbachgräbli	Emme	Reutigen	
Bohlbach	Traubach	Rüderswyl	Signau
Bohnerjigraben	Röthenbach	Habkern	Interlaken
Bohrmattenbach	Brienzersee	Röthenbach	Signau
Bonderlibach	Engstligen	Oberried	Interlaken
		Adelboden	Frutigen

Bösebach		Movelier, Ederswyler, Rogggenburg	Delémont
Brambach	Röthenbach	Signau	
Brandgraben	Reuscbach	Saamen	
Brandöschgraben	Trub	Signau	
Brechershäusern und Jeschbächlein	Oenz	Burgdorf	
Brechgraben oder Schliündibach	kleine Simme	Obersimmenthal	
Brestenbach	Emgstilgen	Frutigen	
Brienzwylerdorfbach	Lauenen	Interlaken	
Brüchigraben	Aare	Saamen	
Brüggbach		Wangen	
	Brienzsee	Wangen	
Brunnen- oder Zehntstadelgraben	Saxetenbach	Niederried	
Brunnenbach	Gadmenwasser	Saxeten	
Buchholzbäche	Simme	Gadmen	
Bühlberg- oder Brandbach	Urbach	Lenk	
Bühllauigraben	Emme	Innertkirchen	
Bumbach	Kander	Schangnau	
Bunderbach	Simme	Kandergrund	
Bunschenbach	Iffigenbach	Därstetten	
Büris- oder Ertibach	schwarze Lütschine	Lenk	
Bußalp- oder Schwendibach	Allaine	Grindelwald	
Cœuvatte, la	Birs	Cœuve, Dampfren, Lugnez	
Chalière, la	Sorne	Souboz, Perefitte, Moutier	
Chatillon, le ruisseau de	Suze	Chatillon, Courtetelle	
Chenau, le ruisseau de		Cortébert	
Chenevière, la		Sonceboz	
		« et Delémont	
		Courtetary	
		«	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Chevenez, le ruisseau des Moullins Combe Grêde Combe de Vaulieu Corcelles, le ruisseau de Cornol, le ruisseau de Creugenat, le torrent du	Cregenat Suze “ Rauss Allaine “	Chevenez Villeret Comoret Corcelles, Crémine Cornol, Alle Chevenez, Courtedoux, Porrentruy	Porrentruy Courtelary “ Moutier Porrentruy “
Dangelgraben Därligendorfbach Develier, le ruisseau de	verein. Lütschinen Thunersee Sorne	Wilderswyl Därligen Develier (dessus et dessous), Delémont	Interlaken “ Delémont
Dorf- oder Riedbach Dorfbach Dorfbach oder Schützengraben Dorfbach	Thunersee Simme Ifsis Aare	Leißigen Wimmis Langnau Attiswyl	Interlaken Niedersimmenthal Signau Wangen
“	Altachenbach	Rütschelen und Bleienbach	Aarwangen
Dorfbach oder Kalkgraben Dürrbach	Aare Kiesen Grüne	Büetigen Bowy	Büren Konolfingen
Dürrenwaldbach Eggenbächlein, inneres u. äußeres Ehrschiwandebach	“ Simme Iffigenbach Brienzsee	Dürergraben, Trachselswald und Lützelfüh St. Stephan und Lenk Lenk	Trachselswald Obersimmenthal “ Interlaken
		Bönigen	

Eigen- oder Tubengraben	Turbach	Saanen	Saanen
Eischlenbach	Aare	Hofstetten, Brienzwyler	Interlaken
Engelbach	Friedgraben und nachher Fallbach	Oberstocken und Pohlern	Niedersimmenthal
Engler	Hausendorfbach	Meiringen	Oberhasli
Emme, kleine	Emme	Burgdorf	Burgdorf
Erlenbachdorfbach	Simme	Erlenbach	Niedersimmenthal
Erti- oder Bürisbach	Iffigenbach	Lenk	Obersimmenthal
Falcherenbach	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasli
Falbe- oder Meielsgrundbach	Saane	Saanen	Saanen
Fallbach	schwarze Lütschine	Lütschenthal	Interlaken
«	Gürbe	Blumenstein	Thun
Fänglisgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen
Fankhausgraben	Trub	Trub	Signau
Fambach	Röthenbach	Röthenbach	«
Färzbach	Emme	Schangnau	«
Faulbach	Brienzsee	Hofstetten, Brienz	Interlaken
Feißebach	Glütschbach	Ober- und Niederstocken	Niedersimmenthal
Fidertschi- oder Stockbrunnen- graben	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
Finstergraben und Thungraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Fischbachgraben, unterer und oberer	«	«	«
Fitzligraben	Thunersee	St. Beatenberg	Interlaken
Flühbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Fluhgraben	«	Eggiwyl	«
Folzgraben	Emme	«	«

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Fontenais, le torrent de (ou Bacavoine)	Allaine	Fontenais, Porrentruy	Porrentruy
Frittenbach, unterer oberer	Emme Ilfis	Rüderswyl und Lauperswyl Langnau	Signau «
Gabierre	Scheulte	Envelier, Vermes, Vicques et Courchaipoix	Delémont et Moutier
Gantenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Garfenbach	Simme	Boltigen	Obersimmental
Geisbach	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Geißbach, hinterer und vorderer	Emme	Eggiwyl	Signau
Gerbebach	Thunersee	Sigriswyl	Thun «
Gerstengraben	Gontenbach	Trub	Signau
Gerstengraben	Trub	Gerzensee	Seftigen
Gerzensee sammt Auslauf	Gürbe	Langnau	Signau
Gibelport- oder Widerberggräbli	Ilfis	Brienz	Interlaken
Gießbach	Brienzsee	Eggiwyl	Signau
Glashüttengräbli	Emme	Gsteig	Saanen
Glauenmattengraben	Saane	Schwenden, Brienz	Interlaken
Gliissenbach	Brienzsee	Sauclcy, St.-Brais, Glovelier, Bassecourt	Frib. Montagnes et Delémont
Glovelier, le ruisseau de	Sorne		

		Aare	Ober- und Nieder-Stocken, Moos, Glütsch, Strättigen, Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf und Utigen	Thun und Seftigen
		Ilfs	Langnau	Signau
		Thunersee	Sigriswy!	Thun
		Aare	Thun	«
		Glütschbach	Rentigen	Niedersimmenthal
	Gohl			«
	Gontenbach			
	Göttibach			
	Graben, vorderer, auch Blachtigraben genannt	Graben, hinterer, auch Kratzthalengraben genannt	Turbach	Saanen
	Grabenweidbach	Graben, rother	kleine Simme	Zweisimmen
	Graben, 3, in Reichenbachs Vorsaß	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen
	Gridgraben	Simme	St. Stephan	Obersimmenthal
	Griesbach	Grüne	Sumiswald	Trachselwald
	Großenbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasli
	Groppbach	Kiesen	Bowy!	Konolfingen
	Grubenwaldbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
	Grüne	Emme	Sumiswald und Lützelfüh	Trachselwald
	Grundbach	«	Eggwy!	Signau
	Grimmbach	Thunersee	Sigriswy!	Thun
	Gummengräbli	Ilfs	Trub	Signau
	Gungg- oder Heitibach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Gürbe mit ihren Zufüssen	Aare	Blumenstein, Wattewyl, Gurzelen, Seftigen, Burgistein, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Toffen, Belp und Kehrsatz	Thun und Seftigen
Gurgen Habbach	« Lombach Brienzsee Saane Nfis	Brienz Habkern Bönigen Gsteig Trub Langnau Meiringen Heimiswyl und Burgdorf Reichenbach	Interlaken « Saamen Signau « Oberhasli Burgdorf Frutigen
Hacketenbach Halten- oder Marchgraben Hämelbach	« Aare Emme Kander	Guttannen Heiligenschwendi u. Hilterfingen Gadmen	Oberhasli Thun
Hapbachgraben Hausenbach oder die Lauenen Heiti- oder Gunggbach (Wengibäche) Heulaui- oder Lochtenbach Hilterfingendorfbach	Aare Thunersee	Zulg Brienzsee Hausenbach	Oberhasli Thun Interlaken Oberhasli Obersimmental
Hintergraben Hirsiggraben Hirscherenbach Hochfluhdorfbach od. Vogelgraben Hofstettengraben	Gadmenwasser Gadmen	Ober- und Unterlangenegg Oberried Hasleberg, Meiringen Zweisimmen	Oberhasli Thun Interlaken Oberhasli Obersimmental

Höllgraben	Emme	Eggiwyl	Signau
Holzethbach	Thunersee	Därligen	Interlaken
Höizlibach	Fallbach	Tierachern	Thun
Hombach	Emme	Schhangnau	Signau
Horlauenen		Frutigen	Frutigen
Hornbach		Sumiswald	Trachselswald
Horrenbach	Zulg	Sigriswyl, Buchen	Thun
Hübeligraben	Ilfis	Horrenbach und Langnau	Signau
Hühnerbachgraben	«	«	«
Hundschüpfenbächli,		«	«
oberes unteres		Signau	
Hünibach		Hilterfingen	Thun
Hüttengraben		Trub	Signau
Jaßbach		Otterbach, Röthenbach	Konolfingen und Signau
Jaunbach	Saane	Saanen (Abländischen)	Saanen
Jens- und Worbenbach	Aare	Jens, Worben und Studen	Nidau
Jesch- u. Brechershäusernbächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf
Iffigenbach	Simme	Lenk	Obersimmenthal
Ilfisgraben	Ilfis	Langnau	Signau
Jorat, le ruisseau du	Suze	Orvin	Courtelary
Junkengraben	Emme	Eggiwyl	Signau
Kalberhöhnibach	Saane	Saanen	Saanen
Kalkgraben oder Dorfbach	Aare	Büetigen	Büren
Kaltenbrunnenbach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
Kammershausgraben	Gohl	Langnau	Signau

Name der Gewässer.	gewässer, in welche sie fließen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Känerichbach			
Kapfbach	Wynigenbach	Bickigen, Schwanden, Rümendingen, Niederösch	Burgdorf
Kapellenbach (Wengibäche)	Simme Kander	St. Stephan Reichenbach	Obersimmental
Katzbachgraben	Schützengraben	Langnau	Frutigen
Kauflisbach	Saane	Saanen	Signau
Kellerbächli	Aare	Guttannen	Saanen
Kemmerlgraben	Emme	Schangnau	Oberhasli
Kesselbach	Simme	St. Stephan	Signau
Kienbach	Lütschine	Gündlischwand u. Lütschenthal	Obersimmental
Kiesen	Aare	Bowy, Zäziwyl, Mirchel, Niederhünigen, Gysenstein, Stalden, Fremettigen, Dießbach, Herbligen, Oppiligen, Kiesen	Interlaken
		Lenk	Konolfingen
	Iffigenbach		
	Simme		Obersimmental
	Engstligen		«
	Emme		Frutigen
	Saane		Signau
	Emme		Saanen
			Signau
Kindbach			
Kirchbach			
Kleingraben			
Klösterlgraben			
Klußlgraben			
Knubbelhüttengraben			

Kohleygraben	schwarze Lütschine		Gündischwand, Lütschenthal	Interlaken
Kratzbach	Aare	Thun		
Kratzerenbach	Engstlingen	Frutigen		
Kratzhaltengraben (auch hinterer Graben genannt)	Glütschbach	Reutigen	Niedersimmenthal	
Krauchthalbach	Lauterbach		Burgdorf	
Krautbäche	Entsumpfungskanal		Oberhasli	
Krummbach mit seinen Zuflüssen	Simme		Obersimmenthal	
Krummbach	Emme		Signau	
Krümpel	Ilfis		«	
Kühbach	Emme		«	
Kurzenegraben	Grüne		Trachselswald	
Lammbach	Aare		Interlaken	
Langeten	Roth		Brienz	
			Eriswy, Huttwy, Rohrbach,	Trachselswald und
			Dietwy, Leimiswy, Madis-	Aarwangen
			wy, Lotzwy, Langenthal,	
			Roggwy und Wynau	
			Langenthal	
Langeten, ihre Seitenbäche und Kanäle in der Gemeinde Langenthal	Langeten		Aarwangen	
Längenbach	Emme		Signau	
Länggraben	Broye		Nidau und Erlach	
Längmattgraben	Emme		Signau	
Latterbachgraben	Simme		Niedersimmenthal	
Lauenen oder der Hausenbach	Aare		Oberhasli	
Laueligraben	Gontenbach		Thun	
Lauibach	Brienzsee		Interlaken	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Lauibach	Kander verein. Lütschine schwarze Lütschine Aare	Reichenbach Wilderswyl Gündlischwand Heimberg	Frutigen Interlaken «
«	kleine Emme	Krauchthal und Oberburg	Thun
Lauigraben	Emme	Schangnau	Burgdorf
Lauterbach	Engstlichen	Frutigen	Signau
Lauterstaldengraben	Emme	Schangnau	Frutigen
Leimbach	Aare	Pieterlen und Lengnau	Signau
Leubächli	Emme	Limpach und Bätterkinden	Büren
Leugenem	schwarze Lütschine	Gündlischwand	Fraubrunnen
Limpbach	Lyßbach	Lobsigen	Interlaken
Lindmaadbach	Aare	Guttannen	Aarberg
Lobsigensee sammt Auslaufbach	«	«	Oberhasli
Lochbach	Iffis	Langnau	«
Lochten- oder Heulauibach	Emme	Eggwyl	Signau
Löffelgraben	Iffis	Trub	«
Luchsmattgraben	Aare	Schattenhalb	Oberhasli
Lüfterngräbli	Birs	Brislach, Zwingen	Laufen
Lugi- oder Lauibach	«	Bourrignon, Pleigne, Roggen-	Delsberg und
Lüßlein		burg, Röschenz und Laufen	Laufen
Lützel		Schiüpfen, Großaffoltern, Lyß	Aarberg
		Guttannen	Oberhasli
Lyßbach	Aare	«	
Mäderbach			

Mannenbach	Innersee	Übermögeli	Taun
Männiggrundbach	Fildrichbach	Diemtigen	Niedersimmenthal
Mannriedbach	Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal
March- oder Haltengraben	Gsteig		Saanen
Marchgräbli	Langnau		Signau
Mattenbach	St. Stephan		Obersimmenthal
Mattengraben	Eggwyly		Signau
Mätsbach	Eblichen		Interlaken
Mattengraben	Saanen		Saanen
Meielsgrund- oder Falbebach	Frutigen		Frutigen
Meisenbach	Melchnau		Aarwangen
Melchnaudorfbach	Bourrignon, Mettemberg,		Delémont
Mettemberg, le ruisseau de	Soyhières		
Miry, le ruisseau de	Saulcy, Undervelier	«	
Moosendlibach	Mullen	Erlach	
Moosgraben	Langnau	Signau	
Montsevelier, le ruisseau de	Montsevelier, Corban, Cour-	Delémont	
Mühlebach	chapoix		
	Courgenay, Alle	Porrentruy	
	Movelier, Soyhières	Delémont	
	Aare	Oberhasli	
	Ruisseau de	Interlaken	
	Mettemberg	Erlach	
	Allaine	Aarberg	
		Signau	
		Interlaken	
		«	
Mühlebachgraben	Hasleberg, Meiringen		
Mühle- oder Planalpbach	Iseltwald		
Mühlewässerli	Tschugg, Mullen, Erlach		
	Radelfingen		
	Langnau		
	Brienz		
	Aare		

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Münsingendorfbach Oenz	Aare «	Münsingen Hermiswy, Bollodingen, Oberönz, Niederönz, Wanzwyl, Heimenhausen und Graben	Konolfingen Wangen
Oertlibach Oeschbach Oeschbach Oeschinenbach und See Oltschibach	Thunersee Aare Langeten Kander Entsumpfungskanal	Sigriswy und Oberhofen Wangen Oeschinenbach, Ursenbach Kandergrund Meiringen und Brienz	Thun Wangen Aarwangen Frutigen Oberhasli und Interlaken
Ortbach Planalp- oder Mühlebach Pleine, le ruisseau de Rambach Ramserengraben Rauchbach Rauss, la	Iffis Brienz Lucelle Röthenbach Iffis Röthenbach Birse	Trubschachen Brienz Pleine, Bourrignon Lucelle Röthenbach Langnau und Lauperswy Röthenbach Crémine, Grandval, Eschert, Moutier	Signau Interlaken Delémont Signau « « Moutier
Rebeuvelier, le ruisseau de Rebbach Recolains, le ruisseau de Reichenbach Reidenbach	« Gohl Scheulte Kander Simme	Rebeuvelier Langnau Vicques Reichenbach Boltigen	Delémont Signau Delémont Frutigen Obersimmenthal

Reindlibach	Brienzsee	Niederried	Interlaken
Renggigraben	Saxetenbach	Saxeten	«
Reulisbach	Simme	St. Stephan	Obersimmental
Reuschbach	Saane	Gsteig	Saanen
Ried- oder Dorfbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken
Riedernbach	«	Oberhofen	Thun
Rigole, la grande (torrent)	Allaine	Boncourt	Porrentruy
Roth, linkes Ufer	Aare	Reisiswyl, Melchmau, Unter-	Aarwangen
Rothbach	Röthenbach	steckholz, Roggwyl, Wynau	
	Wyßachen	Eggiwyl	Signau
		Affoltern, Walkringen, Dür-	Trachselwald und
		renroth und Huttwy	Wangen
		Lenk	Obersimmental
		Eggiwyl und Röthenbach	Signau
		Guttannen	Oberhasli
		Montavon, Séprais, Basse-	Délémont
		court	
		Boltigen	Obersimmental
		Affoltern, Heimiswyl und	Trachselwald
		Rüegsau	
		Oberwyl und Rüttili	Büren
		Rütschelen, Lotzwyl und	Aarwangen
		Bleienbach	
		Lütschenthal	Interlaken
		Habkern	«
		Schlangnau	Signau
		Röthenbach	«
Ruhrsgraben	schwarze Lütschine		
Rüegsbach	Traubach		
	Emme		
	Röthenbach		
Rüttidorfbach			
Rütschelenbach			
Ryschbach			
	«		
Sädelgraben			
Sandgraben			

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Sausbach	weiße Lütschine verein. Lütschinen Emme Rauss	Eisenfluh, Wilderswyl, Lauterbrunnen Saxeten, Wilderswyl Eggwyly La Scheulte, Mervelier, Corban et Courcha poix Röthenbach Schangnau Trub	Interlaken « Signau Moutier, Delémont Signau «
Saxetenbach	Jaßbach Emme	Mühlebach Kander	Oberhasli
Schachengraben	Trub	Hasleberg	Fruitigen
Scheulte, la	Schiltgraben	Reichenbach	Obersimmental
Schindellegigräbli	Schlegelgraben	Zweisimmen	Signau
Schluechtbach oder Graben	Schlundbach (Wengibäche)	Röthenbach	«
Schlündibach oder Brechgraben	Schlündibach	Eggwyly	Fruitigen
Schmidtbach	Schmidtengraben	Adelboden	Signau
Schüpbach	«	Eggstlingen	Fruitigen
Schopfgraben	Emme	Emme	Signau
Schränzigraben	Allenbach	Allenbach	Fruitigen
Schüdelengräben, beide	Saane	Saane	Saanen
Schülpbach	Emme	Gsteig	Konolfingen und Signau
Schützengraben oder Dorfbach	Ilfis	Bowyly und Signau	Signau
Schwandenbach	Lammbach	Langnau	Interlaken
Schwandgräbli, oberes	Trub	Trub	Signau

Schwendi- oder Bußalpbach		schwarze Lütschine	Grindelwald
Schwendigraben		Gadmen	Oberhasli
«		Eggiwyl	Signau
Schwendigrabenbach		Bowyl	Konolfingen
Seebach		Duggingen, Grellingen	Läufgen
Seitenbach, äußerer und innerer		Lenk	Obersimmental
Seflütschine		Lauterbrunnen	Interlaken
Selibach		Rüthi und Rüscheegg	Seftigen und Schwarzenburg
Seltenbach	Trub	Trub	Signau
Senggigräblein		St. Stephan	Obersimmental
Siehengraben		Eggiwyl	Signau
Siggern		Attiswyl	Wangen
Sorne		Les Genevez, le Fuet, Chételat, Monible, Sornetan,	Delémont
		Undervier, Bassecourt,	
		Courfaivre, Courtetelle,	
		Delémont	
		Saulcy, Undervier	«
		Oberried	Interlaken
		Leissigen	«
		Lenk	Obersimmental
		Gadmen	Oberhasli
		Guttannen	«
		Röthenbach	Signau
		Eggiwyl	«
		Saanen	Saanen
		Wilderswyl	Interlaken
Soulce, le ruisseau de	Sorne		
Spätigraben	Brienzsee		
Spissen- oder Zihlbach	Thunersee		
Spißbach	Iffigenbach		
Spreitbach	Gadmenwasser		
Spreitbach oder die Spreitlauenen	Aare		
Spycherbach	Röthenbach		
Ställibach	Emme		
Stampfgraben	Turbach		
Standbach			

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Stauffenbach	Altachenbach	Ochlenberg, Thörigen und Bettenhausen	Wangen
Stechelgraben	schwarze Lütschine	Lütschenthal	Interlaken
Stegenbach	Kander	Kandergrund	Fruitägen
Steinbach	Ilfis	Lauperswyl	Signau
Steinebach mit seinen Zuflüssen	Emme	Signau und Bowyl	Signau und Konolfingen
Steinerengraben	«	Eggiwyl	Signau
Steinwasser		Gadmen	Oberhasli
Stockbrunnen- od. Fidertschigraben		Zweisimmen	Obersimmenthal
Stockmattmoosgraben		Limpach	Fraubrunnen
Stutzlibach		Guttannen	Oberhasli
Styglisbach		Lütschenthal	Interlaken
Sulzgraben		Gsteig	Saanen
Sumpfbach		Lenk	Obersimmenthal
Sundgraben		St. Beatenberg	Interlaken
Sylerenbach		Wilderswyl	«
Thalgraben		Safneren	Nidau
Thalgrabenbach		Lützelhüh und Hasle	Trachselwald und Burgdorf
Thungraben und Finstergraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Tiefenbach	Ilfis	Trubschachen	«
Toggelibach	kleine Simme	Zweisimmen	Obersimmenthal

Träbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Trachtbach	Brienz	Interlaken	
Trachselpbach	Röthenbach	Signau	
Trame	Tramelan-dessus et Tramelan- dessous, Saicourt, Saules, Loveresse	Courtelary et Moutier	
	Habkern	Interlaken	
Traubach	Gadmen	Oberhasli	
Triftwasser	Langnau, Trubschachen und Trub	Signau	
Trub	Eggiwyl	«	
	Röthenbach	«	
Trübenbach	Lauenen	Saanen	
Trübenbachgräbli	Gsteig	«	
Trütlisgraben	Saane	«	
Tscherzibach und Arnensee	Lauenenbach	«	
Turbach	Turbach	«	
Tuben- oder Eigengraben	«	Diesse, Lamlingen u. Twann	
Turnelsbach	Bielersee	Neuenstadt und Nidau	
Twannbach	Trub	Signau	
Twärembach	Allenbach	Frutigen	
Ulisgraben	Brienzsee	Interlaken	
Unterweidigraben	Emme	Aarberg, Burgdorf und Fraubrunnen	
Urtenen mit ihren Zufüssen		Deisswyl, Wiggiswyl, M.-Buchsee, Urtenen, Jegenstorf, Münchringen, Hindel- bank, Zauggenried, Frau- brunnen, Bätterkinden	

Name der Gewässer.	Gewässer, in welche sie fliessen.	Gemeinden, in welchen sie vorkommen.	Amtsbezirke.
Vaux-Bach Vendline	Bielersee Ceuvatte	Neuenstadt Vendlincourt, Bonfol, Beurnevésin	Neuenstadt Porrentruy
Vogelgraben oder Hohfluhdorfbach Wahlenbach Waldbach Wallegraben Wallbach Walterswylbach	Hausenbach Birs Röthenbach Tscherzisbach Simme Oeschenbach	Hasleberg, Meiringen Wahlen, Laufen Röthenbach Gsteig Lenk Walterswyl, Ursenbach	Oberhasli Laufen Signau Saanen Obersimmental Trachselwald und Aarwangen Oberhasli Interlaken
Wandelbach Wangbächlein Wärgisthalbach Wartenberggraben	Entsumpfungskanal Brienzsee schwarze Lütschine	Schattenhalb Brienz Grindelwald Lütschenthal und Grindelwald	« « « «
Wehrbach Weidligbach Weidligraben Weißenbach Wendenwasser Wengibäche (Schlundbach, Kapellenbach und Gungg- oder Heitibach)	Aare Brienzsee « Simme Steinwasser Kander	Attiswyl Oberried Niederried Boltigen Gadmen Reichenbach	Wangen Interlaken « Obersimmental Oberhasli Frutigen

Widerberg- oder Giebelportgräbli	Ilfis	Langnau	Signau
Windbruchgräbli	Emme	Egiwy]	«
Winkelbach	Gohl	Innertkirchen	Oberhasli
Wittenbachgraben	Aare	Langnau	Signau
Worben- und Jensbach	«	Jens, Worben und Studen	Nidau
Worblen	Zulg	Worb, Vechigen, Stettlen	Konolfingen
Wührigraben		und Bolligen	Bern
Wydbach		Teuffenthal, Sigriswyl, Hor-	Thun
Wynigenbach		renbach und Buchen	
Wyßachen	Emme	Schangnau	Signau
Zäzibach	Oenz (ein Theil unter dem Namen „Schwarz- bach“ in die Aare)	Wynigen (Kappelengraben), Graswyl, Riedtwyl, Wyl, Alchenstorff und Koppigen	Burgdorf und Wangen
Zehndstadel- oder Brunnengraben	Roth	Wyßachengraben u. Huttwy	Trachselwald
Zelgbach	Kiesen	Zäziwyl	Konolfingen
Zihlmattgräbli	Brienzsee	Niederried	Interlaken
Zinggengraben	Simme	St. Stephan	Obersimmental
Zihl- oder Spissenbach	Röthenbach	Egiwy]	Signau
	Brandöschgraben	Trub	«
	Thunersee	Leißigen	Interlaken

28. Juni
1884.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Berichtigung des Druckes des Auslieferungsvertrags mit Frankreich vom Jahr 1869.

Der schweizerische Bundesrat,

in Betracht:

- 1) daß die Ziffer 22 vom Artikel 1 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 9. Juli 1869, in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band X, Seite 39, in zwei Alinea getheilt ist, wodurch die Ansicht hervorgerufen wurde, daß die am Ende des zweiten Satzes stehenden Worte: „und zwar selbst dann“ . . . nur auf die in diesem zweiten Satze aufgezählten Verbrechen sich beziehen;
- 2) daß jedoch durch die Akten über den Abschluß des Vertrages ganz unzweifelhaft bewiesen ist, daß die Ziffer 22 als einheitlicher Satz vereinbart worden war, und daß die Theilung durch einen Punkt in zwei scheinbar unabhängige Alinea auf einem Fehler der Expedition des Vertrages in Paris beruht;

3) daß durch bezüglichen Notenwechsel mit der französischen Regierung gegenseitig anerkannt worden, daß die Ziffer 22 als ein einheitliches Ganzes wieder hergestellt und künftig in diesem Sinne angewendet werden soll,

28. Juni
1884.

beschließt:

I. Es wird konstatirt, daß die offizielle Publikation der Ziffer 22 vom Artikel 1 des Auslieferungsvertrages mit Frankreich von 1869 folgenden Wortlaut hat:

„Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergele mit gesetzlichem Kurs; Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren; Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel; und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.“

2. Dieser Beschuß ist in die eidg. Gesetzsammlung neue Folge aufzunehmen und in Separatabzügen dem schweiz. Bundesgerichte, sowie sämtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen.

Bern, den 28. Juni 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



7. Juli
1884.

Vereinbarung

zwischen

der Schweiz und Württemberg über gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen.

(Vom 30. Juni / 7. Juli 1884.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrathe, mit Ermächtigung sämmtlicher Kantonsregierungen, und der Staatsregierung des Königreichs Württemberg ist auf dem Korrespondenzwege vereinbart worden, was folgt:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

1) Die Leiche muß in verpichteten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, transportirt werden.

Statt des inneren Sarges von hartem Holz darf auch ein Metallsarg verwendet werden; derselbe muß jedoch gut verlöthet sein.

2) Ist der Verlebte in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der betreffende Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt; Leichen-

7. Juli
1884.

transporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben, ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle, unbedingt ausgeschlossen.

- 3) Zur Ueberwachung des Transports soll der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.

II. Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszustellen :

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de..... am.....ten zu..... verstorbenen welche von da mittels..... über nach..... zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Amtsstelle.)

(L.S.) (Unterschrift.)

III. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt :

a. in Würtemberg

durch die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und durch die Königl. Oberämter;

7. Juli
1884.

b. in der Schweiz

durch die hienach bezeichneten kantonalen Amtsstellen:

- 1) Zürich, Polizeidirektion.
- 2) Bern, Regierungsstatthalterämter.
- 3) Luzern, Statthalterämter.
- 4) Uri, Standeskanzlei.
- 5) Schwyz, Kantonskanzlei.
- 6) Obwalden, Polizeidirektion.
- 7) Nidwalden, Standeskanzlei.
- 8) Glarus, Polizeikommission.
- 9) Zug, Gemeindepolizeiämter.
- 10) Freiburg, Polizeidirektion.
- 11) Solothurn, Polizeidirektion.
- 12) Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
- 13) Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
- 14) Schaffhausen, Polizeidirektion.
- 15) Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
- 16) Appenzell I. Rh., Polizeidirektion.
- 17) St. Gallen, Staatskanzlei.
- 18) Graubünden, Standeskanzlei.
- 19) Aargau, Polizeidirektion.
- 20) Thurgau, Bezirksamter.
- 21) Tessin, Staatsrath.
- 22) Waadt, Departement des Innern.
- 23) Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
- 24) Neuenburg, Departement des Innern.
- 25) Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

IV. Das Uebereinkommen tritt mit dem 1. August 1884 in Kraft.

Jedem Theile, resp. in der Schweiz jedem Kanton, steht der Rücktritt von demselben nach dreimonatlicher Kündigung frei.



Vereinbarung

zwischen

25. Juli
1884.**der Schweiz und Bayern über gegenseitige
Anerkennung von Leichenpässen.**

(Vom 22./25. Juli 1884.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrathe, mit Ermächtigung sämmtlicher Kantonsregierungen, und der Staatsregierung des Königreiches Bayern ist in Erneuerung der Vereinbarung von 1856/1857 (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 2. April 1856 und 30. Januar 1857 und Bundesblatt 1862, III, 548) auf dem Korrespondenzwege vereinbart worden, was folgt:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

- 1) Die Leiche muß in verpichteten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, transportirt werden.

Statt des inneren Sarges von hartem Holz darf auch ein Metallsarg verwendet werden; derselbe muß jedoch gut verlöthet sein.

- 3) Ist der Verlebte in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der betreffende Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt; Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die

25. Juli
1884. Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben, ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle, unbedingt ausgeschlossen.

- 3) Zur Ueberwachung des Transports soll der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.

II. Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszustellen :

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de..... amten zu verstorbenen welche von da mittels über nach zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Amtsstelle.)

(L. S.) (Unterschrift.)

III. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt:

a. in Bayern:

durch die Distrikts-Polizeibehörden (die königl. Polizeidirektion in München, die königl. Bezirksamter und die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate), sowie durch die exponirten königl. Bezirksamts-Assessoren;

b. in der Schweiz25. Juli
1884.

durch die hienach bezeichneten kantonalen Amtsstellen:

- 1) Zürich, Polizeidirektion.
- 2) Bern, Regierungsstatthalterämter.
- 3) Luzern, Statthalterämter.
- 4) Uri, Standeskanzlei.
- 5) Schwyz, Kantonskanzlei.
- 6) Obwalden, Polizeidirektion.
- 7) Nidwalden, Standeskanzlei.
- 8) Glarus, Polizeikommission.
- 9) Zug, Gemeindepolizeämter.
- 10) Freiburg, Polizeidirektion.
- 11) Solothurn, Polizeidirektion.
- 12) Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
- 13) Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
- 14) Schaffhausen, Polizeidirektion.
- 15) Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
- 16) Appenzell I. Rh., Polizeidirektion.
- 17) St. Gallen, Staatskanzlei.
- 18) Graubünden, Standeskanzlei.
- 19) Aargau, Polizeidirektion.
- 20) Thurgau, Bezirksämter.
- 21) Tessin, Staatsrath.
- 22) Waadt, Departement des Innern.
- 23) Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
- 24) Neuenburg, Departement des Innern.
- 25) Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

IV. Das Uebereinkommen tritt mit dem 1. August 1884 in Kraft.

Jedem Theile, resp. in der Schweiz jedem Kanton, steht der Rücktritt von demselben nach dreimonatlicher Kündigung frei.



8. Januar
1884.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend das Armenrecht in Civil- und Strafsachen.

Abgeschlossen den 8. Januar 1884.

Ratifizirt von der Schweiz am 24. März 1884.

" " Oesterreich-Ungarn am 17. Juni 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtl. Gesetzesammlung.)

Art. I. Die Schweizer genießen in Oesterreich und in Ungarn, und die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen genießen in der Schweiz die Rechtswohlthat des Armenrechts vor Gericht in allen Fällen, wo dieselbe auch den Landesangehörigen zusteht, wenn sie die jeweilen in Kraft bestehenden Gesetze des Landes beobachten, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird.

Art. II. In allen Fällen soll das Armuthszeugniß dem Fremden, welcher das Armenrecht verlangt, von den Behörden seines gewöhnlichen Wohnsitzes ausgestellt werden.

Wohnt er nicht in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten des Landes, in welchem dasselbe gebraucht werden will, unentgeltlich beglaubigt werden.

Wohnt hingegen der Fremde in dem Lande, wo das Begehren gestellt wird, so können außerdem bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen eingezogen werden.

Art. III. Die Schweizer, welchen in Oesterreich oder in Ungarn, und die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen, welchen in der Schweiz die Vortheile des

8. Januar
1884.

Armenrechtes bewilligt worden, sind von Rechts wegen auch von jeder Bürgschaft oder Hinterlage befreit, die von Ausländern, welche gegen Landesangehörige einen Rechtsstreit führen, gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Klage angestellt wird, unter irgend welcher Bezeichnung so gefordert werden können.

Art. IV. Die vorstehende Uebereinkunft ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

In dem Falle, wo keine der beiden hohen kontrahirenden Parteien ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins die Absicht kundgegeben, ihre Wirkung aufzuheben, soll die Uebereinkunft in Kraft bestehen, bis nach geschehener Kündigung seitens des einen oder des andern Theiles ein Jahr verflossen sein wird.

Art. V. Diese Uebereinkunft soll so bald als möglich der Ratifikation der kompetenten Behörden unterstellt werden.

Sie tritt mit dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bern, den 8. Januar 1884.

**Deucher.
Ottenfels.**

Note. Die Ratifikationen zur vorstehenden Uebereinkunft sind am 3. Juli 1884 in Bern ausgewechselt worden. Nach Art. V der Uebereinkunft tritt dieselbe mit diesem Tage in Kraft.



20. August
1884.

Nachtrag

zur

Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den
Ständen Bern und Solothurn

betreffend

**die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und
der reformirten Pfarrei Solothurn.**

Obenbezeichnete Uebereinkunft erhält gemäß hier-
seitigem Beschuß vom 23. Juli 1884 und gemäß Beschuß
der Regierung des Kantons Solothurn vom 29. Juli 1884
folgenden Zusatzartikel:

Bei Wahlen versammeln sich die Stimmberchtigten
gemeindeweise.

Die Resultate werden auf das Bureau jener Gemeinde
gebracht, in welcher die Kirche sich befindet, und dort
zusammen gestellt.

Dieser Nachtrag tritt sogleich in Kraft und ist in die
Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. August 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Beschluss27. August
1884.

betreffend

das Auftreten der Heilsarmee.**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Betracht:

1) daß das Auftreten der unter der Bezeichnung «Heilsarmee» bestehenden Genossenschaft in mehreren Ortschaften des Kantons zu groben Ruhestörungen Veranlassung gegeben hat, weßhalb ein Einschreiten der Staatsbehörde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geboten erscheint;

2) daß nämlich die Art und Weise des Auftretens dieser Genossenschaft, insbesondere die marktschreierische Form ihrer Ankündigungen und publizistischen Propaganda, die öffentlichen Aufzüge, das Tragen von Uniformen und andern Abzeichen der Mitgliedschaft, das Andauern lärmender Versammlungen in die späte Nacht hinein und das Sammeln von Geldern zu unbekannter Verwendung, nach den religiösen Anschauungen des Volkes nicht als Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gelten, sondern vielmehr Agergniß und Unwillen erregen;

27. August
1884.

3) daß aber auch dann, wenn die Heilsarmee als religiöse Genossenschaft und deren Uebungen theilweise als gottesdienstliche Handlungen im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung betrachtet werden sollten, diese Uebungen sich nicht innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung bewegen und erfahrungsgemäß zu Ruhestörungen Anlaß geben ;

4) daß unter der nämlichen Voraussetzung die Heilsarmee mit Rücksicht auf ihre Organisation und Centralleitung als eine fremde religiöse Korporation anzusehen wäre, deren Wirksamkeit im Kanton zu dulden, die Staatsbehörden nicht verpflichtet sind ;

in Anwendung des Art. 50 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung, der §§ 40 und 82 der Kantonsverfassung und des Dekrets betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsraths vom 1. und 2. März 1858,

beschließt:

Art. 1. Die Uebungen der Heilsarmee, sowie jede propagandistische Thätigkeit derselben, sind im Gebiete des Kantons untersagt.

Art. 2. Uebertretungen dieses Verbots werden an den einzelnen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 6 des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875, sowohl bezüglich des dort der Polizei eingeräumten Rechts, Versammlungen oder Zusammenkünfte aufzuheben, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört wird, als bezüglich der Strafandrohung.

Art. 3. Dieser Beschuß ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und soll in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthalterämtern für sich und die Richterämter, sowie in denjenigen Amtsbezirken, welche hauptsächlich von der Heilsarmee aufgesucht werden, zu Handen der Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden zugestellt werden.

27. August
1884.

Bern, den 27. August 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Kreisschreiben des Regierungsraths

13. Sept.
1884.

an

die Regierungsstatthalter

und

die Beamten der Staatsanwaltschaft

betreffend

den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß es öfters vorkommt, daß Gemeinderatspräsidenten und andere Gemeindebeamte Personen die Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen (Hausirbewilligungen) ertheilen, ohne daß diese Personen mit einem bezüglichen

13. Sept.
1884. Patent der zuständigen Staatsbehörde versehen sind. Dieses Verfahren ist gesetzwidrig und darf nicht geduldet werden.

Nach § 4 des Markt- und Hausirgesetzes vom 24. März 1878 ist «zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen der Besitz eines **Patents** erforderlich». Der § 10 des nämlichen Gesetzes überträgt durch Ziffer 1 dem Regierungsrathe «die Bezeichnung der Amtsstelle, durch welche die Patente ertheilt werden», und durch Ziffer 4 «die Festsetzung des Strafmaßes, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den Widerhandlungen gegen die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsverordnungen.» Die Ertheilung der Patente wurde sodann durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 der Centralpolizei, durch einen späteren Rathsbeschuß der Finanzdirektion übertragen. Durch den nämlichen Art. 2 der Vollziehungsverordnung, drittes und vierter Alinea, wird **den Gemeindebeamten die Ausstellung von Patenten oder Bewilligungen jeder Art ausdrücklich untersagt und der Gemeindebeamte, welcher dieses Verbot übertritt, für die vom nicht-patentirten Hausirer verwirkten Bußen und Kosten verantwortlich erklärt.**

Ueberdies macht sich aber der Gemeindebeamte durch die unbefugte Ertheilung von Hausirbewilligungen auch **strafbar**, insofern er unter die Bestimmungen des § 9, erstes Alinea, des Gesetzes vom 24. März 1878 und eventuell der Art. 83 und 248 des Strafgesetzbuches fällt.

Der Fiskus seinerseits wird auf diese Weise um die ihm zukommenden Patentgebühren verkürzt.

Wir weisen hiemit die Regierungsstatthalter an, sämtlichen Gemeinderäthen ihres Amtsbezirks, unter Zustellung

eines Exemplars dieses Kreisschreibens, die genaue Beobachtung der hievor angeführten Bestimmungen zu empfehlen, widerhandelnde Gemeindebeamte aber unnachsichtlich dem Strafrichter zu überweisen und vorkommenden Falles von ihnen die von nicht-patentirten Hausirern verwirkten Bußen und Kosten einzukassiren.

13. Sept.
1884.

Ebenso laden wir die Beamten der Staatsanwaltung ein, ihrerseits bei den Gerichtsstellen auf eine vollständige und nachdrückliche Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen hinzuwirken.

Gegenwärtiges Kreisschreiben ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. September 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



20. März
1883.

Internationale Convention

zum

Schutze des gewerblichen Eigenthums.

(Abgeschlossen in Paris am 20. März 1883.)

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzsammlung.)

Art. 1. Die Regierungen der Schweiz, von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, der Niederlande, von Portugal, Salvador und Serbien konstituiren sich als Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Art. 2. Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragschließenden Staaten genießen in allen andern Staaten der Union bezüglich der Erfindungspatente, der industriellen Zeichnungen und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken und der Geschäftsfirmen alle Vortheile, welche die bezüglichen Gesetze den Einheimischen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Sie haben daher Anspruch auf den gleichen Schutz wie letztere und auf dieselben gesetzlichen Rechtsmittel gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte, unter Vorbehalt der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden Staates den Einheimischen auferlegt.

Art. 3. Die Bürger oder Unterthanen von Staaten, die nicht zur Union gehören, sind, wenn sie auf dem Territorium eines zur Union gehörenden Staates wohnen, oder

daselbst industrielle oder kommerzielle Etablissements besitzen, den Bürgern oder Unterthanen der vertragschließenden Staaten gleichgestellt.

20. März
1883.

Art. 4. Wer für ein Erfindungspatent, für eine industrielle Zeichnung oder ein Modell, für eine Fabrik- oder Handelsmarke in einem der vertragschließenden Staaten das Begehr um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, genießt für die Deponirung in den andern Staaten, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, während der unten bezeichneten Fristen ein Prioritätsrecht.

Die nachträglich vor Ablauf dieser Fristen in einem andern Staate der Union erfolgte Hinterlegung kann daher durch inzwischen eingetretene Thatsachen, namentlich durch anderweitige Hinterlegung, durch Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausbeutung seitens eines Dritten, durch Verkauf von Exemplaren der Zeichnung oder des Modells, durch Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen dauern sechs Monate für die Erfindungspatente und drei Monate für die industriellen Zeichnungen und Modelle, sowie für die Fabrik- und Handelsmarken. Für die überseeischen Länder werden die Fristen um einen Monat verlängert.

Art. 5. Führt der Patentirte Gegenstände, welche in einem Staate der Union fabrizirt worden sind, in das Land ein, in welchem das Patent dafür ausgestellt worden ist, so zieht dies den Verlust des Patentes nicht nach sich.

Immerhin bleibt der Patentirte verpflichtet, sein Patent gemäß den Gesetzen des Landes, in welches er die patentirten Gegenstände einführt, auszubeuten.

Art. 6. Jede Fabrik- oder Handelsmarke, welche in dem Ursprungslande regelrecht hinterlegt worden ist, wird unverändert in allen andern Ländern der Union zur Hinterlegung zugelassen und geschützt.

20. März
1883.

Als Ursprungsland wird dasjenige Land betrachtet, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat.

Befindet sich diese Hauptniederlassung nicht in einem Lande der Union, so gilt als Ursprungsland dasjenige, welchem der Deponent angehört.

Die Hinterlegung kann verweigert werden, wenn der betreffende Gegenstand als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend angesehen wird.

Art. 7. Die Art des Erzeugnisses, für welches die Fabrik- oder Handelsmarke angewendet werden soll, darf in keinem Fall für die Hinterlegung der Marke ein Hinder- niß sein.

Art. 8. Ohne daß eine Verpflichtung zu deren Hinterlegung besteht, wird die Geschäftsfirma in allen Ländern der Union geschützt, gleichviel, ob sie den Bestandtheil einer Fabrik- oder Handelsmarke bilde oder nicht.

Art. 9. Jedes Erzeugniß, das unerlaubter Weise eine Fabrik- oder Handelsmarke oder eine Geschäftsfirma trägt, kann bei der Einfuhr in diejenigen Staaten der Union, in welchen diese Marke oder Firma Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, mit Beschlag belegt werden.

Die Beschlagsnahme erfolgt auf das Begehrn der Staats- behörde oder des dabei interessirten Theils gemäß der innern Gesetzgebung eines jeden Staates.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf jedes Erzeugniß anwendbar, welches fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes als Angabe der Herkunft trägt, wenn diese Angabe mit einer fingirten oder in betrüge- rischer Absicht entlehnten Geschäftsfirma verbunden ist.

Als interessirter Theil wird jeder Fabrikant oder Handel- treibende betrachtet, der an der Fabrikation dieses Erzeug- nisses oder am Handel mit demselben betheiligt und an dem fälschlich als Herkunft bezeichneten Orte niedergelassen ist.

20. März
1883.

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den patentirbaren Erfindungen, den industriellen Zeichnungen und Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsmarken mit Bezug auf die Erzeugnisse, welche an offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen figuriren, einen temporären Schutz zu gewähren.

Art. 12. Jeder der Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, ein spezielles Bureau für das gewerbliche Eigenthum und ein Centraldepot zu errichten, um die Erfindungspatente, die industriellen Zeichnungen und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken dem Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Art. 13. Es soll ein internationales Bureau unter dem Namen „Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle“ errichtet werden.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Verwaltungen aller vertragschließenden Staaten getragen werden, wird der Centralverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und von derselben in seinen Funktionen überwacht. Die Obliegenheiten derselben werden von den Staaten der Union gemeinschaftlich festgestellt.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll periodischen Revisionen unterworfen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommen.

Zu diesem Zwecke werden nach einander in einem der vertragschließenden Staaten zwischen den Abgeordneten dieser Staaten Konferenzen abgehalten.

Die nächste Konferenz soll im Jahre 1885 in Rom stattfinden.

20. März
1883.

Art. 15. Es behalten sich die Hohen vertragschließenden Theile gegenseitig das Recht vor, unter sich besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu treffen, insoweit diese den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Staaten, welche an der gegenwärtigen Ueber-einkunft nicht Theil genommen haben, werden auf ihr Gesuch zum Beitritt zugelassen.

Dieser Beitritt soll auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen aller übrigen Staaten mitgetheilt werden.

Derselbe zieht ohne Weiteres die Uebernahme sämmtlicher Verpflichtungen und den Genuß aller Vortheile gegenwärtiger Convention nach sich.

Art. 17. Die Ausführung der in gegenwärtiger Convention enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nöthig, von der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften abhängig, welche in den Verfassungsgesetzen derjenigen der Hohen vertragschließenden Theile aufgestellt sind, die deren Anwendung zu veranlassen haben. Es verpflichten sich dieselben, dieß in möglichst kurzer Frist zu thun.

Art. 18. Die vorliegende Convention tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Vollzug und bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, bis zum Verfluß eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung erfolgt.

Diese Kündigung ist an die Regierung zu richten, welche beauftragt ist, die Beitrittserklärungen entgegen zu nehmen. Sie gilt nur in Bezug auf den kündenden Staat, indem die Convention für die andern vertragschließenden Theile in Kraft bleibt.

Art. 19. Die gegenwärtige Convention ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen spätestens innert Jahresfrist in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

20. März
1883.

Paris, den 20. März 1883.

(Folgen die 15 Unterschriften.)

Schluss-Protokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der an heutigem Tage zwischen den Regierungen der Schweiz, von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, der Niederlande, von Portugal, Salvador und Serbien abgeschlossenen Convention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

1) Die Worte gewerbliches Eigenthum sollen in ihrer weitesten Bedeutung aufgefaßt werden, nämlich in dem Sinne, daß sie sich nicht nur auf die Erzeugnisse der eigentlichen Industrie beziehen, sondern auch auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft (Wein, Korn, Früchte, Vieh etc.) und auf mineralische, in den Handel kommende Erzeugnisse (mineralische Wasser etc.).

2) Unter dem Namen Erfindungspatente sind die verschiedenen Arten von industriellen Patenten verstanden, welche von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassen werden, wie Einführpatente, Vervollkommnungspatente etc.

3) Es wird erklärt, daß durch die Schlußbestimmung des Art. 2 der Convention der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten über das Prozeßverfahren vor den Gerichten und die Kompetenzen derselben keinerlei Eintrag geschieht.

20. März
1883.

4) Der 1. Absatz des Art. 6 ist so zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke in irgend einem Staate der Union einzig durch den Umstand vom Schutze ausgeschlossen werden kann, daß sie in Bezug auf die Zeichen, aus denen sie besteht, den durch die Gesetzgebung dieses Staates aufgestellten Bedingungen nicht genüge, sobald sie nur, in dieser Hinsicht, der Gesetzgebung des Ursprungslandes entspricht und im letztern regelrecht hinterlegt wurde. Mit Vorbehalt dieser nur die Form der Marke betreffenden Ausnahme, sowie der Bestimmungen der andern Artikel der Uebereinkunft findet die innere Gesetzgebung jedes der Staaten Anwendung.

Um jede falsche Auslegung zu vermeiden, wird erklärt, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und der Dekorationen im Sinne des Schlußabsatzes des Art. 6 als der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend angesehen werden kann.

5) Die Organisation des in Art. 12 erwähnten Spezialbüro für das gewerbliche Eigenthum wird, soweit thunlich, die Publikation eines offiziellen periodischen Blattes in jedem Staate in sich schließen.

6) Die gemeinsamen Kosten des durch Art. 13 errichteten internationalen Büro dürfen in keinem Falle jährlich eine Gesamtsumme überschreiten, welche für jeden vertragsschließenden Staat einen Durchschnittsbetrag von Fr. 2000 darstellt.

Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Staates an diese Gesamtsumme der Kosten werden die vertragsschließenden Staaten und diejenigen, welche später der Union beitreten würden, in sechs Klassen eingetheilt, von denen eine jede im Verhältniß einer gewissen Anzahl von Einheiten ihren Beitrag leistet:

1. Klasse 25 Einheiten	4. Klasse 10 Einheiten,
2. " 20 "	5. " 5 "
3. " 15 "	6. " 3 "

20. März
1883.

Diese Coeffizienten werden mit der Zahl der Staaten jeder Klasse multiplizirt, und die Summe der also erhaltenen Produkte gibt die Zahl der Einheiten, durch welche die Totalausgabe zu dividiren ist. Der Quotient gibt den Betrag der Ausgabeneinheit.

Die vertragschließenden Staaten werden mit Rücksicht auf die Vertheilung der Kosten in folgender Weise klassifizirt:

1. Klasse: Frankreich, Italien. 4. Klasse: Niederlande.
2. " Spanien. 5. " Serbien.
3. " { Belgien, Brasilien, 6. " Guatemala, Salva-
Portugal, Schweiz. dor.

Die schweizerische Verwaltung überwacht die Ausgaben des internationalen Bureau, leistet die nöthigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen andern Verwaltungen mitzutheilen ist.

Das internationale Bureau sammelt die Aufschlüsse aller Art, welche den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, und stellt dieselben in einer Generalstatistik zusammen, welche allen Verwaltungen zu verabfolgen ist. Dasselbe wird diejenigen Untersuchungen vornehmen, die von allgemeinem Nutzen für die Union sind, und an der Hand der Dokumente, welche ihm von den verschiedenen Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden, ein periodisch erscheinendes Blatt in französischer Sprache über die den Gegenstand der Union betreffenden Fragen redigiren.

Die Nummern dieses Blattes, sowie alle vom internationalen Bureau veröffentlichten Dokumente, werden an die Verwaltungen der Staaten der Union im Verhältniß zu der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten vertheilt. Weitere Exemplare und Dokumente, welche von den genannten Verwaltungen nachverlangt oder von Gesellschaften oder Privaten bezogen werden wollen, sind besonders zu bezahlen.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit den Mitgliedern der Union zur Verfügung zu stellen, um denselben über die Fragen, welche den internationalen Verkehr in

**20. März
1883.** Sachen des gewerblichen Eigenthums betreffen, die besondern Aufschlüsse, die sie nöthig haben könnten, zu ertheilen.

Die Verwaltung des Landes, in welchem die nächste Konferenz abgehalten werden soll, wird unter Mitwirkung des internationalen Bureau die Arbeiten dieser Konferenz vorbereiten.

Der Direktor des internationalen Bureau wohnt den Sitzungen der Konferenzen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme Theil. Er hat über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht zu erstatten, welcher allen Mitgliedern der Union zuzustellen ist.

Die offizielle Sprache des internationalen Bureau ist die französische.

7) Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der unter heutigem Datum abgeschlossenen Convention ratifizirt werden soll, wird als integrierender Bestandtheil dieser Convention betrachtet und hat die gleiche Wirksamkeit, Gültigkeit und Dauer.

Zur Urkunde dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgestellt.

Paris, den 20. März 1883.

(Folgen die 15 Unterschriften.)

Die vorstehende Convention wurde von Seite des schweizerischen Bundesrathes am 15. Januar 1884 ratifizirt.



Protokoll.

**20. März
1883.**

Im Begriffe, die Unterzeichnung des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitritts-Urkunden der Hohen Mächte, welche die Convention vom 20. März 1883 betreffend Bildung einer internationalen Union zum Schutze des industriellen Eigenthums unterzeichnet haben, vorzunehmen,

haben der Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Minister der Niederlande die schon früher durch die Delegirten ihrer resp. Regierungen abgegebenen und in den Protokollen der Konferenzen von 1880 und 1883 enthaltenen Erklärungen erneuert, nämlich:

„daß, da die Erfindungspatente in diesen beiden Ländern „noch nicht geschützt seien, ihre Regierungen nicht in der „Lage sein werden, der im Artikel 11 enthaltenen Verpflichtung in Betreff des zeitweiligen Schutzes, welcher den „patentirungsfähigen Erfindungen für die an internationalen „Ausstellungen figurirenden Produkte zu gewähren ist, nachzukommen, bevor die Materie in allgemeiner Weise gesetzlich geregelt worden sein wird.“

Die unterzeichneten Vertreter der andern vertragschließenden Mächte haben erklärt, daß sie von dieser Deklaration Akt nehmen.

Paris, den 6. Juni 1884.

(Folgen 11 Unterschriften.)



26. Juni
1884.

Bundesgesetz

betreffend

einen neuen schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. November 1882;

in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizeri-
schen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

in zweiter Berathung des von den eidgenössischen Räthen
am 28. Juni 1878 angenommenen Bundesgesetzes betreffend
einen neuen schweizerischen Zolltarif (Bundesblatt 1878,
Bd. III, S. 517);

in Modifikation des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879
betreffend die Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen
Waarengattungen (Amtl. eidg. Samml. n. F. IV, 347),

beschließt:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen
Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben
ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der
Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom
27. August 1851*), und soweit nicht Verträge mit fremden
Staaten entgegenstehen (Conventionaltarif), nach folgendem
Generaltarif verzollt:

*) Siehe Amtl. eidg. Sammlung, Band II, Seite 535.

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
I. Abfälle und Düngstoffe.		
1	Abfälle der Eisenbearbeitung, der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, die nur zur Leimbereitung tauglich sind (Leimleder); Branntweinspülung (Schlempe); Träber (Trester), Weinhefe; Oelkuchen u. dgl. Rückstände von ausgepreßten Früchten und ölichen Samen; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen, Knochen; Münzgekrätz; etc. . .	frei
2	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen, Steinkohlen-, Torf-, Holzrasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle; Abfallschwefelsäure. Guano; Düngsalze, wie: Phosphorite, Phosphate, Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Knochenmehl, etc. :	frei
3	nicht aufgeschlossen	frei
4	aufgeschlossen	—. 20
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrod; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	frei
6	Schlackenwolle	—. 20
7	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten	—. 20

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.					
			Fr.	Ct.	per q.		
II. Chemikalien.							
Apotheker- und Drogueriewaaren.							
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter V fallen . . .						
9	Droguerien (Pflanzensaft und -Extrakte, Alkalioide, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 15/18 fallen . . .	3.	—				
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches .	10.	—				
11	Pharmazeutische Präparate, Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Esszenzen: in Engros-Packung; chirurgische Verbandmittel	3.	—				
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch: in Detailpackung .	40.	—				
13	Parfümerien und kosmetische Mittel . . .	100.	—				
14	Waschschwämmen	70.	—				
		20.	—				
Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.							
15	Rohe Hülfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel; Theer; Weinstein, roh; etc. Zubereitete Hülfsstoffe:		—.	20			
16	Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlormalcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig); Kalk: holzessigsaurer, — roher, carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaurer flüssiges, — doppelt kohlensaures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unter-						

26. Jun.
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
II. Chemikalien.		
Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
17	schweflighaures, schweflighaures und doppelt schweflighaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—. 30
18	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin); Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaurer (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzgeist; Kali: blausaures gelbes, — chlor-saures, — chromsaures rothes, — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Paraffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerdehydrat in Teig; Thonedenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —
18	nicht genannte	2. —
19	Weingeist, Sprit, etc., denaturirt	7. —
20	Pyrotechnische Präparate	50. —
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit etc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	40. —
22	Zündhölzchen und Streichkerzchen	20. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
II. Chemikalien.		
Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
23	Zündschwamm und andere Zündmaterialien ; Pechfackeln	5. —
24	Wagenschmiere	2. —
25	Wichse	7. —
Leim und Gelatine :		
26	roh	1. —
27	gereinigt und Fischleim	7. —
28	Preßhefe	16. —
Farbwaaren.		
Farbstoffe :		
mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte :		
29	roh	—. 20
30	gemahlen, geschlempt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc.	—. 60
31	Orlean ; Orseille, präparirte ; Safflor ; Cochenille ; Indigo ; etc.	4. —
Extrakte von Farbstoffen :		
32	Krappextrakt, Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig ; Indigolösung	3. —
33	andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	7. —
Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig :		
Grundfarben :		
34	Kienruß und Mennige	1. —
35	Bleiweiß und Zinkweiß	3. —
36	Chromgelb ; Chromgrün ; Mineralblau ; Pariserblau ; Smalte ; Ultramarin	3. 50
37	künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20. —
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30. —
39	Firnisse und Lacke aller Art	10. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
III. Glas.		
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7. —
	Fensterglas :	
41	gewöhnliches (naturfarbiges)	8. —
42	gefärbtes, gemustertes, mattes	25. —
	Hohlglass und Glaswaaren :	
43	Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glas- stangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1. 50
44	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grü- nem Glas (Bouteillenglas) (gewöhnliche Weinflaschen etc.); farblose Flacons für condensirte Milch	3. 50
45	aus halbgrünem Glas, soweit sie nicht unter Nr. 43 fallen	5. —
46	aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas : nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen	8. —
47	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und an- dere Glaswaaren aller Art, soweit sie nicht in eine der vorstehend genannten Arten fallen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	30. —
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	16. —
	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel :	
50	unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen	16. —
51	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen	40. —
IV. Holz.		
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—. 02

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	IV. Holz.	Fr. Ct. per q.
	Bau- und Nutzholz, gemeines :	
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh od. geschält; Reifholz; Rebstecken	—. 05
54	gesägt und Schindeln	—. 40
55	abgebunden	—. 60
	Ebenistenholz :	
56	roh	—. 10
57	gesägt	—. 50
58	in Fournieren	5. —
	Korkholz :	
59	roh oder in Platten	2. —
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	10. —
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände .	—. 50
	Holzwaaren :	
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation	2. —
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, ohne Metallbeschläge	7. —
64	grobe, mit Metallbeschlägen; Böttcherwaaren, Fässer montirt und demontirt; Stäbe (Leisten) zu Rahmen, façonnirt, begypst	15. —
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile :	
	aus gemeinem Holz :	
65	bemalt, gefirnißt; Stäbe zu Rahmen, lakirt	20. —
66	polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.; Rahmen, begypst oder lakirt	30. —
67	aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt : aller Art	50. —
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	30. —
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lakirt oder geschnitzt	50. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	IV. Holz.	Fr. Ct. per q.
70	Korbflechter- und Siebmacherwaaren : Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig . .	2. —
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	8. —
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine	40. —
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.	
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
76	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
77	Oelsamen und Oelfrüchte	—. 30
78	Blumenzwiebeln	50. —
79	Hopfen	4. —
	Bäume, Sträuche und andere lebende Pflanzen:	
80	in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen	1. —
81	nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen	frei
	VI. Leder.	
82	Leder aller Art	8. —
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:	
83	fertige	40. —
84	vorgearbeitete Bestandtheile	30. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
VI. Leder.		
Schuhwaaren:		
85	aus Leder, aller Art : grobe	35. —
86	feine	70. —
87	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle: aus Halbseide, Seide oder Sammet	80. —
88	aus andern Geweben	35. —
89	vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	30. —
90	Handschuhe, lederne	100. —
VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.		
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	1. —
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen	5. —
93	Instrumente, musikalische	25. —
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten, Saiten aller Art	16. —
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß der optischen Gläser, Brillen, Operngucker)	16. —
96	Bildhauerarbeiten aller Art	16. —
Statuen von Metall :		
97	aus Gußeisen oder Zink	5. —
98	aus anderen Metallen	20. —
99	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, etc.	7. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstdinge.	
100	Glasgemälde	30. —
101	Naturalien	4. —
	NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen bestimmt, sind zollfrei.	
	VIII. Mechanische Gegenstände.	
	Uhren.	
102	Wanduhren (Hängeuhren), gemeine, mit Ausnahme von solchen, welche in Goldrahmen gefaßt sind ; Kukukuhren u. dgl. . . .	16. —
103	Wanduhren, andere als die sub Nr. 102 genannten ; Standuhren ; Taschenuhren aller Art ; Spieluhren und Musikdosen	30. —
104	Uhrenbestandtheile, Rohwerke	16. —
	Maschinen und Fahrzeuge.	
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven ; fertig gearbeitete Maschinenteile ; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte ; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —
106	Lokomotiven	10. —
107	Maschinenteile, roh vorgearbeitete ; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte	2. —
108	Treibriemen aller Art	12. —
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	16. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
VIII. Mechanische Gegenstände. Maschinen und Fahrzeuge.		
110	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten . . .	6 %
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	12 %
112	Eisenbahnwagen aller Art NB. Bestandtheile von Fuhrwerken, Wagen und Schlitten, aller Art, sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.	8 %
113	Schiffe	8 %
IX. Metalle.		
Blei.		
114	Bleiglanz und Bleierz	per q. frei
115	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—. 30
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1. 50
117	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	10. —
118	Bleiwaaren, polirt, gemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit andern Materialien	20. —
Eisen.		
NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt.		
119	Eisenerze	frei
120	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brueheisen und Alteisen	—. 10
121	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen : Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hienach nicht speziell genannt	—. 60

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
IX. Metalle.		
Eisen.		
122	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter $7\frac{1}{2}$ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm^2 Querschnittsfläche	1. 70
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	1. 30
124	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt . NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr.	3. —
125	Draht (d. i. gezogenes Rundeisen von höchstens 9 mm. Dicke), roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4. —
Eisengußwaaren :		
126	ganz grobe, rohe	2. 50
127	andere	6. —
Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht :		
128	Röhren, gezogene: rohe	—. 60
129	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; etc.	3. —
130	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, verzinnt, auch in Verbindung mit Holz	7. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	IX. Metalle.	
	Eisen.	
131	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisen-guß, Stahl, Blech, Draht: feine: polirt, bemalt, gefirnißt, emaillirt, vernickelt, auch in Verbindung mit an- dern Materialien NB. Waaren von Guß- und Schmiedeisen unter- liegen, je nachdem das Gewicht des Guß- eisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaaren oder wie Schmiedeisenwaaren.	Fr. Ct. per q-
132	Messerschmiedwaaren	30. —
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	40. —
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	50. —
	Kupfer.	
135	Kupfererze	10. —
136	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	frei
137	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	1. —
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vor- geformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht, mit Kautschuk über- zogen, mit Draht oder Garn umsponnen	3. —
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren; Bronzewaaren	10. —
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	40. —
	Nickel.	
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken	40. —
		3. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
IX. Metalle.		
Nickel.		
142	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	10. —
143	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren	40. —
Zink.		
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—. 40
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1. 50
146	Zinkwaaren, roh	15. —
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	40. —
Zinn.		
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1. 50
149	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	5. —
150	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	10. —
151	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt	40. —
Edle Metalle.		
Gold, Silber, Platina:		
152	unbearbeitet oder in Münzen	frei
153	gewalzt, in Platten, Streifen	20. —
154	Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	50. —
155	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.)	60. —
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	100. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	IX. Metalle.	Fr. Ct. per q.
	Erze und Metalle, verschiedene.	
157	Erze, rohe, nicht speziell genannt . . .	frei
158	Spiegelglanz	1. 50
159	Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh . . .	5. —
	X. Mineralische Stoffe.	
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . .	frei
	Schiefer :	
161	Dachschiefer	—. 30
162	in Fliesen oder Platten	3. —
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte . .	16. —
164	Mühlsteine	1. —
165	Schleif- und Wetzsteine	—. 30
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen . . .	—. 50
	Kalk, Gyps, Cement :	
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	—. 10
168	hydraulischer Kalk	—. 20
169	Roman-Cement	—. 50
170	Portland-Cement	—. 70
	Cementarbeiten, wie : Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc. :	
171	roh	—. 15
172	gefärbt, gemustert, geschliffen	1. 50
173	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk	—. 60

26. Jun.
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
X. Mineralische Stoffe.		
174	Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr	16. —
	Alabaster und Marmor :	
175	in rohen Blöcken	—. 50
	in Platten oder gesägt :	
176	nicht geschliffen, nicht polirt	2. —
177	geschliffen oder polirt	5. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten :	
	aus gewöhnlichen Steinen :	
178	nicht geschliffen, nicht polirt	—. 50
179	geschliffen oder polirt	3. —
180	aus Marmor	5. —
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	30. —
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet . .	10. —
183	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	—. 02
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlen-theeröl	—. 30
185	Asphaltröhrchen, Holz cement	—. 60
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	1. 25
XI. Nahrungs- und Genussmittel.		
187	Schweineschmalz	1. 50
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3. —
	Cacao und Chocolade :	
189	Cacaobohnen und -Schalen	1. 50
190	Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade . .	20. —
191	Eier	1. —
192	Eis	frei
193	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen	4. 50
194	Esswaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen, etc., eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses	50. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
	Fische:	
195	frische	2. 50
	getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet:	
196	in Ballen, Fässern oder dgl. Gefässen unter 5 kg., sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern .	50. —
197	in Ballen, Fässern oder dgl. Gefässen von 5 kg. oder mehr . . .	2 —
	Fleisch, Wildpret, Geflügel:	
198	Fleisch, frisch geschlachtetes . . .	2. —
199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter . . .	4. —
200	Geflügel, lebendes	3. —
201	Geflügel, getötetes; Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	8. —
202	Fleischextrakt	30. —
	Früchte, Obst:	
203	Obst, genießbare Beeren: frisch . . .	frei
204	Tafeltrauben, frisch	2. 50
205	Kastanien, frisch oder getrocknet . . .	—. 30
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1. 50
207	Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte: ohne Zucker oder Alkohol, soweit sie nicht unter Nr. 194 fallen	20. —
	Südfrüchte:	
208	Weinbeeren und Rosinen	12. —
209	andere	10. —
	Gemüse:	
	frisch:	
210	Kartoffeln	frei
211	andere Gemüse	1. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
	Gemüse:	Fr. Ct. per q.
212	eingesalzen oder getrocknet, offen conservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht:	4. —
213	in Gefäßen über 5 kg.; in Wasser conservirte Erbsen und Bohnen, ohne Unterschied des Gewichts der Gefäße	7. —
214	in Gefäßen von 5 kg. oder weniger, so weit sie nicht unter Nr. 213 fallen	20. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate:	
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
215	nicht geschrotten, nicht geschält	—. 30
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	1. 25
217	Brod	1. 25
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	10. —
219	Gewürze aller Art	15. —
220	Honig	8. —
	Kaffee und Kaffeesurrogate:	
	Kaffee:	
221	roher	3. 50
222	gebrannter	4. 50
223	Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee, etc.	4. —
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	—. 60
225	Käse	6. —
226	Malz	1. 20
	Milch:	
227	frische	frei
228	kondensirte	7. —
	Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.	
229	Sago und Tapioca, offen	7. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.	
	Salz:	
230	Steinsalz und Lecksteine	—. 10
231	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	—. 30
232	Tafelsalz in Paketen	10. —
233	Schalthiere: Austern, Seekrebse, etc.	30. —
234	Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und dgl. Suppenartikel, in Paketen	20. —
	Senf:	
235	roh oder gestoßen	1. 50
236	zubereitet: in Pulver, teigartig oder flüssig, in Fässern, Gläsern oder anderen Gefäßen	20. —
	Tabak:	
237	unverarbeitete Tabakblätter, Tabak - Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabaksfabrikation, nicht in Mehlförm	25. —
238	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	35. —
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kau-tabak	50. —
240	Cigarren und Cigarretten	100. —
241	Thee	40. —
	Zucker:	
242	Melasse, Syrup, roh, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack	2. —
243	Syrup, gereinigter	7. —
244	Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pilé-)Zucker; Malz- und Traubenzucker	7. 50
	Zucker, raffinirter:	
245	in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8. 50
246	geschnitten oder fein gepulvert	10. —
	Bier und Malzextrakt:	
247	in Fässern	3. 50
248	in Flaschen oder Krügen	10. —
249	Bierhefe	3. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
XI. Nahrungs- und Genussmittel.		
250	Obstwein (Most)	1. 50
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung .	2. 50
	Wein:	
252	in Fässern	5. —
253	in Flaschen oder Krügen . . .	20. —
	Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrac, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt:	
254	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	—. 20
255	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades . . .	30. —
256	Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen .	30. —
XII. Oele und Fette.		
257	Olivenöl in Fässern	1. —
258	Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefäßen .	20. —
259	Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern, Pflanzenwachs	1. —
260	Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten . .	—. 50
261	Walrath	1. 50
262	Talgkerzen	5. —
263	Kerzen, andere, aller Art	16. —
	Seifen aller Art:	
264	gewöhnliche	2. 50
265	parfümirte	30. —

26 Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIII. Papier.	
	Faserstoffe zur Papierfabrikation :	
266	in nassem Zustande	—. 60
267	getrocknet	1. 50
268	Pack- und Löschpapier, zum Drucken nicht verwendbar, Wachs- und Theerpapier; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	3. 50
269	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Zeichnungs-, Post- und Seidenpapier : einfarbig	10. —
270	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier ; Porzellan- und Kreidepapier ; Notenpapier, liniertes Papier ; Papier mit eingepreßten oder aufgedruckten Mustern, soweit dasselbe nicht unter Nr. 92 fällt ; Papiertapeten	20. —
271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Papierwäsche ; Eisenbahnbillets, bedruckte	30. —
272	Pappendeckel, gemeiner, grauer	3. 50
273	Pappendeckel, weißer, und Preßspähne	6. —
274	Pappendeckel, mit Papier überzogen	10. —
275	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	40. —
276	Spielkarten	80. —
	XIV. Spinnstoffe.	
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc., etc., aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht.	
	Baumwolle.	
277	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	—. 30
278	Baumwollwatte	4. —

26. Jur
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIV. Spinnstoffe.	
	Baumwolle.	
	Garne:	
279	einfach, roh	6. —
280	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt; gebleicht; unächte Vigognegarne	8. —
281	gefärbt	11. —
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . .	20. —
	Gewebe:	
	glatte, geköperte:	
	roh:	
283	glatter Tüll	4. —
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern . . .	8. —
285	über 38 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm. im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern . . .	14. —
	N.B. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	25. —
287	samtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll . . .	30. —
	Decken:	
288	gemeine, ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit . . .	12. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit . . .	30. —
290	Bänder und Posamentirwaaren	30. —
291	Strumpfwaaren	25. —
292	Stickereien und Spitzen	60. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIV. Spinnstoffe. Flachs, Hanf, Jute, etc.	Fr. Ct. per q.
293	Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt Garne aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:	—. 30
294	bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht	1. —
295	über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	6. —
296	gezwirnt, gebleicht	10. —
297	gefärbt	15. —
298	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	24. —
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:	
299	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert	2. —
	glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halbgebleicht, von 9 bis 13 Fäden im Geviert	
300		12. —
301	roh oder halbgebleicht, über 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	30. —
	NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	40. —
303	Bänder und Posamentirwaaren	30. —
304	Strumpfwaaren	30. —
305	Stickereien und Spitzen	60. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
XIV. Spinnstoffe.		
Flachs, Hanf, Jute, etc.		
Seilerarbeiten:		
306	Stricke, Taue; ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5. —
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	20. —
308	Gurten	15. —
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	15. —
310	Grobe Matten und Bodendecken aus Jute, Manilahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen	10. —
311	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand zur Verpackung	4. —
312	Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge, etc.; Wachstaffet; Korkteppiche (Linoleum)	20. —
Seide.		
313	Seidencocoons, Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocoons	--. 30
Seide und Floretseide:		
roh:		
314	gekämmte Floretseide (Peignée)	1. —
315	ungezwirnt (Grège)	1. 50
316	alle übrigen Sorten Rohseide	7. —
317	gefärbt	16. —
318	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	40. —
319	Gewebe von Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert	16. —
320	Bänder und Posamentirwaaren von Seide oder Floretseide	50. —
321	Strumpfwaaren	50. —
322	Stickereien und Spitzen	60. —
323	Gewebe, Posamentirwaaren und Spitzen etc. von Seide oder Floretseide: mit Gold oder Silber	60. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIV. Spinnstoffe. Wolle, rein oder gemischt.	Fr. Ct. per q.
324	Wolle: roh, Wollabfälle, Scheerflocken; Kunstwolle .	—. 30
325	gewaschen, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	—. 60
	Garne:	
326	roh, einfach oder doublirt; Watte . . .	7. —
327	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt .	8. —
328	gefärbt	12. —
329	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . .	30. —
	Gewebe:	
330	Tuchenden (Leisten)	4. —
331	roh	25. —
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	40. —
333	rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	16. —
	Decken aller Art:	
334	ohne Näharbeit	20. —
335	mit Näharbeit	40. —
336	Bänder	40. —
337	Posamentirwaaren	40. —
338	Strumpfwaaren	40. —
339	Stickereien und Spitzen	60. —
340	Shawls und Schärpen	60. —
	Teppiche:	
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit . . .	20. —
342	andere	50. —
343	Schuhe aus Tuchenden	16. —
	Filz:	
344	Filzstoffe	20. —
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
345	roh; vorgearbeitete Hutfilze, roh oder gefärbt	15. —
346	gefärbt, bedruckt	25. —
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt) . . .	30. —

26. Jun
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
XIV. Spinnstoffe.		
Kautschuk und Guttapercha.		
348	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardentücher	4. —
349	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren	7. —
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren . . .	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	30. —
352	Schuhwaaren aus Kautschuk mit Näharbeit .	50. —
Stroh, Rohr, Bast, etc.		
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmlätter, Seegras, Waldhaar, etc.:	
353	roh	—. 30
354	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weber- disteln; Besen aus Reisstroh . . .	1. 50
355	Große Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3. 50
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder 357 fallen	10. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, auch in Verbindung mit Pferdehaaren oder Garnen, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen . . .	50. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XIV. Spinnstoffe. Konfections- und Modewaaren.	
358	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk . .	40. —
359	aus Wolle oder Halbwolle . .	80. —
360	aus Hallseide, Seide, Pelzwerk . .	100. —
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern .	100. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) NB. Mützen sind wie Kleidungsstücke, je nach Stoff und Beschaffenheit, zu behandeln.	100. —
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte .	40. —
364	Regen- und Sonnenschirme: baumwollene	20. —
365	wollene, leinene	40. —
366	seidene	60. —
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.	6. —
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche .	1. 50
369	Wagendecken, fertige	15. —
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	
	Thiere.	vom Stück.
370	Pferde und Maulthiere	3. —
371	Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	3. —
372	Füllen und Esel	1. —
373	Rindvieh mit oder über 150 kg. Gewicht . .	5. —
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg. Gewicht . .	2. —
375	Kälber unter 60 kg. Gewicht	1. —
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht . .	2. —
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	1. —
378	Schafe und Ziegen	—. 50
379	Bienenstöcke, gefüllt	—. 20
380	Nicht genannte Thiere	frei

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
	XV. Thiere und thierische Stoffe. Thierische Stoffe.	Fr. Ct. per q.
381	Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	—. 60
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	8. —
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	—. 60
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2. —
	Pferde- und Büffelhaare:	
385	roh	1. —
386	gereinigt, zubereitet	7. —
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten	50. —
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den sub Nr. 383 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10. —
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	80. —
390	Bettfedern	10. —
391	Daunen, Flaum	50. —
392	Schreibfedern und Federspulen	10. —
393	Blasen, Därme, Käselab	—. 60
394	Wachs	1. 50
395	Wachsarbeiten aller Art	50. —
	Hörner:	
396	roh, und andere nicht genannte rohe animалиsche Stoffe	—. 30
397	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	1. —
398	Elfenbein, Walroß- und andere Thierzähne, roh	10. —
	Fischbein:	
399	roh oder gerissen	4. —
400	abgeschliffen	16. —
401	Schildpatt und Perlmutter, roh	10. —
402	Perlen und Korallen, ungefaßt	50. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz. Fr. Ct. per q.
XVI. Thonwaaren.		
403	Thonwaaren, grobe: Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	—. 20
404	Feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus meinem Steinzeug	—. 50
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen . . .	1. 50
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 404 fallen: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief . . .	2. —
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen .	2. 50
408	Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen, Ofenkacheln: bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug . . .	10. —
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit, Terracotten und andere Töpferwaaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Positionen fallen . . .	25. —
XVII. Verschiedene Waaren.		
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	100. —

26. Juni
1884.

Nr.	Einfuhr.	Zollansatz.
		Fr. Ct. per q.
XVII. Verschiedene Waaren.		
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	25. —
412	Büreaubedürfnisse, Kautschuk für den Büreaugebrauch, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, nicht anderweitig genannt	25. —
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	16. —
414	Spielzeug aller Art	40. —
415	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie: Panorama, etc. etc.	—. 40
—		
A u s f u h r.		
—		
I. Thiere.		
		vom Stück.
1	Pferde und Maulthiere	1. 50
2	Füllen und Esel	—. 50
3	Rindvieh mit oder über 60 kg. Gewicht	—. 50
4	Kälber unter 60 kg. Gewicht	—. 05
5	Schweine mit oder über 40 kg. Gewicht	—. 50
6	Schweine unter 40 kg. Gewicht	—. 05
7	Schafe und Ziegen	—. 05
8	Bienenstöcke, gefüllt	—. 10
9	Nicht genannte Thiere	frei

26. Juni
1884.

Nr.	Ausfuhr.	Zollansatz.
	II. Holz.	vom Werth.
10	Brennholz und Holzkohlen	frei
11	Holz, gesägtes, und sonst roh vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz	frei
12	Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge in's Geviert beschlagenes; gemeines Flößholz	frei
	III. Andere Waaren.	per q. Fr. Ct.
13	Alle andern Waaren, mit Ausnahme der hie-nach genannten	frei
14	Eisen, altes	—. 20
15	Felle und Häute, rohe	1. —
16	Fleisch, frisches	1. —
17	Gerberrinde, roh oder gemahlen	1. —
18	Knochen	—. 10
19	Lumpen, baumwollene und leinene; alte Stricke und Taue	1. —

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 3. Die im Tarif für die Einfuhr nicht besonders genannten Waaren sind durch den Bundesrat analog den aufgestellten Positionen zu tarifiren.

Art. 4. Für die Kontrole der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q. für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Fr. 50 Werth für die nach dem Werthe,

1 Rp. per Stück für die nach der Stückzahl zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

26. Juni
1884.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
- b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Art. 5. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben: der Zolltarif vom 27. August 1851 (A. S. II, 555) und die denselben modifizirenden Bundesbeschlüsse vom 14. Heumonat 1855 (A. S. V, 126), vom 19. Heumonat 1856 (A. S. V, 355), vom 1. August 1863 (A. S. VII, 602), vom 15. Wintermonat 1865 (A. S. VIII, 627), vom 6. Heumonat 1867 (A. S. IX, 66), vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I, 239), vom 24. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 457), insofern sie die Zollansätze betreffen, sowie die durch die Bundesversammlung genehmigten Bundesrathsbeschlüsse vom 29. Brachmonat / 13. August 1876 (A. S. n. F. II, 399), vom 5. Januar 1877 (A. S. n. F. II, 582) und vom 18. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 339), ferner der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878 betreffend ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifs (A. S. n. F. III, 452), der Bundesrathsbeschluß vom 29. Juli 1881 (A. S. n. F. V, 516), der Bundesbeschluß vom 30. Juni 1882 betreffend die infolge des neuen Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882 provisorisch eintretenden Abänderungen des Zolltarifs (A. S. n. F. VI, 254);

modifiziert wird das Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waaren-gattungen (A. S. n. F. IV, 347).

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundes-

26. Juni 1884. beschlütse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 25. Juni 1884.

Der Präsident: **Birmann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Juni 1884.

Der Präsident: **G. Favon.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

1. Das vorstehende, unterm 28. Juni 1884 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Januar 1885 an als vollziehbar erklärt.

2. Die zur Zeit durch Conventionaltarife gegenüber einzelnen Staaten ermäßigten Tarifansätze sind bis auf Weiteres ohne Unterschied der Herkunft der Waaren, d. h. gegenüber allen Staaten, in Anwendung zu bringen.

Bern, den 3. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
das präsidirende Mitglied
Hammer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Bundesgesetz

26. Juni
1884.

betreffend

die Posttaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom
26. November 1883;
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

A. Verkehr im Innern.

I. Briefpost.

Art. 1. Als Briefpostgegenstände werden befördert:

- a. die Briefe und Postkarten ;
- b. die abonnirten Zeitungen ;
- c. die portofreien Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm ;
- d. die unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis zum Gewicht von 500 Gramm ;
- e. die Schriftpakete, Geschäftspapiere und kleinen Pakete, welche keine Werthangabe tragen, das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen und nicht ausdrücklich vom Versender zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet werden ;

26. Juni f. Nachnahmen auf nicht rekommandirten Briefpostgegenständen bis zum Betrage von 50 Franken.

1884. Art. 2. Die frankirten Briefpostgegenstände unterliegen im Innern der Schweiz, ohne Rücksicht auf die Entfernung, folgenden Taxen:

- a. Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene kleine Pakete, sofern letztere nicht als Drucksachen (litt. c) oder als Waarenmuster (litt. d) zu betrachten sind, 10 Rappen bis zum zulässigen Maximalgewicht von 250 Gramm (Art. 1), mit der Ausnahme jedoch, daß Briefe, deren Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt, in einem Lokalrayon von 10 Kilometer, in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen, eine ermäßigte Taxe von 5 Rappen genießen;
- b. einfache Postkarten 5 Rappen, Doppel-Postkarten (mit frankirter Antwort) 10 Rappen von jedem Stück;
- c. Drucksachen: 2 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm, 5 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm, 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm (Maximalgewicht);
- d. Waarenmuster: 5 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm

Art. 3. Die Taxe der unfrankirten Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossenen und unverschlossenen Pakete bis zum Gewicht von 250 Gramm beträgt 20 Rappen. (Briefe im Lokalrayon bis zum Gewicht von 15 Gramm 10 Rappen.)

Ungenügend frankirte Gegenstände dieser Art werden, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken, mit der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Taxe belegt.

Art. 4. Die rekommandirten Sendungen, die Postkarten, Drucksachen und Waarenmuster unterliegen dem Frankozwang und finden demnach unfrankirt und ungenügend frankirt nicht Beförderung.

26. Juni
1884.

Art. 5.

- a. Als Drucksachen werden betrachtet und demgemäß zu der im Art. 2, litt. c, festgestellten ermäßigten Taxe versandt: eingebundene oder uneingebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visiten- und Adreßkarten, Korrekturen mit oder ohne die betreffenden Manuskripte, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte etc., Photographien, Zeichnungen, Pläne, geographische Karten, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und verschiedene Avise, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, und im Allgemeinen alle auf Papier, Pergament oder Carton durch Buchdruck, Lithographie, oder jedes andere leicht erkennbare mechanische Verfahren, mit Ausschluß des Abklatsches (*décalque*), erstellten Vervielfältigungen;
- b. die Drucksachen müssen unter Band oder sonst offen aufgegeben werden, so daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist;
- c. der Bundesrath wird die näheren Vorschriften darüber aufstellen, welche handschriftlichen Zusätze und Beilagen solchen Drucksachen beigefügt werden dürfen;
- d. für frankirte Drucksachen, welche zur regelmäßigen Versendung abonnirt sind, z. B. Sendungen aus Bibliotheken u. dergl., auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm übersteigen, kann der Bundesrath eine Taxermäßigung, jedoch unter Beibehaltung einer Taxe von wenigstens 10 Rappen (Hin- und Rückweg zusammen genommen), bewilligen;
- e. die Postverwaltung ist befugt, zu verifizieren, ob die Sendung, ihrem Bestande nach, den Bedingungen der

26. Juni
1884.

Taxermäßigung entspricht, und über die Form der Versendung die näheren Vorschriften zu erlassen;

f. Drucksachen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 6. Die Waarenmuster dürfen keine Werthangabe und keinen Kaufwerth haben und außer einem Bülletin oder Bordereau keine Korrespondenz enthalten. Sie müssen frankirt und unter Band oder sonst unverschlossen aufgegeben werden, so daß ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann.

Waarenmuster, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Art. 7. Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme derjenigen, die mit Nachnahme belastet sind (s. Art. 1, litt. f), können mittelst einer festen Einschreibgebühr von 10 Rappen rekommandiert werden.

Art. 8. Die Vorausbezahlung (Frankirung) aller Briefposttaxen bei der Aufgabe erfolgt mittelst der von der Postverwaltung eingeführten Taxwerthzeichen.

Die Werthzeichen werden zum Taxwerthe verkauft.

Die Frankomarken sind auf der Adreßseite der Sendung vom Aufgeber aufzukleben und von der Postverwaltung in geeigneter Weise zu entwerthen.

Die Marken und Bänder sind im Gewichte inbegriffen.

Art. 9. Wenn ein Briefpostgegenstand an dem Orte der ursprünglichen Bestimmung nicht bestellt werden kann und an eine anderweitige Ortsbestimmung versendet wird, so hat für diese Weitersendung eine neue Taxation nicht einzutreten, es sei denn, daß ein Brief aus dem Lokalrayon in den allgemeinen Rayon übergehe. In diesem Falle kommt, falls die erste Sendung unter Frankirung stattfand, für die weitere Versendung nur die Frankotaxe zur Anwendung.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände
an den Ort der Aufgabe hat eine Taxation nicht einzutreten.

26. Juni
1884.

Art. 10. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesammtaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Art. 11. Werden einer Zeitung fremde Drucksachen beigeschlossen, so hat der Versender für dieselben die Drucksachentaxe (Art. 2, litt. c) besonders und im voraus in Marken zu entrichten.

Unter „fremden Drucksachen“ werden verstanden alle diejenigen Beilagen zu Zeitungen, welche nicht eigentliche Bestandtheile des Zeitungsblattes bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrirung desselben dienen, oder nicht wenigstens im regelmäßigen Abonnement inbegriffen sind.

Art. 12. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, welche weder postamtlich abonnirt, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen den Bestimmungen von Art. 2, litt. c, und Art. 5.

Art. 13. Für jedes postamtliche Abonnement, ohne Unterschied ob für ein ganzes, halbes oder nur für ein Vierteljahr, bezieht die Postanstalt eine Abonnementsgebühr von 10 Rappen.

Art. 14. Die nicht bei der Post abonnirten Zeitungen sind von den Verlegern mit der Adresse des Abonnenten zu versehen.

26. Juni
1884.

II. Fahrpost.

Art. 15. Als Fahrpoststücke werden befördert:

- a. alle Sendungen mit deklarirtem Werth;
- b. die Sendungen ohne Werthdeklaration, welche das Gewicht von 250 Gramm übersteigen (mit Ausnahme der unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis 500 Gramm und eventuell der im Artikel 5, litt. d erwähnten Sendungen), sowie leichtere Pakete, welche der Versender ausdrücklich zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet;
- c. die Nachnahmen von höherem Betrage als 50 Franken, sowie kleinere Nachnahmen auf einzuschreibenden Sendungen.

Art. 16. Alle Fahrpoststücke unterliegen der Taxe nach dem Gewicht (Art. 17). Für diejenigen, welche eine Werthdeklaration tragen, wird der Gewichttaxe die Werhttaxe (Art. 18) beigefügt.

Art. 17.

- a. Die Gewichttaxe für Fahrpoststücke bis 20 Kilogramm beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung: 1) bis 500 Gramm 15 Rappen, wenn das Stück frankirt wird, 30 Rappen, wenn es unfrankirt befördert wird; 2) über 500 Gramm bis 2500 Gramm frankirt 25 Rappen, unfrankirt 40 Rappen; 3) über 2500 Gramm bis 5 Kilogramm frankirt 40 Rappen, unfrankirt 60 Rappen; 4) über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm frankirt 70 Rappen, unfrankirt 1 Franken; 5) über 10 bis 15 Kilogramm frankirt 1 Franken, unfrankirt 1 Fr. 50; 6) über 15 bis 20 Kilogramm frankirt 1 Fr. 50, unfrankirt 2 Franken.
- b. Die Gewichttaxe für Stücke über 20 Kilogramm wird nach der Entfernung berechnet und beträgt für je 5 Kilogramm oder einen Bruchtheil von 5 Kilogramm

26. Juni
1884.

auf eine Entfernung von 100 Kilometer 30 Rappen, von 200 Kilometer 60 Rappen, von 300 Kilometer 90 Rappen und auf jede weitere Entfernung 120 Rappen, mit Zuschlag von 50 Rappen für jede nicht frankirte Sendung.

Art. 18. Die Werhtaxe (Versicherungsgebühr) darf bei Sendungen bis auf 1000 Franken 3 Rappen von je 100 Franken des deklarirten Werthes nicht übersteigen.

Jeder Bruchtheil von 100 Franken wird für volle 100 Franken gerechnet.

Alle Taxbeträge sollen durch 5 theilbar sein und werden zu diesem Zwecke, soweit nöthig, aufgerundet.

Die Versicherungsgebühr für Sendungen mit angegebenem Werth von mehr als 1000 Franken wird vom Bundesrath festgesetzt.

Art. 19. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

Art. 20. Für die Frankirung der Fahrpoststücke werden Frankomarken verwendet.

Art. 21. Es ist untersagt, mehrere Sendungen, die einzeln das Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluß zu verpacken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden als Postregalverletzungen betrachtet und geahndet.

III. Nachnahmen, Geldanweisungen und Einzugsmandate.

Art. 22. Die Nachnahme darf auf Briefpostgegenständen höchstens 50 Franken, auf Fahrpostgegenständen höchstens 300 Franken betragen.

Außer der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Provision von 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchtheil dieses Betrages.

26. Juni
1884.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankiren, jedoch ist Letzterer berechtigt, den Betrag des Porto und der Provision dem Nachnahmebetrag beizufügen.

Art. 23. Die Geldanweisungen sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken. Dieselben unterliegen folgenden, stets vom Absender zu tragenden Taxen:

bis 100 Franken 20 Rappen,

über 100 bis 200 Franken 30 Rappen,

über 200 bis 300 Franken 40 Rappen, und so fort

10 Rappen mehr für je 100 Franken oder einen Theil von 100 Franken.

Für amtliche Geldanweisungen kann der Bundesrath den Maximalbetrag auch über 1000 Franken steigern.

Art. 24. Die Einzugsmandate sind zulässig bis zum Betrage von 1000 Franken und unterliegen einer fixen, stets vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 50 Rappen. Für die Zusendung der eingezogenen Gelder an den Aufgeber wird die gewöhnliche Geldanweisungstaxe (Art. 23) vom betreffenden Betrag in Abzug gebracht.

IV. Reisende.

Art. 25. Die Taxen für den Personentransport in Postwagen im Innern der Schweiz werden vom Bundesrath innerhalb eines Maximums festgesetzt, welches für den Kilometer beträgt:

bei Alpenkursen oder andern Kursen, für welche der Betrieb besondere Schwierigkeiten bietet oder mit bedeutenden Kosten verbunden ist, 30 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 25 Rappen für den Platz im Innern des Wagens;

auf allen andern Straßen 20 Rappen für den Platz im Coupé oder auf der Banquette, 15 Rappen für den Platz im Innern des Wagens.

Die erhöhte Taxe für die Alpenstraßen soll nur vom
15. Juni bis 15. September berechnet werden. 26. Juni
1884.

Für Lokalkurse sollen die Taxen möglichst mäßig gehalten werden.

Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, Abonnements- und Retourbillete zu ermäßigten Preisen auszugeben.

Art. 26. Jeder Postreisende kann bis 15 Kilogramm, auf Alpenstraßen bis 10 Kilogramm Gepäck frei mit sich führen. Für schwerere Gepäckstücke ist eine Taxe zu entrichten, welche der Bundesrath durch Verordnung festsetzt.

Art. 27. Auf denjenigen Poststraßen, wo sich ein Bedürfniß hiefür ergibt, sollen Extrapo sten eingerichtet werden. Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement setzt die für diese Leistung zu entrichtenden Taxen und die sonst hierauf bezüglichen Vorschriften fest.

B. Verkehr mit dem Auslande.

Art. 28. Mit Bezug auf Postsendungen, welche von dem Auslande kommen oder dahin abgehen, ist der Bundesrath ermächtigt, unter Beachtung der bestehenden Verträge oder andern Vereinbarungen, mit den betreffenden ausländischen Transportanstalten die erforderlichen Taxbestimmungen und sonstigen Vorschriften festzusetzen.

C. Verschiedenes.

Fächer.

Art. 29. Auf denjenigen Poststellen, wo es die Dienstverhältnisse gestatten, werden auf Verlangen den Adressaten zur Ueberlieferung von Briefpostgegenständen eigene Fächer gehalten, wofür eine monatliche Gebühr bis auf Fr. 1. 50 zu entrichten ist.

26. Juni
1884.

Empfangschein Gebühr.

Art. 30. Für Empfangsscheine, welche über aufgegebene Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate oder rekommandirte Briefpostsendungen auf Verlangen der Versender von den Postbüreau und Ablagen ausgestellt werden, ist eine Gebühr von 5 Rappen zu beziehen.

Für Empfangscheinbücher wird die Taxe jeder Bescheinigung auf 3 Rappen festgesetzt.

Art. 31. Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rappen verschafft die Post dem Versender eines rekommandirten Briefpostgegenstandes, einer Geldanweisung oder eines Fahrpoststückes eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein).

Bestell- und Lagergebühren.

Art. 32. Für Postgegenstände über 5 Kilogramm Gewicht oder mit deklarirtem Werth über 1000 Franken, welche die Post in die Wohnung des Adressaten ab liefert, wird eine mäßige Bestellgebühr bezogen, deren Betrag der Bundesrath durch Reglement festsetzt.

Ebenso wird der Bundesrath die Bedingungen aufstellen, unter denen der Absender verlangen kann, daß eine Postsendung, außerhalb der ordentlichen Gelegenheiten, durch Expressen dem Adressaten zugestellt werde.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Lagergebühren festzusetzen.

Stempelgebührbefreiung.

Art. 33. Scheine, Rechnungen u. dgl., die im Postverkehr von der Postverwaltung oder von Privaten ausgestellt werden, dürfen dem Kantonsstempel nicht unterworfen werden.

Portofreiheit.

Art. 34. Von der Entrichtung des Portos sind befreit:

26. Juni
1884.

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- b. die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamten für die unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- d. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- e. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Werthangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und für Arme, im Sinne von litt. e (Nachsatz).

Der Bundesrat ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Art. 35. Die spezielle Bezeichnung der Behörden und Beamtungen, welche die Portofreiheit genießen, sowie die Festsetzung der Vorschriften, welche für portofreie Sendungen zu gelten haben, erfolgt durch den Bundesrat auf dem Wege einer besondern Verordnung.

Art. 36. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, daß die Portofreiheit unberechtigt in

26. Juni Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Mißbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

Art. 37. Durch gegenwärtiges Gesetz werden außer Kraft gesetzt:

die Bundesgesetze vom 23. März 1876 (Amtl. Samml., neue Folge, II, 339, Posttaxen), 16. März 1877 (A. S. n. F. III, 131, Franko-Couverts) und 11. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 417, Zeitungstaxe), sowie der Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 330, Finanzgleichgewicht, Zuschlagstaxe für unfrankirte Fahrpoststücke).

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 25., vom Ständerathe am 26. Juni 1884.

Das vorstehende Bundesgesetz ist vom schweizerischen Bundesrath am 10. Oktober 1884 in Kraft und vom 1. November 1884 an vollziehbar erklärt worden.



Verordnung

18. Oktobe
1884.

betreffend

die Stipendien an Schüler von Mittelschulen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877
betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern sowie
einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schul-
gesetzgebung,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

verordnet:

Art. 1.

Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler
an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten
vorbereiten, wird der in § 5 des obenerwähnten Gesetzes
ausgesetzte Kredit von Fr. 14,000 verwendet.

Art. 2.

Die Vertheilung dieser Summe findet alljährlich nach
vorausgeganger Publikation im Amtsblatt im Laufe des
Monats Juni in Beträgen von Fr. 50—200 durch den
Regierungsrath statt. Die Stipendien werden auf ein Jahr
ertheilt und halbjährlich ausbezahlt.

8. Oktober
1884.

Art. 3.

Außer der in Art. 1 aufgestellten Voraussetzung ist zur Erlangung des Stipendiums der Nachweis es zurückgelegten dreizehnten Altersjahrs erforderlich.

Art. 4.

Die Bewerber haben sich bei der ihrer Schule vorgesetzten Kommission schriftlich anzumelden und ihrem Gesuche folgende Bescheinigungen beizufügen:

- 1) einen Geburtsschein;
- 2) die bisherigen Schulzeugnisse;
- 3) ein amtliches Zeugniß über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Bewerbers oder des Bewerbers selbst;
- 4) eine Bescheinigung über die Zahl der Geschwister;
- 5) eine gehörig legalisierte Verpflichtung des Vaters, der Mutter, des Pflegvaters oder des Vogtes, den Betrag der genossenen Stipendien zurückzuerstatten, falls der Bewerber später nicht in eine höhere Lehranstalt eintreten würde.

Für diejenigen Bewerber, welche im Zeitpunkte einer allgemeinen Wiederausschreibung der Stipendien schon im Besitze eines solchen sind, genügt ein neues Gesuch nebst Schulzeugniß.

Art. 5.

Nach Ablauf des in der öffentlichen Publikation bestimmten Anmeldungstermins überweisen die Schulkommissionen die eingelangten Gesuche mit ihrem Gutachten der Erziehungsdirektion.

Art. 6.

18. Oktober
1884.

Der Genuß eines Stipendiums hört auf:
 mit dem Austritt aus der Mittelschule.

Das Stipendium kann durch Verfügung des Regierungsraths entzogen werden, wenn der Stipendiat seine Studien ohne erhebliche Gründe vorübergehend unterbricht oder die Schule nicht fleissig besucht.

Art. 7.

Diese Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Oktober 1884.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
Eggli,
 der Staatsschreiber
Berger.



27. Juni
1884.

Bundesbeschuß

betreffend

die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
4. Dezember 1883,
beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der Landwirtschaft wird der Bund die in nachfolgenden Artikeln aufgeführten Maßnahmen treffen und von den Kantonen oder landwirtschaftlichen Vereinen in's Leben gerufene Institutionen und Vorkehrungen unterstützen.

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je 400 Franken per Jahr zu ertheilen:

- a. Dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befaßt haben.
- b. Die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage wie das eidgenössische gewähren.

c. Die Stipendiumgenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Stipendienzeit während sechs Jahren ihre Thätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen.

27. Juni
1884.

Wer ohne hinreichende, vom Bundesrathe zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Der Bundesrat kann auch Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen ertheilen.

Er wird die besonderen Vorschriften betreffend die Ausrichtung der in diesem Artikel überhaupt bezeichneten Stipendien erlassen.

Art. 3. Kantonen, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrathe das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, kann, in der Voraussetzung, daß Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmäßige jährliche Subvention verabfolgt werden.

Unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, können auch solche Kantone Unterstützungen erhalten, die landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse abhalten lassen.

Art. 4. Der Bund kann je nach Bedürfniß die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbau-Versuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen subventioniren. Der Bundesrat ist ermächtigt, mit den Kantonen, welche solche Stationen errichten wollen, in Unterhandlungen zu treten, und wird, falls dieselben einen befriedigenden Abschluß finden, die zu einer Beteiligung des Bundes an der

27. Juni Gründung und dem Betrieb der erwähnten Anstalten erforderlichen Summen anläßlich der Budgetvorlage verlangen.
 1884.

B. Förderung der Thierzucht.

Art. 5. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von mindestens 100,000 Franken aufgenommen werden. Derselbe soll hauptsächlich zur Förderung einer geordneten Zuchttierhaltung in den Kantonen, ausnahmsweise auch zur Unterstützung einer schweizerischen Beteiligung an ausländischen Rindviehausstellungen verwendet werden.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus dem genannten Kredite verabfolgt werden.

Art. 6. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens 60,000 Franken zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden. Derselbe soll folgende Verwendung finden:

- a. zum Ankaufe von fremden und allfällig in der Schweiz gefallenen Zuchthengsten, wenn letztere nachweisbar in Abstammung und Qualität resp. Race den importirten nicht nachstehen;
- b. zur Prämierung von Stutfohlen und von Zuchtstuten, deren Abkunft von mit Bundessubvention unterstützten Zuchthengsten nachgewiesen wird;
- c. zur Erhöhung von Prämien, welche an den von Kantonen oder Pferdezuchtvereinen angeordneten Pferdeausstellungen zur Vertheilung kommen ;
- d. zur Unterstützung solcher Pferdezuchtvereine, Genossenschaften oder Kantone, welche passende Fohlenweiden besitzen.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus obigem Kredite verabfolgt werden.

C. Verbesserung des Bodens.27. Juni
1884.

Art. 7. Der Bundesrat ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen :

- a. Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit den technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrat eingereicht werden.
- b. Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation muß mindestens eben so hoch sein als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf.
- c. Es muß die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.
- d. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel, nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Oberaufsichtsbehörde untersucht worden sind.

Art. 8. Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidg. Budget bewilligten Summen fest.

Art. 9. Der Bundesrat kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfniß beziehen.

D. Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

Art. 10. Der Bundesrat ist ermächtigt, eine gehörige Ueberwachung der Weinberge, sowie die erforderlichen

27. Juni
1884. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und anderer Schädlinge anzuordnen, die Einfuhr, Cirkulation und Ausfuhr von Pflanzen, Stoffen und Produkten, welche Träger der Reblaus oder eines anderen die Landwirtschaft bedrohenden Schädlings sein können, zu verbieten und Strafbestimmungen aufzustellen, welche für Uebertretungen dieses Verbotes Bußen bis zum Betrage von 1000 Franken vorsehen.

Der Bund kann denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Maßregeln ergreifen, Unterstützungen bis zum Betrage von 40 % der von ihnen gemachten Ausgaben zukommen lassen.

Die zur Ausrichtung dieser Entschädigungen erforderlichen Summen sollen alljährlich auf dem Budgetwege verlangt werden.

Der Bundesrat wird die Bedingungen feststellen, unter denen Entschädigungen beansprucht werden können.

E. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Art. 11. Dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

- a. für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Milchversuchsstation ;
- b. für Prämierung ausgezeichneter Alpwirtschaften ;
- c. für alpwirtschaftliche Wandervorträge und Käsereikurse.

Art. 12. Den schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereinen, beziehungsweise Genossenschaften können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende :

- a. für die Abhaltung von Wandervorträgen und Spezialkursen ;

- b. für Erstellung und Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften;
- c. für Förderung des Pflanzenbaues und Hebung der Kleinviehzucht.

27. Juni
1884.

Art. 13. Für diese und andere Zwecke können den landwirtschaftlichen Vereinen, beziehungsweise Genossenschaften, die Subventionen unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- 1) Die gehörig zu motivirenden Subventionsbegehren müssen, um in dem Budget eines Jahres Berücksichtigung finden zu können, vor dem 15. August des vorhergehenden Jahres eingereicht sein.
- 2) Den Begehren muß ein genaues Programm beigegeben werden, aus welchem in klarer Weise die Natur des Unternehmens, für das eine Subvention verlangt wird, der Voranschlag der Gesamtkosten der Durchführung desselben und die Art und Weise der Verwendung der Subvention entnommen werden können.
- 3) Die Bundesbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens dienen.
- 4) Die Auszahlung der Subvention erfolgt nur gegen Vorweis der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichts über das Unternehmen.

Art. 14. Für Unternehmen, die nur durch das Mitwirken kantonaler Behörden in zweckentsprechender, geheimer Weise durchzuführen sind, soll die Subsidie den betreffenden Kantonen ausgehändigt werden.

Der Bundesrat wird dafür sorgen, daß bei der Verwendung der den landwirtschaftlichen Vereinen gewährten Subventionen der landwirtschaftliche Kleinbetrieb besondere Berücksichtigung finde.

Art. 15. Den landwirtschaftlichen Hauptvereinen kann der Bundesrat für Arbeiten, welche sie in seinem Auftrage ausgeführt haben, besondere Entschädigungen gewähren.

27. Juni
1884.

F. Anderweitige Förderung der Landwirtschaft.

Art. 16. Der Bund unterstützt allgemeine landwirtschaftliche Ausstellungen, welche nicht öfter als von vier zu vier Jahren abwechselnd in der östlichen, mittleren und westlichen Schweiz stattfinden sollen.

Die Unterstützung des Bundes darf nur zu Prämien verwendet werden. Das Ausstellungsprogramm, die Wahl der Jury, sowie das Juryreglement unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Die Organisation der Ausstellungen ist Sache der landwirtschaftlichen Vereine und der Kantone.

Für allgemein schweizerische oder interkantonale Spezialausstellungen können ausnahmsweise ebenfalls Subventionen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß dieselben nicht in einem Jahre abgehalten werden, in welchem eine allgemeine landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet.

Art. 17. Der Bundesrat wird für den weiteren Ausbau der landwirtschaftlichen Statistik die geeigneten Maßnahmen treffen. Ueber die Natur und den Umfang der zu machenden Erhebungen, sowie über die Kosten derselben, wird er jeweilen besondere Vorlagen einbringen.

G. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 18. Der Bundesrat wird darüber wachen, daß die Opfer des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und landwirtschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirtschaft zur Folge haben, sondern ausschließlich dazu dienen, die in gegenwärtigem Beschlusse namhaft gemachten Institutionen und Maßregeln zu fördern und zu vervollkommen.

Art. 19. Die Bundesbeschlüsse vom 15. Juni 1877 (Amtl. Samml. III, 102) und 21. Februar 1878 (III, 337), betreffend Maßregeln gegen die Reblaus, sowie der Bundesbeschuß vom 28. Juni 1881 (V, 437), betreffend die Verwendung des Pferdezuchtkredites, sind aufgehoben.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

27. Juni
1884.

Also beschlossen vom Ständerathe und vom Nationalrath am 27. Juni 1884.

Der schweizerische Bundesrat hat am 14. Oktober 1884 den vorstehenden Bundesbeschuß gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Januar 1885 an als vollziehbar erklärt.



Bundesbeschuß

27. Juni
1884.

betreffend

die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
20. November 1883,

beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse.

Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung, z. B. die allgemeine Bildung, zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

27. Juni Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle
1884. Ausbildung sind zu betrachten:

die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die höhern industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industrie-Museen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrathes bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Artikel 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsresultate vorlegen.

Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an einer Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichnungslehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Der Bund beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der Ausbildung von Lehramtskandidaten für die im Artikel 2 genannten Anstalten.

Art. 6. Der Bundesrat wird mit den Kantonsregierungen über die Bedingungen der Mitwirkung des Bundes bei der gewerblichen und industriellen Berufsbildung unterhandeln und mit denselben das Nähere festsetzen, und zwar vertraglich, wenn er dies für angezeigt erachtet.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Veränderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

27. Juni
1884.

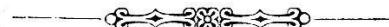
Art. 8. In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfniß hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Für 1884 wird dem Bundesrath zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe und vom Ständerathe am 27. Juni 1884.

Der schweizerische Bundesrath hat am 15. Oktober 1884 den vorstehenden Bundesbeschuß gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. November 1884 an als vollziehbar erklärt.



29. Oktober
1884.

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884

über

die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884 und in Abänderung des Vollziehungsdekrets vom 13. Mai 1879,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Gewerbsmässige Brennerei.

§ 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will (Gesetz vom 11. Mai 1884), hat nach den Vorschriften des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

§ 2.

Dem Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung sind genügende Pläne über die Brennereilokalien und Apparate beizulegen.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß der Sachverständigen (§ 5) vorliegt, wonach die erstellten Einrichtungen den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen vollständig entsprechen.

29. Oktober
1884.

§ 3.

Der Gewerbschein dient als Bewilligung zum Brennen. Er wird gegen eine Stempel- und Kanzleigebühr von Fr. 1 auf die Dauer von vier Jahren ausgestellt.

Auf Verlangen eines Sachverständigen oder eines Polizeiangestellten, welcher die Brennerei besucht, ist ihm der Gewerbschein vorzuweisen.

§ 4.

Geht während der Dauer, für welche der Gewerbschein ausgestellt wurde, die Brennerei in andere Hände über, sei es auf dem Wege der Verpachtung oder durch Abtretung des Eigenthums, so ist ein neuer Gewerbschein einzuholen.

Eine neue Bau- und Einrichtungsbewilligung ist erforderlich für jede wesentliche Veränderung und Erweiterung, sowie für jede Verlegung einer Brennerei in ein anderes Lokal.

§ 5.

Die Direktion des Innern bezeichnet jährlich für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe:

1. die Gesuche um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung, sowie die neuerrichteten Brennereien zu untersuchen und das in § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen;

29. Oktober 2. die im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher
 1884. Weise jährlich einmal zu untersuchen und zu konstatiren,
 ob sowohl die Lokale als die Destillirapparate in gutem
 Zustande seien, insbesondere ob in den erstern keine
 Feuers- oder andere Gefahr vorhanden, die letztern gehörig
 gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate
 vorhanden seien;

3. außerordentlicher Weise auch in der Zwischen-
 zeit, wenn die Direktion des Innern oder der Regierungs-
 statthalter es für nöthig erachten, Nachschau zu halten;

4. dem Regierungsstatthalter über das Ergebniß jeder
 Untersuchung zu Handen der Direktion des Innern Bericht
 zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt,
 welcher jedoch die Kosten der durch eine neu erstellte,
 veränderte oder in ein anderes Lokal verlegte Brennerei
 verursachten Expertise (§§ 2 und 4) von dem Gesuchsteller
 zurückbezieht.

Die Sachverständigen sind behufs ihrer Inspektion
 jederzeit zum Eintritt in die Brennereilokalien berechtigt
 und sollen, soweit nöthig, von den Gemeindebehörden in
 der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten unterstützt
 werden.

§ 6.

Für die nach Art. 1 Ziff. I des Gesetzes vom 11. Mai
 1884 zu erhebende Fabrikationssteuer gelten folgende
 Grundsätze:

1. Für Branntwein:

a. Bei direkter Feuerung werden von je 50 Liter
 Rauminhalt der Brennblase, oder der Brennblasen, monat-
 lich je 100 Liter geläutertes Fabrikat angenommen.

29. Oktober
1884.

b. Bei Brennapparaten, welche mit Dampfheizung versehen sind, werden von je 50 Liter Rauminhalt der Blase monatlich je 200 Liter geläutertes Fabrikat angenommen. Sind zwei oder mehrere Brennblasen vorhanden, so wird der Rauminhalt sämmtlicher solcher Blasen zur Ausmittlung des Quantum des fabrizirten Produktes addirt.

c. Vor der Berechnung des versteuerbaren Fabrikates ist ein Viertheil des Inhalts der Brennblase in Abrechnung zu bringen.

2. Für Spiritus:

In jeder Spiritusfabrik ist über die gesammte Fabrikation und den Verkauf genau Buch zu führen und die Richtigkeit der Buchführung durch die Experten amtlich zu beglaubigen.

3. Sowohl für Spiritusfabriken als für andere Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten können staatliche Kontrolleapparate eingeführt werden.

4. Mit der Ausübung der Kontrole werden von der Direktion des Innern Polizeibeamte oder Ohmgeldbeamte, deren Entschädigung vom Regierungsrathe festzusetzen ist, beauftragt.

§ 7.

Das Brennjahr beginnt mit dem 1. Heumonat und endet mit dem 30. Brachmonat des darauffolgenden Jahres.

§ 8.

Der Anfang und das Ende, sowie jede zeitweilige Einstellung des Betriebes während des Brennjahres sind dem Regierungsstatthalter zum Voraus schriftlich anzuziegen.

29. Oktober Wer diese Anzeige unterläßt, geht des Einspruchsrechts verlustig, wenn er für eine längere Dauer besteuert wird, als er gebrannt hat.

Eine Brennzeit von mehr als einem halben Monat wird als ein ganzer Monat berechnet.

Eine Unterbrechung von einzelnen Tagen wird nicht in Abzug gebracht.

Wer zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens Branntwein brennt, bedarf dazu einer besondern Bewilligung des Regierungsstatthalters und wird hiefür besonders besteuert.

§ 9.

Die Regierungsstatthalter haben über die gewerbsmäßigen Brenner eine Kontrole nach aufgestelltem Formular zu führen und in dieselbe die in § 8 vorgeschriebenen Anzeigen einzutragen.

Sie sollen von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Angaben der Brenner durch die Polizei kontroliren lassen.

§ 10.

Der Regierungsstatthalter übersendet die Kontrole (§ 9) alljährlich mit den Berichten der Sachverständigen (§ 5) und seinen eigenen Bemerkungen bis längstens zum 15. Juni behufs Vornahme der Taxation der Direktion des Innern ein.

§ 11.

Die Direktion des Innern setzt die Gebühr fest und sorgt dafür, daß ihr Entscheid den Brennerei-Inhabern durch die betreffenden Regierungsstatthalter vor dem 31. Heumonat zur Kenntniß gebracht wird, mit der Aufforderung, die Gebühr vor dem 1. Weinmonat der Amtschaffnerei zu entrichten.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben an gerechnet, beim Regierungsrath Beschwerde geführt werden.

29. Oktobe
1884.

§ 12.

Findet die Bezahlung der Fabrikationsgebühren nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, so hat der Amtsschaffner sofort nach Ablauf derselben gegen die Säumigen die Betreibung einzuleiten. In bestrittenen Fällen wird nach dem Gesetz vom 20. März 1854 verfahren.

§ 13.

An der Hand der Berichte der Sachverständigen bezeichnet ferner die Direktion des Innern die Uebelstände, welche in den Brennereien beseitigt werden sollen, und lässt durch den Regierungsstatthalter die betreffenden Brennerei-Inhaber auffordern, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist den gerügten Mängeln abzuhelfen.

Durch die nächste Jahresinspektion oder durch besondere Untersuchung wird konstatirt, ob die Mängel beseitigt sind.

§ 14.

Die Lokale, in welchen die Brennerei betrieben wird, sind den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend einzurichten.

Sie sollen hell, geräumig und leicht zu ventiliren sein.

Namentlich sollen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Jede Brennerei soll wenigstens einen direkten Ausgang nach dem Freien haben, ohne Durchpaß durch andere Lokalien, welche zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines andern Gewerbes dienen. Der freie Zugang zu der Brennerei soll durch keinerlei Gegenstände, namentlich auch nicht durch das Suppenloch, behindert werden.

29. Oktober 2. Jede neu zu erstellende oder umzuändernde Brennerei,
1884. in welcher Kartoffeln oder Cerealien gebrannt werden, soll
 folgende drei Räumlichkeiten enthalten:

- a. ein Brennlokal,
- b. ein Gähr- und Hefenlokal,
- c. ein Malzlokal.

3. Im Brennlokal (2 a) soll der Boden aus solidem, feuerfestem Material erstellt und mit hinlänglichem Gefäß und Abfluß versehen sein. Die Decke soll ebenfalls feuerfest erstellt werden. Hölzerne Balkenlagen sind ausgeschlossen, auch wenn sie mit Gyps- oder Cementdecken versehen sind. Die Wände in der Nähe der Feuerung sind feuersicher zu bekleiden.

In Brennereien, in welchen Spiritus fabrizirt wird, ist die Dampfkesselanlage in einem besondern Lokal außerhalb des Brennlokals anzubringen.

Jeder Dampfkessel soll mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und mit einem Wasserstandszeiger versehen sein.

Die Destillationsapparate sollen so beschaffen sein, daß ihre gründliche Reinigung ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann und daß sie bei sachgemäßem Betriebe ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendes, möglichst hochgradiges Produkt liefern.

§ 15.

Sämmtliche Besitzer von Dampfbrennereien sind verpflichtet, dem «Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer» beizutreten oder sich einer regelmäßigen staatlichen Inspektion der Dampfkesseleinrichtung auf ihre Kosten zu unterwerfen.

§ 16.

29. Oktober
1884.

Der Inhalt jeder Brennblase soll vor Ausstellung des Gewerbscheins, sowie nach jeder Änderung derselben, auf Kosten des Brenners durch den Eichmeister ausgemittelt und die Blase oben am Rande mit dem Stempel und der Inhaltsangabe versehen werden.

§ 17.

Reinlichkeit und Ordnung in den Lokalitäten und beim Betriebe der Fabrikation wird den Brennern zur Pflicht gemacht.

Die Reinigung von Rohmaterial, Kartoffeln u. dgl. soll außerhalb des Brennlokals geschehen.

§ 18.

In jeder Brennerei sollen vorhanden sein:

- a. ein Alkoholometer von Tralles, welcher nach dem von der Direktion des Innern genehmigten Normalalkoholometer regulirt und garantirt ist;
- b. ein Thermometer;
- c. eine Sicherheitslampe, sofern des Nachts gebrannt wird;
- d. ein Kühlschiff, das genügende Sicherheit gegen Säuerung bietet.

§ 19.

In den Brennereilokalien darf ein größeres Quantum Branntwein oder Spiritus, als das tägliche Ergebniß der Destillation, nicht gehalten werden. Jede Quantität, die einen Hektoliter übersteigt, soll sofort in den feuerfesten Keller gebracht werden.

Bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen die Fabrikate aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen des Gewerbgesetzes vom 7. November 1849 (§ 14, 3, h) und

29. Oktober 1884. die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe.

§ 20.

Ein Produkt ist gesundheitsschädlich und verwerflich:

1. wenn der Kupfergehalt darin so groß ist, daß 15 Kubikcentimeter desselben mit destillirtem Wasser zu 30 Kubikcentimeter verdünnt mit Ferrocyanikalium sofort oder nach einigem Schütteln einen rothbraunen Niederschlag geben; oder wenn aus mindestens 120 Grammen des Produktes eine blanke Messerklinge deutlich überkupfert werden kann; oder wenn Ammoniak in einer beliebigen Quantität desselben eine deutlich blaue Färbung hervorruft;

2. wenn dasselbe auch nur den geringsten Blei-gehalt zeigt;

3. wenn dasselbe schwefelsäurehaltig ist;

4. wenn der Fuselgehalt darin so groß ist, daß der Branntwein beim Vermischen mit dem dreifachen Volumen destillirten Wassers eine deutlich blauschimmernde oder milchige Farbe annimmt, oder

wenn 10 Kubikcentimeter desselben bei der in der Instruktion für Experten angegebenen Behandlung mit Aether einen Tropfen Fuselöl liefern.

§ 21.

Eine stark saure, von Essigsäure herrührende Reaktion des Branntweins, wenn bedingt durch nachlässige und schlecht geleitete Fabrikation, zieht zwar nicht die Verwerflichkeit des Branntweins nach sich, soll jedoch im Gutachten ausdrücklich bemerkt werden.

§ 22.

29. Oktober
1884.

Trifft der Sachverständige bei seinen Inspektionen ein gesundheitsschädliches Fabrikat an, so soll er die Gefäße, in welchen dasselbe enthalten ist, sofort versiegeln und zugleich zu fernerer Verwendung ein ebenfalls versiegeltes Muster zu Handen nehmen.

Dem Regierungsstatthalteramt ist von diesem Akte sogleich Kenntniß zu geben.

Der Regierungsstatthalter ordnet die provisorische Beschlagnahme an und übermacht den Expertenbericht der Direktion des Innern zu weiterer Verfügung.

§ 23.

Der Brenner hat den Anordnungen der Direktion des Innern in Bezug auf die Reinigung des Produktes unbedingt Folge zu leisten.

II. Nicht gewerbsmäßige Brennerei.

§ 24.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben will (Art. 1 Ziff. II des Gesetzes vom 11. Mai 1884), hat hiefür vor Beginn des Brennens beim Regierungsstatthalteramt eine für das betreffende Brenn Jahr (§ 7) geltende Bewilligung, welche unentgeltlich ausgestellt wird, zu erheben.

§ 25.

Der Regierungsstatthalter soll eine Kontrolle nach aufgestelltem Formular über die nicht gewerbsmäßigen Brennereien führen. Er soll sowohl im Auftrage der Direktion des Innern, als von sich aus, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird,

29. Oktober Nachschau halten lassen, ob der Fabrikationsbetrieb den
1884. Anforderungen der Feuer-, Gesundheits- und Sicherheits-
polizei entspreche (§ 5).

III. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 26.

Außer den Polizeiangestellten des Staates sind auch die Gemeindebehörden verpflichtet, soweit möglich den Bestimmungen des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Vollziehungsdecrets, Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 27.

Außer den in §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 genannten Widerhandlungen werden bestraft:

1. die verspätete Einholung einer Bewilligung zum nicht gewerbsmässigen Brennen (§ 24) mit einer Buße von 5 bis 10 Franken;
2. verspätete Anzeigen über den Beginn und die Dauer der Brennzeit bei gewerbsmäßigem Brennen (§ 8) mit einer Buße von 10 bis 50 Franken;
3. Widerhandlungen gegen die Weisungen der Direktion des Innern in den Fällen §§ 13, 17, 23, 25, Beschädigung der Kontrolapparte u. s. w. (§ 6), sowie falsche Angaben über Anfang und Ende der Brennzeit oder über die Menge des gebrannten Produkts, mit einer Buße von 20 bis 200 Franken.

Für das absichtlich verheimlichte Produkt ist außer- 29. Oktober
dem die doppelte Fabrikationssteuer zu entrichten. 1884.

§ 28.

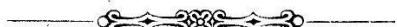
Der gewerbsmäßige Gebrauch ungeeichter Brennblasen (§ 16 hievor), Änderungen derselben ohne Anzeige an den Eichmeister und falsche Angaben über deren Inhalt werden nach Mitgabe der Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 und Art. 7 der zudienenden kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 bestraft.

§ 29.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden das Dekret vom 13. Mai 1879 und die Vollziehungsverordnung vom 31. Mai 1879 aufgehoben.

Bern, den 29. Oktober 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.



30. Oktober
1884.

D e k r e t

über

theilweise Abänderung des § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Christmonat 1876.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß der § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876, insoweit es das Recht der Kirchgemeinden zu Verwendung der freiwilligen Kirchensteuern (§ 19 Ziff. 6 des Kirchengesetzes) betrifft, einer größern Klarheit bedarf;

gestützt auf das zustimmende Gutachten des reformirten und des katholischen Synodalraths;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Die Bestimmung des dermaligen § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Christmonat 1876, wird ersetzt durch folgende:

« **§ 4.** Steuern zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse dürfen innert den Grenzen des § 1 nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchgemeinde oder Religionsgenossenschaft und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Den Kirchgemeinden ist anheimgestellt, freiwillige Kirchenspenden (Kirchengesetz § 19, Ziff. 6), sei es zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, sei es zu Armen- oder anderweitigen wohlthätigen Zwecken zu verwenden, auch wenn daneben obligatorische Kirchensteuern bezogen werden. »

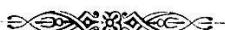
30. Oktober
1884.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Oktober 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.



31. Oktober
1884.

Kreisschreiben
des
schweizerischen Bundesraths
an
die eidgenössischen Stände
betreffend
**falsche Ausweisschriften Angehöriger
des Deutschen Reichs.**

Die kaiserlich Deutsche Gesandtschaft hat uns auf die, übrigens allgemein bekannte, Thatsache aufmerksam gemacht, daß unter den die Schweiz zahlreich besuchenden deutschen Handwerksburschen, Arbeitern u. s. w. vielfach Vertauschungen, Entwendungen und Fälschungen von Legitimationspapieren vorkommen und daß hierdurch die bessern Elemente unter denselben empfindlich geschädigt werden, während anderseits dem Umsichgreifen und der Straflosigkeit der schlechten Vorschub geleistet wird.

Um diesen Uebelständen so viel als möglich zu begegnen, ist die Anordnung getroffen worden, daß sowohl die kaiserliche Gesandtschaft als auch die kaiserlich Deutschen Konsulate in der Schweiz an solche Deutsche, die in der Schweiz nicht ansässig sind, nur folgende Legitimationen ausstellen:

1. Zwangs- oder Laufpässe zur direkten Rückkehr in die Heimat, gültig auf zwei bis höchstens zehn Tage, für diejenigen, welche sich über ihre Person und den Zweck ihrer Reise nicht gehörig ausweisen können.

2. Provisorische Legitimationen, gültig zum Aufenthalte in der Schweiz bis zur Beschaffung eines Heimscheines (in der Regel vier bis sechs Wochen), für diejenigen, welche in der Schweiz Wohnsitz nehmen wollen und sich gehörig legitimirt haben.

31. Oktober
1884.

Diese Ausweisschriften enthalten die Unterschrift dessen, für den sie ausgestellt sind, die Zwangs- und Laufpässe außerdem noch ein genaues Signalement. Sie sind für die kaiserliche Gesandtschaft und die kaiserlichen Konsulate von einheitlicher Form und durch besondere Einrichtung gegen Nachahmung geschützt.

Schließlich machte die kaiserlich Deutsche Gesandtschaft noch die Mittheilung, daß zwischen ihr, den Konsulaten und den deutschen Hülfsvereinen in der Schweiz die Anordnung bestehe, daß sie sich die ihnen bekannt werden den Fälle von Mißbräuchen in Betreff von Legitimationspapieren gegenseitig zur Kenntniß bringen.

Die Gesandtschaft hegt jedoch die Ansicht, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des erwähnten Uebels nur durch ein einheitliches Zusammenwirken mit den schweizerischen Polizeibehörden zu erreichen sein dürfte. Zu diesem Ende macht sie die Anregung, daß die schweizerischen Polizeibehörden, sowie die Gesandtschaft und die deutschen Konsulate alle nachweisbaren Fälle von Paßvertauschungen, Entwendungen und Fälschungen von Legitimationspapieren sich gegenseitig zur Kenntniß bringen sollten, indem bei Durchführung dieses Verfahrens die Möglichkeit sich ergeben würde, vor den unrechtmäßigen Inhabern von Ausweisschriften rechtzeitig zu warnen, dieselben zu erkennen und zur Verantwortung zu ziehen.

Besondern Werth würde die kaiserlich Deutsche Gesandtschaft auch darauf legen, wenn ihr alle nachweislich gefälschten Ausweisschriften mitgetheilt würden, um beurtheilen zu können, ob die Fälschungen etwa von einem bestimmten Centrum ausgehen.

31. Oktober
1884. Indem wir Ihnen von den obenerwähnten Anordnungen Kenntniß geben, glauben wir nicht daran zweifeln zu dürfen, daß Sie auch Ihrerseits gerne bereit sind, an der Hebung der bestehenden Uebelstände mitzuhelpen. Wir empfehlen Ihnen daher, Legitimationspapiere, die im Besitze von Deutschen gefunden werden und sich als gefälscht oder auch nur als verdächtig erweisen, der Kanzlei der kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern direkt und so bald als möglich mittheilen zu wollen. Wenn der Inhaber solcher Papiere dem Strafrichter überwiesen wird (was sehr zu empfehlen ist), so wäre es angezeigt, diese Mittheilung vor der gerichtlichen Aburtheilung zu machen, zumal auf diese Weise werthvolle Indizien für die Untersuchung erlangt werden können und die Rücksendung beförderlich erfolgen wird.

Bern, den 31. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Vicepräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Der Regierungsrath empfiehlt das vorstehende Kreisschreiben des Bundesraths sämmtlichen Polizeistellen des Kantons zur Berücksichtigung und Nachachtung und beschließt dessen Aufnahme in die Gesetzesammlung.

Bern, den 5. November 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



Bundesratsbeschluß
4. November
1884.
über
Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe.

Der schweizerische Bundesrat,
im Hinblick auf die Uebelstände, welche sich aus der
fakultativen Stempelung der Bügelringe ergeben haben;
auf den Antrag des eidgenössischen Handels- und Land-
wirtschaftsdepartements,

b e s c h l i e ß t :

Es wird im Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom
17. Mai 1881, betreffend Kontrolirung und Garantie des
Feingehalts der Gold- und Silberwaaren*), das zweite Alinea
von Ziffer 1, lautend:

Auf Verlangen des Fabrikanten kann
der Stempel auch auf dem Bügelring ange-
bracht werden
aufgehoben.

Bern, den 4. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe bernischen Gesetzbund, Jahrgang 1881, Seite 144.



8. Mai
1884.

Uebereinkommen

betreffend

die Auswechslung von Geldanweisungen auf telegraphischem Wege zwischen der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen den 8. Mai 1884.

Ratifizirt von der Schweiz am 20. Mai 1884.

" " Frankreich am 1. August 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Die von der Schweiz nach Frankreich und Algerien oder von Frankreich und Algerien nach der Schweiz versandten Geldanweisungen können durch den Telegraph vermittelt werden, und zwar durch telegraphische Geldanweisungen des Einzahlungsbüreau auf das Auszahlungsbüreau.

Der Höchstbetrag einer telegraphischen Geldanweisung ist auf 200 Franken festgesetzt.

Den Postverwaltungen der beiden Länder ist vorbehalten, dieses Maximum im gemeinsamen Einverständniß zu erhöhen.

Art. 2. Der Versender der Gelder hat außer der gewöhnlichen Anweisungstaxe die Telegraphentaxe zu entrichten.

Wenn das Einzahlungsbüreau das Mandattelegramm dem Aufgabetelegraphenbüreau zu übermitteln hat, so kann der Versender überdies angehalten werden, für diese Uebermittlung die durch die innere Gesetzgebung des Aufgabelandes vorgesehene Gebühr zu bezahlen.

8. Mai
1884.

Art. 3. Das Bestimmungs - Telegraphenbüro übermittelt das Mandattelegramm dem Auszahlungs - Postbüro in gleicher Weise wie ein gewöhnliches Telegramm.

Dem Adressaten der Geldanweisung wird in seine Wohnung ein Avis, welcher ihn von der Ankunft des Mandattelegramms in Kenntniß setzt, überbracht. Eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Mandat kann von diesem Adressaten als Entschädigung für die Besorgung der Kopie bezogen werden.

Art. 4. Auf Verlangen des Versenders oder Adressaten des Geldbetrags findet die Bestellung des Telegramm-Mandats oder des bezüglichen Avises durch Expressen statt. In diesem Fall bezieht das Telegraphenbüro des Bestimmungsortes die Expreßgebühr nach dem im Bestimmungsland für die gewöhnlichen Telegramme bestehenden Tarife.

Art. 5. Die Verwaltungen der beiden kontrahirenden Länder bezeichnen, jede soweit es sie betrifft, die Post- und Telegraphenbüros, welche am Austausch der telegraphischen Geldanweisungen mitzuwirken berufen sind. Sie erlassen im gemeinsamen Einverständniß alle einzelnen Bestimmungen, welche nothwendig erscheinen, um die Vollziehung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Es bleibt verstanden, daß die gemäß dem gegenwärtigen Artikel getroffenen Bestimmungen durch die beiden Verwaltungen abgeändert werden können, so oft sie es im gemeinsamen Einverständniß nothwendig erachten.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, welchen die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß festsetzen werden, sobald dessen Veröffentlichung entsprechend den Gesetzen jedes der beiden Staaten stattgefunden haben wird. Dieses Uebereinkommen bleibt von Jahr zu Jahr so lange in Kraft, bis der eine der

8. Mai
1884. kontrahirenden Theile dem andern, aber ein Jahr zum Voraus, seine Absicht, den Vertrag außer Anwendung zu setzen, kundgegeben haben wird.

Art. 7. Alle diejenigen Bestimmungen des in Paris am 4. Juni 1878 abgeschlossenen Uehereinkommens, welche dem gegenwärtigen nicht widersprechen, sind auf die durch den Telegraph vermittelten Geldanweisungen anwendbar.

Art. 8. Das gegenwärtige Uebereinkommen ist zu ratifiziren und die Ratifikationen sind so bald als möglich in Paris auszuwechseln.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht versehen, das gegenwärtige Ueber-einkommen aufgestellt und mit ihren betreffenden Siegeln versehen.

Paris, den 8. Mai 1884.

Lardy.

Jules Ferry.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Uebereinkommens sind am 1. August 1884 in Paris ausgewechselt worden.



B e s c h l u ß5. November
1884.

betreffend

Abänderung des § 4 des Reglements vom 14. November 1877

über

die Späkassageschäfte der Hypothekarkasse.**Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse**

beschließt:

Art. 1.

Der § 4 des Reglements vom 14. November 1877 über die Späkassageschäfte der Hypothekarkasse erhält folgende neue Fassung:

« § 4. Jeder Einleger erhält für seine erste Einlage einen auf den Namen lautenden Gutschein (Sparheft), in welchem die fernern Einlagen und Ablosungen eingetragen werden.

Jede Einlage ist sowohl vom Kassier oder seinem Adjunkt, als von einem von der Direktion bezeichneten Angestellten der Buchhandlung (Kontroleur) auf dem Gutschein unterschriftlich zu bescheinigen.

Der Kontroleur hat das Datum und den Betrag jeder Einlage, die Nummer des Gutscheines und bei neuen Gutscheinen überdieß den Namen der Einleger in die daherrige Kontrolle einzutragen und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich.

5. November Uebertragungen von Gutscheinen sind der Verwaltung
1884. zur Anmerkung in ihren Büchern anzuseigen. »

Art. 2.

Dieser Beschuß tritt mit der regierungsräthlichen Genehmigung in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1884.

Im Namen des Verwaltungsraths
der Hypothekarkasse
der Präsident
Scheurer,
der Sekretär
F. Schärer, Notar.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiermit

dem vorstehenden Beschlusse die Genehmigung und verfügt dessen Aufnahme in die Gesetzesammlung.

Bern, den 5. November 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



Uebereinkunft30. Oktober
1883.

zwischen

**der Schweiz und Salvador betreffend die gegenseitige
Auslieferung von Verbrechern.!**

Abgeschlossen den 30. Oktober 1883.

Ratifizirt von der Schweiz am 24. März 1884.

" " Salvador am 30. April 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

Art. I. Der schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Salvador verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurtheilt worden sind und sich von der Republik Salvador nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach der Republik Salvador geflüchtet haben:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht; vollendet oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt.
8. Entführung von Minderjährigen.
9. Kindesaussetzung.

30. Oktober
1883.

10. Absichtliche Körperverletzung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
11. Erpressung.
12. Vorsätzliche Brandstiftung.
13. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.
14. Prellerei und ähnliche Beträgereien.
15. Mißbrauch des Vertrauens; Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zwecken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.
16. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergele mit gesetzlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren, Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.
17. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.
18. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
19. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.
20. Meineid.
21. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß und von Experten zu falscher Expertise.
22. Gerichtliche Verleumdung.
23. Betrügerischer Bankerott.
24. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht

sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, 30. Oktober
Prellerei und Erpressung. 1883.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. II. Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. III. Personen, die wegen einer der im Artikel 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach Salvador geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftsbegehren einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen und, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, welche sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des

30. Oktober 1883. Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach 90 Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehrten gemäß den Vorschriften des Artikel 2 zugestellt worden ist.

Art. IV. Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehles, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleichsteht und zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehrten gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

Art. V. Die Auslieferung für die im Artikel 1 genannten gemeinen Verbrechen findet auch dann statt, wenn die eingeklagte Handlung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages verübt wurde.

Art. VI. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen

Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf. 30. Oktober 1883.

Art. VII. Die Auslieferung wird verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. VIII. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der beschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

Art. IX. Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der im Artikel 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung

30. Oktober 1883. und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden und entweder einen erschwerenden Umstand bilden, oder die Hauptanklage ändern.

Dagegen ist es nicht gestattet, das ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesetzesverletzung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktorischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntniß erhalten hätte, oder daß, falls jene Gesetzesverletzung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Regierung, welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.

Art. X. Die beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Verbrechen und Vergehen, welche durch ihre Bürger gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung zu verfolgen, wenn der letztere Staat ein bezügliches Begehren stellt und diese Verbrechen oder Vergehen im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.

Seinerseits verpflichtet sich der Staat, auf dessen Begehren ein Bürger des andern Staates verfolgt und beurtheilt wurde, das nämliche Individuum wegen der gleichen Handlung nicht ein zweites Mal zu verfolgen, insofern dieses Individuum die Strafe, zu der es in seiner Heimat verurtheilt worden, verbüßt hat.

Art. XI. Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Ange-

klagten wirklich stattfinden kann oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich auf's Neue geflüchtet hat, oder gestorben ist.

30. Oktober
1883.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden. Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

Art. XII. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der im Art. 11 erwähnten Gegenstände hat der requirirte Staat zu tragen, soweit sie auf seinem Gebiete entstanden sind.

Art. XIII. Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch die Gebiete der kontrahirenden Staaten, oder mit Schiffen der Marine von Salvador, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder bloß militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß.

Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird, und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.

Art. XIV. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt, und es soll demselben

30. Oktober ungesäumt Folge gegeben werden, gemäß den Gesetzen dieses
1883. Landes.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, welche durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

Art. XV. Wenn in Strafsachen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Bürger von Salvador nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt, oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern persönlich eingehändigt werden, und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung, als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

Art. XVI. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierung eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle

der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstrecken, und es werden dieselben dann durch die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurückerstattet.

30. Oktober
1883.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitiert worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. XVII. Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstücken oder andern gerichtlichen Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen, und es muß alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

30. Oktober **Art. XVIII.** Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf
1883. Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündigung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Bern, den 30. Oktober 1883.

A. Deucher.
Carlos Guitierrez.

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen zur vorstehenden Uebereinkunft hat am 30. Oktober 1884 in Bern stattgefunden, wobei vereinbart wurde, daß die Uebereinkunft mit dem 1. Juli 1885 in Kraft treten und die französische Sprache als Originaltext gelten solle.



Bundesrathsbeschuß12. Dezember
1884.

betreffend

**Abänderung des Art. 26 der Vollziehungsverordnung
über Maß und Gewicht.**

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 2. Dezember 1884;

in theilweiser Abänderung vom Artikel 26 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht, vom 22. Oktober 1875 *),

beschließt:

1. Vom 1. Januar 1885 an wird die Eichung und Stempelung von ältern Gewichtsstücken, welche noch die Bezeichnung nach Pfund tragen, untersagt. Diese Gewichte dürfen indeß noch so lange im Verkehr gebraucht werden, als sie innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenzen richtig sind und die frühere Stempelung erkennen lassen.

2. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Dezimalgewichte, und es haben sich die Eichmeister hinsichtlich der Form und der Bezeichnung der Gewichte an die Vorschriften der Artikel 26 und 27 der Vollziehungsverordnung zu halten.

3. Dieser Beschuß wird den Kantonsregierungen zu Handen der Eichmeister mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen.

Bern, den 12. Dezember 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrats

der Bundespräsident

Welti,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

*) Siehe bernische Gesetzesammlung n. F., Jahrgang 1876, Band XV,
Seite 401.



15. Dezember
1884.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Krankenhauses des Amtsbezirks Oberhasli als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion des Krankenhauses des Amtsbezirks Oberhasli gestellte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohltätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das «Krankenhaus des Amtsbezirks Oberhasli» ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat das- 15. Dezember
selbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsraths einzu- 1884.
holen.

3. Die vom Regierungsrath sanktionirten Statuten
dürfen ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion
des Innern zur Passation vorgelegt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem
genannten «Krankenhaus des Amtsbezirks Oberhasli»
übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 15. Dezember 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.

18. Dezember
1884.

Abänderung

des

Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdeschein- kasse vom 12. April 1882.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
in Betracht,

1. daß Art. 12 des obenerwähnten Dekrets eine Entschädigung für die an Milzbrand oder an Rauschbrand (Angriff) gefallenen Wiederkäuer und Pferde im Alter über sechs Monate probeweise für zwei Jahre vom 1. Juli 1882 an eingeführt hat, welche Probezeit durch Beschuß des Großen Raths vom 26. Mai 1884 bis zum 31. Dezember 1884 verlängert worden ist;
2. daß die gemachten Erfahrungen ergeben haben, daß in Folge des sehr häufigen Auftretens der genannten Krankheiten, insbesondere des Rauschbrandes, die dahерigen Entschädigungen die Viehentschädigungskasse in einem zu starken Maße in Anspruch nehmen ;
3. daß zahlreiche Versuche mit der Schutzimpfung gegen Milzbrand und Rauschbrand sich bewährt haben und somit in der Schutzimpfung ein ziemlich sicheres Mittel zur Verhinderung jener Seuchen gegeben ist;
4. daß es demnach angezeigt erscheint, die der Viehentschädigungskasse auffallenden Entschädigungen zu

beschränken und der Schutzimpfung des Rindviehs eine 18. Dezemb möglichst große Verbreitung zu verschaffen, 1884.

beschließt:

Der Art. 12 des Dekrets vom 12. April 1882 wird abgeändert wie folgt:

Art. 12.

Für die an Milzbrand oder an Rauschbrand (Angriff) gefallenen Wiederkäuer und Pferde im Alter über sechs Monate wird Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet:

a. wenn durch ein Gutachten des Kreisthierarztes unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß das betreffende Thier an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sei;

b. wenn nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer weder durch den Zustand seiner Stallung, noch durch mangelhafte Pflege, noch in irgend einer andern Weise das Auftreten oder die Verbreitung der Seuche verschuldet habe;

c. wenn bei einem an Rauschbrand gefallenen Stück Rindvieh nachgewiesen ist, daß dasselbe innerhalb der letztvflossenen vierzehn Monate mit Rauschbrandgift geimpft wurde;

d. wenn ein Zeugniß des Kreisthierarztes vorliegt, daß den Vorschriften über Beseitigung des rauschbrand- oder milzbrandkranken Fleisches vollständig nachgekommen worden sei.

Die Entschädigung beträgt:

- 1) für Pferde einen Drittels des Schadens;
- 2) für Schafe und Ziegen 10 Franken per Stück;
- 3) für Rindvieh:

- a. im Alter von 7—12 Monaten 40 Franken,
- b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne 60 Fr.,
- c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne 120 Fr.,
- d. bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne 150 Fr.,
- e. in höherem Alter 100 Franken.

18. Dezember Diese Ansätze gelten als Maximum und können
1884. ermäßigt werden, wenn der Werth des Thieres denselben
 thatsächlich nicht entspricht.

An die Kosten der Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand, sofern solche durch einen von der Direktion des Innern hiezu ermächtigten Thierarzt vorgenommen wird, leistet die Viehentschädigungskasse einen den Kosten des Impfstoffes entsprechenden Beitrag.

Für guten Impfstoff hat die Direktion des Innern Vorsorge zu treffen.

Wenn in einem Stalle oder auf einer Weide ein Fall von Milzbrand aufgetreten ist, so kann die Direktion des Innern die Schutzimpfung sämmtlicher übrigen, demselben Viehstande angehörigen Stücke verlangen; im Weigerungsfalle hat der Eigenthümer keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige fernere, innerhalb zweи Jahren in seinem Viehstand durch Milzbrand entstandene Verluste.

Vorstehende «Abänderung» tritt auf 1. Jänner 1885, die auf die Entschädigung für Rauschbrand bezügliche Bestimmung litt. c betreffend den Nachweis der Impfung jedoch erst auf 1. Mai 1885 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.



Regulativ18. Dezember
1884.

über

die Verwaltung und Vertheilung der gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 und Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 von der kantonalen Brandassekuranzanstalt und schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 21 des Dekrets über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Jänner 1884;

auf den Antrag des Regierungsraths,

ertheilt hiermit

dem vorliegenden Regulativ die Genehmigung.

Dasselbe lautet wie folgt:

§ 1.

Die Beiträge nach § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 und Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 sollen in folgender Weise Verwendung finden.

1. Bei Anschaffung neuer Feuerspritzen und mechanischer Schiebleitern wird den betreffenden Gemeinden ein Beitrag von 15 % der Kosten vergütet.

18. Dezember 2. An die Erstellungskosten neuer Hydrantenanlagen
1884. werden entsprechende Beiträge geleistet, welche für jeden Fall vom Regierungsrathe unter Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten und finanziellen Hülfsmittel der betreffenden Gemeinde festzusetzen sind.

Die Beiträge unter Ziffern 1 und 2 werden erst ausbezahlt, nachdem die Geräthschaften und Anlagen durch einen von der Polizeidirektion bezeichneten Experten genau untersucht und ihrem Zweck entsprechend gefunden worden sind.

3. Zu Bezahlung der Taggelder an die Experten nach Ziffern 1 und 2 oben und Art. 17 des Dekrets vom 31. Jänner 1884.

4. Zu Prämien und Belohnungen für außerordentliche Leistungen sowohl einzelner Personen als ganzer Feuerwehrkorps.

Die Direktion der Brandversicherungsanstalt beschließt in jedem einzelnen Falle über die Verabfolgung und Höhe der Beiträge.

5. Zum Zwecke der Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall werden den Gemeinden freie Beiträge an Unterstützungskassen oder fixe Beiträge für die einzelnen gegen Unfall versicherten Mitglieder der Feuerwehren geleistet. Ferner kann ein allgemeiner Beitrag an die allgemeine Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins geleistet werden, so lange die Verhältnisse einen solchen rechtfertigen. Die Beiträge werden alljährlich vom Regierungsrath festgesetzt.

6. An die Kosten der Abhaltung kantonaler und schweizerischer Feuerwehrkurse können entsprechende Beiträge geleistet werden, welche jeweilen vom Regierungsrath festgesetzt und erst ausbezahlt werden, nachdem der

Polizeidirektion schriftliche Berichte über den Verlauf der 18. Dezember
Kurse eingereicht worden sind. 1884.

§ 2.

Die Zahlungen erfolgen durch die Direktion der Brandassekuranzanstalt, nachdem die Rechnungen oder Anweisungen in den Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 durch die Polizeidirektion genehmigt sein werden.

§ 3.

Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen und sich nicht über genügende Uebung der Mannschaft ausweisen, können die Beiträge verweigert, resp. entzogen werden.

§ 4.

Ueber die nach Art. 20 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 von schweizerischen oder ausländischen Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Beiträge für Feuerwehrzwecke wird von der Verwaltung der Brandassekuranzanstalt besondere Rechnung geführt.

§ 5.

Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, für neue Anschaffungen in den Jahren 1883 und 1884 gemäß Art. 1, Ziffern 1 und 2, nachträglich entsprechende Beiträge auszurichten.

Bern, den 18. Dezember 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.

18. Dezember
1884.

D e k r e t

über

**die Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach vom
Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach und Zuthei-
lung derselben zu demjenigen der Kirchgemeinde
Ursenbach.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Gemeinde Oeschenbach das Gesuch um Abtrennung ihres Gebiets von dem Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach und Vereinigung desselben mit demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach gestellt hat;

daß die örtliche Lage des Gemeindebezirks von Oeschenbach eine Vereinigung desselben mit demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach als zweckmäßig erscheinen läßt;

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (§ 66 der Staatsverfassung);

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird vom Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach abgelöst und demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach zugetheilt.

Art. 2.

18. Dezember
1884.

Bei diesem Uebertritt verzichtet die Gemeinde Oeschenbach auf alle ihr bisher am Kirchengut von Rohrbach zugesandten Ansprüche und auf die sonstigen von dieser in Aussicht gestandenen Beiträge. Dagegen hat die Kirchgemeinde Rohrbach gegenüber der Gemeinde Oeschenbach auf jeden Entschädigungsanspruch für die ihr durch den Uebertritt der letztern entstehenden Ausfälle an Kultusbeiträgen zu verzichten. Die Kirchgemeinde Ursenbach nimmt die Gemeinde Oeschenbach ohne weitere Gegenleistung als die gesetzlichen vorgesehenen Kirchensteuern in den Mitgenuß ihres Vermögens auf.

Die Gemeinde Oeschenbach hat sämmtliche Kosten der durch diesen Uebertritt veranlaßten Umschreibungen in den öffentlichen Büchern (Civilstands- und Grundbüchern) zu tragen.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 18. Dezember 1884.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.



24. Dezember
1884.

Verordnung

betreffend

die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

§ 1. Die Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreibereien wird auf 31. Dezember 1884 außer Kraft gesetzt.

§ 2. Der Regierungsrath wird die den Amts- und Gerichtsschreibern gemäß § 13 des Gesetzes vom 24. März 1878 auszurichtenden jährlichen Entschädigungen für die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie für die Büreau-kosten, durch jeweilige Beschlüsse innerhalb der Grenzen des Voranschlags festsetzen.

§ 3. Diese Entschädigungen sind monatlich anzuweisen.

§ 4. Wo in Folge außerordentlichen Geschäftsandrangs eine vorübergehende Vermehrung der Arbeitskräfte nöthig erscheint, wird der Regierungsrath hiefür, soweit die Budget-kredite es gestatten, eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligen. Er behält sich auch vor, in beson-dern Fällen über die Verwendung der Entschädigungen die geeigneten Spezialverfügungen zu treffen.

§ 5. Die Annahme von Lehrlingen zur Verwendung auf den Regierungsstatthalter- und Richterämtern, den Amtsschreibereien und Gerichtsschreibereien ist für die Zukunft untersagt. 24. Dezember
1884.

§ 6. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Reglement
für
die Prüfung von Forstkandidaten.

27. Dezember
1884.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Dekrets über die Forstorganisation
vom 9. März 1882 und in der Absicht, die Bedingungen für
Erwerbung eines Försterpatentes zeitgemäß festzustellen;
auf den Antrag der Forstdirektion,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Bewerber um ein bernisches Försterpatent haben nachfolgenden Bestimmungen gemäß eine Staatsprüfung zu bestehen.

27. Dezember Eine solche findet alljährlich im Frühling statt und
1884. wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt
ausgeschrieben. Sie ist öffentlich.

Art. 2.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind der Forstdirektion bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

Art. 3.

Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

- a. einen Heimatschein oder ein gleichbedeutendes Aktenstück;
- b. ein amtliches Zeugniß über den Besitz der bürgerlichen Rechte;
- c. eine kurze Darstellung des Studiengangs und der praktischen Leistungen;
- d. das Maturitäts-Zeugniß eines bernischen Real- oder Literar-Gymnasiums;
- e. Zeugnisse über vollständige Absolvirung der Fachstudien in dem Umfange, wie sie an den forstlichen Lehranstalten vorgetragen werden;
- f. ein Zeugniß über mindestens einjährige praktische Beschäftigung in der bernischen Forstwirthschaft.

Art. 4.

An Prüfungskosten hat jeder Bewerber zum Voraus Fr. 80 dem Sekretariat der Forstdirektion einzubezahlen.

Art. 5.

Vom Zutritt zu diesen Prüfungen sind solche Bewerber ausgeschlossen :

- a. deren Ausweise nicht genügen (siehe Art. 3);
- b. welche schon in drei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben.

II. Prüfungs-Kollegium.

27. Dezember
1884.

Art. 6.

Das Prüfungs-Kollegium besteht aus dem jeweiligen Forstdirektor als Präsident, sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Die Mitglieder und Ersatzmänner wählt der Regierungsrath auf eine Amts dauer von vier Jahren.

Art. 7.

Das Prüfungs-Kollegium wählt den Vicepräsidenten und den Protokollführer; die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Examenfächer. Die damit betrauten Mitglieder bestimmen für jeden Examinanden die praktischen Arbeiten (Art. 11), sowie die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben; sie haben diese Arbeiten zu prüfen und über deren Werth Bericht zu erstatten.

Art. 8.

Die Mitglieder des Prüfungs-Kollegiums erhalten ein Taggeld von Fr. 10 und eine Reiseentschädigung von 30 Rappen per Kilometer.

III. Prüfungs-Verfahren.**Art. 9.**

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil. Die praktischen Arbeiten, Art. 11, Ziffern 1, 2 und 3, sind vor der theoretischen Prüfung auszuführen; genügen dieselben nicht, so wird der Kandidat abgewiesen. Examinanden, welche ein Diplom der eidge-nössischen Forstschule besitzen, sind von der theoretischen Prüfung entbunden.

27. Dezember
1884.

Art. 10.

Die theoretische Prüfung umfaßt:

A. Grundwissenschaften.

1. Physik: Schwer, Aggregatzustände, Wärme, Licht und Elektrizität.
2. Botanik: Keimung, Ernährung, Bau- und Fortpflanzung der Phanerogamen und wichtigern Kryptogamen. Spezielle Kenntniß der forstlichen Nutzpflanzen, Unkräuter und Parasiten.
3. Zoologie: Lebensweise, Ernährung und Fortpflanzung der Säugetiere, Vögel und Insekten. Spezielle Kenntniß der forstlich schädlichen und nützlichen Thiere, namentlich der Insekten.
4. Geologie: Entstehung und Bildung des Erdkörpers (Geogenie) und Zusammensetzung und Bau der festen Erdrinde (Geognosie).
5. Chemie: Zusammensetzung der für die Forstwirtschaft wichtigen anorganischen und organischen Verbindungen, mit besonderer Rücksicht auf den Boden und die Pflanzen. Verbrennung, Gährung, Verwesung und Fäulniß.
6. Bodenkunde, Meteorologie und Klimatologie.
7. Volkswirtschaftslehre, allgemeine (Nationalökonomie).
8. Landwirtschaftslehre, Grundriß.

B. Fachwissenschaften.

1. Waldbau und Bestandespflege.
2. Forstschatz.
3. Forstbenutzung und Forsttechnologie.
4. Taxationslehre und Waldwerthberechnung.

5. Betriebslehre und Kontrolwesen.

27. Dezember
1884.

6. Meßkunde: Die planimetrischen, trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen, das Flächenrechnen aus Coordinaten und das Nivelliren, Kenntniß der hiezu erforderlichen Instrumente, Prüfung und Berichtigung derselben.
 7. Bau von Waldstraßen und einfachen Brücken, Sicherung der Fluß- und Bachufer, Verbauung der Wildbäche, Erdrutsche und Lawinen.
 8. Eidgenössische und bernische Forstgesetzgebung. Allgemeine Rechtslehre. Grundriß.
 9. Geschäftskunde.

Art. II.

Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Anfertigung eines definitiven Wirtschafts - Operats über eine mindestens 30 ha. große Waldung nach bestehender Instruktion.
 2. Abfassung einer schriftlichen umfassenden Arbeit über ein forstwissenschaftliches Thema.
 3. Polygonometrische Vermessung, Berechnung und Kartirung einer mindestens 15 ha. großen Waldparzelle und Ausführung und Darstellung eines Weg-Nivellements in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme, unter Beifügung des Nivellement-Manuals.

Denjenigen Examinanden, welche das Patent als Konkordatsgeometer besitzen, wird diese Arbeit erlassen.

27. Dezember
1884.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Art. 12.

Bei der theoretischen wie bei der praktischen Prüfung sollen in jeder Abtheilung und in jedem Fache wenigstens drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sein.

Art. 13.

Während der Prüfung stellen die Examinatoren jedem Bewerber für die in Art. 10 und 11 unter je einer Ziffer aufgezählten Fächer die Einzelnoten fest, und zwar in Zahlen mit folgender Bedeutung:

6 = sehr gut	3 = mittelmäßig
5 = gut	2 = schwach
4 = ziemlich gut	1 = ungenügend.

Art. 14.

Nach Beendigung aller Einzelprüfungen und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten tritt das Gesammt-Kollegium zu einer Schlußsitzung zusammen.

Hier werden die Noten, soweit erforderlich, noch bereinigt und zusammengestellt, wobei dieselben zur Beurtheilung der Gesamtleistung jedes Examinanden für die Grundwissenschaften einfach, für die Fachwissenschaften und die praktischen geometrischen Arbeiten — Art. 11, Ziffer 3 — doppelt und für die übrigen praktischen Fächer — Art. 11, Ziffern 1 und 2 — dreifach genommen werden.

Besondere Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder des Prüfungs-Kollegiums sind ebenfalls in dieser Schlußsitzung zu behandeln.

Der Vorsitzende kommt nur bei gleichgestellten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe. 27. Dezember 1884.

Art. 15.

Zur Patentirung ist erforderlich, daß die Summe der erhaltenen Noten volle zwei Drittel des erreichbaren Maximums betrage und daß, mit Ausnahme der Grundwissenschaften, keine niedrigere Note als 3 ertheilt wurde.

Art. 16.

Das Prüfungs-Kollegium führt über seine daherigen Beschlüsse ein vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll, stellt das Ergebniß tabellarisch zusammen und erstattet zum Schluß dem Regierungsrathe einläßlichen Bericht mit sachbezüglichen Anträgen.

Art. 17.

Bewerber, die zur Patentirung nicht empfohlen werden, können sich zu einem zweiten oder dritten und letzten Examen anmelden, das jedoch jeweilen frühestens ein Jahr nach dem vorangegangenen abgenommen werden darf.

Art. 18.

Die Patente werden auf den Antrag der Forstdirektion vom Regierungsrathe ertheilt.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 19.

Die angestellten Staatsforstbeamten (§ 4, letzter Satz, des Dekrets vom 9. März 1882) sind von der theoretischen Prüfung und von der in Art. 11, Ziffer 3, erwähnten praktischen Arbeit befreit.

27. Dezember Die Vorschrift über das Maturitätszeugniß in Art. 3,
1884. litt. d; findet auf diejenigen Bewerber keine Anwendung,
 welchen der Zutritt zu den Prüfungen bereits gestattet ist.

Art. 20.

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft
und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 9. September
1862 aufgehoben.

Bern, den 27. Dezember 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Reglement

31. Dezember
1884.

für

die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zweck und Mittel der Kasse.

Art. 1.

Die Invalidenkasse des Landjägerkorps ist dazu bestimmt, den Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten desselben, oder deren Wittwen und Kindern, in den hienach bestimmten Fällen dauernde Pensionen oder auch einmalige Unterstützungen zu gewähren.

Art. 2.

Die Invalidenkasse wird gebildet:

- a. aus den bereits vorhandenen Kapitalien und deren Zinsen;
- b. aus den reglementarischen Zuschüssen der Landjäger;

31. Dezember c. aus einem jährlichen Staatsbeitrage, der jeweilen auf
1884. den 1. Januar des betreffenden Jahres zahlbar ist;
- d. aus den Pensions- und Sparkassa-Guthaben derjenigen
 Landjäger, deren Verlassenschaft erblos ist und
 deßhalb dem Fiskus anheimfällt (Satz. 631 C.), sofern
 dieselben nicht zu Bezahlung hinterlassener Schulden
 zur Masse gezogen und vom Regierungsrathe nicht
 anderweitig darüber verfügt wird;
- e. aus dem Ertrage der den Landjägern auferlegten
 Arrestgelder und Disziplinarbußen;
- f. aus dem Erlös von alten, nicht mehr tauglichen
 Ausrüstungs- und Montirungsgegenständen und son-
 stigen Effekten des Korps, insofern dieselben nicht
 Eigenthum des Mannes, sondern des Staates sind und
 die zuständige Staatsbehörde nicht anders darüber
 verfügt;
- g. aus allfälligen freiwilligen Vergabungen und andern
 Einnahmsquellen, welche der Kasse von Behörden
 oder Privaten mögen zugewendet werden.

Art. 3.

Jeder Offizier, Unteroffizier, Korporal und Soldat des Landjägerkorps ist vom Tage seines definitiven Eintritts in dasselbe bis zu seinem Austritte aus dem Korps verpflichtet, die Beiträge an die Invalidenkasse nach den Vorschriften dieses Reglements zu leisten, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 28 und 29 hienach.

Art. 4.

Die Landjäger haben an die Invalidenkasse — vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 28 und 29 hienach — folgende Zuschüsse zu leisten:

31. Dezember
1884.
- a. jeder Landjäger einen regelmäßigen monatlichen Beitrag von vier Prozent seines Soldes;
 - b. jeder nach dem Inkrafttreten dieses Reglements neu in das Korps tretende Mann ein Eintrittsgeld von Fr. 35;
 - c. jeder früher entlassene und später wieder in das Korps aufgenommene Landjäger ein Wiedereintrittsgeld von Fr. 20 nebst dem Betrag der allfällig nach Art. 21 dieses Reglements erhaltenen Rückerstattung von Zuschüssen.

Art. 5.

Die Zuschüsse der Landjäger (Art. 4, litt. a) werden durch das Korpskommando allmonatlich vom Solde abgezogen; die übrigen Zuschüsse (Art. 4, litt. b und c) sind in der Regel sofort beim Eintritt in das Korps dem Kommando einzuzahlen und sollen jedenfalls innert sechs Monaten abbezahlt sein. Die einen wie die andern Zuschüsse hat das Korpskommando jeweilen sofort bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen (Art. 26).

Zweiter Abschnitt.

Pensionen.

Art. 6.

Die Pensionen laufen von dem Zeitpunkte hinweg, in welchem der Sold aufhört, und werden den mit Abschied entlassenen Offizieren, Unteroffizieren und Landjägern (Verordnung vom 15. Januar 1869, § 41) auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 11 und 12 hienach, und den Wittwen und Kindern verstorbener Landjäger für die in Art. 10 hienach näher bezeichnete Dauer, auf den Antrag des

31. Dezember Verwaltungsraths (Art. 24), von der Direktion der Polizei
1884. zuerkannt, und zwar

entweder nach Maßgabe des Dienstalters —

I. Klasse,

oder für Dienstunfähigkeit infolge von Gewaltthätigkeiten oder Unglücksfällen, die der Landjäger in Ausübung des Dienstes an seiner Person erlitten, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, —

II. Klasse;

Alles nach den hienach enthaltenen näheren Bestimmungen.

I. Klasse.

Art. 7.

Pensionsberechtigt in der I. Klasse ist der Landjäger:

- a. nach 35 oder mehr Dienstjahren unbedingt, wofern er mit Abschied entlassen wird; die Entlassung kann ihm nach 35 Dienstjahren nicht verweigert werden;
- b. nach 15 oder mehr Dienstjahren, wenn er bei eingetretener Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Gebrechen, Altersschwäche u. s. w. mit Abschied entlassen wird; Offiziere, wenn sie nach vollendeter Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, durch Beschuß des Regierungsraths, nach Einholung des Antrags des Verwaltungsraths.

Art. 8.

Die jährlichen Pensionen der I. Klasse werden nach Prozenten des einjährigen Durchschnittes des gesammten Soldes, welchen der Pensionsberechtigte während seiner ganzen Dienstzeit, von seiner definitiven Aufnahme in das Korps an gerechnet, gemäß den im Zeitpunkt seiner Pensionirung geltenden gesetzlichen Vorschriften je nach seinem

Grade bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn diese Vorschriften während seiner ganzen Dienstzeit in Kraft gewesen wären, — bestimmt wie folgt:

31. Dezember
1884.

Für 15 Dienstjahre beträgt die Pension 20 Prozent jenes Durchschnittssoldes. Vom 15. Dienstjahr an steigt die Pension für jedes Jahr um 2 Prozent bis zum vollen-deten 40. Dienstjahr, so daß sie für 40 Dienstjahre 70 Prozent beträgt, was das Maximum der Pension der I. Klasse auch bei mehr als 40jähriger Dienstzeit ist. Bruchzahlen unter einem Jahre fallen bei der Berechnung der Gesammt-dienstzeit außer Betracht. Diese Vorschrift hat jedoch bei künftigen Änderungen der Besoldungsvorschriften nur Wirkung, wenn dieselbe vom Verwaltungsrathe ausdrücklich beantragt und vom Regierungsrathe beschlossen wird. In Fällen freiwilligen Rücktritts von einem Grade, sowie bei Degradirung, wird die Zeit, während der der betreffende Mann diesen oder frühere Grade bekleidete, mitgezählt, es sind dieselben bei Berechnung der Pension entsprechend zu berücksichtigen*).

Art. 9.

Wird ein früher entlassener Landjäger später wieder in das Korps aufgenommen, so zählt bei eintretender Pensionirung nach Klasse I die frühere Dienstzeit ebenfalls, unter keinen Umständen aber die Zwischenzeit zwischen dem Aus- und Wiedereintritt.

*) Z. B. ein Mann hat 12 Jahre als Gemeiner, 3 Jahre als Korporal und 7 Jahre als Wachtmeister gedient und wird nach dieser Dienstzeit von 22 Jahren in der I. Klasse pensionirt, so hat man, um seine jährliche Pension zu bestimmen, den Sold eines Gemeinen von 12 Jahren, eines Korporals von 3 Jahren und eines Wachtmeisters von 7 Jahren zu addiren, die Summe mit 22 zu dividiren und von dem Resultate 34 Prozent zu berechnen.

31. Dezember
1884.

Art. 10.

a. Stirbt ein nach Klasse I pensionirter oder ein noch im Dienste stehender Landjäger, der 15 oder mehr Dienstjahre hat, mit Hinterlassung einer Wittwe, mit welcher er schon bei seinem Eintritt in's Korps verheirathet war, oder die er während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors (Art. 11 des Landjägerreglements vom 2. Mai 1870) geheirathet hat, und von welcher er nie gerichtlich geschieden worden, so bezieht diese bis zu ihrem Tode oder ihrer allfälligen Wieder verehelichung jährlich 50 Prozent der von ihrem Manne erworbenen Pension.

b. Hinterläßt ein Solcher Frau und Kinder aus einer schon vor seinem Eintritt in's Korps bestandenen oder aus einer während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors eingegangenen Ehe, so bezieht jedes Kind neben der Pension der Mutter, vorbehältlich der in litt. d dieses Artikels aufgestellten Beschränkung, bis zum zurückgelegten siebenzehnten Altersjahr jährlich 10 Prozent der vom Vater erworbenen jährlichen Pension.

c. Stirbt die Mutter — gleichviel, ob vor oder nach ihrem Manne — oder tritt sie in eine neue Ehe, oder ist sie gerichtlich von dem Pensionsberechtigten geschieden, so fällt ihre Pension den ebenfalls pensionsberechtigten Kindern zu gleichen Theilen zu.

d. In allen diesen Fällen darf aber die Summe der den Hinterlassenen des Landjägers zukommenden Pensionen den Betrag der von ihm selbst erworbenen Pension nicht übersteigen, sondern wenn fünf oder mehrere pensions berechtigte Kinder vorhanden sind, werden die 50, resp. 100 Prozent der väterlichen Pension auf alle pensions-

berechtigten Kinder zu gleichen Theilen vertheilt. Sind weniger als fünf pensionsberechtigte Kinder vorhanden, so erhält jedes derselben nur 10 Prozent von der Pension der Mutter, gemäß litt. c. Der Rest fällt an die Invalidenkasse zurück.

31. Dezember
1884.

II. Klasse.

Art. 11.

a. Wird ein Landjäger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Widerstand oder Gewalt mißhandelt, verwundet oder verletzt, oder verunglückt derselbe bei der Ausübung seines Dienstes, ohne daß er solches durch Trunkenheit oder grobe Fahrlässigkeit selbst verschuldet hat, dergestalt, daß er im einen wie im andern Falle zu ferner Dienst oder anderweitigem Broderwerb ganz untüchtig wird, so bezieht er während der ganzen Dauer dieser gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, also unter Umständen lebenslänglich, eine Pension, welche jährlich wenigstens 70 und höchstens 100 Prozent seines durchschnittlichen Jahressoldes (s. Art. 8 hievor) beträgt und auf den Antrag des Verwaltungsraths von der Polizeidirektion bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Körperverletzung eintrat, sowie der von dem Manne dabei betätigten Hingebung und Standhaftigkeit, ferner seiner ökonomischen Verhältnisse und des Bestandes seiner Familie.

b. Kehrt in der Folge eine theilweise Erwerbsfähigkeit zurück, oder tritt in anderer Weise (z. B. durch Anfall von Vermögen u. dgl.) eine namhafte Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Mannes ein, so soll die Pension den Umständen entsprechend ermäßigt, jedoch niemals unter 35 Prozent des durchschnittlichen Jahressoldes herabgesetzt werden.

31. Dezember c. Sollte endlich der Mann später wieder ganz diensttüchtig werden, aber gleichwohl nicht wieder in das Korps eintreten wollen, so erlischt seine Pensionsberechtigung nach Klasse II, und es sind von da an für ihn, gleich wie für jeden Andern, lediglich die reglementarischen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der I. Klasse, je nach seinem Dienstalter bei seiner Entlassung, maßgebend.

Art. 12.

Hat die erlittene Gewaltthätigkeit oder der Unfall (Art. 11, a) den Mann schon von Anbeginn, wenn auch zum fernern Dienst untauglich, aber doch nicht zu jedem andern Broderwerb unfähig gemacht, so kommen bezüglich seiner Pensionirung die Grundsätze der litt. b und c des Art. 11 hievor zur Anwendung.

Art. 13.

Nach dem Tode eines nach Art. 11 oder 12 pensionirten Landjägers tritt eine entsprechende Pensionsberechtigung seiner allfälligen Wittwe und Kinder unter den nämlichen Voraussetzungen und nach den nämlichen Grundsätzen ein, wie sie in Art. 10 für die I. Klasse aufgestellt sind. Dabei ist diejenige Jahrespension maßgebend, welche der Verstorbene ein Jahr vor seinem Todestage genoß. Sollte jedoch in der Folge eine namhafte Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der pensionsberechtigten Hinterlassenen eintreten (z. B. durch Anfall von Vermögen u. dgl.), so werden auch deren Pensionen den Umständen angemessen ermäßigt werden in der Weise, daß die ihnen zu Grunde zu legende Pension des verstorbenen Ehemannes, resp. Vaters, bis auf 35 Prozent seines durchschnittlichen Jahressoldes herabgesetzt werden kann.

Art. 14.

31. Dezember
1884.

Wird ein verheiratheter oder verheirathet gewesener Landjäger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht getötet, oder erhält er Verletzungen, die seinen Tod später zur Folge haben, so werden dadurch Ansprüche auf Wittwen- und Waisenpensionen nach Maßgabe der nämlichen Voraussetzungen, Verhältnisse und Regeln begründet, welche in Art. 10 für die I. Klasse angegeben sind, mit dem einzigen Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die betreffenden Prozente nicht von einer erworbenen Pension, sondern, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, von dem Durchschnittssolde (Art. 8) des umgekommenen Ehemanns, resp. Vaters, berechnet werden.

**Allgemeine Bestimmungen betreffend die
Pensionen beider Klassen.**

Art. 15.

Sämmtliche Pensionen werden nach Wunsch der Berechtigten entweder vierteljährlich, oder halbjährlich, oder jährlich ausgerichtet.

Art. 16.

Stirbt ein pensionirter Landjäger, so wird seinen Notherben noch das Betreffniß seiner Pension für das angetretene Vierteljahr ausbezahlt. Hinterläßt er keine Notherben, so wird die ausstehende Pension marchzählig auf den Todestag berechnet und seinen gesetzlichen oder eingesetzten Erben ausgerichtet. Stirbt er erblos, so kommen die Bestimmungen des Art. 2, litt. d, hievor zur Anwendung.

Art. 17.

Einem pensionirten Landjäger kann auf sein Gesuch und den Bericht und Antrag des Verwaltungsraths durch Beschuß der Polizeidirektion die erworbene Pension in

31. Dezember eine an deren Stelle tretende Aversalsumme umgewandelt
1884. werden, wenn dies nach den besondern Verhältnissen des Betreffenden in seinem und der Familie Interesse zu liegen scheint. Hat er eine Frau oder minderjährige Kinder, so soll eine solche Umwandlung immerhin nur bewilligt werden, wenn auch die zuständige Vormundschaftsbehörde sie empfiehlt.

In gleicher Weise kann für ein pensionsberechtigtes Kind an die Stelle der Pension eine Aversalsumme treten, wenn außer den obigen Voraussetzungen auch die förmliche Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des Kindes vorliegt.

Bei einer pensionsberechtigten Landjägerswittwe dagegen ist die Bewilligung einer Aversalsumme am Platze der Pension unter allen Umständen ausgeschlossen (vergl. Art. 10, litt. a und c, hievor).

Dritter Abschnitt.

Unterstützungen.

Art. 18.

Wenn ein im Dienst stehender Landjäger zu Herstellung seiner Gesundheit laut ärztlichem Zeugniß einer Bade- oder irgend einer andern kostspieligen Kur bedarf, so kann ihm auf sein Bewerben und auf den Bericht und Antrag des Korpskommandos von der Polizeidirektion an die dahерigen Kosten ein Beitrag aus der Invalidenkasse im Belaufe von Fr. 50 bis 100 bewilligt werden.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße einem solchen Gesuche zu entsprechen sei, wird es hauptsächlich darauf ankommen, in welchen ökonomischen Verhältnissen der Mann sich befindet, ob er eine zahlreiche Familie zu erhalten hat, ob bezüglich seiner bis-

herigen Aufführung im Korps, seiner Pflichttreue und seines Diensteifers Klagen eingelangt, endlich auch, ob sein Krankheitszustand die Folge der Erfüllung einer Dienstpflicht ist, oder ob er sich solchen etwa durch eigenes Verschulden, liederliches Leben u. s. w. selbst zugezogen.

31. Dezember
1884.

Art. 19.

Wenn ein im Dienst stehender Landjäger von einem besonders schweren Unglücksfalle betroffen wird, ohne daß deßhalb der Fall seiner Pensionirung eintritt, so kann ihm unter Umständen, je nach seiner Würdigkeit und der Bedrängniß seiner Lage auf den Antrag des Verwaltungsrathes von der Polizeidirektion eine einmalige Unterstützung aus der Invalidenkasse im Belaufe von höchstens Fr. 500 bewilligt werden.

Art. 20.

Die Invalidenkasse leistet an die Beerdigungskosten jedes im Dienste gestorbenen Landjägers einen Beitrag von Fr. 20.

Vierter Abschnitt.

Rückerstattung von Zuschüssen.

Art. 21.

Die Invalidenkasse kann einen mit Abschied aus dem Korps tretenden Landjäger, der noch nicht 15 Dienstjahre bei demselben zählt, aber durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände zum Austritt gezwungen wird, 50 Prozent der von ihm an die Kasse geleisteten regelmäßigen monatlichen Beiträge zurückvergüten. Das selbe kann durch Beschuß des Regierungsraths bei Offizieren geschehen, welche nach vollendeter Amts dauer nicht wieder

31. Dezember 1884. gewählt werden. Ebenso kann eine solche Rückerstattung eintreten zu Gunsten eines Landjägers, der, mit mehr oder mit weniger als 15 Dienstjahren, durch Geltstag gezwungen wird, ohne Pensionsberechtigung aus dem Korps zu treten, wofern er nicht seinen Geltstag durch liederliches Lebwesen oder sonst leichtsinnige Handlungen anderer Art selbst verschuldet hat.

Im Falle Absterbens eines Landjägers vor vollendeter 15jähriger Dienstzeit kann ferner die Invalidenkasse 50 Prozent der regelmäßigen monatlichen Zuschüsse desselben seiner Wittwe und seinen Kindern unter 17 Jahren zurückzuerstatten, vorausgesetzt, daß die betreffende Ehe entweder schon vor dem Eintritt des Mannes in das Korps bestand, oder aber während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors eingegangen wurde (vergl. Art. 10, litt. a und b).

Wer auf eine Rückerstattung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen Anspruch erheben will, hat sein Gesuch unter genauer Angabe seiner Gründe beim Korpskommando zu Handen des Verwaltungsrathes der Invalidenkasse einzureichen. Auf den motivirten Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes entscheidet sodann die Polizeidirektion endgültig über solche Gesuche.

Entlassung aus dem Korps ohne Abschied (Verordnung vom 15. Januar 1869, §§ 41 und 42), sowie freiwilliger Austritt in noch dienstfähigem Zustande vor vollendetem 35. Dienstjahr schließen, wie jedes Pensionsrecht, so auch jeden Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zuschüsse aus.

Fünfter Abschnitt.

31. Dezember
1884.

**Allgemeine Bestimmungen betreffend Pensionen,
Unterstützungen und Rückerstattungen.**

Art. 22.

Die Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen aus der Invalidenkasse an Landjäger oder deren Hinterlassene sind an die Person geknüpft und können weder veräußert noch gepfändet werden, vorbehältlich der Bestimmungen des § 473 des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850.

Art. 23.

Die Landjäger, sowie ihre Wittwen und hinterlassenen Kinder haben keine andern Ansprüche an die Invalidenkasse, als diejenigen, welche dieses Reglement ihnen ausdrücklich verleiht; in diesen Ansprüchen dürfen sie aber auch nicht verkürzt und es soll überhaupt das Vermögen der Kasse ausschließlich nur nach Vorschrift der aufgestellten reglementarischen Bestimmungen und zu keinerlei andern Zwecken verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung.

Art. 24.

Es wird ein Verwaltungsrath der Invalidenkasse aus Angehörigen des Landjägerkorps gebildet, wie folgt:

Der Kommandant des Korps ist von Amtes wegen Vorsitzender des Verwaltungsraths. Zu Besitzern desselben werden von der Polizeidirektion für eine Amtsdauer von je zwei Jahren auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten gewählt: ein Offizier (der bei Verhinderung

31. Dezember des Kommandanten den Vorsitz führt), zwei Unteroffiziere
1884. oder Korporale und vier Gemeine. Ferner bezeichnet die Polizeidirektion ebenfalls auf zwei Jahre einen Sekretär mit bloß berathender Stimme. Beisitzer und Sekretär sind nach Ablauf einer Amts dauer sofort wieder wählbar; nach zwei auf einander folgenden Amts dauern dagegen können die nämlichen Beisitzer in den nächsten zwei Jahren nicht wieder dem Verwaltungsrath angehören.

Der Verwaltungsrath führt die Aufsicht über die gesammte Verwaltung und Verwendung des Invalidenfundus, prüft und passirt erstinstanzlich die Jahresrechnung über die Landjägerinvalidenkasse mit Einschluß des Rechnungsauszuges der Hypothekarkasse, untersucht jeweilen den letztjährigen Pensionsetat, ebenso alle neu einlangenden Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsgesuche, und legt diese sammt der Jahresrechnung mit seinen Bemerkungen, sowie allfällige Anträge — über alle sonstigen auf die Invalidenkasse Bezug habenden Geschäfte, welcher Art sie sein mögen — der Polizeidirektion zur Beschußfassung und beziehungsweise zur Genehmigung vor.

Die Polizeidirektion wird ohne Verzug eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrath der Invalidenkasse erlassen.

Art. 25.

Der Korpskommandant ist für den Eingang sämmtlicher reglementarischer Zuschüsse der Landjäger an die Invalidenkasse verantwortlich; er hat die auf Grund der Vorberathung und der Anträge des Verwaltungsrathes oder seiner eigenen Anträge (Art. 18) erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der Polizeidirektion zu vollziehen, die bewilligten Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen pünktlich ausrichten zu lassen, dafür zu sorgen,

daß Personalveränderungen und andere Vorkommenheiten, welche auf Pensionsverhältnisse u. dgl. Einfluß üben können, ihm jeweilen ohne Verzug gemeldet werden, und überhaupt zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrathes die Interessen der Kasse und ihrer Berechtigten in jeder Beziehung und in geeigneter Weise zu wahren und zu vertreten.

31. Dezember
1884.

Ueber alle die Invalidenkasse berührenden Verhandlungen legt er alljährlich längstens bis Ende Hornung je für das abgelaufene Jahr (1. Jänner bis 31. Christmonat) Rechnung und Bericht ab. Diese Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths, der Polizeidirektion und des Regierungsraths.

Art. 26.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen. Die Hypothekarkasse stellt der Verwaltung der Landjägerinvalidenkasse alljährlich auf 31. Dezember einen Auszug aus der Depotrechnung der letztern aus, welcher den Stand des Depots auf Anfang des Jahres, die im Laufe desselben stattgefundenen Einzahlungen und den Jahreszins, die Rückzüge und den Stand des Guthabens der Landjägerinvalidenkasse auf Ende des Jahres angibt. Für dieses Guthaben haftet zunächst die Hypothekarkasse, im Weitern aber auch das übrige Staatsvermögen.

Art. 27.

Der Pensionsetat und die genehmigten Jahresrechnungen über die Landjägerinvalidenkasse, sowie der Rechnungsauszug der Hypothekarkasse sollen auf dem Bureau des Korpskommandanten jeder Zeit der Einsicht jedes Landjägers und jedes Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsberechtigten offen stehen.

31. Dezember
1884.

**Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.**

Art. 28.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1885 in Kraft für alle Landjäger, die sich nicht s. Z. nach Art. 28 des Invalidenkassareglements vom 24. Heumonat 1872 unter eines der fröhern Reglemente von 1831 und 1862 gestellt haben. Auf den nämlichen Zeitpunkt — 1. Januar 1885 — ist das Reglement vom 24. Heumonat 1872 aufgehoben, soweit dasselbe nicht auf die Behandlung der nachstehend bezeichneten Pensionsfälle Bezug hat.

Es bleiben demnach alle Pensionen, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements nach einem der fröhern Reglemente (von 1831, 1862 oder 1872) sind gesprochen worden, rechtsbeständig und werden nach Vorschrift derselben injbisheriger Weise ausgerichtet.

Art. 29.

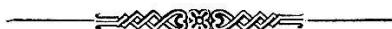
Die Abänderung dieses Reglements steht ausschließlich dem Regierungsrathe auf den Antrag des Verwaltungsraths und der Polizeidirektion zu; ebenso in oberster Instanz dessen Auslegung in streitigen Fällen, wohin sowohl bezügliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizeidirektion und dem Verwaltungsrathe oder dem Korpskommando, als zwischen der Polizeidirektion und einzelnen Landjägern oder deren Hinterlassenen gehören.

Der gerichtliche Weg bleibt diesfalls gänzlich ausgeschlossen.

Das Reglement ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Christmonat 1884.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



Transportordnung
für
die schweizerischen Posten.

7. Oktober
1884.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849
und des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884, und in
Revision der Transportordnung der Postverwaltung vom
10. August 1876,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Verkehr mit dem Auslande.

Sofern nicht Anderes ausdrücklich bemerkt ist, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur auf den Inlandsverkehr und nicht auf denjenigen mit dem Auslande Anwendung.

II. Speditionsbedingungen.

Art. 2.

Wahrung des Postregals.

- 1) Die Poststellen haben die Regalrechte der Postverwaltung, deren Umfang durch Art. 1 bis und mit 7 des

7. Oktober 1884. Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 (A. S. I, 98) festgesetzt ist, in allen Theilen zu wahren und wenn nöthig im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes die Mitwirkung der kantonalen Behörden zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen, sowie zur Einstellung des gesetzwidrigen Betriebes in Anspruch zu nehmen.

2) Als „verschlossen“ im Sinne des Postregalgesetzes sind alle Gegenstände anzusehen, welche versiegelt, verschnürt, vernagelt, zugeklebt, zugenäht, mit Schloß versehen oder sonst so in ihrem Umschlag verwahrt sind, daß deren Inhalt nicht ohne Aufbrechen, Aufschneiden oder Anwendung von Schlüsseln oder andern Instrumenten herausgenommen werden kann.

3) Die das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigenden verschlossenen Gegenstände werden nicht einzeln, sondern auch dann als postregalpflichtig angesehen, wenn sie auf einem Frachtbriefe zu andern Gegenständen gehören, mit welchen sie im Ganzen das Gewicht von 5 Kilogramm übersteigen.

4) Wenn Briefe oder Fahrpoststücke zur Vertheilung an verschiedene Adressaten an eine Poststelle adressirt werden, so wird von letzterer die Taxe in gleicher Weise berechnet, wie wenn jeder Gegenstand einzeln an die Adressaten versandt worden wäre.

Art. 3.

Postgeheimniss.

1) Das verfassungsmäßig gewährleistete Postgeheimniß schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemandem Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen. (Postregalgesetz Art. 10.)

2) Verletzungen des Postgeheimnisses werden mit Amts-entsetzung (Entlassung) bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann. (Siehe Bundesstrafrecht Art. 54, A. S. III, 421.)

7. Oktober
1884.

3) Auf schriftliche Requisition der zuständigen Behörden können Gegenstände, welche der Post zur Beförderung anvertraut wurden, mit Beschlag belegt werden. Ebenfalls kann die Post auf schriftliches Verlangen einer hiezu berechtigten Gerichts- oder Polizeibehörde derselben über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen Auskunft ertheilen.

Art. 4.

Adressirung.

1) Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

2) Nur bei gewöhnlichen, poste-restante adressirten Briefpostsendungen ist statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern zulässig. Bei allen andern Gegenständen muß die Adresse vollständig sein.

Art. 5.

Unzulässige Bemerkungen.

Die Gegenstände, welche äußerlich Bemerkungen injuriösen oder unsittlichen Inhalts tragen, werden nicht befördert.

Art. 6.

Verpackung.

1) Ueber die Bedingungen bezüglich Form, Verpackung und Verschluß der Postsendungen, soweit dieselben durch das Posttaxengesetz und gegenwärtige Verordnung nicht bereits festgestellt sind, wird die Oberpostdirektion die nöthigen Vorschriften erlassen.

7. Oktober
1884.

2) Der Absender hat alle Nachtheile und Kosten zu tragen, welche aus solchen Mängeln in der Verpackung entstehen, die im Momente der Aufgabe nicht sichtbar waren, sowie auch für die Beschädigungen, welche durch von ihm aufgegebene Gegenstände andern Postsendungen zugesfügt werden.

Art. 7.

Art der Aufgabe.

1) Die einzuschreibenden, sowie die per Expressen zu bestellenden Sendungen aller Art sind am Postschalter in die Hände des Postbeamten aufzugeben. Die gewöhnlichen Briefpostsendungen sind dagegen in den Briefeinwurf zu legen, sofern nicht deren Beschaffenheit oder große Anzahl die Aufgabe am Schalter notwendig macht.

2) Sendungen mit Geld oder Geldeswerth müssen stets, unter Beobachtung der Vorschriften betreffend Form und Verpackung, zur Einschreibung aufgegeben werden.

Art. 8.

Aufgabzeit.

1) Die Kreispostdirektionen haben den Schluß der Aufgabzeit für Postgegenstände, welche am Schalter abgegeben, resp. in den beim Postlokal befindlichen Briefeinwurf gelegt werden, möglichst kurz festzustellen, d. h. möglichst nahe an den Postabgang zu verlegen. Unter keinen Umständen darf ohne Zustimmung der Oberpostdirektion vorgeschrieben werden, daß einzuschreibende Gegenstände aller Art (rekommandirte und chargirte Briefpostsendungen, Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate) länger als eine Stunde, gewöhnliche Briefpostgegenstände länger als eine halbe Stunde vor Abgang der Post (vom Postlokal ab gerechnet) aufzugeben seien.

2) Für Posten, welche außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden (Art. 9 hienach) abgehen, tritt die Schlußzeit

am Schalter, sowie auch, wo nichts Anderes bestimmt ist, die letzte Leerung des Briefeinwurfs mit Schluß der gewöhnlichen Dienststunden ein.

7. Oktober
1884.

3) Bezüglich der Nachnahmen werden die Bestimmungen vom Art. 43 der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten.

Art. 9.

Dienststunden.

1) Da wo nicht spezielle Vorschriften es anders bestimmen, sind die Poststellen an den Werktagen zur Annahme und Ausgabe von Postgegenständen bis Abends 8 Uhr geöffnet, und zwar:

- vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens an;
- vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens an.

2) Während der Mittagszeit bleiben in der Regel nur die Bureaux I. und II. Klasse offen.

3) An den Sonntagen sind die Poststellen in der Regel nur während 4 Stunden dem Publikum geöffnet, wovon 2 Stunden auf den Vormittag und 2 auf den Nachmittag fallen.

Art. 10.

Dienstübersicht.

1) Bei jedem Postbüro und jeder Ablage ist eine Uebersicht zur öffentlichen Kenntnißnahme angeschlagen, aus welcher ersichtlich sein soll:

- a. die Stunden, während welcher die Poststelle dem Publikum geöffnet ist, mit Bezeichnung der Beschränkung des Sonntagsdienstes;
- b. die bestehenden Sendungsgelegenheiten, unter Angabe der bedeutenderen Ortschaften und Gegenden, für welche die betreffende Verbindung dient, und der Aufgabe-, Abgangs- und Ankunftszeiten;
- c. der von jeder Poststelle ausgehende Briefträger- und Fußbotendienst, mit Angabe der Abgangsstunde, des

7. Oktober
1884.
- Umfangs des Bestellbezirks (Angabe der hauptsächlichsten Ortschaften), und Bezeichnung der Beschränkung des Sonntagsdienstes;
- d. die Zeit der Postkursabgänge für Reisende, nebst Angabe der direkten Anschlüsse und der Platzpreise.
- 2) Auf den von der Poststelle entfernten Briefeinwürfen sind die Leerungszeiten deutlich anzugeben (mit Bezeichnung der im Sonntagsdienst eintretenden Beschränkungen).
- 3) Bei jeder Abänderung des Dienstes sollen die Dienstübersicht und die Aufschrift an den Briefeinwürfen gleichzeitig entsprechend abgeändert, demnach jeweilen auf dem Laufenden gehalten werden.
- 4) Die Dienstübersicht muß mit der Genehmigung der Kreispostdirektion versehen sein.

Art. 11.

Unrichtig geleitete Sendungen.

Irrig instraderte Postgegenstände werden ohne Verzug an den richtigen Bestimmungsort befördert, und zwar lediglich mit derjenigen Taxe belastet, welche bei richtiger Leitung zu berechnen gewesen wäre.

Art. 12.

Rückschein.

- 1) Für die Empfangsbescheinigungen der Adressaten (Rückscheine, Art. 31 des Posttaxengesetzes) liefert die Postverwaltung die Formulare, welche vom Absender mit einer Marke von 20 Cent. zu frankiren, dagegen von der Post auszufüllen sind.
- 2) Der Versender hat das Verlangen der Beigabe eines Rückscheins auf der Adresse vorzumerken (z. B.: „mit Rückschein“).

III. Entrichtung der Postgebühren.7. Oktober
1884.

Art. 13.

Haftbarkeit für die Posttaxen.

1) Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahlten Taxen und Auslagen haftbar. Wenn ein Gegenstand weder vom Adressaten, noch vom Versender gegen Zahlung der darauf haftenden Taxen und Auslagen angenommen wird, so ist die Postverwaltung befugt, den Versender für diesen Betrag zu belangen oder nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung sich auf dem Inhalt der Sendung durch deren Verkauf bezahlt zu machen.

2) Bezuglich der Nachnahmen wird auf Art. 46 verwiesen.

Art. 14.

Geldwährung und Geldsorten.

Bei allen Zahlungen an die Post und von der Post, mit Inbegriff der Ein- und Auszahlung von Geldanweisungs-, Nachnahme- und Einzugsmandatbeträgen, sind die gleichen Bestimmungen maßgebend wie für die Cirkulation von Münzen und Banknoten im Allgemeinen.

Art. 15.

Frankirung.

1) Frankostempel, welche aus Frankocouverten, Postkarten oder Frankobändern ausgeschnitten sind, dürfen, auch wenn sie zur Frankirung noch nicht gedient hatten, nicht verwendet werden.

2) Die Frankomarken dürfen nicht theilweise aufeinandergeklebt sein. Diejenigen, welche nicht ganz sichtbar sind, werden als ungültig betrachtet.

3) Mißbräuchliche Verwendung von Postwerthzeichen wird mit den für die Verletzung des Postregals (Gesetz vom

**7. Oktober
1884.** 2. Juni 1849, Art. 6) vorgesehenen Bußen bestraft, es sei denn, daß die Handlung als schweres Vergehen oder Verbrechen sich qualifizire und demnach der Beurtheilung der Strafgerichte anheimfalle.

4) Verdorbene Postkarten zu 10 Cent., Geldanweisungs-Cartons nebst den darauf befindlichen Ergänzungsmarken, sowie Umschläge für Einzugsmandate können bei den Poststellen gegen andere gleichartige Werthzeichen umgetauscht werden, unter Nachzahlung von 5 Cent. per Stück. Bei andern Werthzeichen (Frankomarken und Bänder aller Sorten und Postkarten zu 5 Cent.) findet ein solcher Umtausch nicht statt.

5) Gegen baar werden Werthzeichen von der Postanstalt überhaupt nicht zurückgenommen.

6) Wenn zur Frankirung Werthzeichen von zu hohem Betrage verwendet werden, so hat der Versender oder Adressat keinen Anspruch auf Vergütung des Mehrbetrages, es sei denn, daß die zu hohe Frankirung nachweislich durch die Postanstalt veranlaßt worden ist.

Art. 16.

Taxmarken.

1) Der Bezug sämmtlicher Taxen auf unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefpostgegenständen (inklusive diejenigen vom Ausland) findet durch Taxmarken statt, welche in entsprechendem Betrag auf dem Briefe etc. aufgeklebt werden müssen.

2) Der Bezug irgend welcher Briefposttaxen ohne sofortige Deckung derselben durch Taxmarken, welche auf dem betreffenden Gegenstand aufgeklebt sind, qualifizirt sich als Mißbrauch oder Betrug und wird auf disziplinarischem oder strafrechtlichem Wege streng geahndet.

3) Die Taxmarken dürfen von den Poststellen weder an Zahlungsstatt angenommen, noch gegen baar oder andere Werthzeichen ausgewechselt werden.

4) Die Taxmarken haben — als bloßes Kontrolemittel der Postverwaltung — in den Händen des Publikums keinen Werth. 7. Oktober 1884.

IV. Aushingabe der Postsendungen.

Art. 17.

Gewöhnliche Bestellung.

1) Die Postsendungen aller Art, für welche der Versender oder Adressat nicht andere Verfügung getroffen hat (poste-restante, Fächer etc.) und welche nicht unter die in Ziff. 7, 10, 11 und 12 hienach erwähnten Ausnahmen fallen, werden durch Fürsorge der Postanstalt in die Wohnung (das Domizil) der Adressaten vertragen.

2) Bei den Briefpostsendungen, den Geldanweisungsbeträgen und den den Werth von Fr. 1000 oder das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigenden Fahrapoststücken wird für die Bestellung in die Wohnstätte der Adressaten eine besondere Gebühr nicht erhoben.

3) Fahrapoststücke über 5 Kilogramm Gewicht oder über Fr. 1000 Werth, welche vom Adressaten auf der Poststelle nicht abgeholt, sondern demselben in die Wohnung abgeliefert werden, unterliegen dagegen einer Bestellgebühr (Art. 32, 1. Alinea des Posttaxengesetzes), welche vom Versender vorausbezahlt (frankirt) oder dem Adressaten zur Bezahlung überlassen werden kann und beträgt:

4) Für Stücke bis 25 Kilogramm Gewicht oder Fr. 5000 Werth 15 Cent.; für Stücke von höherem Gewicht oder Werth 30 Cent.

5) Diese Bestellgebühr wird auch für amtlich portofreie Sendungen (Gelder über 1000 Franken Werth oder über 5 kg. Gewicht) bezogen.

6) Auf Retoursendungen, sowie auf nachzusendenden Gegenständen sind die Bestellgebühren, wenn solche schon berechnet waren, abzustreichen.

7. Oktober
1884.

7) Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, Sendungen über 5 Kilogramm Gewicht und Fr. 1000 Werth in die Wohnung der Adressaten zu vertragen, wenn eine solche Vertragung mit Schwierigkeiten oder Uebelständen verbunden ist.

8) In diesem Falle wird die Post die Adressaten portofrei von dem Eingang der Sendungen benachrichtigen und einladen, diese letztern auf der Poststelle in Empfang zu nehmen.

9) Wenn Fahrpoststücke über 5 Kilogramm Gewicht oder Fr. 1000 Werth, oder Reiseeffekten, welche der Adressat auf der Poststelle abzuholen hat, daselbst länger als 24 Stunden liegen bleiben, so hat der Adressat für jedes Stück bis 25 Kilogramm eine Lagergebühr von 15 Cent., für jedes Stück über 25 Kilogramm eine solche von 30 Cent. zu entrichten. (Art. 32, 3. Alinea des Posttaxengesetzes.) Diese Lagergebühr wird auf nach- oder rückzusendenden Stücken in Anrechnung gebracht.

10) Die uneingeschriebenen Postsendungen aller Art an Militärs im Dienste werden in der Regel nicht an den Einzelnen vertragen. Die Sendungen sind von den durch das Militärkommando oder die Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Personen (Militärs oder Angestellte) in der Kaserne, im Kantonnement etc. entgegenzunehmen oder auf der Poststelle abzuholen. Die eingeschriebenen Gegenstände werden dagegen den Adressaten direkte bestellt, in der Weise, daß der Adressat durch einen von der Bestimmungspoststelle auszufertigenden und als gewöhnlichen Brief abzugebenden Avis vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt wird und die Sendung, unter Legitimation durch das Militärdienstbüchlein, auf der Poststelle selbst abzuholen hat.

11) Einzelne, über eine Stunde von dem Postbüreau oder der Ablage des betreffenden Postbedienungsbezirkes

wohnende Adressaten, als: Bewohner von Kurhäusern, Gebirgsgasthäusern, Alpenhütten u. dgl., oder die Bewohner über eine Stunde vom Postbüreau oder der Postablage des betreffenden Bedienungsbezirkes entfernt liegender Höfe oder Häuser überhaupt, welche die Bestellung der Briefe und Fahrpostgegenstände verlangen, haben eine an der Botendienstlinie gelegene Ablage zu bezeichnen, wo zu Handen dieser Adressaten die Postsachen abgeliefert werden können, gegen Empfangsbescheinigung für die eingeschriebenen Sendungen.

7. Oktober
1884.

12) Wenn die Bestellung der Postsendungen wegen Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen Gründen mit besondern Schwierigkeiten oder mit Gefahr verbunden ist, so kann die Oberpostdirektion die Bestellung für die betreffenden Adressaten sistiren. Von einer solchen Verfügung ist jedoch dem Gemeindevorstand unter Darlegung der Gründe Kenntniß zu geben.

13) Die Vertragungszeiten werden von der Postverwaltung nach Bedürfniß festgesetzt.

Art. 18.

Expressbestellung.

1) Zur Expressbestellung (Art. 32, zweites Alinea des Posttaxengesetzes) können bezeichnet werden:

Gewöhnliche und rekommandirte Briefpostgegenstände, Fahrpoststücke bis 5 Kilogramm Gewicht, Nachnahmen und Geldanweisungen.

2) In der Regel findet nicht nur die Avisirung der Geldanweisung durch Uebergabe des Coupons derselben, sondern gleichzeitig auch die Zustellung ihres Betrages statt.

3) Das Verlangen der Expressbestellung ist durch die auf der Adresse der Sendung angebrachte Bezeichnung: „durch Expressen“ oder „durch Eilboten“ auszudrücken. Durch weniger bestimmte Bezeichnungen, wie: „eiligst“, „pressant“ etc. wird eine Expressbestellung nicht bewirkt.

7. Oktober
1884.

4) Die Expreßsendungen werden während des Tages und wenn die Wohnung des Adressaten nicht weiter als einen Kilometer entfernt ist, sofort nach ihrer Ankunft bei der Poststelle des Bestimmungsortes, während der Nacht und auf Entfernungen über einen Kilometer mit möglichster Beförderung den Adressaten ausgeliefert. Die Expreßbestellung findet bis auf 10 Kilometer Entfernung mittelst Fußboten, auf größere Entfernungen durch Staffeten statt.

5) Die Expreßsendungen unterliegen, außer den gewöhnlichen Taxen, einer Gebühr für die besondere Bestellung, welche beträgt :

a. für gewöhnliche und rekommandirte Briefpostgegenstände, sowie für Geldanweisungen, bei welchen nicht gleichzeitig die Ausbezahlung des Betrages erfolgt (Expreßbestellung des Coupons als Avis) :

bis zu einer Entfernung von 1 Kilometer 30 Cent., für größere Entfernungen bis und mit 10 Kilometern 50 Cent. für je 2 Kilometer; endlich für Entfernungen über 10 Kilometer (Staffetenbeförderung) 1 Franken von je 2 Kilometern;

b. für Fahrpoststücke und für Geldanweisungen, deren Betrag gleichzeitig ausbezahlt wird, das Doppelte der obigen Sätze.

6) Die Taxen für die Expreßbestellung können (soweit möglich) vom Versender vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Entrichtung überlassen werden. Geschieht letzteres, so kann die Aufgabepoststelle vom Versender Sicherheit für den Betrag der Expreßbestellgebühr für den Fall verlangen, daß letztere vom Adressaten aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden könnte.

Art. 19.

Fächer.

1) Adressaten, welche die durch Art. 29 des Posttaxengesetzes vorgesehene Einrichtung der Fächer benutzen wollen,

haben das bezügliche Begehren schriftlich der betreffenden Poststelle einzureichen, und wenn sie die Sendungen nicht selbst abholen, ihren Bevollmächtigten bei der Poststelle schriftlich zu beglaubigen.

7. Oktober
1884.

2) Mit den Fachhaltern kann auf deren Verlangen und mit Genehmigung der Kreispostdirektion über die Briefposttaxen Rechnung geführt werden, deren Gesamtbetrag wenigstens allmonatlich an die Poststelle zu bezahlen ist.

3) Für den Fahrpostverkehr werden im Allgemeinen keine Fächer gehalten, jedoch kann die Oberpostdirektion ausnahmsweise solche bewilligen und die bezügliche Gebühr festsetzen.

4) Für die Besorgung der Briefpostfächer ist monatlich an die Postverwaltung als Gebühr zu entrichten:

- a. für die gewöhnlichen Fächer 1 Franken;
- b. für die Fächer, welche von außen geöffnet werden können (amerikanisches System), Fr. 1. 50.

5) Auf die laufende Rechnung (Ziff. 2) dürfen nicht getragen werden:

Beträge für Zeitungsabonnemente, Reisetaxen, einzubezahlende Geldanweisungen, Einzugsmandate und Nachnahmen; Ankäufe von Werthzeichen aller Art.

Art. 20.

Poste-restante-Sendungen.

1) Sendungen, welche die Bezeichnung poste-restante (oder postlagernd, fermo in posta) tragen, werden auf der Poststelle des Bestimmungsortes während 2 Monaten, von der Ankunft an gerechnet, zur Verfügung des Adressaten gehalten, ausgenommen jedoch die Nachnahmen, für welche die nämliche Frist (von 7 Tagen, sofern nicht ausdrücklich eine verlängerte Frist festgesetzt wird, Art. 45, Ziff. 4) gilt, wie für die nicht poste-restante adressirten Sendungen, und die Geldanweisungen, welche bis zum 10. Tage nach Ablauf des Ausstellungsmonats aufbewahrt werden (Art. 45 und 58).

2) Wenn Adressaten von poste-restante-Sendungen die Ablieferung dieser letztern in's Domizil (Gasthof oder Privat-

7. Oktober 1884. haus) verlangen, so haben sie ein bezügliches Begehr schriftlich einzureichen. Die Bestellung solcher Sendungen hat, wenn nicht eine sofortige außerordentliche Vertragung verlangt wird, mit der nächsten ordentlichen Bestelltour stattzufinden. Für diese Bestellung darf eine besondere Gebühr — mit Ausnahme einer etwaigen Lager- und Bestellgebühr, sowie der reglementarischen Expreßgebühr im Falle einer außerordentlichen Bestellung — nicht erhoben werden.

Art. 21.

Erklärung über Annahme oder Verweigerung.

1) Der Adressat hat grundsätzlich bei der ersten Präsentation oder Avisirung eines Gegenstandes sich über Annahme oder Nichtannahme desselben zu erklären; jedoch wird demselben zu bezüglicher Entschließung eine Frist zugestanden:

- a. für mit Nachnahme belastete Gegenstände, von 7 Tagen (eventuelle ausdrückliche Verlängerung bis auf 14 Tage, Art. 45, Ziff. 4, vorbehalten);
- b. für andere Postgegenstände, von 4 Tagen.

2) Bezüglich der Geldanweisungen und Einzugsmandate wird auf die Bestimmungen von Art. 58 und 68 verwiesen.

3) Postsendungen, für deren Annahme oder Verweigerung der Adressat bei der ersten Präsentation sich nicht erklärt, werden in der Regel inzwischen wieder auf die Poststelle zurückgenommen und vor Ablauf der Frist dem Adressaten nochmals angeboten.

4) Verschlossene, nicht eingeschriebene Briefpostgegenstände können indessen von der Postverwaltung vorläufig in Handen des Adressaten belassen und von demselben binnen 24 Stunden unter Rückgabe noch refusirt werden, sofern der Verschluß in keiner Weise verletzt oder sonstwie stattgefundene Kenntnißnahme vom Inhalt nicht ersichtlich ist. Späterhin ist keine Annahmeverweigerung mehr zulässig.

5) Nach Ablauf dieser Fristen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 6, die nicht angenommenen Gegenstände als unbestellbar behandelt.

6) Briefpostsendungen von Druckschriften zur Ansicht werden in den Händen des Adressaten belassen, damit er sich über Annahme oder Nichtannahme derselben entschließe. Wenn der Adressat die Sendung inner 4 Tagen, von der Ankunft derselben auf der Bestimmungs poststelle an gerechnet, refusirt, so geschieht die Rücksendung an den Aufgeber taxfrei, im Falle späterer Refusirung aber nur gegen Entrichtung der vollen Drucksachentaxe.

7. Oktober
1884.

7) Postsendungen, für welche der Adressat oder sein Stellvertreter Quittung ertheilt hat, können nicht mehr refusirt werden.

8) Die Adressaten oder ihre Stellvertreter dürfen von dem Inhalte der mit Taxe oder Nachnahme belegten Sendungen nicht Kenntniß nehmen, bevor sie die Taxe, bezw. die Nachnahme bezahlt haben. Eröffnete Sendungen werden von der Post nicht zurückgenommen.

Art. 22.

Verfahren beim Eingehen von Postgegenständen mit auf mehrere Personen gleichen Namens lautenden Adressen.

1) Wenn in einer Ortschaft mehrere Personen sich befinden, welche den auf der Adresse eines Postgegenstandes bezeichneten Namen tragen und die Adresse keine anderweitige unterscheidende Bezeichnung des Adressaten enthält, so hat bezüglich der Bestellung folgendes Verfahren einzutreten:

2) Der Postgegenstand ist zur Einholung einer genauer bezeichnenden Adresse an die Aufgabepoststelle zurückzusenden, bezw. wenn es sich um ein Fahrpoststück handelt, ist per Avis eine vollständigere Adresse zu verlangen.

3) Für diese postamtliche Hin- und Hersendung, bezw. für den Avis, wird kein Porto berechnet, sondern es wird der Gegenstand dem wirklichen Adressaten lediglich gegen das für die erste Einlieferung berechnete Porto zugestellt.

4) Wenn ungeachtet der nach Vorschrift von Ziffer 2 stattgefundenen Rücksendung, bezw. Avisirung, die Adreß-

**7. Oktober
1884.** vervollständigung nicht erfolgen konnte, so hat die Poststelle des Bestimmungsortes alle mit der gewissenhaften Wahrung des Postgeheimnisses vereinbaren Vorkehren zu treffen, um den richtigen Adressaten zu ermitteln.

5) Ist trotzdem die Abgabe an den wirklichen Adressaten nicht möglich, so ist der Gegenstand als unbestellbar zu behandeln.

Art. 23.

Spezielle Bestimmungen betreffend die eingeschriebenen Sendungen.

1) Die rekommandirten Briefpostgegenstände, die Fahrpoststücke und Geldanweisungsbeträge werden dem Adressaten oder seinem Stellvertreter nur gegen Quittung (mit Tinte geschrieben) ausgehändigt. Bei mit Rückschein (Art. 12) begleiteten Sendungen ist nicht nur die gewöhnliche Quittung, sondern auch die Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein zu ertheilen. Eine Verweigerung dieser letztern gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Wenn die Quittung durch einen Stellvertreter des Adressaten ertheilt wird, so ist dieselbe entsprechend zu fassen: „für A. A., B. B.“

2) Wenn des Schreibens unkundige Personen für Postgegenstände Quittung auszustellen haben, so sind die von diesen Personen gemachten Zeichen (z. B. × × ×) durch einen (der Postverwaltung nicht angehörenden) zuverlässigen Zeugen zu beglaubigen.

3) Die dem Postpersonal nicht persönlich bekannten Adressaten haben für Empfangnahme eingeschriebener Sendungen ihre Identität und die Stellvertreter der Adressaten ihre Berechtigung, die Sendung im Namen der letztern in Empfang zu nehmen, nachzuweisen.

4) Der Nachweis der Identität kann geleistet werden durch gesetzliche Ausweisschriften, sowie den postamtlichen Aufgabe-Empfangsschein für die fragliche Sendung.

5) Die Papiere, durch welche der Nachweis geleistet wird, haben in der Regel zu dauernder Rechtfertigung des Postbeamten in dessen Händen zu verbleiben.

6) Wenn die Adressaten sich der Ausweispapiere nicht entäußern können, so haben sie dem Postbeamten eine von glaubwürdigen, ihm genügend bekannten Personen ausgefertigte und unterzeichnete Bescheinigung der Identität des Adressaten zuzustellen, oder es ist von diesen Personen die Identität auf der betreffenden Empfangsbescheinigung zu bezeugen, oder der Postbeamte hat über die Thatsache, daß und mit welchen Ausweisschriften die Identität nachgewiesen wurde, ein Protokoll aufzunehmen, das außer ihm durch zwei zuverlässige Zeugen (Postangestellte oder Privatpersonen) zu unterzeichnen ist.

7. Oktober
1884.

7) Postalische Empfangscheine, welche zum Nachweis der Identität dienen sollen, müssen in jedem Falle nicht bloß vorgewiesen, sondern der Poststelle abgeliefert und von derselben aufbewahrt werden.

V. Unbestellbare Sendungen.

Art. 24.

Sendungen, die nicht befördert werden können, und unbestellbare Sendungen auf der Poststelle des Bestimmungsortes.

1) Die Postsendungen sind als unbestellbar zu betrachten :

- a. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, die Nachsendung oder Bestellung nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- b. wenn der Gegenstand im Briefeinwurfe gefunden und wegen ungenügender Adresse, mangelnder Frankirung, ungenügender Verpackung oder aus andern Gründen nicht befördert werden kann;
- c. wenn die Sendung als poste-restante bezeichnet und binnen 2 Monaten, bei Nachnahmen inner 7 Tagen oder inner der ausdrücklich bis auf 14 Tage verlän-

7. Oktober
1884.

gerten Frist (Art. 45, Ziff. 4), und bei Geldanweisungen bis zum 10. Tage nach Ablauf des Ausstellungsmonats, nicht ausgeliefert worden ist;

d. wenn die Annahme der Sendung oder die Taxentrichtung verweigert wird.

2) Wenn ein Fahrpoststück dem Adressaten aus einem der unter Ziffer 1 a und d hievor angegebenen Gründe nicht abgegeben werden kann, so ist der Aufgabepoststelle hievon zu Handen des Versenders unverzüglich Kenntniß zu geben, damit der Versender über den Gegenstand verfügen könne. Langt inner 10 Tagen von der Abfertigung des Avises an (bei Nachnahmen inner 7 Tagen oder der ausdrücklich verlängerten Frist [Art. 45, Ziff. 4] von der Ankunft des Stückes an) eine genügende Verfügung nicht ein, so ist das Stück an den Aufgabeort zurückzusenden.

3) Die als unbestellbar erkannten Gegenstände sind sogleich an den Aufgabeort zurückzusenden. Bei Gegenständen, die erkennbarer Weise einem schnellen Verderben unterliegen, muß jedoch, sofern nach dem Ermessen der Poststelle der Bestimmung begründete Besorgniß waltet, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen und der Gegenstand unter Zuziehung von Urkundspersonen (Zeugen) ohne Weiteres für Rechnung des Versenders verkauft und, soweit die Verderbniß bereits eingetreten, beseitigt werden. Dem Versender ist über diesen Vorgang, unter Uebermittlung des allfälligen Reinerlöses durch Geldanweisung, sogleich postdienstliche Anzeige zu machen.

4) Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit den vom Versender aufgedrückten Siegeln verschlossen sein. Eine Ausnahme tritt hierin ein für diejenigen Sendungen, welche irrthümlich von einer andern als der durch die Adresse bezeichneten Person eröffnet wurden.

7. Oktober
1884.

5) Bei einer solchen irrthümlichen Eröffnung ist die betreffende Person für allfällige Folgen, besonders wenn es eine Nachnahmesendung betrifft, verantwortlich, und es soll in Bezug auf den Sachverhalt von derselben, oder wenn dies nicht möglich wäre, von der Bestellungs-Poststelle eine Erklärung ausgestellt und solche als Ausweis dem Gegenstande beigefügt werden.

6) Ist die Sendung mit Werth deklarirt, so muß vor Rücknahme von Seite der Poststelle die noch vorhandene Vollständigkeit der Sendung konstatirt werden.

7) Wenn der Adressat die Annahme einer Sendung verweigert, so hat er dies auf dem betreffenden Gegenstand schriftlich, unter Beisetzung seiner Unterschrift, zu bestätigen.

Art. 25.

Behandlung der unbestellbaren Sendungen nach Rückkunft auf die Aufgabepoststelle.

1) Der Post aufgegebene Sendungen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht Beförderung finden oder dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht ausgeliefert werden können, werden dem Aufgeber, sofern derselbe der Poststelle bekannt ist, oder ohne Eröffnung der Sendung ermittelt werden kann, gegen Entrichtung der allfällig darauf haftenden Taxen und Auslagen zurückgegeben. Bezüglich der Geldanweisungen finden die besondern Bestimmungen von Art. 58 Anwendung.

2) Ist diese Rückgabe an den Versender nicht möglich, so werden die Sendungen wie folgt behandelt:

a. Ueber Fahrpostgegenstände, Passagiereffekten und rekommandirte oder Werth enthaltende Briefpostgegenstände wird die Oberpostdirektion Verzeichnisse aufnehmen und im Monat April jedes Jahres öffentliche Auskündung ergehen lassen. Wenn auch daraufhin eine Anbringung der Gegenstände nicht möglich ist, so

7. Oktober
1884.

werden jeweilen im Monat September die Sendungen eröffnet und der Inhalt derselben zu Gunsten der Postverwaltung verwerthet.

- b. Was die Rebutsbriefe anbelangt, so hat folgendes Verfahren stattzufinden :
1. Die den Kreispostdirektionen zugekommenen Rebutsbriefe werden alljährlich zu Ende September einer Revision unterworfen, welche je nach Bestimmung des Kreispostdirektors durch denselben oder dessen Adjunkt oder den Kreispostkontroleur und jeweilen unter Zuzug zweier Bureau-Postbeamten vorzunehmen ist.
 2. Die Revision hat jeweilen die sämmtlichen Rebutsbriefe des vorhergehenden Jahres zu umfassen.
 3. Die erwähnten Briefe sind äußerlich zu prüfen und, insoweit deren Beschaffenheit den Einschluß von Gegenständen (Geldanweisungen, Wechsel, Banknoten, Dokumente etc.) vermuten läßt, zu eröffnen.
 4. Enthalten die Briefe internationale Postanweisungen, so sind sie mit diesen sofort an die Oberpostkontrolle zu versenden.
 5. Ueber die Briefe, welche andere Gegenstände von Werth oder Belang enthalten, ist ein Bordereau zu erstellen.
 6. Die Kreispostdirektion wird diese Briefe den Aufgebern zurückstellen oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Inhalt zu Gunsten der Postkasse verwerthet.
 7. Finden sich bei der Eröffnung keine Einlagen oder erscheinen dieselben werthlos für den Versender, so sind diese Briefe den uneröffneten beizufügen und mit diesen im Beisein der in Ziffer 1 von Litt. b hievor bezeichneten Beamten zu verbrennen.

- c. Ueber die Liquidation der Fahrpostgegenstände und Passagiereffekten (Litt. a) und die Revision und Zerstörung der Rebutsbriefe (Litt. b) ist jeweilen ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebniß der Oberpostdirektion alljährlich bis Ende November mitzutheilen.
- 3) Eine öffentliche Ausstellung darf bei den unbestellbaren Sendungen so wenig stattfinden als bei den übrigen.

7. Oktober
1884.

VI. Reklamationen. (Laufzedel.)

Art. 26.

1) Wenn der Aufgeber eines eingeschriebenen Gegenstandes wünscht, daß über die Spedition und Bestellung desselben eine Reklamation (Laufzedel) abgefertigt werde, so hat er diese Reklamation mit einer Marke von 20 Cent. (im Verkehr mit dem Auslande mit einer solchen von 25 Cent.) zu frankiren. Diese Gebühr wird ihm jedoch zurückerstattet, wenn es sich herausstellt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post veranlaßt worden ist. Für Reklamationen betreffend uneingeschriebene Gegenstände wird keine Gebühr erhoben.

2) Alle Reklamationsschreiben von Privaten an die Postbüreaux und Ablagen, an die Kreispostdirektionen und die Centralpostverwaltung sind zu frankiren.

3) Für Nachschlagungen in den Registern ist die in Ziff. 1 erwähnte Taxe von 20 Cent. zum voraus in Marken zu entrichten. In denjenigen Fällen, in welchen diese Nachschlagungen größere Mühe verursachen, ist das Begehren an die Kreispostdirektion zu richten, welche berechtigt ist, von dem Reklamanten eine angemessene Entschädigung für die Mühewalt zu fordern.

VII. Rückforderung.

Art. 27.

1) Der Absender hat das Recht, aufgegebene Postgegenstände zurückzuziehen, oder wegen Auslieferung an

7. Oktober
1884. einen andern Adressaten oder in einen andern Ort Anweisung zu ertheilen. Sobald jedoch die Sendung nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuerst bezeichneten Adressaten avisirt oder von ihm die Auslieferung verlangt worden ist, darf einer anderweitigen Verfügung nur mit Zustimmung des Letztern entsprochen werden.

2) Behufs einer Rückziehung oder sonstigen Anweisung hat der Absender bei der Aufgabepoststelle ein schriftliches, mit 10 Cent. frankirtes Begehren einzureichen und sich zu legitimiren. Verlangt der Versender, daß das Rücksendungsbegehren auf telegraphischem Wege vermittelt werde, so hat er überdies die ordentliche Telegrammtaxe zu bezahlen. Die Bestimmungs- oder Umspeditionspoststellen haben solche Anweisungen nur dann zu berücksichtigen, wenn dieselben im Dienstwege von der Aufgabepoststelle übermittelt werden.

3) Die Rückziehung oder andere Anweisung kann bei der Aufgabepoststelle oder der Bestimmungspoststelle und, wenn dies ohne Störung des Dienstes möglich ist, auch bei einer Umspeditionsstelle erfolgen.

4) Wenn aufgegebene Postsendungen vom Aufgeber zurückgefördert werden, so gelten bezüglich der Taxen folgende Bestimmungen:

- a. wenn eine unfrankirte Sendung die Aufgabepoststelle noch nicht verlassen hat, so wird kein Porto berechnet;
- b. war eine unfrankirte Sendung schon abgeschickt, so hat der Aufgeber das Porto für die durchlaufene Strecke (bei Fahrpoststücken für den Hin- und Herweg, und mit zweimaligem Zuschlag für Nichtfrankatur) zu entrichten;
- c. bei frankirten Sendungen, mit Ausnahme der Postkarten und Frankocouverts zu 5 Cent. und der Frankobänder, wird, unter Vorbehalt des Abzuges des Frankaturbetrages für die durchlaufene Strecke (bei Fahr-

7. Oktober
1884.

poststücken Hin- und Herweg), der Werth der obliterirten Marken gegen Abgabe der betreffenden Postkarten, oder Mandatcartons, oder des Begleitbriefes, des Umschlages oder der Adresse, auf welcher sich die Marken befinden, zurückvergütet, und zwar durch Zustellung anderer gleichartiger Werthzeichen von gleichem Betrage an den Aufgeber, wobei jedoch Letzterer, gleich wie dies für verborbene Werthzeichen (Art. 15, Ziff. 4 hievor) geschieht, für Postkarten zu 10 Cent., Geldanweisungscartons und Umschläge für Einzugsmandate 5 Cent. per Stück nachzuzahlen hat. Sendungen mit unobliterirten Marken, sowie Postkarten und Frankocouverts zu 5 Cent. und Frankobänder werden dem Aufgeber ohne Weiteres zurückgestellt.

VIII. Briefpost.

Art. 28.

Postkarten.

- 1) Als Postkarten können entweder die von der Postverwaltung bezogenen Formulare oder solche, die der Absender in entsprechendem Format und Stärke des Papiers selbst liefert und mit Marken genügend frankirt, verwendet werden. Amtliche Postkarten dürfen auch unter Frankatur nicht als Privatpostkarten verwendet werden.
- 2) Auf der Vorderseite der Postkarte dürfen nur die Adresse, die Bezeichnung „Postkarte“, die Angabe des Versenders oder dessen Firma mittelst Handschrift, Druck oder Stempel, die für die Postbehandlung nöthigen Notizen (Nachnahme, Expressbestellung, Rückschein etc.) angebracht werden. Die Post benutzt für ihre Stempel ebenfalls ausschließlich die Vorderseite.
- 3) Die Rückseite ist für die Mittheilungen bestimmt.

7. Oktober
1884.

- 4) Wenn die Post wahrnimmt, daß der Inhalt einer Postkarte injuriöser oder unsittlicher Natur ist oder daß aus demselben die Absicht einer sonstigen strafbaren Handlung sich ergibt, so ist diese Postkarte nicht weiter zu befördern.
- 5) Den Postkarten dürfen keine Beilagen (Waarenmuster, Zedel etc.) angefügt werden.
- 6) Unfrankirte, ungenügend frankirte oder sonstwie den bestehenden Vorschriften nicht entsprechende Postkarten werden nicht befördert.

Art. 29.

Drucksachen.

- 1) Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Änderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.
- 2) Es ist jedoch gestattet :
 - a. auf der äußern Seite Namen, Firma und Wohnort des Absenders anzugeben;
 - b. auf der Drucksache selbst das Datum, die Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
 - c. den Korrektur-Druckbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermanglung des Raumes auf besondern Zeddeln anzubringen.

7. Oktober
1884.
- d. auch auf andern Drucksachen als Korrekturbogen Druckfehler zu berichtigen ;
 - e. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden will, durch Striche kenntlich zu machen ;
 - f. bei Preislisten, Inseratofferten, Börsenzedeln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern ;
 - g. auf Einladungs- und Einberufungskarten den Namen der eingeladenen (einberufenen) Person, Zeit und Ort der Versammlung anzugeben. (Der Zweck der Versammlung [Verhandlungsgegenstände etc.] darf nicht handschriftlich beigefügt werden) ;
 - h. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die auf das Werk bezügliche Rechnung (Faktur) beizufügen ;
 - i. bei Bücherzedeln (offenen, gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die Werke, welche verlangt, beziehungsweise angeboten werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen ;
 - k. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme für bezügliches Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen ;
 - l. Modebilder, Landkarten etc. auszumalen.

3) Sonstige, handschriftlich oder auf mechanischem Wege hergestellte Zusätze, welche der Drucksache den Stempel der Allgemeinheit nehmen, beziehungsweise denjenigen einer individuellen Korrespondenz beilegen, sind unstatthaft, und es findet die betreffende Sendung nicht Beförderung.

7. Oktober
1884.

4) Wenn Drucksachen Waarenmuster beigegeben sind, so unterliegt die ganze Sendung den für Waarenmuster aufgestellten Taxen und Bedingungen (Art. 6 des Posttaxengesetzes).

5) Die Frankomarken sind nicht auf das Band und die Druckschrift selbst, sondern nur auf ersteres zu kleben, damit die Sendung ohne Verletzung der Marken verifizirt werden kann.

Art. 30.

Abonnirte Drucksachen (aus Bibliotheken etc.).

1) Für Drucksachen, welche zur regelmäßigen Versendung abonnirt sind (z. B. Sendungen aus Bibliotheken etc., Art. 5, Litt. d des Posttaxengesetzes), kommen nachstehende Vorschriften in Anwendung:

- a. Derartige Sendungen (Pakete) von einem Gewichte bis auf 2 Kilogramm sind für den Hin- und Herweg zusammengenommen mit 15 Cent. bei der Aufgabe zu frankiren.
- b. Wenn abonnirte Druckschriften vom ersten Leser nicht an den Aufgeber zurückgesandt, sondern an einen zweiten, von diesem allfällig an einen dritten Leser u. s. f. weiter befördert werden, so ist für jede dieser Versendungen, mit Ausnahme der Rücksendung vom letzten Leser an den ersten Aufgeber, welche unentgeltlich erfolgt, die Taxe von 15 Cent. zu erheben.
- c. Diese ermäßigte Taxe erstreckt sich nur auf den Transport von Poststelle zu Poststelle. Die Pakete sind daher von den Versendern auf die betreffenden Postbüreaux und Postablagen zu liefern und bei denselben durch die Adressaten abzuholen.
- d. Diese Taxe ist für eine jedesmalige Versendung mittelst Marken zum voraus zu entrichten.

- e. Die Druckschriften sind ohne Werthangabe, als gewöhnliche Briefpostgegenstände, aufzugeben. 7. Oktober
1884.
- f. Von Paketen über 2 Kilogramm Gewicht ist die volle Fahrposttaxe zu bezahlen.
- g. Der Sendung dürfen keine Briefe und nur solche handschriftliche offene Mittheilungen beigelegt werden, welche sich unmittelbar auf die Auswechselung der abonnirten Druckschriften beziehen.
- h. Die Pakete sind ohne Siegelverschluß und in solcher Verpackung aufzugeben, daß die postamtliche Verifikation des Inhalts leicht erfolgen kann.
- 2) Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die abonnirten Zeitungen.

Art. 31.

Waarenmuster.

Waarenmuster, welche ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung nach zur Versendung mit der Briefpost sich nicht eignen, müssen, auch wenn sie das Gewicht von 500 Gramm (Art. 1, Litt. d des Posttaxengesetzes) nicht übersteigen, als Fahrpoststücke aufgegeben werden, sofern sie überhaupt mit der Post Beförderung finden können.

Art. 32.

Rekommandirte Sendungen.

- 1) Die rekommandirten Briefpostsendungen müssen als solche vom Versender auf der Adresse bezeichnet sein. Dieselben unterliegen keinen besondern Bestimmungen in Bezug auf Form oder Verschluß.
- 2) Die Gebühr für Rekommandation von Briefpostgegenständen nach dem Auslande beträgt 25 Centimen.

7. Oktober
1884.

Art. 33.

Bestellung von gerichtlichen Akten.

- 1) Die Post übernimmt die Bestellung von gerichtlichen Akten aller Art (Vorladungen, Notifikationen, Betreibungs-vorkehren etc.) auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu folgenden Bedingungen:
- 2) Die Akte sind in die Hände der Postbeamten (am Schalter) aufzugeben, und zwar jeweilen in zwei gleichlautenden Doppeln, wovon das eine dem Adressaten zuge stellt und das andere dem Versender mit der Erklärung über die erfolgte Bestellung oder — vorkommendenfalls — mit dem aus irgend einem Grunde unbestellbar gewordenen Akte zurückgesandt wird.
- 3) Die Taxe ist für jeden Akt diejenige eines rekom mandirten internen Briefes mit Rückschein (Gesetz Art. 7 und 31), nämlich im Lokalrayon 35 Cent. und außerhalb dieses Rayons 40 Cent. Diese Taxe ist auf dem für die Rücksendung an den Aufgeber bestimmten Doppel in Franko marken darzustellen.
- 4) Die Bestellung der Akte erfolgt durch das gewöhn liche Postvertragungspersonal (Briefträger etc.) auf seinen ordentlichen Diensttouren und gemäß den für die Uebergabe rekommandirter Briefpostgegenstände aufgestellten Vorschriften (Art. 23). Verweigert der Adressat oder sein Bevoll mächtigter die Annahme des Aktes, oder ist letzterer sonst unbestellbar, so werden beide Doppel des Aktes dem Ver sender ohne Weiteres zurückgestellt.
- 5) Die Post übernimmt keine andere Aufgabe als die der Bestellung des Aktes an den Adressaten oder zu dessen Handen, gemäß Ziffer 4; sie befaßt sich demnach in keiner Weise mit Erklärungen, die der Adressat in Bezug auf diese Akte zu geben im Falle sein kann (z. B. Rechtsdarschlag etc.). Die Post hat sich auch nicht mit der Untersuchung, ob beide Doppel ganz gleichlautend seien, zu befassen, sondern es ist dies Sache des Versenders.

Art. 34.

7. Oktober
1884.**Abonnirte Zeitungen.**

1) Für den Transport der durch Vermittlung der schweizerischen Poststellen abonnirten Blätter des Auslandes, welche bloß bis an die Schweizergrenze franko geliefert werden, wird die Transporttaxe durch Zuschlag zum Bezugspreise berechnet, und zwar für jedes Exemplar $1\frac{1}{2}$ Cent. für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts.

2) Als niederste Transporttaxe für ausländische Blätter wird für das Abonnement eines Jahres 1 Franken, für das Abonnement eines Halbjahres 50 Cent. und für das Abonnement eines Vierteljahres 25 Cent. berechnet. Bei ausländischen Blättern wird das Gewicht für das ganze Abonnement nach Maßgabe der ordentlichen Lieferungen bestimmt.

3) Werden von den Verlegern schweizerischer Blätter, gesondert von der ordentlichen Lieferung, Extrablätter, Bulletins, Probe- oder Tauschblätter versendet, so unterliegen diese ebenfalls der Zeitungstaxe (Art. 10 des Posttaxengesetzes).

4) Die Zeitungen können entweder bei einer rechnungspflichtigen Poststelle (Postbüreau oder Ablage) oder unmittelbar bei den Verlegern abonnirt werden.

5) Gegen die im Posttaxengesetz (Art. 13) vorgesehene Abonnement Gebühr von 10 Cent. bezieht die Post den Abonnementspreis zum voraus vom Abonnenten und besorgt die bezügliche Verrechnung mit dem Verleger. Die gleiche Gebühr (von 10 Ct.) ist der Post für bloße Zeitungsbestellungen, bei welcher der Verleger den Abonnementspreis vom Abonnenten mittelst Nachnahme oder sonst auf gutfindende Weise bezieht, zu entrichten.

6) Mit Nachnahme belastete Blätter werden mit der Taxe für Drucksachen (Art. 2, Litt. c des Gesetzes), oder wenn sie Zusätze enthalten, welche nach Art. 29 der gegenwärtigen Verordnung der Sendung den Charakter der Druck-

7. Oktober sache benehmen, mit der Brieftaxe (Art. 2 und 3 des 1884. Gesetzes) nebst der Nachnahmegebühr (Art. 40) belegt.

7) Unter „fremden Drucksachen“ im Sinne von Art. 11, 2. Alinea des Posttaxengesetzes werden verstanden alle diejenigen Beilagen zu Zeitungen, welche nicht eigentliche Bestandtheile des Zeitungsblattes bilden und nicht lediglich zur Ergänzung, Erläuterung oder Illustrirung desselben dienen, oder nicht wenigstens im regelmäßigen Abonnement inbegriffen sind.

8) Jeder Verleger, der darauf Anspruch macht, daß die Post Abonnemente auf sein Blatt besorge, ist gehalten, den Abonnementspreis mit Einschluß sowohl der Abonnementsgebühr (Ziff. 5 des gegenwärtigen Artikels) als der Transporttaxe (Art. 10 des Gesetzes) für die durch Ziffer 11 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Abonnementstermine in einem Gesamtbetrage auf dem Blatte anzuzeigen.

9) Bei neu entstehenden Blättern, sowie bei Veränderung der Preise und Titel, hat der Verleger dem Kreiszeitungsbüreau gedruckte Preisanzeigen in genügender Anzahl zu liefern, damit die übrigen Poststellen der Schweiz schnell von jeder Veränderung unterrichtet werden können.

10) Solche Anzeigen müssen jedoch spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Quartals stattfinden. Preis erhöhungen für bereits effektuirte Abonnemente haben nicht rückwirkende Geltung, sondern treten erst mit dem nächstfolgenden Quartal in Kraft.

11) Die Abonnemente sind in folgenden Terminen auszuführen:

Die jährlichen Abonnemente beginnen mit 1. Januar, die halbjährlichen mit 1. Januar und 1. Juli und die vierteljährlichen mit 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

12) Die Poststellen sind übrigens durchaus pflichtig, für in- und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter, sofern nicht in dem postdienstlichen Preisverzeich-

7. Oktober
1884.

nisse andere Vorschriften aufgestellt sind, zu jeder Zeit Abonnemente auf beliebige, jedoch nicht auf kürzere Dauer als drei Monate und so, daß die Abonnemente je mit einem Kalenderquartal auslaufen, anzunehmen; auch sind keine über den Schluß des Kalenderjahres, bezw. bei halbjährlichen Abonnementen über den Schluß des Semesters hinausgehende Abonnemente zulässig.

13) Die schweizerischen Zeitungen sind wenigstens 8 und die ausländischen wenigstens 14 Tage vor Beginn des Abonnements zu bestellen.

14) Für verspätet aufgegebene Abonnemente wird die vollständige Nachlieferung schon erschienener Nummern von der Post aus nicht zugesichert.

15) Die Blätter sind in genügender, dem Verleger anzuzeigender Zeit vor Abgang der Post aufzugeben, damit die Verifikation und die weitere Besorgung ohne Nachtheil für die Briefexpedition stattfinden kann.

16) Die Zeitungen sind in der Regel bei den stationären Poststellen aufzugeben. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es rechtfertigen, so sind die Kreispostdirektionen befugt, die direkte Aufgabe bei den Bahнопosten zu gestatten. In solchen Fällen haben die Kreispostdirektionen dafür zu sorgen, daß die Verifikation der Zeitungslieferungen (Ziffer 19 hienach) gleichwohl in zweckdienlicher Weise stattfinde.

17) Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach deren Anleitung für die verschiedenen Postbüreau und Ablagen in gesonderte Pakete unter ein starkes Hauptband zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse der Poststelle auf den Paketen anzugeben ist, leicht verifiziert werden kann.

18) Ueberhaupt sollen die Blätter auf die zur Versendung und Austheilung an die Abonnenten zweckdienlichste Weise zusammengelegt und verpackt werden.

7. Oktober
1884.

- 19) Die Verleger sind gehalten, bei jeder Aufgabe die Zahl der Exemplare in einem Lieferungsbüchlein, laut postamtlichem Formular, anzugeben. Diese Zahl hat die absendende Poststelle wenigstens wöchentlich ein Mal zu verifizieren und bei jedem Erscheinen der Zeitung nebst dem Datum der Aufgabe und der Blattnummer in der Gesammtzahl in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die Transporttaxe zu berechnen ist.
- 20) Wird vom Verleger die Zahl der Exemplare unrichtig angegeben, so ist die von der Poststelle nach genauer Verifikation gefundene Zahl als versandt einzutragen und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.
- 21) Im Wiederholungsfalle ist die Lieferung in Gegenwart des Aufgebers nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortdauert, die Versendung der Blätter zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.
- 22) In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.
- 23) Fehlende Blätter, die durch die Post abonnirt sind, müssen sogleich, spätestens bis zur Zeit der Ablieferung der nächsten Nummer, bei dem Ankunftsbüreau reklamirt werden. Spätere Reklamationen werden nur gegen Kostenvergütung berücksichtigt.
- 24) Für die ohne Vermittlung der Poststellen abonnirten Blätter nehmen dieselben Reklamationen nur gegen Erlegung der Laufzedelgebühr (Art. 26) an.
- 25) Mit der Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger, und es kann dieselbe auch zu keiner Rückvergütung des Betrags angehalten werden. Sollte das Blatt nicht geliefert werden, oder vor Ablauf des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird in so weit eine Rückzahlung des verhältnißmäßigen Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger auf gütlichem Wege erhältlich ist.

7. Oktober
1884.

26) Infolge dauernd unregelmäßiger Lieferung eines Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Preisanzige, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsbesorgung einstellen.

27) Im Laufe der Monate Mai und November sind von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die durch die Zeitungsbüreaux und Poststellen gemachten Bestellungen eine Abonnementsliste und die Bestellzedel als Belege einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jeder Stelle bestellten Exemplare, und zwar zum vollen Abonnementspreise, auszusetzen ist. Nachträglich von den Poststellen einlaufende Bestellzedel sind dem Zeitungsbüreau jeweilen sofort zur Notiz einzusenden.

28) Uebersteigt das Guthaben des Verlegers für postamtlich abonnierte Blätter den Betrag der schuldig werdenden Transporttaxe (Ziffer 19), so ist demselben auf Verlangen eine verhältnismäßige Abschlagszahlung zu leisten.

29) Die Abrechnung mit den Verlegern findet nach Ablauf jedes Semesters (also auf Anfangs Juli und Januar) statt.

30) In der Rechnung, die das Zeitungsbüreau ausfertigt, wird der volle Betrag der Postabonnemente in das Haben des Verlegers, die Abonnementsgebühren und die Transporttaxen (quartaliter ausgerechnet) dagegen in sein Soll geschrieben. Diese Rechnung hat der Verleger beförderlichst zu prüfen, nach Richtigfinden zu unterschreiben und dem Zeitungsbüreau wieder zuzustellen, woraufhin der Saldo sofort ausbezahlt werden soll.

31) Die Verleger sämmtlicher Schweizerblätter haben ihre neuen Abonnementspreise spätestens Ende Oktober dem Zeitungsbüreau ihres Postkreises, zu Handen des Zeitungsbüreau Bern, für die Redaktion des neuen Preisverzeichnisses mitzutheilen.

7. Oktober
1884.

IX. Fahrpost.

Art. 35.

Werhtaxe.

- 1) Die Werhtaxe (Art. 18 des Posttaxengesetzes) beträgt für die ersten 1000 Franken 3 Cent. von je 100 Franken.
- 2) Für die weitern Beträge werden der Taxe von 30 Cent. für das erste Tausend, 6 Cent. für jedes weitere Tausend des deklarirten Werths beigefügt.
- 3) Bruchtheile von 100, bezw. 1000 Franken werden als voll berechnet.
- 4) Alle Taxbeträge sollen durch 5 theilbar sein und werden zu diesem Zweck soweit nöthig aufgerundet.

Art. 36.

Ohmgeldpflichtige Sendungen.

- 1) Sendungen mit steuer-(ohmgeld-)pflichtigen geistigen Getränken dürfen mit der Post, ohne Unterschied des Gewichts, nicht befördert werden nach den Kantonen Bern, Luzern, Glarus und Freiburg.
- 2) Nach dem Kanton Graubünden dürfen mit der Post Sendungen von Bier und Branntwein schweizerischen und fremden Ursprungs, sowie von fremden oder schweizerischen mit fremden vermischten Weinen nicht spedirt werden.
- 3) Nach dem Kanton Tessin dürfen Postsendungen, welche Getränke fremden Ursprungs enthalten, nicht eingeführt werden.
- 4) Nach dem Kanton Wallis dürfen mit der Post Getränke schweizerischen Ursprungs frei, solche fremden Ursprungs bis zum Gewicht von 3 kg. eingeführt werden.
- 5) Es haben bis auf Weiteres die Einfuhr per Post von Mustersendungen geistiger Getränke bewilligt: die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Solothurn, Basel-

Stadt und Aargau bis zum Bruttogewicht von 5 kg.; Basel-
Land und Waadt bis 3 kg. und Uri bis $2\frac{1}{2}$ kg. 7. Oktober
1884.

6) In den Städten Genf und Carouge werden Oktroi-gebühren bezogen, Getränksendungen nach diesen Orten jedoch ohne Beschränkung zur Beförderung angenommen.

7) Keiner Beschränkung und Steuer unterliegt die Einfuhr der Getränke von Seite der Kantone Schwyz, Zürich, Schaffhousen, Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden, St. Gallen, Thurgau und Neuenburg.

8) Die Versender tragen die Verantwortlichkeit für allfällige Widerhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Getränken.

Art. 37.

Bedingt zugelassene Gegenstände.

1) Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

- a. leicht zerbrechlich oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;
- b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;
- c. die wegen des großen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen (Postregalgesetz, Art. 8).

2) Als Sendungen, welche in obige Kategorie fallen, werden u. A. diejenigen betrachtet, die Flüssigkeiten enthalten, sowie die Transporte von lebenden Thieren.

3) Flüssigkeiten und solche Gegenstände, die schneller Verderbniß ausgesetzt sind, lebende Thiere u. s. w. werden nur dann angenommen, wenn nach äußerlichem Ansehen die Verpackung mit Sicherheit als durchaus genügend und passend anerkannt werden kann, eine ununterbrochene, ausreichend schnelle Spedition an den Bestimmungsort vorauszusehen ist und wenn die Verladung auf die Postwagen, resp. Eisenbahnwagen der betreffenden Kurse an und für sich keine Nachtheile darbietet.

7. Oktober
1884.

4) Unförmlich große Gegenstände, wie Maschinerien, Geräthschaften, Bäume und leicht zerbrechliche Gegenstände sind nur anzunehmen, soweit die zur Beförderung an den Bestimmungsort bestehenden Transporteinrichtungen ohne Behinderung der anderweitigen regelmäßigen Postsendungen sich eignen.

5) Wenn die Post Sendungen übernimmt, deren Transport sie gemäß vorstehenden Bestimmungen abzulehnen das Recht hätte, so geschieht der bezügliche Transport nur auf Rechnung und Gefahr des Versenders, und es hat Letzterer eine dahin lautende Erklärung (Garantieschein), für welche in der Regel das postamtliche Formular Nr. 1224 verwendet wird, auszustellen. Kollektiv-Garantiescheine sind zulässig.

Art. 38.

Weitersendung und Rücksendung.

Für die Weitersendung von Fahrpoststücken an einen andern als den ursprünglichen Adressort, sowie für Rücksendung derselben an den Aufgabeort wird die Taxe neuerdings berechnet, und zwar mit Zuschlag für Nicht-Frankatur, wenn die erste Sendung nicht frankirt war.

X. Nachnahmen.

Art. 39.

Betrag der Nachnahmen.

In den durch das Posttaxengesetz (Art. 22) festgesetzten Maximalbeträgen (Fr. 50 für die Briefpostgegenstände und Fr. 300 für die Fahrpoststücke) sind die Taxen und Gebühren, welche dem Nachnahmebetrag beigefügt werden, nicht inbegriffen.

Art. 40.

Berechnung der Provision.

Die Provision (von 10 Cent. für je 10 Franken oder Bruchtheil dieses Betrags) wird nur vom reinen Nachnahme-

betrag, mit Ausschluß der hinzugefügten Taxen und Gebühren, berechnet.

7. Oktober
1884.

Art. 41.

Taxe für die Rücksendung.

Auf unanbringlichen Fahrpostnachnahmesendungen wird die gewöhnliche Taxe für den Rückweg ein zweites Mal berechnet.

Art. 42.

Vormerkung der Nachnahme auf der Adresse und Angabe des Versenders.

1) Auf der Adresse ist der reine Betrag der Nachnahme, derjenige der allfällig zugeschlagenen Frankatur und der Totalnachnahmebetrag anzugeben.

2) Der Aufgeber ist verpflichtet, die Nachnahmearresse vollständig mit den vorgeschriebenen Requisiten zu versehen, und namentlich den reinen Nachnahmebetrag selbst anzugeben. Die Poststelle der Aufgabe wird jedoch auf Verlangen des Versenders den Betrag der Frankatur und den Totalnachnahmebetrag aussetzen.

3) Die Nachnahme wird in der obern linken Ecke der Adresse des Nachnahmegergenstandes vorgemerkt, und zunächst darunter hat der Versender seinen Namen oder seine Firma handschriftlich oder mittelst Stempels beizufügen.

Art. 43.

Lieferfrist.

Für die Nachnahmen wird, der besondern Mühevoll wegen, welche sie veranlassen, der Post eine bis zwei Tage längere Lieferfrist vorbehalten als für die andern Sendungen.

Art. 44.

Aufgabeverzeichniss.

1) Wer an einem Tage mehr als zehn Briefpostnachnahmen versenden will, hat bei der Aufgabe der Poststelle ein Verzeichniß, welches das Datum der Aufgabe, den Namen

7. Oktober des Aufgebers und entweder den Nachnahmebetrag und die
1884. Adresse jedes Gegenstandes oder die Stückzahl nach den
verschiedenen Beträgen enthält, zuzustellen. Auf dem dem
Aufgeber etwa wieder behändigten Doppel dieser Liste wird
keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

2) Das Formular für dieses Verzeichniß kann bei der Poststelle unentgeltlich bezogen werden.

Art. 45.

Nachsendung und Rücksendung.

1) Die Nachnahmen können an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort nur dann nachgesandt werden, wenn derselbe in der Schweiz liegt und die Präsentation der Nachnahme an den Adressaten am neuen Bestimmungs-ort inner sieben Tagen oder inner der ausdrücklich verlängerten Frist (Ziff. 4) von der Ankunft an dem ersten Bestimmungsorte an, erfolgen kann.

2) Wenn der Adressat die Nachnahme inner den sieben Tagen oder der ausdrücklich verlängerten Frist (Ziff. 4), vom Tage der Ankunft an, nicht einlöst, so wird der Gegenstand mit der ersten Sendung des auf den Ablauf der Frist unmittelbar folgenden Tages als unbestellbar an die Aufgabe-poststelle zurückgesandt.

3) Diese Fristbestimmung gilt auch für die poste-restante-Nachnahmen.

4) Es ist zulässig, ausnahmsweise die Einlösungsfrist auf ausdrückliches Begehr des Versenders hin von 7 auf höchstens 14 Tage zu verlängern. In diesem Falle ist die Sendung stets mit einem Nachnahmезедель (Art. 47, Ziffer 1) zu begleiten, auf welchem der Versender fragliches Begehr anzubringen hat.

Art. 46.

Zurücklieferung an den Versender.

1) Dem Versender wird der Nachnahmegenstand, wenn aus irgend einem Grunde dessen Bestellung an den Adressa-

ten nicht erfolgen kann, von der Aufgabepoststelle zurückgeliefert.

7. Oktober
1884.

2) Der Versender kann die Rücknahme eines solchen Gegenstandes und die Bezahlung der darauf haftenden Posttaxen nicht verweigern.

Art. 47.

Nachweis der Einlösung.

1) Der Versender hat eine Gebühr von 10 Cent. zu entrichten, wenn er verlangt, daß die Nachnahme mit einem Einlösungsschein begleitet werde.

2) Der Nachnahmebetrag wird zur Auszahlung an den Versender fällig, wenn die Aufgabepoststelle bezüglich der von Seite des Adressaten erfolgten Annahme versichert ist. Diese Sicherheit gilt jedenfalls als erlangt, wenn binnen 15 Tagen, von der Absendung an gerechnet, weder der Nachnahmegergenstand bei der Aufgabepoststelle zurückgelangt, noch derselben eine Mittheilung über nicht erfolgte Bestellung des Gegenstandes zugekommen ist.

3) Bei mit Nachnahmезедeln (Einlösungsscheinen, Art. 45, Ziffer 4 und Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels) begleiteten Sendungen darf die Auszahlung in keinem Falle stattfinden, bevor der Zedel mit der Erklärung der Einlösung der Nachnahme an die Aufgabepoststelle zurückgelangt ist.

Art. 48.

Bezahlung der Nachnahmen.

Bei denjenigen Nachnahmen, welche mit Verzeichnissen (Art. 44) aufgegeben worden sind, wird auf die Verfallzeit, nach Abzug der als unbestellbar wieder eingelangten und an den Nachnehmer zurückgelieferten Sendungen, auf Grund dieses Verzeichnisses der dem Nachnehmer zukommende Betrag ermittelt.

7. Oktober
1884.

Art. 49.

Zustellung des Nachnahmebetrages.

Wenn der Aufgeber einer vom Adressaten eingelösten Nachnahme binnen einem Monat, von der Versendung an gerechnet, den Nachnahmebetrag bei der Aufgabepoststelle nicht erhebt, so wird ihm derselbe, unter Abzug der bezüglichen Taxe, als Geldanweisung zugesandt.

Art. 50.

Amtliche Nachnahmen.

- 1) Die vom Porto befreiten Briefpostsendungen in Amtssachen, auf welchen eine Nachnahme lastet, sind der Nachnahmeprovision, nicht aber dem Porto unterworfen.
- 2) Die amtlichen Nachnahmesendungen der Telegraphenverwaltung sind auch von der Entrichtung der Provision enthoben.

XI. Geldanweisungen.

Art. 51.

Umfang des Verkehrs.

- 1) Zum Geldanweisungsdienste sind alle schweizerischen Postbüros und rechnungspflichtigen Postablagen verpflichtet.
- 2) Das Maximum der amtlichen Geldanweisungen (Art. 23, letztes Alinea des Posttaxengesetzes) beträgt 10,000 Franken.

Art. 52.

Anweisungsformular.

Als Anweisungsformulare werden offene, mit Coupons versehene Cartons verwendet, mit Taxwerth von 20 oder 30 Cent.

Art. 53.

Ausstellung der Anweisung.

- 1) Es ist Sache des Einzahlers, sowohl auf den Carton als auf den Coupon den Betrag der Anweisung und auf erstern

7. Oktober
1884.

überdies die Adresse des Empfängers zu schreiben, sowie die etwa nöthigen Marken aufzukleben. Im Weitern hat der Versender auf den Coupon seinen Namen und Wohnort, sei es handschriftlich oder mittelst eines Stempels, anzugeben. Auf der Rückseite des Coupon kann er, ausgenommen bei telegraphischen Anweisungen, Mittheilungen zu Handen des Empfängers anbringen.

- 2) Die erwähnte Namensangabe oder Stempelung gilt als Regel. Wenn indessen der Aufgeber einer taxpflichtigen Anweisung seinen Namen auf dem Mandate ausdrücklich nicht angeben will, so darf er nicht dazu angehalten werden.
- 3) In diesem Falle hat der Einzahler gleichwohl seinen Namen der Aufgabestelle behufs Eintragung in das Einzahlungsregister anzugeben.
- 4) Die Poststellen sind angewiesen, in Fällen, wo der Aufgeber des Schreibens unkundig oder sonst unbehülflich ist, auf dessen Verlangen das Formular auszufüllen.

Art. 54.

Aufgabe und Verifikation der Anweisung.

- 1) Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er die Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Formular zu übergeben und derselben den Anweisungsbetrag in Baar zuzuzählen.
- 2) Nachherige Reklamationen bezüglich des Anweisungsbetrages sind sowohl von Seite des Aufgebers als von Seite der Aufgabestelle unzulässig.
- 3) Die Poststellen dürfen ungenügend frankirte, lückenhaft oder undeutlich ausgefertigte, unvollständig oder unbestimmt adressirte Anweisungen, sowie solche, die den Maximalbetrag überschreiten, Korrekturen oder Radiaturen auf der Adressseite oder unzulässige Zusätze enthalten, zur Beförderung nicht annehmen.

7. Oktober
1884.

Art. 55.

Empfangschein.

1) Für Geldanweisungen werden auf Verlangen des Aufgebers in gewöhnlicher Weise Empfangscheine abgegeben. Für solche Anweisungen indessen, welche von den Poststellen ausgefertigt werden (Art. 53, Ziffer 4) oder welche postrestante adressirt sind, muß jeweilen ein Empfangschein zur gesetzlichen Taxe gelöst werden.

2) Für jede Geldanweisung muß ein besonderer Empfangschein ausgestellt werden.

Art. 56.

Geldsorten und Ausschluss besonderer Bedingungen.

1) Irgend welche auf die Auszahlung bezügliche Bedingungen über Zeitpunkt, Geldsorten u. s. w. werden von der Postverwaltung nicht angenommen.

2) Jede einzelne Geldanweisung ist als eine Zahlung zu betrachten, wenn auch mehrere zugleich ein- oder ausbezahlt werden.

Art. 57.

Ausbezahlung durch die Postbüreaux und Ablagen.

1) Bei der Ausbezahlung wird folgendes Verfahren beobachtet:

2) Die Auszahlungsstelle, in deren Bestellbezirk der Adressat wohnt, läßt demselben in der Regel mit der Anweisung gleichzeitig den Baarbetrag durch den Brief- oder Mandatträger überliefern. Der Adressat hat die Anweisung, gemäß Ziffer 3 hienach, zu quittiren, worauf der Coupon abgetrennt und demselben nebst dem Baarbetrag übergeben wird.

3) Jedenfalls ist dem Adressaten der Baarbetrag nur gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung auf der Rückseite der Anweisung mittelst Tinte, unter Beifügung des

Datums, welches in allen Fällen zu verlangen ist, sowie eventuell der Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein (Artikel 12 hievor), zuzustellen.

7. Oktober
1884.

4) Wo die örtlichen Verhältnisse einer Vertragung der Baarschaft in die Wohnung des Adressaten Hindernisse entgegenstellen oder der Postverwaltung hieraus erhebliche Belästigungen erwachsen würden, können die Poststellen ermächtigt werden, dem Adressaten lediglich einen Avis durch den Briefträger zuzustellen, mit der Einladung, den Betrag bei der Auszahlungspoststelle zu beziehen. Zu diesem Zwecke hat die Auszahlungspoststelle den Coupon von der Anweisung abzutrennen, am Fuße von dessen Vorderseite den Namen des Empfängers vorzumerken und den Coupon dem Briefträger zur Bestellung als Avis zu übergeben. In keinem Falle darf die Anweisung selbst dem Adressaten als Avis zugestellt werden, sondern dieselbe hat bis zum Augenblicke der Acquittirung (Ziff. 2 und 3) stets in den Händen der Postverwaltung zu verbleiben.

Art. 58.

Nichtbestellung und Erlöschen der Anweisung.

Geldanweisungen (inklusive die poste-restante adressirten), welche aus irgend einem Grunde bis am zehnten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Anweisung ausge stellt worden ist, nicht ausbezahlt werden können, sind als erloschen zu betrachten und durch die Einzahlungs poststellen dem Aufgeber zurückzuvergütten. Eine Erstattung der Taxe findet nicht statt. Nach vier Monaten, von der Aufgabe an, kann eine Rückvergütung nur noch durch Vermittlung der Kreispostdirektion erfolgen.

Art. 59.

Geldanweisungen mit Bestimmungsveränderung.

Auf Verlangen des Adressaten oder des Versenders können interne Geldanweisungen an einen andern als den

7. Oktober 1884. ursprünglichen Bestimmungsort im Innern der Schweiz weiter spedirt werden, wenn die Anweisung bis am zehnten Tage Morgens nach Ablauf des Monats, in welchem sie ausgestellt wurde, mittelst des ordentlichen Posttransportes an den neuen Bestimmungsort gelangen kann.

Art. 60.

Verlorene Anweisungen.

Durch die Poststellen verlorene Anweisungen werden durch einen Verbalprozeß ersetzt und dem Adressaten sofort bezahlt.

Art. 61.

Aufschub der Auszahlung und Baarschaftszuschuss.

Ist die Auszahlungspoststelle nicht im Besitz genügender Baarschaft, um eingelangte Anweisungen sofort auszahlen zu können, so ist die Bezahlung baldmöglich, spätestens aber inner fünf Tagen zu leisten. Der Adressat ist hievon sofort nach Eingang der Anweisung in Kenntniß zu setzen, durch Avis auf postamtlichem Formular, welch' letzterm der Coupon der Anweisung beizuhalten ist.

Art. 62.

Anweisungen durch Telegramm.

1) Wenn in der Ortschaft, wo die Einzahlung bei einem Postbüreau oder bei einer rechnungspflichtigen Postablage gemacht wird, ein öffentliches Telegraphenbüreau besteht, so kann der Einzahler eine Anweisung bis zum Höchstbetrag von Fr. 300 durch Telegramm befördern lassen, wofür folgendes Verfahren stattfindet:

a. **E i n z a h l u n g .**

2) Der Aufgeber hat die Anweisung vorerst gemäß Art. 53 auf einem gewöhnlichen Cartonformular auszufertigen und zu frankiren. Auf dem Coupon können Mittheilungen

7. Oktober
1884.

an den Adressaten nicht angebracht werden. Ferner erhält der Aufgeber von der Einzahlungsstelle ein besonderes Telegrammformular, welches in Uebereinstimmung mit dem Cartonformular auszufertigen ist.

3) Der Einzahler hat auf demselben nebst Angabe des Anweisungsbetrages in Zahlen und der Adresse des Empfängers auch den Betrag der Franken in Worten auszusetzen, die Centimen mit Zahlen zu wiederholen und seine Unterschrift beizufügen.

4) Die Angabe des Betrages in Worten muß unmittelbar nach der Angabe in Ziffern auf gleicher Linie in nachstehender Weise erfolgen: z. B. Fr. 168. 75 Ct. (Franken hundert acht und sechzig Ct. 75).

5) Es ist dem Aufgeber gegen Bezahlung der gewöhnlichen Telegraphentaxe gestattet, auf dem Telegrammformular weitere Mittheilungen anzubringen.

6) Nach vollständiger Ausfertigung des Telegrammes wird dasselbe der Aufgabestelle übergeben und derselben die Telegrammtaxe bezahlt.

7) Letztere wird das Telegramm dem Telegraphenbüreau zustellen und demselben die Taxe vergüten.

8) Für diese Bemühung ist vom Aufgeber eine Gebühr von 25 Cent. zu bezahlen, wenn Post und Telegraph nicht im nämlichen Gebäude sich befinden.

b. Expressbestellung des Telegrammes.

9) Der Aufgeber kann auch gegen Vorausbezahlung der betreffenden Gebühren verlangen, daß das Telegramm an den Adressaten und an die Auszahlungsstelle durch Expressen oder Staffete bestellt werde.

c. Ankunft und Bestellung des Anweisungstelegramms.

10) Der Adressat erhält vom Telegraphenbüreau des Ankunftsorates ein Telegramm, in welchem nebst der Angabe

7. Oktober des Anweisungsbetrages die allfällig vom Versender beigefügten weiteren Mittheilungen (Ziffer 5) enthalten sind. (Ein Doppel, welches lediglich den Text der Anweisungsformel enthält, wird an die Auszahlungspoststelle adressirt.)

11) Befinden sich die Auszahlungspoststelle und das Telegraphenbüreau nicht in der gleichen Ortschaft und soll die Bestellung des Telegramms nicht durch Expressen oder Staffete erfolgen, so sind beide Telegrammausfertigungen der Poststelle aufzugeben, welche dieselben sowohl an den Adressaten als an die Auszahlungspoststelle als rekommandirte Briefe posttaxfrei befördert.

d. Auszahlung, Empfangsbescheinigung und Rücksendung.

12) Wenn sich der Adressat bei der Auszahlungspoststelle einfindet, so ist die Zahlung nur nach vorgängiger genauer Feststellung der Identität der Person gemäß Art. 23 zu leisten, und der Adressat gibt Quittung auf dem der Auszahlungsstelle zugesandten Doppel des Telegramms. Die Vorweisung des dem Adressaten zugekommenen Telegrmmdoppels, oder der Nachweis der Eigenschaft als Absender eines Telegramms, auf welches hin die telegraphische Geldanweisung erfolgte, gilt nicht als Legitimation.

13) Ueberdies kann die Auszahlung nur geleistet werden, wenn der Adressat sein Telegramm vorweist, ein Doppel desselben bei der Auszahlungspoststelle vorliegt und beide in Bezug auf die Anweisungssumme, den Adressaten und die Auszahlungspoststelle genau übereinstimmen.

14) Hat sich der Adressat auf der Auszahlungspoststelle bis am 10. Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Anweisung aufgegeben worden ist, nicht eingefunden, so ist das Mandat-Telegramm in einem gewöhnlichen Umschlage amtlich und taxfrei behufs Rückvergütung an die Einzahlungs-poststelle zurückzusenden.

XII. Einzugsmandate.7. Oktober
1884.**Art. 63.****Ausschluss des Einzugs von Beträgen für Lotterieloose.**

Beträge für Lotterieloose können durch Einzugsmandate nicht einkassirt werden, ausgenommen wenn es sich um schweizerische Lotterie- und Ausspielgeschäfte handelt, welche von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind.

Art. 64.**Ausstellung der Einzugsmandate.**

1) Für die Einzugsmandate sind ausschließlich die hiefür von der Postverwaltung angefertigten, bei allen Postbüros zu beziehenden und vom Versender gemäß dem Vordrucke auszufertigenden und zu adressirenden Couverts zu verwenden.

2) Die Rückseite der Couverts kann zu Vermerken darüber benutzt werden, was mit dem Einzugsmandate zu beginnen sei, falls der Einzug durch die Post nicht bewerkstelligt werden kann, nämlich, ob dasselbe an eine Dritt-person (Protestbeamter, bezw. Postagent) zu übergeben sei, behufs Aufnahme des Wechselprotestes, wenn es protestable Papiere enthält, oder behufs Anhebung des Schuldentrieb-verfahrens, wenn es andere Forderungstitel enthält, oder ob dasselbe sofort nach der ersten Vorzeigung zurückzusenden sei.

3) Diese Vormerke sind zu fassen wie folgt:

„zum Protest“, „sofort zum Protest“, „an N. N. zum Protest“, „an N. N. sofort zum Protest“, „zum Schuldentrieb“, „an N. N. zum Schuldentrieb“, „sofort zur Betreibung“, oder „an N. N. sofort zum Schuldentrieb.“

Art. 65.**Beilagen.**

1) Jedem Einzugsmandate sind diejenigen Papiere, wie Quittungen, quittirte Rechnungen und quittirte Wechsel,

7. Oktober
1884. Coupons u.s.w., beizufügen, welche eingezogen werden sollen; hingegen ist es untersagt, anderweitige Dokumente oder Mittheilungen zu Handen des Schuldners beizuschließen.

2) Wechsel und andere protestable Papiere dürfen auf eine Poststelle oder auf die Postverwaltung weder ausgestellt noch indossirt sein.

3) Es ist untersagt, dem nämlichen Einzugsmandate Einzugspapiere beizufügen, die eine verschiedene Behandlung erfordern, und eben so wenig dürfen solche Einzugspapiere beigeschlossen werden, die nicht spätestens 15 Tage nach der Aufgabe des Einzugsmandates oder nicht alle gleichzeitig fällig sind.

Art. 66.

Taxe.

Die Taxe (50 Centimen für jedes Einzugsmandat) wird durch Ankauf der im Art. 64 erwähnten Couverts zum voraus gedeckt und bleibt der Postverwaltung verfallen, gleichviel ob der Einzug durch die Post gelinge oder nicht.

Art. 67.

Aufgabe und Versendung.

Die Einzugsmandate sind an das Postbüreau, welches mit dem Geldeinzuze beauftragt wird, zu adressiren. In Bezug auf Aufgabe, Behandlung und Beförderung der Einzugsmandate, sowie hinsichtlich der Empfangscheine finden die für die rekommandirten Sendungen in Kraft bestehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Art. 68.

Vollziehung der Einzugsmandate.

1) Das Postbüreau, welchem ein Einzugsmandat zugekommen ist, wird dasselbe am Fälligkeitstage oder, wenn derselbe nicht angegeben, nicht ersichtlich oder schon vorüber ist, sofort nach Eingang mittelst der ersten ordentlichen

Bestellungstour derjenigen Person, bei welcher das Geld eingezogen werden soll, vorweisen und dieselbe zur Zahlung auffordern lassen.

7. Oktobe
1884.

2) Wird die Zahlung verweigert oder Aufschub verlangt, ohne daß sodann der Betrag dem Bureau abgeliefert würde, so erfolgt, falls eine anderweitige Verfügung gemäß Art. 64, Ziff. 2, von Seite des Auftraggebers nicht getroffen worden ist, am siebenten Tage nach demjenigen der ersten Vorweisung eine zweite Vorweisung und Zahlungsaufforderung.

Art. 69.

Zahlung.

Die Zahlung muß vollständig geleistet werden. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Art. 70.

Uebermittlung der eingezogenen Beträge.

Wird der geforderte Betrag bezahlt, so sind derjenigen Person, welche die Zahlung geleistet hat, die eingelösten Papiere auszuhändigen, und es ist der Betrag, nach Abzug der Geldanweisungstaxe und eventuell der ausgelegten kantonalen Stempelgebühr, mittelst Postanweisung direkt an den Auftraggeber zu übersenden.

Art. 71.

Rückgabe der Einzugsmandate.

Ist die erste, sowie auch eventuell die zweite Vorweisung erfolglos geblieben, so wird, wenn die Ueberweisung an eine Drittperson von Seite des Auftraggebers nicht verlangt worden ist, das Einzugsmandat nebst Beilagen direkt unter portofreier Rekommandation und unter entsprechender Notiz ohne Verzug an Letzteren zurückgesandt, vorkommendenfalls unter Nachnahme der ausgelegten kantonalen Stempelgebühr.

7. Oktober
1884.

Art. 72.

Uebergabe an Drittpersonen.

1) Kann der Einzug nicht bewerkstelligt werden, und hat der Auftraggeber auf diesen Fall hin gemäß Art. 64, Ziffer 2, die Verfügung getroffen, daß die Angelegenheit an eine Drittperson überwiesen werde, so werden dieser, sei es, daß der Auftraggeber dieselbe namentlich bezeichnet hat, oder daß die Wahl derselben der Postverwaltung überlassen wird, das Einzugsmandat und die sämmtlichen Beilagen unter portofreier Rekommandation zugestellt.

2) Ist die Drittperson nicht namentlich bezeichnet worden, und steht dem Postbüreau keine solche zur Verfügung, welche sich mit der Angelegenheit zu befassen hat, so wird das Einzugsmandat nebst Beilagen, gemäß Art. 71, unter entsprechender Mittheilung direkt und unter portofreier Rekommandation an den Auftraggeber zurückgesandt.

3) Wenn ein Mandat einer Drittperson übergeben worden ist, so hat das Bestimmungsbüreau hierüber dem Aufgeber postamtliche Anzeige zu machen, unter Angabe, wann und an wen die Uebergabe stattgefunden hat.

XIII. Postreisende (Passagiere).

Art. 73.

Umfang der Personenbeförderung.

Für jeden Postkreis wird eine Kursübersicht im Druck herausgegeben und bei jeder mit dem Passagierdienst betrauten Poststelle des betreffenden Kreises öffentlich angeschlagen.

Diese Uebersicht enthält folgende Angaben:

- a. Bezeichnung der Kurse mit Passagierbeförderung;
dann für jeden dieser Kurse:
- b. die Fahrtordnung;

- c. die Bezeichnung der Wagengattung (Zahl der Plätze);
 - d. die Distanzen;
 - e. die Platzpreise;
 - f. ob und für wie viel Personen Beiwägen geliefert werden.
7. Oktober
1884.

Art. 74.

Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

1) Von der Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen solche Personen, deren Zustand oder deren Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, oder dieselben in Gefahr bringen könnte, z. B.:

- a. Kranke, welche mit Gemüths- oder epileptischen Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
- b. Betrunkene;
- c. Gefangene unter militärischer oder polizeilicher Bewachung, wenn nicht eine besondere Wagenabtheilung vollständig für sie gemietet wird;
- d. Blinde ohne Begleitung;
- e. Personen, welche durch rohes Benehmen oder durch unanständige, unreinliche Kleidung Anstoß geben;
- f. Personen, die geladene Schießwaffen oder sonstige bei derartigem Transporte gefährliche, z. B. leicht explodierende oder sich leicht entzündende Gegenstände mit sich führen wollen.

2) Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender unter die vorstehenden Bestimmungen fällt, so muß derselbe an der nächsten Haltstelle von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Inzwischen hat der Kondukteur oder Postillon die übrigen Passagiere nach Möglichkeit vor Belästigungen und Nachtheilen zu schützen.

3) Gegen Anstand und Sittlichkeit sich verstößende Reisende sind durch den Kondukteur oder Postillon unverzüglich, auch wenn keine Haltstelle in der Nähe ist, zum Aussteigen aus dem Postwagen zu veranlassen.

7. Oktober
1884.

Art. 75.

Mitnahme von lebenden Thieren.

Lebende Thiere (z. B. Hunde) dürfen nicht in die Postwagen genommen werden.

Art. 76.

Rauchen.

Das Rauchen im Postwagen ist nur nach erfolgter Zustimmung aller Reisenden gestattet.

Art. 77.

Von den Reisenden verursachte Beschädigungen.

1) Die Reisenden sind für die von ihnen an den Postwagen oder sonstwie verursachten Beschädigungen verantwortlich.

2) Für zerbrochene oder sonst beschädigte Gegenstände ist folgender Tarif maßgebend :

1 m. Moquette	Fr. 8. 50
1 m. blaues Tuch	" 10. 50
1 m. grünes Ledertuch	" 5. 30
1 m. breite Brodüren	" 2. —
1 m. schmale Brodüren	" --. 50
1 m. Merino	" 5. —
1 Glacen-Zugriemen, von Leder	" 2. 50
1 " " " Borten	" 3. —
1 neusilbernes Häklein oder Ringlein, 1 Kurznagel oder 1 Glacenplaque, je	" --. 50
1 Armschlinge	" 4. —
1 lederner Aufbindriemen	" 1. 20
1 größere Fensterscheibe (Glace)	" 2. —
1 kleinere " " "	" 1. —

Art. 78.

7. Oktober
1884.**Freiplätze.**

1) Außer denjenigen Freikarten, welche das Postdepartement und die Oberpostdirektion Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vermöge ihrer dienstlichen Stellung ertheilen, können von diesen Behörden Freiplätze für Benutzung der Postwägen in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a. an Mitglieder von Behörden oder Beamte anderer im Verkehr mit den schweizerischen Posten stehenden Verwaltungen, sowie an Theilhaber von Unternehmungen, die mit dem Reisendentransport in Beziehung stehen, wenn diese Freiplatzertheilung im Vertragswege geregelt ist oder sonst aus dienstlichen Gründen passend erscheint;
- b. an Arme, aus Humanitätsrücksichten.

2) Die Kreispostdirektionen sind kompetent, Freiplätze für Dienstreisen von Beamten und Bediensteten, welche unter ihnen stehen, sowie Freiplätze oder Taxermäßigungen zu Gunsten von Armen zu bewilligen.

3) Das Gepäck-Freigewicht für Inhaber von Freikarten ist, ohne Unterschied der Kurse, auf 15 Kilogramm festgesetzt.

Art. 79.

Anmeldung zur Postreise.

1) Die Anmeldung zur Postreise kann mündlich oder mittelst schriftlicher oder telegraphischer Bestellung geschehen, jedoch nie anders als gegen sofortige Bezahlung der Taxe.

2) Die Anmeldung muß bei den Poststellen, von welchen aus die Post benutzt werden will, während der für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (Art. 9 hievor) und vor dem Postschluß geschehen; jedoch bleibt für Reisende, welche mit Postwägen oder Bahnzügen ankommen und mit der nächsten, vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Anmeldung

7. Oktober außerhalb der Dienststunden bis zum Schluße der betreffenden Post offen.
1884.

3) Der Postschluß für jeden Kurs tritt ein:

Wenn im Hauptwagen oder in den bereits bestellten Beiwägen noch Plätze verfügbar sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern eine Bestellung von Beiwägen erst noch erfolgen muß, in der Regel eine Stunde vor der festgesetzten Abfahrtszeit des betreffenden Kurses. Den Kreispostdirektionen wird anheimgestellt, je nach Umständen wenn möglich eine kürzere Frist zu bestimmen.

4) Bei außerordentlichen Anlässen, z. B. Festen, Jahrmarkten und so weiter, wo ein großer Zudrang von Reisenden stattfindet, müssen die Plätze zwei Stunden vor der Abfahrt bestellt werden.

Art. 80.

Einzelne überzählige Reisende.

1) Bei Einspannerkursen, sowie bei zwei- und mehrspännigen Kursen ohne Kondukteurbegleitung findet eine Beiwagenlieferung für einen einzelnen überzähligen Reisenden in der Regel nicht statt.

2) Bei Fuhrwerken mit zweisitzigem Bock und auf Kursstrecken, wo die Placirung eines Reisenden neben den Postillon mit Rücksicht auf die Sicherheit der Führung überhaupt zulässig ist, kann ein solcher einzelner überzähliger Reisender gegen Bezahlung der ordentlichen Personentaxe Beförderung finden, sofern er sich neben den Postillon placirt.

3) Wenn die Placirung eines Reisenden neben den Postillon nicht zulässig ist (Ziff. 2), oder wenn der Reisende sich weigert, einen solchen Platz einzunehmen, so wird für denselben ein einspänniger Beiwagen geliefert, vorausgesetzt, daß Beiwagenpflicht für den betreffenden Kurs überhaupt bestehe und die Anmeldung zur Postreise rechtzeitig geschehen sei (Art. 79, Ziff. 2, 3 und 4).

Art. 81.

7. Oktober
1884.

Gewöhnliche Reisebillete.

1) In der Regel ist dem Reisenden ein Billet zu verabfolgen, welches die geschehene Bezahlung des Platzpreises und eventuell der Gepäcktaxe konstatirt.

2) Die Ausstellung des Reisebillets darf nicht unterlassen werden:

- a. wenn der Reisende es verlangt;
- b. für Fahrten mit Alpenpostkursen, insofern es sich nicht um ganz kurze Strecken handelt;
- c. wenn der Reisende von einem Kurse auf einen andern Kurs übergehen muß;
- d. wenn Gepäcktaxe berechnet und bezahlt worden ist;
- e. wenn der Reisende seinen Platz bezahlt hat, aber denselben nicht schon von der betreffenden Poststelle ab, sondern erst unterwegs einnimmt;
- f. für Reisen, die nicht mit dem zunächst, sondern einem später in der betreffenden Richtung abgehenden Kurse ausgeführt werden;
- g. wenn Postplätze nicht durch die Reisenden selbst, sondern durch Beauftragte derselben bestellt werden.

Art. 82.

Taxen für Kinder.

1) Für ein Kind unter 2 Jahren, welches von einer einen ganzen Platz bezahlenden Person auf dem Schoße gehalten wird, ist keine Reisetaxe zu erheben.

2) Kinder von 2 bis 7 Jahren bezahlen nur die Hälfte der Taxe.

Art. 83.

Retourbillete.

1) Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) werden von jeder mit dem Passagiereinschrieb betrauten Poststelle

7. Oktober 1884. ausgegeben. Sie sind während 3 Tagen (72 Stunden) gültig und genießen gegenüber den einfachen Billeten einen Rabatt von 10 % auf der gewöhnlichen Taxe der jeweilen in Kraft stehenden Tarife. Bruchtheile unter 5 Cent. werden auf volle 5 Cent. aufgerundet.

2) Die Retourbillete gelten nur für eine und dieselbe Person.

Art. 84.

Abonnementsbillete.

1) Abonnementsbillete für 10 Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten inner 3 Monaten, mit beliebigem Anfangsdatum, werden von der Kreispostdirektion ausgestellt, können aber bei jeder mit Platzertheilung beauftragten Poststelle gegen Erlegung des Taxbetrages bestellt werden.

2) Die Abonnementsbillete lauten nicht auf eine bestimmte Person.

3) Das Abonnementsbillet kostet den zehnfachen Betrag der betreffenden Taxe, mit Abzug von 20 %.

Art. 85.

Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Retour- und Abonnementsbillete.

1) Inhaber von Retour- und Abonnementsbillets sind mit Bezug auf Rangordnung der Plätze und Beiwagenlieferung, sowie hinsichtlich des Gepäckes, den allgemeinen Bestimmungen über den Transport von Postreisenden unterworfen und haben kein Recht auf ausnahmsweise Behandlung.

2) Retour- und Abonnementsbillete werden nur für gewöhnliche Postwagenplätze ausgegeben; im Falle der Benutzung des Coupé oder der Banquette ist die Mehrtaxe besonders zu bezahlen.

3) Retour- und Abonnementsbillete sind von dem betreffenden Reisenden nach ihrem Erlöschen abzugeben.

Art. 86.

7. Oktober
1884.

**Verfahren bei Verschiebung der Reise oder Versäumen
des Postabgangs.**

1) Das Passagiergeld gilt in der Regel nur für diejenige Fahrt, für welche dasselbe bezahlt worden ist. Wenn indessen ein Reisender wenigstens 2 Stunden vor dem Abgang des betreffenden Postwagens die Poststelle benachrichtigt, daß er für den Kurs, auf welchen die Platzbestellung lautete, davon keinen Gebrauch machen wolle, so wird ihm das Recht der Benutzung eines innerhalb der nächsten acht Tage in gleicher Richtung abgehenden Kurses ohne Nachbezahlung eingeräumt.

2) Wer ohne rechtzeitige Voranzeige (Ziff. 1) den Postabgang versäumt, hat gegen Nachbezahlung der Hälfte des ordentlichen Platzpreises Anspruch auf Benutzung der Post am gleichen oder am nächstfolgenden Tage.

3) Eine Erstattung der bezahlten Passagiertaxe ist nur dann zulässig, wenn die Fahrt wegen Erkrankung des Reisenden unterbleiben mußte, und wenn das bezügliche Begehren inner Monatsfrist (vom Tage der Einschreibung an) gestellt und gehörig motivirt wird.

4) Die Zeit des Postabgangs kann auf den Unterwegsstationen und bei Posten, deren Abfahrt von dem Eintreffen anderer Postkurse oder von Eisenbahnzügen abhängt, nur annähernd bestimmt werden. Es ist deßhalb die möglichst frühe Abfahrtszeit zur Richtschnur zu nehmen. Der Reisende hat sich also mindestens 10 Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit einzufinden.

Art. 87.

Rangordnung der Plätze.

1) Die Rangordnung für Inbesitznahme der Plätze in den Postwagen, welche sowohl bei den Haupt- als auch bei den Beiwägen numerirt sind, richtet sich in der Regel nach

7. Oktober der Reihenfolge der Einschreibung der Reisenden auf der Poststelle der Abfahrt, beziehungsweise der Durchfahrt. Ausnahmen von dieser Regel können von der Oberpostdirektion gestattet werden¹, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

2) Die von weitern oder Seitenrouten herkommenden Reisenden haben beim Uebertritt in den Postwagen eines andern Kurses bloß Anspruch auf die in demselben oder in den Beiwägen unbesetzt vorhandenen Plätze, sofern nicht für einzelne Routen bezüglich des durchgehenden Verkehrs Anderes angeordnet wird.

Art. 88.

Reisegepäck.

1) Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit gestattet, als die einzelnen Gegenstände zum Posttransporte zulässig und geeignet sind.

2) Die Reisenden dürfen kleines Handgepäck, sofern dadurch die Mitreisenden in keiner Weise belästigt werden, unentgeltlich im Personenraume der ihnen zugewiesenen Wagenabtheilung mit sich führen.

3) Größere Reisegepäckstücke, insbesondere Koffern, Kisten, Schachteln, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke u. s. w., müssen der Poststelle zur Abwägung und Verladung auf die Wägen aufgegeben werden.

4) Es ist unzulässig, dieses Gepäck an den Orten, wo eine Poststelle sich befindet, direkte dem Kondukteur oder dem Postillon zur Verladung zu übergeben.

5) Das Reisegepäck muß gehörig verschlossen und mit Adresse, d. h. mit dem Namen oder wenigstens dem Bestimmungsort des Reisenden versehen sein.

6) Für das Gepäck, welches der Reisende entweder unter eigener Aufsicht behält (Ziff. 2), oder direkt dem Kondukteur (Postillon) zur Verladung übergibt (Ziff. 4), über-

nimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit. Ebenso lehnt die Postverwaltung eine Verantwortlichkeit ab für dasjenige Gepäck der Reisenden, welches nicht zur vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 7—9) geliefert wird.

7. Oktober
1884.

7) Das Reisegepäck, sofern dasselbe nicht vom Reisenden selbst bei Handen behalten wird (Ziff. 2), muß im Allgemeinen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abfahrt des Postwagens bei der Poststelle, wo die Abfahrt, resp. die Durchfahrt stattfindet, aufgegeben werden.

8) Insbesondere wird verlangt, daß das Gepäck für die Postwagen, welche während der Nacht oder am Morgen früh vor Beginn des ordentlichen Dienstes abgehen, vor Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages (Art. 9) unter Vorzeigung des Reisescheines bei der Abfahrtpoststelle aufgegeben werde.

9) Ausnahmsweise ist den Personen, welche mit andern Postkursen oder mit Bahnzügen bei den Poststellen eintreffen, von wo dieselben am gleichen oder am folgenden Tage früh weiter reisen wollen, die Aufgabe von Reisegepäck bis zum Schluß der betreffenden Post (Art. 79, Ziff. 2) gestattet.

10) Gepäckstücke, für welche der Reisende eine besondere Garantie von der Postverwaltung verlangt, sind als Fahrpoststücke mit Werthdeklaration aufzugeben und werden als solche taxirt und versandt.

11) Die Reisenden haben alle die Verzollung oder die Versteuerung ihrer Effekten betreffenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen und tragen die daherige Verantwortlichkeit.

12) Will ein Reisender seine Effekten mit einer andern Post versenden, als mit derjenigen, welche er selbst benutzt, so sind dieselben wie gewöhnliche Fahrpostgegenstände zu behandeln und zu taxiren.

Art. 89.

Gepäcktaxen.

Reisegepäck, welches nach Art. 26 des Posttaxengesetzes nicht frei befördert wird, unterliegt folgenden Taxen:

7. Oktober
1884.

Gewichtsstufen in kg.	Entfernungsstufen.				
	I. Bis 15 km.	II. Ueber 15—30 km.	III. Ueber 30—50 km.	IV. Ueber 50—70 km.	V. Ueber 70 km.
Bis 20 . . .	—. 40	—. 60	—. 80	1. —	1. 40
Ueber 20 bis 30	—. 60	—. 90	1. 20	1. 50	2. 10
" 30 " 40	—. 80	1. 20	1. 60	2. —	2. 80
" 40 " 50	1. —	1. 50	2. —	2. 50	3. 50
" 50 " 60	1. 20	1. 80	2. 40	3. —	4. 20
" 60 " 70	1. 40	2. 10	2. 80	3. 50	4. 90
" 70 " 80	1. 60	2. 40	3. 20	4. —	5. 60
" 80 " 90	1. 80	2. 70	3. 60	4. 50	6. 30
" 90 " 100	2. —	3. —	4. —	5. —	7. —
" 100 für je} weitere 10 kg.}	—. 20	—. 30	—. 40	—. 50	—. 70

Bemerkung. Vom 15. Juni bis 15. September einschließlich wird auf den Gepäcktaxen der Alpenrouten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Art. 90.

Abfahrt der Reisenden (Einstiegeplätze).

1) Die Reisenden müssen im Passagierzimmer, wo ein solches vorhanden ist, vor dem Posthause, im Posthofe, oder an den sonst hiefür bestimmten Stellen mindestens 5 Minuten vor der im Reiseschein angegebenen Zeit zum Einstiegen bereit sein. Daselbst werden sie vom Postbeamten oder Angestellten zum Einstiegen abgerufen.

2) Das Vorfahren von Postwagen oder das Anhalten bei Privat- oder Gasthäusern behufs des Einstiegens ist in der Regel nicht erlaubt. Die Postverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verfügung gestatten.

Art. 91.

7. Oktober
1884.**Aussteigen der Reisenden.**

- 1) Die Passagiere dürfen in der Regel am Bestimmungs-orte nur bei der Poststelle oder an den hiefür besonders bezeichneten Orten aussteigen. Es ist somit das Anhalten zum Aussteigen bei Privathäusern oder bei Gasthäusern in der Ortschaft selbst in der Regel untersagt.
- 2) Reisenden, welche vor dem Bestimmungsorte, d. h. außerhalb der Stadt, des Dorfes etc. auszusteigen wünschen, ist insofern zu willfahren, als hiedurch und wegen Ablieferung des Gepäcks keine Versäumniß entsteht.
- 3) Wenn der Reisende große oder schwere Gepäckstücke mitführen läßt, oder wenn sein Gepäck derart verladen ist, daß die Abgabe unterwegs mit Umständen verbunden wäre, so muß derselbe, auch wenn er unterwegs aussteigt, das Gepäck auf der Poststelle abholen lassen.

Art. 92.

Aufbewahrung des Reisegepäcks am Bestimmungsorte.

- 1) Will ein Reisender nach Ankunft am Bestimmungs-orte sein Gepäck noch einige Zeit unter Garantie der Postverwaltung im Postlokale lagern lassen, so hat er dies ausdrücklich zu erklären. Es wird alsdann die Empfangnahme auf dem Reise- oder Gepäckscheine konstatirt.
- 2) Wird das Gepäck inner den nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, so ist von jedem Stücke die im Art. 17, Ziff. 9 festgesetzte Lagergebühr zu entrichten.
- 3) Wenn es auf einer Poststelle an genügendem Platz für Lagerung von Reiseeffekten fehlt, oder wenn sich das Gepäck aus irgend einem Grunde zur Lagerung nicht gut eignet, so kann der betreffende Postbeamte die Annahme verweigern.
- 4) Das Gepäck eines Reisenden, welcher, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder hierüber Verfügung zu treffen,

7. Oktober
1884. sich vom Absteigelokal entfernt, wird von der Postverwaltung in Verwahrung genommen. Der Eigenthümer kann später, gegen gehörigen Ausweis, sowie gegen Entrichtung der allfälligen Lagergebühr (Ziffer 2 oben) die Gegenstände zu Handen nehmen.

Art. 93.

Abholung und Aufgabe des Reisegepäcks.

1) Nimmt der Reisende für Abholung oder Ablieferung des Gepäcks in der Wohnung Postbedienstete in Anspruch, so hat er denselben für ihre Bemühungen zu bezahlen :

- a. Für ein einzelnes kleineres oder leicht zu transportierendes Gepäckstück von nicht mehr als 5 Kilogramm, sowie für mehrere Stücke zusammen in einem Gesamtgewichte von nicht über 5 Kilogramm, 20 Cent.
- b. Für ein größeres Stück, oder für mehrere Stücke zusammen bis auf ein Gesamtgewicht von 25 Kilogramm, 30 Cent.
- c. Für ein oder mehrere Stücke zusammen im Gesamtgewichte von über 25—50 Kilogramm, 50 Cent.
- d. Von Gepäckstücken im Gesamtgewichte von mehr als 50 bis 75 Kilogramm, 80 Cent.
- e. Vom Gesamtgepäckgewichte von mehr als 75—100 Kilogramm, 1 Franken.

2) Wenn das Gesamtgewicht des Gepäcks eines Reisenden mehr als 100 Kilogramm beträgt, so ist die Vertragungsgebühr zwischen dem Reisenden und dem Postbediensteten durch freie Uebereinkunft zu bestimmen.

3) Oben bezeichnete Taxen sind zu bezahlen, wenn die Wohnung innerhalb der betreffenden Ortschaft sich befindet und die Entfernung vom Postlokale bis zur Wohnung des Reisenden nicht über 20 Minuten beträgt.

4) Auf größere Distanz als 20 Minuten hat der Transport des Reisegepäcks nicht durch die Postbediensteten oder Angestellten stattzufinden.

XIV. Portofreiheit.7. Oktober
1884.

Art. 94.

Begriff der Amtssache.

1) Als Amtssachen, für welche allein die Portofreiheit von den Behörden und Beamtungen in Anspruch genommen werden darf, sind nur solche Mittheilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

2) Dagegen ist die Korrespondenz zwischen Amtsstellen unter sich oder zwischen Amtsstellen und Dritten, welche das Interesse von Privaten betrifft, wie z. B. Civilprozeßsachen, Legitimationsschriften, Konzessionen, Anmeldungen für Stellen und darauf bezügliche Antworten, Submissionen für Bauten und Lieferungen, Korrespondenzen betreffend die Ausführung solcher Bauten und Lieferungen, Ernennungen, Gewerbspatente, Eheverkündigungs- und Dispenssachen u. s. w., der Taxe unterworfen.

Art. 95.

Militärs.

1) Die Portofreiheit der Militärs im eidgenössischen Dienste erstreckt sich sowohl auf die von ihnen ausgehenden als auf die an sie gelangenden Korrespondenzen.

2) Die Militärpersonen, welche zwar nicht im wirklichen Dienste sich befinden, jedoch in amtlicher Stellung als Inspektoren, Kommandanten oder Korpschefs in Dienstsachen korrespondiren, sind für Briefpostsendungen insofern portofrei, als ihnen die Eigenschaft einer zur Portofreiheit berechtigten Behörde oder Beamtung zukommt.

3) Ebenso werden als Amtssache angesehen und portofrei befördert: diejenigen Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren, Urlaub oder Dienstaufräge, welche von den kompetenten Behörden und Beamtungen an Militärs ergehen oder von Letztern an diese Behörden und Beamtungen gerichtet werden.

7. Oktober
1884.

4) Die für den Militärunterricht angestellten Instruktoren genießen für die Zeit, während welcher sie im wirklichen Militärdienst sich befinden, ebenfalls die Portofreiheit, welche den im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs zugestanden ist.

5) Die Militärbedienten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit.

6) Die portofreie Beförderung der Dienstbüchlein der Wehrpflichtigen an die Militärbehörden und der Schießhefte von den Infanterie-Schießvereinsvorständen oder den die Schießübungen leitenden Offizieren an die Sektionschefs ist zugestanden.

7) Ebenso haben Anspruch auf Portofreiheit die Militärpflichtersatz-Anzeigen (Steuerzedel), wenn sie von kompetenter Amtsstelle ausgehen. Dagegen sind Rekurseingaben der Besteuerten an die Kreiskommandos oder andere Behörden der Taxe unterworfen.

Art. 96.

Armensache.

Als Armensache dürfen nur diejenigen Korrespondenzen und Geldsendungen bezeichnet werden, welche an Arme adressirt sind oder für Arme ergehen, d. h. die unmittelbare Versorgung oder Unterstützung von Armen (Armenpflege) betreffen und jedenfalls von einer Behörde oder Beamtung der Armenverwaltung des Staates oder der Gemeinde ausgehen.

Art. 97.

Portofreiheit für Gelder.

1) Diese Portofreiheit gilt sowohl für Groups als für Geldanweisungen.

2) Die Militärs im Dienste genießen für die versandten Gelder nicht Portofreiheit, es sei denn, daß es sich um Militärs (Offiziere) handle, welche die Funktionen einer

eidgenössischen Behörde versehen und in dieser Eigenschaft Gelder zu versenden haben. Für diese Letztern dauert die Portofreiheit auch während der Zeit, wo sie sich nicht im wirklichen Dienste befinden, fort, sofern sie nachweisbar in amtlicher Stellung und in Dienstsachen Geldsendungen zu expediren haben.

7. Oktober
1884.

3) Die militärischen Kreiskommandanten oder Sektionschefs genießen für Gelder nur dann Portofreiheit, wenn es sich um Sendungen an eidgenössische Behörden oder Beamtungen handelt (Gesetz, Art. 34, zweitletztes Alinea).

4) Nachdem durch den Bundesbeschuß betreffend die Stellung des Oberkriegskommissariats vom 2. April 1883 den kantonalen Kriegskommissariaten, trotz ihres kantonalen Titels, faktisch für gewisse Funktionen der Charakter eidgenössischer Unterangestellter verliehen worden ist, und speziell die Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen eine derjenigen Funktionen ist, welche den kantonalen Kriegskommissariaten an Stelle des eidgenössischen Oberkriegskommissariats oder der eidgenössischen Staatskasse zufallen, sind Geldsendungen, z. B. Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen, welche die Kantonskriegskommissariate im Namen und Auftrag des eidgenössischen Kriegskommissariats zu effektuiren haben, in gleicher Weise portofrei, wie wenn sie direkt vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat oder von der eidgenössischen Staatskasse ausgingen.

Art. 98.

Formelle Vorschriften.

Die Behörden, Beamtungen und Personen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, um dieselbe zu genießen, folgende formelle Vorschriften zu beachten:

- a. Die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen (Art. 34, litt. a des Posttaxengesetzes).

7. Oktober
1884.

Auf der Adresse der Korrespondenzen, die sie absenden, haben sie ihren Namen, sowie den Titel, vermöge dessen sie auf Portofreiheit Anspruch machen (Nationalrath oder Ständerath), anzugeben.

Die Korrespondenzen, welche an sie gelangen, müssen auf der Adresse den betreffenden Titel ebenfalls enthalten.

- b. Die Behörden und Beamtungen (Art. 34, litt. b und c des Gesetzes) haben ihre Postsendungen auf der Adresse mit dem Titel der versendenden Stelle und als Amtssache zu bezeichnen.

Die Sendungen an solche Behörden und Beamtungen sind an das Amt selbst und nicht an den Familiennamen der Person, welche das Amt bekleidet, zu adressiren.

- c. Militärs (Art. 34, litt. d und 8. Alinea des Gesetzes).

Bei Briefpostgegenständen, die an Militärs abgehen, genügt außer der Personaladresse die spezielle Bezeichnung der militärischen Stellung der Adressaten, des Korps, bei welchem sie im Dienste stehen, und dessen Standortes.

Wenn der Aufgeber den Standort des Korps nicht kennt, so sind die Briefe dem betreffenden Kriegskommissariat zur richtigen Versendung zuzustellen.

Militärs im wirklichen Dienste, welche Korrespondenzen portofrei versenden, haben dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle (Kriegskommissariat, Quartermester, Korpskommandant u. s. w.) zu überliefern, die sie mit dem Dienststempel als Militärkorrespondenzen bezeichnet und den Postanstalten zur weiteren Beförderung aufgibt.

- d. Arme.

Wenn von einer Behörde, die hiezu Kompetenz besitzt, an Arme oder für Arme geschrieben wird

oder Gelder an Arme oder für Arme versandt werden (Art. 96), so ist auf der Adresse auch der Titel der Absendungsbehörde oder Beamtung anzugeben und die Sendung als Armensache zu bezeichnen.

7. Oktober
1884.

Der Gegenstand ist mit dem Amtssiegel der Absendungsstelle zu verschließen, wenn sie ein solches führt.

XV. Ersatzpflicht.*)

Art. 99.

Rekommandirte Briefpostsendungen.

1) Für den Verlust eines rekommandirten Briefpostgegenstandes ohne deklarirten Werth leistet die Postverwaltung eine Vergütung von 50 Franken.

2) Der Aufgeber ist zu einer Vergütung von 15 Franken berechtigt, wenn die Abgabe eines rekommandirten Briefpostgegenstandes um mehr als einen Posttag verspätet wird.

Art. 100.

Gerichtliche Akte.

1) Für die rechtzeitige Bestellung der gerichtlichen Akte und Rückgabe der Doppel leistet die Postverwaltung die gleiche Garantie, wie für rekommandirte Briefpostgegenstände (Art. 99).

2) In keinem Falle kann die Post für die Besorgung gerichtlicher Akte zu einer weitergehenden Entschädigung angehalten werden.

Art. 101.

Fahrpoststücke.

1) Die Postverwaltung haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene (deklarirte) Werth gibt

*) Postregalgesetz vom 2. Juni 1849, Art. 12—18.

7. Oktober den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt
1884. beweisen kann, daß der beschädigte oder verlorene Gegen-
stand einen geringern Werth gehabt hat oder der Verlust,
beziehungsweise die Beschädigung, eine Folge ungenügender
Verpackung war.

2) Bei bloß theilweise eingetretenem Verluste oder bei
Beschädigung wird der noch vorhandene Werth der Sendung
ermittelt und lediglich der nach dessen Abzug vom dekla-
rirten Gesammtwerthe der Sendung überschießende Betrag
als Schadenersatz vergütet.

3) Für ein verlorenes Fahrpoststück ohne deklarirten
Werth bis zum Gewicht von 5 kg. wird Ersatz bis auf
höchstens 20 Franken geleistet. Die Vergütung für ver-
lorene Fahrpoststücke über 5 kg. ohne Werthangabe beträgt
höchstens 4 Franken für jedes Kilogramm.

4) Für die Ersatzleistung bei Beschädigung derartiger
Sendungen gilt als Regel, daß höchstens 20 Franken, be-
ziehungsweise 4 Franken per Kilogramm als Werth der
ganzen Sendung betrachtet werden und der Ersatz für die
Beschädigung im Verhältnisse zu diesem Gesammtwerthe
geleistet wird.

5) Der Aufgeber ist zu einer Vergütung von 15 Franken
berechtigt, wenn ein Fahrpoststück um mehr als zwei Post-
tage verspätet wird.

Art. 102.

Nachnahmen, Einzugsmandate und Geldanweisungen.

1) Die Angabe der Nachnahme gilt nicht als Werth-
deklaration und berechtigt daher, falls eine solche nicht
beigefügt ist, bei etwaigem Verluste zu keiner andern Ent-
schädigung, als nach Art. 101, Ziffern 3 und 4 für den
betroffenden Gegenstand ohne Werthangabe zu bezahlen ist.

2) Für die Ausbezahlung der Geldanweisungen
haftet die Postverwaltung in gleicher Weise, wie für Werth-
sendungen (Art. 101, Ziffern 1 und 5).

Die verspätete Auszahlung von Geldanweisungsbeträgen, welche in dem Mangel an Baarschaft ihren Grund hat, berechtigt jedoch nicht zu einer Entschädigung.

7. Oktober
1884.

3) Die Postverwaltung haftet für die Beförderung der Einzugsmandate und ihres Inhaltes wie für rekommandierte Briefe, für den eingezogenen Betrag aber wie für die Geldanweisungen. Eine weiter gehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung des Einzugsmandates beim Schuldner, rechtzeitige Uebermittlung desselben an eine Drittperson oder Rücksendung an den Auftraggeber nebst Inlagen, wird nicht geleistet. Auch erlischt jegliche Verantwortlichkeit für die Postverwaltung nach Uebersendung des Geldes oder Rücksendung des Einzugsmandates an den Auftraggeber, beziehungsweise an die von demselben bezeichnete Adresse, sowie nach Uebermittlung der Angelegenheit an eine Drittperson, für deren Geschäftsbesorgung die Postverwaltung durchaus keinerlei Gewähr oder Kosten übernimmt, sei es, daß diese Drittperson vom Auftraggeber namentlich bezeichnet oder von der Postverwaltung ausgewählt worden ist.

Art. 103.

Reisende.

1) Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung, soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

2) Nach dem Postregalgesetze ist jedoch der Bundesrath ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie nachweislich bedeutender Nachtheil entstanden ist.

Art. 104.

Reisenden - Gepäck.

1) Die Ersatzpflicht für Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck, welches zur Beförderung den

7. Oktober Poststellen eingeliefert wurde, ist die gleiche wie für Fahrpoststücke ohne Werthdeklaration (Art. 101, Ziffern 3, 4 und 5).

2) Reisende, welche für ihr Gepäck eine größere Sicherung in Anspruch nehmen, haben die im Art. 88, Ziffer 10 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, und es leistet alsdann die Postverwaltung die nämliche Garantie, wie für Fahrpostsendungen mit deklarirtem Werthe (Art. 101, Ziffern 1, 2 und 5).

Art. 105.

Sendungen und Transporte, für welche keine Ersatzpflichtigkeit besteht.

1) Für den Verlust, die Verspätung oder die Beschädigung nicht rekommandirter Briefpostsendungen, sowie für Verspätung von Postreisenden wird keine Entschädigung geleistet.

2) Eine Entschädigungspflicht der Postverwaltung fällt ferner weg:

- a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 37 anzunehmen nicht pflichtig wäre, und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;
- b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder
- c. außer dem schweizerischen Postgebiet entstanden ist.

3) In letzterem Falle wird jedoch die Postverwaltung die nöthigen Schritte thun, um, soweit dies ohne Anhebung eines Prozesses möglich ist, dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Transportanstalt den gebührenden Ersatz zu verschaffen.

Art. 106.

Frist für Ersatzforderungen.

1) Die Schadenersatzklage wegen verlorener oder beschädigter Gegenstände und diejenige wegen Nichtabgabe

oder Verspätung eingeschriebener Briefe, Schriftpakete, Pakete und Gelder verjähren binnen neunzig Tagen. 7. Oktober 1884.

2) Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 103) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust des selben verpflichtet, inner dreißig Tagen der Postdirektion davon Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen. Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an gerechnet.

Art. 107.

Einleitung der Klage, Gerichtsstand.

1) Forderungen auf Schadenersatz wegen Fahrpostgegenständen, Geldanweisungen, Einzugsmandaten oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete sind bei der Poststelle des Aufgabeortes und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in deren Kreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

2) Soweit nach dem Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht das B u n d e s g e r i c h t der zuständige Richter ist, werden die Klagen von dem Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder wo deren Beamte und Angestellte die Handlung, die den Klagegrund bildet, begangen haben.

Art. 108.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses sind der Kreispostdirektion, der Oberpostdirektion, dem Postdepartement oder dem Bundesrath einzureichen; sie können auch vor dem Richter angebracht werden.

7. Oktober
1884.

XVI. Schlussbestimmungen.

Art. 109.

Vollziehung.

Das Postdepartement ist mit der Vollziehung des Posttaxengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Es trifft zu diesem Zwecke alle weiter erforderlichen Anordnungen.

Art. 110.

Inkrafttreten und aufgehobene Bestimmungen.

1) Das Posttaxengesetz vom 26. Juni 1884 und die gegenwärtige Verordnung treten mit dem 1. November 1884 in Kraft, vorbehalten den Aufbrauch der noch vorhandenen Frankocouverts, welche von der Postverwaltung auch nach dem 1. November 1884, so lange ihr Vorrath reicht, mit einem Zuschlage von 1 Centime per Stück zum Taxwerth, verkauft werden.

2) Mit dem 1. November 1884 fallen, außer den im Art. 37 des Posttaxengesetzes erwähnten Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, dahin:

die Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876 (Amtl. Samml. n. F. II, 401);

der Bundesrathsbeschuß vom 3. Januar 1877 betreffend die Postabonnementsbillete (Amtl. Samml. n. F. III, 1);

der Bundesrathsbeschuß vom 25. Mai 1877 betreffend die Postabonnements- und Retourbillete (Amtliche Sammlung n. F. III, 95);

der Bundesrathsbeschuß vom 19. Oktober 1877 betreffend den Höchstbetrag der amtlichen Geldanweisungen (Amtl. Samml. n. F. III, 225);

- der Bundesrathsbeschuß vom 20. November 1877 betreffend die Aufgabe von Zeitungen (Amtl. Samml.n. F. III, 281); 7. Oktober
1884.
- die Verordnung vom 26. März 1878 betreffend die Zuschlagtaxen für Fahrpoststücke über die Alpenpässe (Amtl. Samml. n. F. III, 391);
- der Bundesrathsbeschuß vom 11. März 1879 betreffend die Gebühren für Laufzedel;
- der Bundesrathsbeschuß vom 1. April 1879 betreffend die Gebühr für das Verbringen telegraphischer Geldanweisungen in's Telegraphenbüreau (Amtl. Samml. n. F. IV, 67);
- der Bundesrathsbeschuß vom 6. September 1879 betreffend Änderung der Personentaxe (Amtl. Samml. n. F. IV, 344);
- der Bundesrathsbeschuß vom 4. November 1879 betreffend Einführung einer Gebühr für Einlösungsscheine zu internen Nachnahmen;
- der Bundesrathsbeschuß vom 14. Juni 1880 betreffend Abänderung der Art. 28, 41 und 50 der Posttransportordnung (Amtl. Samml. n. F. V, 92);
- der Bundesrathsbeschuß vom 4. Juli 1882 betreffend die Aufgabezeit für Postsendungen (Amtl. Samml. n. F. VI, 271);
- der Bundesrathsbeschuß vom 28. Juli 1882 betreffend Änderung der Personentaxe (Amtl. Samml. n. F. VI, 302);
- der Bundesrathsbeschuß vom 14. April 1883 betreffend Aufhebung der Zuschlagstaxe für Beförderung der Fahrpoststücke über Alpenpässe;

7. Oktober der Bundesratsbeschuß vom 8. Mai 1883 betreffend
1884. Aufhebung der Sperrguttaxe, Ermäßigung der Minimal-
 Nachnahmeprovision auf Fahrpoststücken und Herab-
 setzung der Geldanweisungstaxe für Beträge bis
 20 Franken (Amtl. Samml. n. F. VII, 107);
 der Bundesratsbeschuß vom 18. September 1883 betreffend
 das Maximum der durch Postbüreaux III. Klasse aus-
 zuzahlenden Geldanweisungen (Amtl. Samml. n. F.
 VII, 283).

B e r n , den 7. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
das präsidirende Mitglied
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

30. Oktober
1883.

zwischen

der Schweiz und der Republik Salvador.

Abgeschlossen den 30. Oktober 1883.

Ratifizirt von der Schweiz am 24. März 1884.

" " Salvador am 1. Mai 1884.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtl. Gesetzesammlung.)

Art. I. Zwischen der Schweiz und Salvador soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die beidseitigen Angehörigen sind im andern Staate in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen dieses Landes sind, oder in Zukunft werden sollten.

Diesem Grundsätze zufolge und inner diesen Grenzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten auf den respektiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowohl im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerb ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben; Waaren- und Geldsendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes, als aus fremden Ländern Konsignationen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind. Immerhin

30. Oktober bleiben die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in dem Umfange
1883. vorbehalten, wie sie gegenüber den Angehörigen der meist-
begünstigten Nationen angewendet werden.

Die beidseitigen Angehörigen genießen ebenfalls die Freiheit, sei es ihre Geschäfte und ihre Erklärungen bei dem Zollamte selbst zu besorgen, oder sei es, daß sie durch Dritte, Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher beim Ankaufe oder Verkaufe ihrer Liegenschaften, Werthsachen oder Waaren sich vertreten lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dies sein möchte, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten in Handels- und Industriesachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

Art. II. Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln oder kraft der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in ihre Heimat zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, Aufnahme finden.

30. Oktober
1883.

Art. III. Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtsachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen wie die Angehörigen des Landes, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisiert sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen.

Art. IV. Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Fällen wird von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder

30. Oktober 1883. Gebühr gefordert, als solche, wie sie auch von den Angehörigen des Landes entrichtet werden müssen.

Unter allen Umständen ist es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus dem Gebiete von Salvador, und den Bürgern von Salvador aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne aus Anlaß des Wegzuges zur Zahlung irgend einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Art. V. Die Bürger jedes der beiden kontrahirenden Staaten sind auf dem Gebiete des andern Staates vom obligatorischen Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen, außerordentlichen Kriegskontributionen und Zwangsanleihen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen für Truppen auf dem Marsche, zu welchen die Angehörigen des andern Staates, gemäß den Gebräuchen des Landes, in gleicher Weise auf die Angehörigen des Landes oder der meistbegünstigten Nation, angehalten werden können.

Art. VI. Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt und gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von

ihm erhoben, als solche einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird. 30. Oktober 1883.

Art. VII. Die Angehörigen beider Staaten genießen auf dem Gebiete des andern vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und es werden die Regierungen sie in ihrem Gottesdienste, den sie in Kirchen, Kapellen oder andern für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessener Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche, ausüben, schützen. Der gleiche Grundsatz soll auch Anwendung finden bei dem Begräbniß der Angehörigen des einen Staates, welche auf dem Gebiete des andern sterben.

Art. VIII. Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber einer dieser Beamten seine Funktionen ausüben kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Beamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Die Konsulatsarchive und Konsulatskanzleien sind unverletzlich und dürfen von Niemandem durchsucht werden.

Art. IX. Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die Bürger des andern Staates in Allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr aller gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf dem gleichen Fuße zu behandeln, wie die Bürger des Landes oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

30. Oktober
1883.

Art. X. Keiner der beiden kontrahirenden Theile darf von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr der Boden- oder Gewerbserzeugnisse des andern Staates höhere Gebühren erheben als diejenigen, mit welchen die gleichen Artikel, die aus irgend einem andern Lande kommen, belegt sind oder noch belastet werden könnten.

Art. XI. Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, im Fall einer von ihnen künftig einer dritten Macht in Handels- oder Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen.

Art. XII. Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Salvador eingebracht oder von Handelsreisenden für Salvador-Häuser in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit genießen mittelst Beobachtung der nöthigen Zollamtsformalitäten, um sich die Wiederausfuhr oder die Wiederabgabe in das Niederglashaus zu sichern.

Art. XIII. Für den Fall, daß ein Konflikt zwischen beiden kontrahirenden Ländern entstehen sollte, der auf freundschaftlichem Wege durch diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen nicht beigelegt werden könnte, sind die letztern übereingekommen, diesen Konflikt einem Schiedsgerichte zu unterstellen, und sie verpflichten sich, dessen Entscheid gewissenhaft zu achten und zu vollziehen.

Dieses Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der beiden Staaten ernennt außer den Angehörigen und Einwohnern seines Landes ein Mitglied. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Wenn sie über dessen Wahl sich nicht verständigen können, so wird der dritte Schiedsrichter von einer Regierung ernannt, die von den zwei andern Schiedsrichtern oder, beim Mangel der Vereinigung, durch das Loos bezeichnet wird.

30. Oktober
1883.

Art. XIV. Die Stipulationen dieses Vertrags werden in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft von dem Tage an, wo der eine oder der andere der kontrahirenden Theile denselben wird gekündigt haben.

Die kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständniß alle diejenigen Abänderungen im Vertrage zu treffen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich wird herausgestellt haben.

Art. XV. Diese Uebereinkunft soll der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen in der Stadt Bern innerhalb zwölf Monaten, von dem gegenwärtigen Datum an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

So geschehen in Bern, den 30. Oktober 1883.

A. Deucher.

Carlos Gutierrez.

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen zum vorstehenden Vertrage hat am 30. Oktober 1884 in Bern stattgefunden, wobei vereinbart wurde, daß der Vertrag mit dem hundertsten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und die französische Sprache als Originaltext gelten solle.

